

# Statistische Skizze

der

## Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie

nebst den occupierten Ländern Bosnien und Herzegowina  
und dem zollvereinten Fürstenthum Siebenstein.

Von

Dr. S. S. Brachelli,

k. k. Hofrath und o. ö. Professor, Vorstand des statistischen Departements im k. k. Oesterreichischen  
Handelsministerium etc. etc.

Ergänzung zu der siebenten Auflage von  
Stein und Wappäus' Handbuch der Geographie und Statistik.

Achte verbesserte Auflage.



CE 107 B  
CD 118

Leipzig, 1881.

S. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

# Inhaltsübersicht.

	Seite
<b>Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.</b>	
Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . .	1
Land- und Forstwirtschaft . . . . .	5
Bergbau, Hüttenwesen, Salinen . . . . .	7
Gewerbliche Industrie . . . . .	8
Handel und Verkehr. . . . .	18
Unterrichtswesen . . . . .	21
Kirchenwesen . . . . .	23
Staatsverfassung . . . . .	26
Staatsverwaltung . . . . .	37
Staatshaushalt . . . . .	47
Kriegswesen . . . . .	48
<b>Bosnien und Herzegowina . . . . .</b>	<b>52</b>
<b>Fürstenthum Liechtenstein . . . . .</b>	<b>54</b>

# Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie oder das Oesterreichisch-Ungarische Reich besteht aus 2 Staats- oder Ländergebieten (Reichshälften), nämlich:

a) aus dem österreichischen Staatsgebiete (dem Kaiserthume Oesterreich), welches die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begreift u. zw. die Königreiche Böhmen, Dalmatien und Galizien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg <sup>1)</sup>, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit Gebiet <sup>2)</sup>;

b) aus dem ungarischen Staatsgebiete (dem Königreiche Ungarn im weitern Sinne), welches die Länder der ungarischen Krone, das Königreich Ungarn mit dem Großfürstenthum Siebenbürgen <sup>3)</sup>, die königl. Freistadt Fiume sammt Gebiet <sup>4)</sup> und das Königreich Kroatien und Slavonien <sup>5)</sup> umfaßt.

Der Flächeninhalt in geogr. Quadratmeilen und Quadratkilometern und die Volksmenge (incl. Militär) nach den beiden letzten Zählungen vom 31. Decbr. 1869 u. 1880 <sup>6)</sup> sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Königreiche und Länder.	Flächeninhalt.		Bevölkerung			
			31. Dec. 1869	31. Decbr. 1880		
	Q.-M.	Q.-Kilom.		Männlich	Weiblich	Zusammen
a) Im Reichsrathe vertr. Länder:						
Oesterreich unter d. Enns . . . . .	360,03	19,824,2	1,990,708	1,150,669	1,178,352	2,329,021
Oesterreich ob. d. Enns . . . . .	217,87	11,996,7	736,557	375,132	385,747	760,879
Salzburg . . . . .	130,14	7,165,7	153,159	80,780	82,786	163,566
Steiermark . . . . .	407,79	22,454,0	1,137,990	598,631	613,736	1,212,367
Kärnten . . . . .	188,39	10,373,3	337,694	170,105	178,565	348,670
Krain . . . . .	181,40	9,988,3	466,334	229,758	251,418	481,176
Oesterr.-Ung. Küstenland	145,08	7,988,6	600,525	332,779	318,118	650,897
Triest m. Gebiet . . . . .	1,70	93,8	127,547	70,975	73,462	144,437
Görz u. Gradiska . . . . .	53,64	2,953,3	206,244	106,270	103,971	210,241
Istrien . . . . .	89,74	4,941,5	266,734	155,534	140,685	296,219
Tirol u. Vorarlberg . . . . .	532,61	29,326,8	885,789	449,804	462,083	911,887
Tirol . . . . .	485,35	26,724,6	782,753	397,533	406,990	804,523
Vorarlberg . . . . .	47,26	2,602,2	103,036	52,271	55,093	107,364
Böhmen . . . . .	943,57	51,955,8	5,140,544	2,674,793	2,882,341	5,557,134
Mähren . . . . .	403,71	22,229,6	2,017,274	1,028,009	1,123,610	2,151,619
Schlesien . . . . .	93,48	5,147,5	513,352	268,331	297,441	565,772
Galizien . . . . .	1,425,58	78,496,8	5,444,689	2,930,816	3,021,138	5,951,954
Bukowina . . . . .	189,80	10,451,0	513,404	284,467	285,132	569,599
Dalmatien . . . . .	233,08	12,835,7	458,611	239,691	236,473	476,164
Summe a)	5,452,53	300,234,0	20,396,630	10,813,765	11,316,940	22,130,705

1) Tirol und Vorarlberg bilden zusammen ein Verwaltungsgebiet.

2) Istrien, Görz-Gradiska und Triest sind zu einem Verwaltungsgebiete, dem „Oesterreichisch-Ungarischen Küstenlande“ vereinigt.

3) Siebenbürgen ist mit Ungarn, zufolge des XLIII. ung. Gesetzartikels v. J. 1868, in staatsrechtlicher und administrativer Beziehung auf das Innigste verbunden.

4) Die königl. Freistadt Fiume mit Gebiet bilden einen der ungarischen Krone annectirten abgesonderten Landes-Compler (XXX. ung. Gef.-Art. v. 1868).

5) Das Königreich Kroatien und Slavonien befiand in staatsrechtlicher Hinsicht bisher aus dem Provinziale und dem Grenzgebiete, deren Vereinigung mit dem Allerhöchsten Manifepte und der k. u. k. Verordnung v. 15. Juli 1881 verfügt wurde.

6) Die Daten pro 31. Dec. 1880 sind die vorläufigen Zählungsergebnisse.

7) Ohne das active Militär.

Länder.	Flächeninhalt.		Bevölkerung			
			31. Dec. 1869	31. Decbr. 1880		
	Q.-M.	Q.-Kilom.			Männlich	Weiblich
b) Länder der ungar. Krone.						
Ungarn-Siebenbürgen . . .	5,092,17	280,389,8	13,645,421	6,815,925	6,957,343	13,773,268
Fiume m. Gebiet. . . . .	0,36	19,6	17,884	10,584	11,378	21,962
Kroatien u. Slavonien. . .	791,74	43,595,5	1,846,150	953,678	946,276	1,899,954
Provinziale . . . . .	422,49	23,263,5	1,150,153	595,293	603,115	1,198,408
Bisher. Grenzgebiet . . .	369,25	20,332,0	695,997	358,385	343,161	701,546
Summe b)	5,884,27	324,004,9	15,509,455	7,780,187	7,914,997	15,695,184
Hauptsumme	11,336,80	624,238,9	35,906,085	18,593,952	19,231,937	37,825,889 <sup>1)</sup>

Die Volksdichtigkeit ergibt auf 1 geogr. Quadratmeile für den ganzen Umfang der Monarchie (31. Dec. 1880) 3337 Menschen und in den einzelnen Ländern:

Niederösterreich . . . . .	6473	Steiermark . . . . .	2973
Schlesien . . . . .	6052	Ungarn-Siebenbürgen . . . . .	2704
Böhmen . . . . .	5889	Krain . . . . .	2653
Mähren . . . . .	5329	Kroatien-Slavonien . . . . .	2400
Oesterr.-illyr. Küstenland . . . . .	4484	Dalmatien . . . . .	2036
Galizien . . . . .	4176	Kärnten . . . . .	1851
Oberösterreich . . . . .	3492	Tirol und Vorarlberg . . . . .	1714
Bukowina . . . . .	3001	Salzburg . . . . .	1257

Bevölkerung der größeren Städte. Die Volksmenge der Hauptstädte und der Ortschaften mit mindestens 30,000 Einwohnern beträgt nach der Zählung v. 31. Decbr. 1880:

in den im Reichsrathe vertretenen Ländern:

Wien <sup>2)</sup> (Reichshptst., Nieder-Oesterr.)	1,104,123	Innsbruck <sup>4)</sup> (Hptst. v. Tirol)	26,626
Prag <sup>3)</sup> (Hptst. v. Böhmen)	293,000	Laiibach (Hptst. v. Krain)	26,284
Triest <sup>2)</sup>	136,487	Salzburg (Hptst. v. Salzburg)	24,952
Lemberg (Hptst. v. Galizien)	110,250	Zara (Hptst. v. Dalmatien, Gemeinde)	24,536
Graz (Hptst. v. Steiermark)	97,726	Görz (Hptst. v. Görz-Gradiška)	20,912
Brünn (Hptst. v. Mähren)	82,655	Troppau (Hptst. v. Schlesien)	20,562
Krakau (Galizien)	66,095	Klagenfurt (Hptst. v. Kärnten)	18,749
Linz <sup>4)</sup> (Hptst. v. Oesterr. ob. d. Enns)	49,410	Varenzo (Hptst. v. Istrien)	7,368
Czernowitz (Hptst. d. Bukowina)	45,600	Bregenz (Hptst. v. Vorarlberg)	4,648
Pilsen (Böhmen)	38,940		

in den ungarischen Ländern:

Budapest (Kön. Hauptstadt)	370,037	Arad . . . . .	37,349
Hód-Mező-Basarhely . . . . .	74,094	Temesvár . . . . .	36,793
Maria-Theresiopel . . . . .	61,655	Großwardein . . . . .	33,321
Debreczin . . . . .	52,457	Békés-Esaba . . . . .	32,533
Szegedin . . . . .	50,983	Klaufenburg . . . . .	30,608
Preßburg . . . . .	50,927	Fünfkirchen . . . . .	30,000
Kecskemét . . . . .	46,039	Agram (Hptst. v. Kroat.-Slavonien)	29,774

Nationalitäten. Bei der letzten Volkszählung v. 31. Decbr. 1880 wurde in Oesterreich die Umgangssprache, in Ungarn die Muttersprache erhoben. Da aber das Ergebnis dieser Aufnahmen noch nicht bekannt ist, so theilen wir in Folgendem das Re-

1) Hierzu kommen noch 28,321 außer Land befindliche Militärpersonen.

2) Polizeibezirk. Als Gemeinde zählt Wien 726,371 Einw.

3) Polizeibezirk. Als Gemeinde zählt Prag 162,318 Einw.

4) Mit den Vororten.

folgt einer von uns auf Grund der letzten Zählung vorgenommenen approximativen Schätzung der gesammten Bevölkerung mit:

Nationalitäten.	Oesterreichisches Staatsgebiet.	Ungarisches Staatsgebiet.	Monarchie.
Deutsche	8,899,200	2,068,500	10,967,700
Tschechen, Mährer u. Slovaken	4,930,700	1,848,200	6,778,900
Magyaren	32,400	5,874,500	5,906,900
Ruthenen	2,925,400	460,000	3,385,400
Kroaten und Serben	578,800	2,496,800	3,075,600
Romanen (Rumänen)	219,100	2,696,000	2,915,100
Polen	2,721,500	1,100	2,722,600
Slovenen	1,156,000	58,000	1,214,000
Italiener (mit den Friaulern)	628,700	3,600	632,300
Angehörige sonstiger Volksstämme	38,900	188,500	227,400
Zusammen	22,130,700	15,695,200	37,825,900

Was das österreichische Staatsgebiet betrifft, so ist hier die deutsche Nationalität mit 40,2 Procent der Bevölkerung vorherrschend; nach ihr repräsentieren die Tschechen mit den stammverwandten Mährern und Slovaken die größte Ziffer, mit 22,3 Proc. sämmtlicher Bewohner. Ruthenen und Polen halten sich so ziemlich das Gleichgewicht, mit 13,2, bezieh. 12,3 Procent. Die nächste Stelle nehmen die Slovenen ein, mit 5,2 Procent. Hierauf folgen die Italiener, 2,8 Proc., der kroatisch-serbische Volksstamm, 2,6 Proc., die Romanen (Rumänen), fast 1 Proc. Die Zahl der Angehörigen anderer Nationalitäten beträgt 0,5 Proc. — Hinsichtlich der einzelnen Länder bilden in Niederösterreich die Deutschen den bei Weitem größten Theil der Bewohner (über 93 Proc.); doch leben in Wien auch Angehörige anderer Sprachstämme (zumal Tschechen), auf dem flachen Lande sehr wenige Tschechen und Kroaten. Oberösterreich und Salzburg sind ausschließlich deutsch. Steiermark und Kärnten sind zum größten Theile deutsch, indem dort 34 Proc., hier ungefähr 29 Proc. der Bevölkerung dem slovenischen Stamme angehören. In Krain sind die Bewohner größtentheils Slovenen (85 Proc.), der Rest besteht aus Deutschen, Kroaten, wenigen Italienern und Romanen. Im österreichisch-illyrischen Küstenlande vertheilt sich die Bevölkerung unter die Slovenen, Italiener, Friauler, Kroaten und Serben, neben welchen noch die Deutschen mit einer nicht unbeträchtlichen Ziffer vertreten sind. In Tirol ist die Bevölkerung im Norden und in der Mitte des Landes deutschen Stammes, im Süden italienischen (41 Proc.), mit 15,000 Ladinern. In Vorarlberg sind die Bewohner durchaus Deutsche. Böhmens Bevölkerung gehört mit  $\frac{3}{5}$  dem tschechischen, mit  $\frac{2}{5}$  dem deutschen Stamme an, welsch' letzterer insbesondere die Grenzgebiete im Norden, Westen und Süden bewohnt. In Mähren sind ungefähr 64 Proc. der Bewohner Mährer, nebst einer Anzahl Slovaken, 36 Proc. sind Deutsche; im Westen von Nikolsburg leben wenige Kroaten. In Schlesien sind mehr als 53 Proc. der Bevölkerung deutsch, die übrigen Einwohner sind Polen und Mährer. In Galizien ist die Bevölkerung im Westen des Landes polnisch (fast 43 Proc.), im Osten ruthenisch (nahezu 45 Proc.), sonst deutsch, in geringer Anzahl armenisch und tschechisch. Die Bukowina wird zum größern Theile von Ruthenen (fast 42 Proc.), zum kleinern von Romanen (37 Proc.), dann von Deutschen, einigen Tausend Magyaren und Polen, sowie von wenigen Slovaken und Armeniern bewohnt. In Dalmatien herrscht der serbische Volksstamm, neben welchem in den Städten und Küstenstrichen Italiener (über 12 Proc.) und in einer Colonie bei Zara Albanesen vorkommen.

Im ungarischen Staatsgebiete ist die Hauptnation die magyarische, mit 37,4 Proc. der Bevölkerung. Die übrigen Volksstämme reihen sich also an einander: Romanen 17,2 Proc., Kroaten und Serben 15,9 Proc., Deutsche 13,2 Proc., Slovaken (mit einigen Tausend Tschechen) 11,8 Proc., Ruthenen 2,9 Proc., Zigeuner fast 1 Proc., Angehörige anderer Nationalitäten 0,6 Proc. der

Bevölkerung. In Ungarn-Siebenbürgen sind fast alle Volksstämme der Monarchie vertreten, vorherrschend jedoch ist der magyrische (42,5 Proc.), auf den in der Ziffer der romanische folgt, welchem die Mehrzahl der Bevölkerung Siebenbürgens angehört und der sonst im Südosten des eigentlichen Ungarn (im Ganzen mit 19,5 Proc.) vertreten ist. An diesen schließen sich die deutsche Nationalität (mit über 14 Proc., hauptsächlich in Siebenbürgen, in den an Niederösterreich und Steiermark grenzenden Comitaten, in der Zips, dem Banate zc.), und der slovatijische Volksstamm (im Nordwesten, 13,4 Proc.). Im Süden wohnen Kroaten und Serben (nahezu 6 Proc.) und im Nordosten Ruthenen (fast 4 Proc.). In Kroatien-Slavonien gehört die Bevölkerung der kroatijischen und serbischen Nationalität an (jene in Kroatien, diese in Slavonien, mit über 95 Proc.); sonst leben hier Deutsche, Magyaren, Tschechen und Slovaken, Slovenen, Italiener, Romanen, Albanesen (zu Heritovce und Nikince im Peterwardeiner Grenzdistricte).

Religionsbekenntnisse. Nach der Volkszählung vom 31. December 1869 vertheilte sich die Gesamtbevölkerung folgendermaßen:

Religionsbekenntnisse.	Oesterreichisches Staatsgebiet.	Ungarisches Staatsgebiet.	Monarchie.
Römische Katholiken . . . . .	18,740,989	9,163,319	27,904,308
Lateinischer Ritus . . . . .	16,395,675	7,558,558	23,954,233
Griechischer = . . . . .	2,342,168	1,599,628	3,941,796
Armenischer = . . . . .	3,146	5,133	8,279
Evangelische . . . . .	364,262	3,144,751	3,509,013
Augsburgische Confession . . . . .	252,327	1,113,508	1,365,835
Helvetische = . . . . .	111,935	2,031,243	2,143,178
Orientalische Griechen . . . . .	461,511	2,589,319	3,050,830
Gregorianische Armenier . . . . .	1,208	646	1,854
Anderer christliche Religionsverwandte . . . . .	4,420	57,556	61,976
Israeliten . . . . .	822,220	553,641	1,375,861
Sonstige Nichtchristen und Confessionslose . . . . .	370	223	593
Summe	20,394,980	15,509,455	35,904,435

Nach der Confession kommen von der Gesamtbevölkerung der Monarchie 77,7 Proc. auf die Katholiken, 9,8 Proc. auf die Evangelischen, 8,5 Proc. auf die orientalischen Griechen, 3,8 Proc. auf die Israeliten und 0,2 Proc. auf andere Glaubensgenossen (gregorianische Armenier, Unitarier, im Ganzen 55,070, Zippowaner in der Bukowina, Mennoniten in Galizien, Deutschkatholiken zc.) und Confessionslose. — Die Katholiken bilden in allen Ländern, mit Ausnahme der Bukowina und Siebenbürgens, die Mehrzahl der Bevölkerung. In Galizien sind dieselben ungefähr zur einen Hälfte dem lateinischen, zur anderen dem griechischen Ritus zugethan, welscher letzterer unter den Katholiken Siebenbürgens überwiegt und sonst im eigentlichen Ungarn die meisten Angehörigen zählt. Die Aitkatholiken, derzeit ca. 8000, besitzen 3 Cultusgemeinden, in Wien, Warnsdorf und Ried. Die evangelische Kirche hat in allen Ländern ihre Befekmer, deren Anzahl nur in Dalmatien eine unbedeutende ist, während sie in Siebenbürgen (mit 24 Proc. der Bevölkerung dieses Landes), im eigentlichen Ungarn (mit über 23 Proc.) und in Schlesien (mit 14 Proc.) im Verhältnisse zur Population am größten erscheint. Uebrigens zählen auch Böhmen und Mähren viele Protestanten. Die orientalischen Griechen machen die Mehrzahl der Bevölkerung in der Bukowina (mit über 73 Proc.) aus und sind außerdem am zahlreichsten in Siebenbürgen (31 Proc.), im eigentlichen Ungarn, in Kroatien-Slavonien und Dalmatien. Unitarier leben vorzugsweise in Siebenbürgen (53,539). Die Israeliten sind über alle Länder der Monarchie verbreitet; in den Alpenländern und in Dalmatien ist ihre Anzahl am geringfügigsten, in Galizien (mit 10,6 Proc.), in der Bukowina, in Ungarn, Niederösterreich, Böhmen und Mähren am größten.

## Land- und Forstwirtschaft.

In der Monarchie sind die Grundbedingungen für einen höchst blühenden Zustand der Bodencultur vorhanden, indem günstige klimatische Verhältnisse und Fruchtbarkeit des Bodens den Betrieb der Landwirtschaft wesentlich erleichtern. Derselbe erfolgt in Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, den nördlichen Theilen von Steiermark und Tirol und in Kärnten nach rationellen Grundfätzen, während in den übrigen Ländern meistens nur ein mittelmäßiger Fleiß in der Bestellung der Felder, sowie in der Pflege der Viehzucht und der Forste zu finden ist und die bebauten Flächen, namentlich in den ungarischen Provinzen, häufig nicht jene Production geben, welche sie bei besserer Bewirtschaftung zu liefern vermöchten. Doch steht die Landwirtschaft unter allen Erwerbszweigen obenan und sie beschäftigt, wenn die Familienglieder, Hilfsarbeiter und Diener der Grundbesitzer eingerechnet werden, ungefähr zwei Drittheile der Bevölkerung des ganzen Reiches.

Die Benutzung des Bodens zeigt folgende Resultate:

Culturarten.	Oesterreich.		Ungarn.		Monarchie.	
	□ Kilom.	%	□ Kilom.	%	□ Kilom.	%
Ackerland . . . . .	101,953,9	33,9	109,149,6	33,7	211,103,5	33,8
Weingärten . . . . .	2,050,8	0,7	4,079,0	1,3	6,129,8	1,0
Wiesen und Gärten . . . . .	35,893,5	11,9	41,425,1	12,8	77,318,6	12,4
Weiden . . . . .	45,848,2	15,3	46,983,8	14,5	92,832,0	14,9
Waldungen . . . . .	94,746,9	31,5	93,271,1	28,8	188,018,0	30,1
Schiff- und Rohrbestände . . . . .	317,7	0,2	1,578,9	0,5	1,896,6	0,3
Productive Fläche	280,811,0	93,5	296,487,5	91,6	577,298,5	92,5
Unproductive Fläche	19,423,0	6,5	27,517,4	8,4	46,940,4	7,5
Zusammen	300,234,0	100	324,004,9	100	624,238,9	100

Am größten ist die productive Fläche in Böhmen, Schlesien, Galizien, Mähren und Niederösterreich, am geringsten in Salzburg und Tirol; in den ersteren Ländern beträgt sie über 95 bis nahezu 97, in den letzteren ungefähr 80 Proc. der gesammten Area.

Ackerbau. Getreide wird von allen Arten, in großen Mengen erzeugt und liefert bei normaler Ernte wichtige Exportartikel; die reichsten Länder sind in dieser Hinsicht Ungarn, Croatien-Slavomien, Böhmen, Mähren und Galizien. In den beiden erstgenannten, sowie auch in Steiermark und der Bukowina ist der Maisbau von Bedeutung. Selbst Reis wird gezogen, wenngleich nur in dem Bezirke Gradiska und in einer jährlichen Menge von ca. 10,000 metr. Ctrn Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Runkelrüben gedeihen am vorzüglichsten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Niederösterreich und Ungarn. Die Cultur des Flachses erstreckt sich über das ganze Reich, erzielt aber nicht genügende Productionsmengen für den Bedarf. Hanf und Raps spielen in Galizien und Ungarn eine hervorragende Rolle. Der Hopfen bildet einen eigenthümlichen Zweig der Landwirtschaft Böhmens und hat dort bis nun jede Concurrrenz siegreich bestanden; durch seinen Anbau ist namentlich die Gegend von Saaz berühmt. Seine Production deckt nicht nur den starken einheimischen Consum, sondern ergiebt auch eine ansehnliche Quantität für die Ausfuhr. Der Tabak ist Gegenstand eines Staatsmonopols und wird in der ungarischen Reichshälfte in sehr großen Mengen gewonnen, während sein Anbau in den österreichischen Ländern bloß auf Galizien, die Bukowina und die südtirolischen Bezirke Roveredo und Riva beschränkt ist. Ueber die jährlichen Productionsmengen geben wir nachfolgende Daten, welche für eine Mittelernthe geschätzt sind:





durch das ausgedehnte Grasland und die Sennenwirtschaft begünstigt wird, ausgezeichnet und in Bezug auf die Mastung in Galizien und dem ungarischen Staatsgebiete bemerkenswerth. Der Viehstand wird gleichzeitig mit der Volkszählung erhoben; er betrug am 31. December 1869:

	Österr. Staatsgebiet.	Ungar. Staatsgebiet.	Monarchie.
Pferde . . . . .	1,389,623	2,179,811	3,569,434
Esel und Maulthiere . . . . .	43,070	33,746	76,816
Rindvieh . . . . .	7,425,212	5,279,193	12,704,405
Schafe . . . . .	5,026,398	15,076,997	20,103,395
Ziegen . . . . .	979,104	572,951	1,552,055
Schweine . . . . .	2,551,473	4,443,279	6,994,752

## Einz- und Ausfuhr im österr.-ungar. Zollgebiete 1877—1880:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Thiere u. thierische Producte.								
Pferde . . . . . Stück	5,632	6,406	9,427	7,291	1,901	22,190	36,901	37,449
Rindvieh . . . . . "	167,546	93,821	152,426	59,908	273,497	181,904	99,456	94,998
Schafe u. Ziegen, . . . . . "	261,694	93,946	38,934	50,584	433,162	442,327	350,990	371,932
Schweine . . . . . "	703,980	502,495	475,349	225,721	459,723	246,247	279,785	273,643
Fische . . . . . Metr. Ctr.	79,677	96,975	74,897	107,386	8,962	10,406	7,261	21,445
Felle u. Häute " "	97,653	91,966	159,593	146,696	29,378	23,858	49,773	64,839
Fleisch u. Würste " "	3,671	4,212	4,398	3,984	8,126	10,780	19,248	16,738
Käse . . . . . "	14,125	14,651	13,151	16,478	14,101	13,633	8,332	9,606
Schafwolle . . . . . "	184,485	192,914	196,555	243,721	112,883	85,133	79,603	119,269

Forstwirtschaft. Die Karpathen und die Alpen, aber auch die Mittelgebirge der Monarchie sind mit ausgedehnten, dichten Waldstrecken erfüllt; es müssen beide Staatsgebiete als walddreich bezeichnet werden. Ein Holz-mangel giebt sich nur in der großen ungarischen Ebene, in einem Theile der steppenartigen Hochebene Galiziens und in den Küstenstrichen am Meere zu erkennen. Die Forstpolizei ist in Oesterreich durch das Forstgesetz v. 3. Dec. 1852 und in Ungarn durch den XXXI. Gesetzartikel v. 1879 geordnet. — Einz- und Ausfuhr des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctr.:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1879	1880	1879	1880
Brennholz . . . . .	717	712	1,420	1,932
Sägewaaren . . . . .	91	184	6,121	5,430
Napfholz (Dauben) . . . . .	12	12	765	1,334
Werkholz, anderes . . . . .	716	875	8,887	11,789

## Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Zufolge des allgemeinen Berggesetzes v. 23. Mai 1854 gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Mangan, Vitriol oder Kochsalz benutzbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit, Erdharze, Stein- und Braunkohlen zum Bergregale und kann deren Auffindung oder Gewinnung nur nach der von den Bergbehörden erlangten Berechtigung in Angriff genommen werden.

Die Monarchie ist an Erzen und Mineralien überaus reich und wird in Bezug auf Mannigfaltigkeit derselben von keinem Staate in Europa übertroffen. Nichts desto weniger würde der Bergbau bei diesem natürlichen Reichthume viel größere Erträgnisse geben, wenn die Lagerstätten mehr benutzt und ausgebeutet würden.

Auf Gold wird seit alter Zeit vorzugsweise in Ungarn und Siebenbürgen, auf Silber ebendasselbst und in Böhmen gebaut. Der Bergbau auf Eisenerze und die Gewinnung von Roheisen findet in allen Ländern, mit Ausnahme Oesterreichs, des illyrischen Küstenlandes und Dalmatiens statt, am stärksten in Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren, dem nördlichen und südöstlichen Theile Ungarns. An der ge-

sammten Roheisenproduction Oesterreichs participiert Steiermark mit 41, Kärnten mit 14,6 Procent. Für Kupfer ist Ungarn, für Blei ist Kärnten das Hauptland. Zinkgruben findet man vornehmlich in Westgalizien und Kärnten, Zinn giebt das böhmische Erzgebirge, Quecksilber fast ausschließlich Krain, Schwefel vorzüglich Galizien; Graphit wird meist in Böhmen, Mähren und Steiermark, Petroleum in Galizien, Asphalt in Dalmatien und Tirol gewonnen. Alle Länder, mit Ausnahme Salzburgs und der Bukowina, besitzen mehr oder weniger Kohlenlager, doch werden die größten Quantitäten von Stein- und Braunkohlen in Böhmen (mit 65,8 Proc. der österr. Gesamtterzeugung), in Schlesien, Mähren und Steiermark producirt. Der Salinenbetrieb ist in beiden Reichshälften Staatsmonopol; nur Seesalz kann auch von Privaten gewonnen werden, welche aber das Product dem Aerar zu verkaufen oder auszuführen gehalten sind. Steinsalz wird aus unerschöpflichen Lagern in den Karpathen (namentlich zu Wieliczka und Bochnia in Westgalizien, in der ungarischen Marmaros und in Siebenbürgen) zu Tage gefördert, während Sudsalz größtentheils in den Alpen (bei Hallstatt, Ischl, Hallein, Nussee und Hall) bereitet wird. Seesalz liefern Istrien und Dalmatien. Im Jahre 1879 betragen die Erzeugungs mengen:

Erzeugnisse.		Oesterreich.	Ungarn.	Monarchie.
Gold . . . . .	Kilogr.	17	1,593,65	1,610,65
Silber . . . . .	"	29,535	18,660,98	48,195,98
Frisch- und Gußroheisen . . . . .	Mettr.Ctr.	2,855,395	1,183,211	4,041,606
Kupfer . . . . .	" "	2,582	10,356	12,938
Blei und Glätte . . . . .	" "	91,815	19,674	111,489
Zinn . . . . .	" "	332	—	332
Zink . . . . .	" "	32,807	128	32,935
Quecksilber . . . . .	" "	4,285	226	4,511
Braunstein . . . . .	" "	34,337	9,940	44,277
Alaun . . . . .	" "	19,725	1,124	20,849
Graphit . . . . .	" "	114,909	—	114,909
Schwefel . . . . .	" "	2,694	120	2,814
Stein- u. Braunkohlen, Briquettes . . . . .	" "	132,845,401	16,415,185	149,260,586
Asphalt u. Bergöl . . . . .	" "	11,520	16,400	27,920
Stein-, Sud- u. Seesalz . . . . .	" "	2,419,947	1,484,341	3,904,288
Industrialsalz . . . . .	" "	126,382	29,865	156,247

### Auswärtiger Handel des österr.-ungar. Zollgebiets 1877—80:

Erzeugnisse	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Gold . . . . .	1	1	0,7	0,2	—	—	—	—
Silber . . . . .	960,0	3976,0	4301,0	60,1	4	2	11,6	18,3
Eisen, rohes, altes	489,8	716,5	617,0	752,2	75,8	53,5	66,8	286,9
Kupfer, roh . . . . .	32,4	33,4	41,2	41,3	2,3	1,4	2,8	4,8
Blei u. Glätte . . . . .	12,8	22,3	17,9	33,0	23,5	15,6	41,3	27,4
Zinn . . . . .	10,0	14,3	11,5	11,2	0,7	0,2	0,6	0,4
Zink . . . . .	59,4	63,8	80,4	70,2	6,7	4,8	9,5	5,5
Quecksilber . . . . .	1,9	2,4	0,7	0,9	3,8	3,4	4,1	3,2
Graphit . . . . .	1,7	1,7	2,0	3,4	68,1	63,6	63,6	84,2
Schwefel . . . . .	43,9	54,8	53,6	43,8	2,7	4,1	3,7	7,1
Mineralkohlen . . . . .	14,986,1	16,645,5	22,722,2	22,120,7	27,550,2	29,213,1	32,779,1	35,949,5
Kochsalz u. Soole . . . . .	252,0	266,0	280,5	308,0	351,7	356,1	367,1	475,0
Petroleum . . . . .	1043,6	1050,6	932,5	1,148,4	3,6	2,5	2,8	10,1

### Gewerbliche Industrie.

Die Gewerbeverfassung beruht auf dem Systeme der Gewerbefreiheit. In Oesterreich gilt die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, wonach die Gewerbe gegen bloße Anmeldung bei der politischen Bezirksbehörde betrieben werden können und nur als Ausnahme wenige Gewerbe, aus öffentlichen Rücksichten, an eine Concession dieser Behörde oder der politischen Landesstelle gebunden sind. Zur selbständigen Ausübung eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der

Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei; das Geschlecht begründet hiebei keinen Unterschied. Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes werden Verlässlichkeit und Unbescholtenheit, bei mehreren besondere Befähigungen gefordert, und bei einigen auch die Localverhältnisse oder die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung in das Auge gefaßt. Bei einzelnen Gewerben ist die Betriebsanlage der behördlichen Genehmigung unterworfen, so namentlich bei jenen, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt das Recht zum Handel mit den gleichen Erzeugnissen in sich. Behufs Förderung der gemeinsamen Interessen sind für gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden Genossenschaften errichtet, welchen beizutreten die Gewerbetreibenden verpflichtet sind. — In den Ländern der ungarischen Krone ist die Gewerbeverfassung durch den VIII. Gesetzartikel v. J. 1872 geregelt, dessen Inhalt im Wesentlichen mit jenem der österreichischen Gewerbeordnung übereinstimmt. Jeder Gewerbebezirk kann hier frei ausgeübt werden und bloß bezüglich des Betriebs gewisser weniger Industrien sind die politischen Behörden berechtigt, aus Rücksichten öffentlicher Interessen, nach Maßgabe der Localbedürfnisse, allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen. Der Beitritt zu den Gewerbegenossenschaften ist hier kein obligatorischer, sondern ein freiwilliger.

Seit dem Jahre 1850 sind in der Monarchie Handels- und Gewerbekammern eingeführt, deren gegenwärtiger Organismus in Oesterreich auf dem Gesetze vom 29. Juni 1868, in den ungarischen Ländern auf dem VI. Gesetzartikel desselben Jahres beruht. Sie bestehen zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß des Bergbaues. Ihre Mitglieder werden aus dem Handels- und Gewerbebestande in Oesterreich auf 6, in Ungarn auf 5 Jahre gewählt. Solcher Kammern giebt es derzeit 29 im österreichischen und 14 im ungarischen Staatsgebiete, nämlich zu Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Laibach, Triest, Görz, Rovigno, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppan, Lemberg, Krakau, Brody, Czernowitz, Zara, Spalato und Ragusa; in Budapest, Preßburg, Debenburg, Kaschau, Debreczin, Temesvár, Arad, Miskolcz, Klausenburg, Kronstadt, Fiume, Agram, Essek und Zengg.

Hinsichtlich der Entwicklungsstufe, auf welcher sich die gewerbliche Thätigkeit befindet, unterscheiden sich die beiden Reichshälften wesentlich von einander. Während im österreichischen Staatsgebiete der fabrikmäßige Betrieb bereits sehr ausgebildet ist und in vielen Artikeln mit den renommiertesten ausländischen Erzeugnissen zu concurriren vermag, ist im ungarischen Territorium die Zahl der Fabriken eine kleine und nur der handwerkmäßige und häusliche Gewerbfleiß entwickelt. Wahre Industrieländer sind Böhmen, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Nieder-Oesterreich; sehr geringfügig ist die Industrie in Dalmatien und der Bukowina.

Eisenindustrie. Für Stabeisen sind die wichtigsten Produktionsstätten der Kreis Oberwienerwald in Niederösterreich, die Bezirke Steyr und Kirchdorf in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, die Bezirke Pilsen und Horowitz in Böhmen, der nördliche Theil von Mähren und endlich Schlesien. In Vorarlberg, dem österr.-illyr. Küstenlande und in Dalmatien wird kein Stabeisen bereitet. Mit der Schienenherzeugung befassen sich 17 Etablissements, nämlich 5 in Mähren, 4 in Böhmen, je 2 in Steiermark, Kärnten und Ungarn, je 1 in Niederösterreich und Schlesien. Die Stahlproduction ist in Steiermark und den anderen Alpenländern zu Hause, sie wird aber auch in Mähren, Schlesien, Böhmen und, obschon in geringeren Quantitäten, in Ungarn betrieben. Große Fortschritte hat in Oesterreich die Herstellung von Bessemermetall gemacht, für welche derzeit 10 Hütten (3 in Steiermark, je 2

in Böhmen und Kärnten, je 1 in Niederösterreich, Mähren und Schlesien) bestehen, deren Production im Jahre 1880 885,100 metr. Ctr. betrug. In Ungarn beschränkt sich diese Industrie bloß auf Reschiza mit einer Production von 128,500 metr. Ctrn. Die Erzeugung von anderem Stahl ist für das letzt erwähnte Jahr in Oesterreich also anzunehmen: Martinsstahl 204,400 (in Ungarn 72,000), Gußstahl 70,000, Gieß- und Ristenstahl 40,000, Rohstahl 30,000 und Cementstahl 10,000 metr. Ctr.; für Puddelstahl ist die Produktionsziffer nicht zu erfassen. Für Eisenblech und Eisen- draht sind als Haupterzeugungsländer zu nennen: Steiermark und Niederösterreich, für das erstere auch Böhmen, für das letztere Kärnten. Gußwaaren liefern Nieder- Oesterreich, Böhmen, Mähren u.

Die Verfertigung von Eisenwaaren ist einer der wichtigsten österreichischen Industriezweige und wird hauptsächlich in Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien und beiden Ennsländern betrieben; besonders höchst mannigfaltig ist sie in den niederösterreichischen Bezirken Waidhofen an der Ybbs und Scheibbs, im oberösterreichischen Bezirke Steyr und im tirolischen Stubai-er Thale. Eine der ersten Stellen nimmt die altberühmte Senfenindustrie der Alpenländer ein, deren Erzeugnisse guten Absatz nach dem Osten und Südosten Europas finden und sich, einschließlich der böhmischen Production, auf jährlich 8 Mill. Stück Senfen und Strohmesser und etwa 1 Mill. Stück Sichel belaufen. Den Haupttheil hieran haben Steiermark und Oberösterreich, sodann Niederösterreich. Messer und Schneide- waaren werden in größeren Mengen zu Wien, in Steyr und anderen obderennischen Orten, zu Karlsbad und Mirdorf in Böhmen, Waffen werden in Wien, den ober- österreichischen Orten Steyr und Letten, zu Ferlach in Kärnten, Weipert und Prag in Böhmen und zu Budapest erzeugt. Die Verfertigung von Werkzeugen wird in Wien, Scheibbs, Steyr und Altendorf (Kärnten), jene von Schlosserwaaren und eisernen Möbeln wird in Wien, Prag und Budapest fabrikmäßig oder in beträcht- licher Ausdehnung gepflegt. Feuerfeste Cassen und Schränke bilden eine weltbe- rühmte Specialität der Wiener Industrie. Mit der Production von Nägeln, Draht- stiften und Nieten beschäftigt sich eine größere Anzahl von Menschen in Nieder- Oesterreich (besonders in Neunkirchen), in Böhmen, Oberösterreich und Krain. Die Fabrikation von Nadeln ist auf Niederösterreich (Hainburg), Tirol (Fügen) und Böhmen (Karlsbad) beschränkt. Die Erzeugung von emailliertem Kochgeschirr aus Eisenblech erfolgt in Wien und Brünn, jene der emaillierten Gußwaaren hat sich in denselben Städten und in einigen böhmischen und schlesischen Orten eingebürgert. Schließlich muß noch die bedeutende Erzeugung von Blechlöffeln und Blechspiegeln im Erzgebirge genannt werden, welche sich in Neudeck, Platten und deren Umgebung concentrirt. — Auswärtiger Handel des österr.-ungar. Zollgebiets in Tausenden von metr. Centnern:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Stabeisen . . . . .	11,6	19,0	51,9	62,8	96,1	85,4	73,8	81,0
Eisenbahnschienen . . . . .	3,9	4,1	4,1	12,5	125,5	46,1	30,7	258,3
Stahl . . . . .	6,6	7,8	6,7	7,6	40,2	45,5	44,8	39,1
Eisenbleche und Platten . . . . .	8,3	18,5	15,0	14,6	29,9	25,1	39,9	7,2
Eisen- u. Stahldraht . . . . .	9,9	9,8	5,7	5,3	11,8	11,2	10,7	8,3
Gußwaaren . . . . .	24,4	20,2	27,4	42,0	14,2	12,6	33,7	26,1
gemeine Eisenwaaren . . . . .	54,2	56,4	33,7	44,3	129,9	154,7	138,8	152,5
feine Eisenwaaren u. Waffen . . . . .	8,9	10,9	10,1	11,6	13,8	19,6	20,0	21,8

Anderer Metallindustrie. Die Erzeugung von Kupfer- und Bleiwaaren ist nicht unbedeutend. Die Gold- und Silberwaarenindustrie blüht vorzugsweise in Wien, in minderem Maße in Prag und Budapest. Die Fabrikation in Metall- legierungen ist in Niederösterreich von Wichtigkeit, wo Wien durch die Verfertigung von Lampen, Bronze- und Chinasilberwaaren berühmt ist und Berndorf (Bez. Baden) durch eine hochbedeutende Packfong- und Alpakaindustrie hervorrage. Mit

der Erzeugung von leonischen Waaren befaßten sich nur die Etablissements in Mannersdorf (Niederösterreich) und Stans (Tirol).

**Maschinenbau.** Dieser hat seine Hauptstöße in Wien und Umgebung, Budapest, Prag, Graz, Triest, Brünn und Lemberg. Im österreichischen Staatsgebiete gab es 1875 275 Maschinenfabriken und mechanische Werkstätten, welche ca. 30,000 Arbeiter beschäftigten; davon kamen auf Niederösterreich 97 Etablissements mit 10,900 Arbeitern, auf Böhmen 77 Etablissements mit 6000 Arbeitern. Handel mit Maschinen und deren Bestandtheilen im österr.-ungar. Zollgebiete:

	1877	1878	1879	1880
Einfuhr, metr. Str. . . . .	161,206	194,537	216,103	257,290
Ausfuhr, „ „ . . . . .	85,800	83,508	84,636	117,150

**Industrie in Transportmitteln.** Ordinaire Wagen werden hauptsächlich von Kleingewerben, Luxuswagen werden in den großen Städten, vorzugsweise in Wien erzeugt. Beachtenswert ist die mährische Wagenindustrie, die für einen nicht unwichtigen Absatz arbeitet. Ueberhaupt wird durch die einheimische Production nicht allein der innere Bedarf gedeckt, sondern auch ein Gegenstand der Ausfuhr geliefert. Mit der Fabrikation von Eisenbahnwaggonen beschäftigen sich größere Etablissements in Wien und Prag mit Umgebung, Marburg und Budapest. — Der Schiffsbau ist durch die Qualität seiner Leistungen auch im Auslande vortheilhaft bekannt. Größere Werften für den Bau von Seeschiffen bestehen in Triest, Pola und Fiume, für den Bau von Flußschiffen in Budapest und Linz. — Handel im Zollgebiete:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Wagen und Schlitten, Stück	392	455	412	424	4,562	5,814	4,035	3,260
Schiffe — Tonnen . . . . .	1530	911	1922	2399	63,596	161,355	120,705	175,128

**Industrie in Instrumenten.** Die Erzeugung wissenschaftlicher Instrumente hat in der Monarchie sehr große Fortschritte gemacht; jene der chirurgischen Instrumente und Apparate wird in Wien fabrikmäßig betrieben. In der Verfertigung von musikalischen Instrumenten behauptet Oesterreich einen der ersten Plätze in Europa; für die Streich- und Blasinstrumente sind die wichtigsten Produktionsstätten Wien, Prag, Königgrätz und mehrere Orte im Erzgebirge (Graslitz, Schönbach etc.), für die Klaviere, Zug- und Mundharmoniken die Residenzstadt Wien, welche auf diesem Gebiete exportiert. Ein eigenthümlicher Zweig der oberösterreichischen Industrie ist die Erzeugung von Maultrommeln in Molln (Bezirk Kirchdorf). Die Uhrmacherei befaßt sich hauptsächlich mit der Verfertigung von Stock-, Pendel- und Thurmuhren; Taschenuhren werden größtentheils importiert und von den einheimischen Industriellen repariert oder repariert. Die Production von Holzuhren (sog. Schwarzwälderuhren) wird im Markte Karlstein (Niederösterreich) in größerem Umfange ausgeübt.

**Thonwaarenindustrie.** Die Fabrikation keramischer Producte hat in Oesterreich bedeutende Erfolge errungen. Die Porzellanindustrie, wenngleich nur auf Böhmen, wo 25 Fabriken bestehen, beschränkt, ist in einem sehr hohen Grade entwickelt; ihr Hauptsitz ist der Egerer Handelskammerbezirk (namentlich die Umgebung von Karlsbad), mit 15 Fabriken, die auch hinsichtlich der Produktionsmenge weit aus präponderieren. An der Fabrikation gewöhnlicher Thonwaaren, von Steingut, Fayence und Majolika theilnehmen sich in hervorragender Weise Mähren (wichtigster Produktionsort Znaim), Böhmen (Budweis etc.), Niederösterreich, Steiermark und Schlesien. Die Erzeugung von Siderolithwaaren ist eine Specialität der nordböhmerischen Industrie (an der untern Elbe und bei Teplitz), jene von Terracotten hat eine Wichtigkeit in Wien und Umgebung, jene von feuerfesten Thonwaaren und von Steinzeug wird in mehreren Fabriken Niederösterreichs, Böhmens und Mährens

betrieben. Die Ziegelfabrikation hat besonders in der Umgebung von Wien große Dimensionen erlangt. — In den ungarischen Ländern ist die Verfertigung der gewöhnlichen Thonwaaren sehr verbreitet; feinere Artikel werden in Fünfkirchen und Lotis, Porzellan wird in der Fabrik zu Herend, welche durch die hohe Stufe ihrer kunstindustriellen Leistungsfähigkeit einen Weltruf errungen hat, und, obschon in geringem Maße, zu Fünfkirchen producirt. — Auswärtiger Handel in Tausenden von metr. Centnern:

	1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . . . .	294,7	295,7	311,0	482,2
Ausfuhr . . . . .	440,8	274,4	252,3	366,8

Glasindustrie. Dieser Productionszweig ist in Böhmen von der höchsten Bedeutung, wo er seit alter Zeit eingebürgert und auch am meisten entwickelt ist. Die übrigen Länder, mit Ausnahme des illyrischen Verwaltungsgebiets und Vorarlbergs, erzeugen wohl ebenfalls Glas, aber größtentheils nur in den minder feinen Sorten. Im Ganzen standen im Jahre 1877 in Oesterreich 227 Glashütten im Betriebe, nämlich 143 in Böhmen (worunter 50 Glascompositionsstätten), 21 in Galizien, je 18 in Steiermark und Mähren, 7 in Niederösterreich, 5 in Tirol, je 3 in Oberösterreich und der Bukowina, je 2 in Salzburg, Kärnten, Krain und Schlesien und 1 in Dalmatien. Die ungarischen Länder besaßen im Jahre 1874 61 Glashütten, so daß sich die Gesamtzahl derselben in der Monarchie auf 288 beläuft. Den Glanzpunkt der böhmischen Glasindustrie bildet die Erzeugung von Krytallglas, welches durch Formenschönheit und Reinheit im internationalen Verkehr tonangebend geworden ist und hauptsächlich in den Gerichtsbezirken von Haida und Böhmisches-Bamutz (mit dem Centralpunkte zu Steinschönau) producirt, beziehungsweise der Raffination unterzogen wird. Für die Fabrikation von Tafel- und Spiegelglas und für die Spiegelschleiferei ist der Pilsener Handelskammerbezirk der Hauptsitz. Von sehr großer Wichtigkeit ist die Glasurzaarenindustrie in den nordböhmischen Gerichtsbezirken Gablonz und Tannwald. — Handel mit Glas und Glaswaaren in Tausenden von metr. Centnern.

	1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . . . .	72,8	80,8	41,9	44,0
Ausfuhr . . . . .	238,0	273,1	273,6	309,4

Industrie in Steinen. Juwelierarbeiten werden in Wien, Granatschmucksachen in Prag in höchst geschmackvoller Weise verfertigt. Die Edelstein- und Halbedelsteinschleiferei wird zu Turtau in Böhmen in hervorragender Weise betrieben. Wien erzeugt auch Imitationen von Edelsteinen in ausgezeichnete Qualität. Die Bearbeitung des Marmors kommt in größerer Ausdehnung in Salzburg und Wien vor. Die Kalkbrennerei ist über alle Länder ausgebreitet. Cement und hydraulischer Kalk werden gegenwärtig in bedeutender Menge und vorzüglicher Beschaffenheit, namentlich in Tirol und Niederösterreich producirt.

Holzindustrie. Die Verfertigung von Holzwaaren ist, wegen des großen Reichthums der Monarchie an geeignetem Rohstoff, sehr belangvoll und liefert bedeutende Exportartikel. Tischler- und Drechslerwaaren werden in den Hauptstädten gearbeitet, in besonderer Vollendung aber in Wien und sind die dortigen Producte im In- und Auslande sehr geschätzt. Zu einem bedeutsamen Industriezweige hat sich die Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze emporgeschwungen, welche in großem Maßstabe von 2 Unternehmungen in Wien mit 7 Fabriks- und zahlreichen Zweigbetriebsstätten (8000 Arbeiter) in Mähren, Schlesien und Nordungarn hauptsächlich für den Export betrieben wird. Die Erzeugung von Schnitzwaaren aus Holz, Horn und Bein (Spielwaaren etc.) gehört im Erzgebirge, im böhmischen Gerichtsbezirke Grulich, im Salzkammergute und im tirolischen Grödnertale einer

emfigen Hausindustrie an. — Handel des österr.-ungar. Zollgebiets mit Holzwaaren, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . . . .	56,6	63,8	131,3	157,9
Ausfuhr . . . . .	235,6	269,0	298,0	347,0

**Flechtwaarenindustrie.** Stroh-, Bast-, Rohr- und Korbflechterwaaren werden in größeren Quantitäten in Wien, im nördlichen Böhmen und in Tirol erzeugt. Für die fabrikmäßige Verfertigung von Korbwaaren ist Koritschan in Mähren und für die Verfertigung von mittleren und ordinären Strohhüten ist der Ort Domzale mit Umgebung in Krain der Hauptsitz. Die Sparteriewaarenfabrikation beschäftigt viele Menschen in den böhmischen Bezirken Schluckenau und Rumburg.

**Lederindustrie.** Die Gerberei ist in der Monarchie einer der ältesten und am weitesten verbreiteten Industriezweige; sie liefert verschiedene Artikel, welche den besten ausländischen Erzeugnissen würdig an die Seite gestellt werden können, genügt aber in ihren Produktionsmengen, namentlich zur Anfertigung feinerer Sorten von Lederwaaren, nicht dem einheimischen Bedarfe. Sie ist am bedeutendsten in Mähren, Niederösterreich, Böhmen, Görz und Ungarn. Die Erzeugung von Schuhwaaren wird in Wien, Prag, Brünn und an mehreren anderen Orten Böhmens und Mährens, sowie Steiermarks, auch in Budapest fabrikmäßig betrieben und exportiert namhafte Mengen nach dem Auslande. In Handschuhwaaren nimmt die Fabrikation in Wien und Prag nächst der französischen den ersten Rang in Europa ein. Ebenso haben sich die Taschner- und Ledergalanteriewaaren Wiens einen ehrenvollen Ruf auf dem Weltmarkte errungen. — Auswärt. Handel in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Leder . . . . .	72,6	97,0	87,7	73,6	15,3	13,8	11,3	10,3
Lederwaaren . . . . .	2,8	2,2	3,2	2,0	15,3	20,8	15,9	16,3
Handschuhe . . . . .	0,04	0,04	0,04	0,04	0,8	0,8	0,8	1,3

**Seidenindustrie.** Oesterreich produciert in seinen südlichen Landestheilen nahezu 2000 metr. Ctr. Rohseide jährlich und besitzt für die Verpinnung 70,000 Feinspindeln, wovon 50,000 auf Südtirol, 20,000 auf die Grafschaft Görz entfallen. Die Erzeugung von Seiden- und Sammetwaaren beschäftigt im ganzen Staatsgebiete etwa 4000 Hand- und 700 mechanische Webestühle; sie ist größtentheils in Händen von Firmen in Wien, obgleich deren Arbeitsstätten zumeist auf das flache Land Niederösterreichs, nach Mähren und Böhmen verlegt sind. Außerdem bestehen Seidenwebereien in Tirol, Vorarlberg und Schlesien. In Ungarn ist die fragliche Industrie kaum erwähnenswerth. — Auswärt. Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Rohseide und filirte Seide, Seidenabfälle	9,8	11,2	12,7	13,9	5,6	8,4	9,9	10,1
Seidenwaaren . . . . .	3,4	4,4	3,2	3,5	1,5	1,5	1,4	1,5

**Schafwollindustrie.** Diese ist einer der ältesten und hervorragendsten Zweige der gewerblichen Thätigkeit in Oesterreich. Die Streichgarnindustrie (mechanische Spinnerei, Tuchmanufaktur, Fabrikation von Modestoffen) hat in Mähren (vorzüglich in Brünn und Umgebung), in Böhmen (hauptsächlich im Reichenberger Handelskammerbezirke), in Schlesien (besonders in Bielitz und Jägerndorf) und in der galizischen Stadt Biala einen sehr hohen Aufschwung genommen und eine große Vollkommenheit in ihren Leistungen erzielt; von den anderen Provinzen sind es nur Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnten, welche dieselbe unterhalten,

auch der Lemberger Handelskammerbezirk zählt eine kleine Anzahl gewerbmäßig gehender Webstühle, während sonst in Ostgalizien, in verschiedenen Gegenden der Bukowina und der Alpen die Erzeugung der ordinären Sorten der Hausindustrie anheimfällt. Die Kammgarnspinnerei ist auf die böhmischen Bezirke Reichenberg, Friedland, Falkenau, Grassitz, Taus, auf die niederösterreichischen Orte Böslau und Möllersdorf und auf die schlesische Stadt Bielitz beschränkt. In Böhmen hat sich auch die Fabrikation von Kammgarngeweben niedergelassen, namentlich zu Reichenberg, Jungbunzlau, Neugebäu u., ebenso die Verfertigung von gemischten Geweben, besonders im Usher Gebiete, in Aussig und Warnsdorf, welche letztere aber auch in Niederösterreich und Schlesien betrieben wird. Die Schawlsfabrikation ist eine Specialität der Wiener Industrie, Teppiche werden in Wien, in Kleinmünchen bei Linz, in Maffersdorf bei Reichenberg und als gemeine Waare in Tirol erzeugt. Im Jahre 1880 standen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Betriebe (ohne die Hausindustrie für den persönlichen Bedarf):

Industrie in	Feinspindeln	Mechanische Hand-	
		Webstühle	
in Streichgarn . . . . .	570,000	3,130	17,600
„ in Kammgarn und gemischten Stoffen . . . . .	72,180	4,928	7,560
Zusammen . . . . .	642,180	8,058	25,160

Von den Streichgarnspindeln kamen etwa 285,000 auf Mähren, 152,000 auf Böhmen, 114,000 auf Schlesien und Biala; von den Spindeln für Kammgarn entfielen 33,000 auf Niederösterreich und 29,180 auf Böhmen.

In den ungarischen Länder ist die Schafwollindustrie noch nicht über die ersten Stadien der Entwicklung hinausgekommen. Abgesehen von der Hausindustrie, welche hauptsächlich in Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen ausgeübt wird, befassen sich mit der Erzeugung von Tuchen Kleingewerbe und nur 3 Fabriken (in Preßburg, Lojonez und Gacs), welche letzteren, einschließlich einer Kogenzfabrik, im Ganzen etwa 7500 Feinspindeln, 125 mechanische und 68 Handwebstühle unterhalten.

Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Wollgarne . . . . .	34,2	35,6	38,5	36,2	11,4	18,3	15,0	12,9
Wollwaaren . . . . .	26,4	37,4	31,8	33,0	38,6	43,6	49,3	43,0

Baumwollindustrie. In Oesterreich waren im Jahre 1880 bei der Erzeugung von Baumwollgarn 1,560,000 Feinspindeln im Betriebe. Diese gewerbliche Thätigkeit ist in Böhmen (mit 768,700 Spindeln), insbesondere im Reichenberger Handelskammergebiete, in Niederösterreich (390,000 Spindeln), in Vorarlberg (180,000 Spind.), in Oberösterreich (100,000 Spind.) und in Tirol (56,000 Spind.) concentrirt; sonst finden sich für sie Etablissements in Steiermark (22,300 Spind.), in der Grafschaft Görz (21,000 Spind.), in Mähren (12,000 Spind.) und in Krain (10,000 Spind.). Die Gewinnung von Baumwollzwirn findet vorzugsweise in Böhmen (in Haratitz und Kamnitz) statt. Die Baumwollweberei ist ein Erwerbszweig von hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Beim mechanischen Betriebe waren in dem genannten Jahre 29,546 Kraftstühle wirksam, welche sich in erster Reihe auf Böhmen (21,470, davon über zwei Drittel im Reichenberger Kammerbezirke), dann auf Tirol-Vorarlberg (3460), Niederösterreich (2770), Schlesien (510), Mähren (450), Oberösterreich (450), Krain (240) und Görz (196) vertheilen. Die Handweberei, welche ungefähr 62,000 Stühle gewerbmäßig unterhält, aber auch als häusliche Nebenbeschäftigung für den persönlichen Bedarf auftritt, hat ihre Hauptstzge in den nördlichen Landstrichen Böhmens und Mährens, sowie



in Schlesien (in Friedek und Umgebung); nächstdem ist sie in den beiden Ennsländern und in Vorarlberg von Belang. Die Verfertigung von Baumwollsamnten hat im böhmischen Bezirke Warnsdorf einen hohen Standpunkt erlangt. — In den ungarischen Ländern ist die Baumwollindustrie ganz unbedeutend; die Spinnereien dürften kaum mehr als 23,000 Spindeln unterhalten und die Weberei ist, abgesehen von der in jüngster Zeit in Betrieb gesetzten Fabrik in Fiume, lediglich Hausindustrie. — Auswärt. Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Baumwolle . . . . .	592,1	606,0	697,7	710,4	24,7	34,8	35,2	58,7
Baumwollgarne und Watte. . . . .	137,2	147,8	112,2	115,3	5,2	6,5	4,6	6,1
Baumwollwaaren . . . . .	7,6	10,3	9,9	12,9	25,6	31,2	26,6	28,9

Leinenindustrie. Die mechanische Spinnerei von Flachsgarnen wird nur im Reichsrathsgebiete und zwar in großer Vollkommenheit betrieben, während in Oberungarn, Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien die Vereitung der Gespinnte lediglich der Hausindustrie angehört. Im Jahre 1880 standen 315,800 Feinspindeln für Flachsgarn in Thätigkeit, wovon 232,100 auf Böhmen (zumeist auf den Reichenberger Handelskammerbezirk, wo die Stadt Trautenau der Centralpunkt ist), 44,000 auf das nördliche Mähren, 31,500 auf Schlesien, 8000 auf Oberösterreich und 200 auf Kärnten entfielen. Die Leinenweberei ist in Oesterreich von sehr großer Bedeutung, obschon sie weniger fabrikmäßig, sondern zumeist als Handweberei entweder von den Kleingewerben oder in landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Sie hat ihre Hauptstizze in Böhmen (im Gebiete der Reichenberger Handelskammer, mit dem Vororte Georgswalde), in Mähren (in den Sudeten) und in Schlesien (besonders in den Bezirken Freiwalbau und Freudenthal) und begreift im ganzen Staatsgebiete etwa 500 Kraftstühle und ca. 36,500 gewerbsmäßig gehende Handstühle. Die Handweberei ist übrigens auch über die Karpathen Galiziens und der Bukowina, sowie in den ungarischen Ländern verbreitet. Zwirne werden am stärksten im böhmischen Bezirke Rumburg und in Schlesien, im letztern Lande fabrikmäßig im Bezirke Freudenthal und im Wege einer mehr als zweihundertjährigen Nebenbeschäftigung der Gebirgsbewohner in Köwersdorf und Umgebung verfertigt. Die Hanfindustrie spielt in Triest und Fiume eine wichtige Rolle. Die Juteindustrie besitzt 3 Fabriken (2 bei Wien und 1 in Zwittau), mit 5392 Feinspindeln und 320 mechanischen Webestühlen. — Auswärtiger Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Leinengarne . . . . .	14,1	18,9	36,1	35,2	79,2	85,1	105,0	73,6
Leinen-, Jute- und Hanfwaaren.	96,8	105,0	67,8	147,1	78,0	52,3	62,6	51,0

Bänder aus Baumwolle, Seide und Leinen, rein oder gemischt, werden namentlich in Niederösterreich, Nordböhmen, Schlesien und Nordtirol, zusammen auf 212 mechanischen und 2180 Handstühlen verfertigt.

Färberei und Stoffdruckerei. Das Hauptland für die gesammte Färberei und Druckerei ist Böhmen, rücksichtlich der Seide Niederösterreich. Die Garnfärberei ist auch in Vorarlberg, Mähren und Schlesien von Bedeutung, die Appretur von Leinen- und Schafwollwaaren in den beiden letztgenannten Ländern, die Baumwolldruckerei in Niederösterreich, Vorarlberg und Ungarn (zumal in Budapest).

Die Spitzenklöppelei, die Stickerei und die Weißwaarenherzeugung hat im böhmischen Erzgebirge als Hausindustrie eine große Verbreitung; erstere wird übrigens dort, namentlich in Grasslitz und Bärzingen, fabrikmäßig betrieben. Außerdem bestehen Fabriken für die Weißstickerei zu Reugelein (in Böhmen) und in Vorarlberg, für Maschinenspitzen in Wien und Lettowitz (Mähren). Die Er-

zeugung bunter Stickereien für den Handel beschränkt sich hauptsächlich auf Wien; ebenso bildet diese Stadt den Hauptsitz der Fabrication von Posamentier- und Tapeziererwaaren, von Sonn- und Regenschirmen und künstlichen Blumen.

Die Erzeugung von Kleidungsstücken und Wäsche nimmt in Oesterreich einen sehr hohen Standpunkt ein: große fabrikmäßige Unternehmungen arbeiten in Wien und Prag für den Export; auch werden fertige Männerkleider in Proßnitz und Preshburg, Wäschwaaren in Klattau für den En-gros-Verkehr verfertigt. Wien, Prag und Budapest sind die Concentrationspunkte der Hutindustrie. Die Erzeugung orientalischer Kappen („Fes“) aus Schafwolle wird zu Strakonitz und Hussinez in Böhmen, zu Wien und Unterwaltersdorf in Niederösterreich, in Freiberg und anderen Orten Mährens für die Ausfuhr betrieben.

Die Wirkwarenindustrie, wenngleich in verschiedenen Orten verbreitet, hat eine große wirtschaftliche Bedeutung im Reichenberger Handelskammerbezirke und im Aescher Gebiete erlangt; sie beschäftigt dort und in Schlesien 407 mechanische und 2900 Handwerkstühle.]

Papierindustrie. Die Erzeugung von Papier aller Sorten hat in der Monarchie in jüngster Zeit die größten Fortschritte gemacht und es liefert dieselbe ansehnliche Exportmengen. In Oesterreich bestanden zu Ende des Jahres 1877 144 Papierfabriken mit 200 Maschinen und 70 Papiermühlen; ihre Hauptsitze sind Böhmen (52 Fabr.), Niederösterreich (23 Fabr.), Oberösterreich (15 Fabr.) und Steiermark (11 Fabr.). In Ungarn gab es zu derselben Zeit 28 Fabriken mit 43 Maschinen und hat sich Fiume in dieser Branche einen Weltruf zu verschaffen gewußt. Buntpapiere, Papiertapeten, Papp- und Cartonagearbeiten und Spielkarten sind Specialitäten der Wiener Industrie. - Mit der Anfertigung von Papiermachewaaren sind viele Personen in den böhmischen Bezirken Gablonz und Teplitz beschäftigt. — Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Papier . . . . .	37,0	51,3	56,4	60,6	178,9	175,3	181,4	217,0
Papierwaaren . . . . .	6,1	7,5	7,7	8,3	12,8	17,9	18,6	15,5

Industrie in Nahrungsmitteln. In Bezug auf die Mühlenindustrie nimmt die österr.-ungar. Monarchie einen der ersten Plätze in Europa ein. Dieselbe zählt, abgesehen von den Handmühlen, welche in Galizien stark in Verwendung stehen, nahezu 60,000 Mühlen, nämlich:

	in Oesterreich (1875)	in Ungarn (1874)	zusammen
Dampfmühlen (ohne d. Grenzgebiet) . . . . .	343	514	857
Anderer Mühlen . . . . .	31,205	27,464	58,669
Summe	31,548	27,978	59,526

Von den österreichischen Ländern besitzt Böhmen die meisten Mühlen, 7257, worunter 155 mit Dampf betrieben. Im ungar. Staatsgebiete sind hochwichtige Concentrationspunkte die Comitate Budapest (mit der Hauptstadt) und Fiume.

Die Rübenzuckerindustrie hat einen großen Aufschwung genommen und deckt nicht nur den einheimischen Bedarf, sondern erübrigt ein sehr bedeutendes Quantum, das nach dem Auslande exportiert werden kann. Im Jahre 1880 wurden 226 Rübenzuckerfabriken gezählt, davon 150 in Böhmen, 46 in Mähren, 17 in Ungarn, 8 in Schlesien, 3 in Niederösterreich und 2 in Galizien.

Die Erzeugung von Kaffeesurrogaten und von Chocolate ist fabrikmäßig am stärksten in Böhmen vertreten; für den letztgenannten Gegenstand sind auch Wien und Triest bedeutende Produktionsorte. — In Ungarn ist die Salamisfabrikation

sehr beträchtlich. — Auswärt. Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Mehl u. Mahlproducte. . .	455,8	484,9	584,5	799,8	1,630,9	2,316,8	2,452,3	1,409,7
Zucker, roh und raffiniert . .	0,3	0,3	0,4	0,6	1,361,7	1,522,9	2,054,9	2,324,9
Zuckersyrup u. Melasse . .	12,7	9,8	9,7	11,2	84,8	69,1	191,5	139,0

Industrie in Getränken. Die Bierproduction hat in der Monarchie eine sehr hohe Stufe erlangt und dem rastlosen Streben der Brauereien in Niederösterreich (Wien und Umgebung) und Böhmen ist es gelungen, ein Getränk zu bereiten, welches an Güte keinem anderen Erzeugnisse dieser Art in Europa nachsteht. In der Monarchie befanden sich im Jahre 1880 2217 Bierbrauereien im Betriebe, nämlich 2075 im österreichischen Staatsgebiete (darunter 864 in Böhmen) und 142 in den ungarischen Ländern. — Die Branntweinerzeugung ist in Galizien, der Bukowina und in Ungarn am umfangreichsten, wird aber größtentheils als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung betrieben. Von der Gesamtzahl der Brennereien (im J. 1880 113,829 ohne Dalmatien) entfallen 33,511 auf das österreichische und 80,318 auf das ungarische Staatsgebiet. Rosoglio und Liqueure werden in größeren Mengen in Dalmatien erzeugt, ferner in Mähren, Böhmen, Niederösterreich und Kroatien-Slavonien, moussierende Weine von mehreren Fabriken in Ungarn, in Desterreich von den Fabriken in Böslau, Graß und Krakau. — Die Production von Essig wird in allen Ländern, zumeist durch Kleingewerbe betrieben. — Handel des österr.-ungar. Zollgebiets mit dem Auslande, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Bier	3,1	3,2	4,6	10,3	298,7	330,6	348,1	305,2
Gebrannte geistige Flüssigk. . .	11,7	15,8	7,2	10,8	168,8	172,0	189,0	205,0
Essig . . . . .	2,3	2,5	1,3	3,1	1,3	2,5	2,0	1,1

Tabakfabrikation. Diese ist in beiden Reichshälften Gegenstand des Staatsmonopols. Es bestehen 38 meistens sehr große Aerialfabriken, nämlich 28 in den im Reichsrathe vertretenen und 10 in den ungarischen Ländern. — Handel mit Tabakfabrikaten im österr.-ungar. Zollgebiete in Tausenden von metr. Ctrn.:

	1877	1878	1879	1880		1877	1878	1879	1880
Einfuhr	18,8	25,3	24,1	34,5	Ausfuhr	19,3	16,8	14,5	14,9

Chemische Industrie. Chemikalien im engeren Sinne werden hauptsächlich in Böhmen, Schlesien und Niederösterreich in solchen Mengen erzeugt, daß nicht nur der inländische Bedarf gedeckt, sondern auch, was Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure betrifft, exportiert wird. Soda dagegen muß eingeführt werden und infolge ihres außerordentlich gestiegenen Consums hat sich auch die Pottaschebereitung, die früher in großen Dimensionen in Oberungarn und Slavonien stattfand, bedeutend vermindert. Für die Erzeugung von pharmaceutischen Stoffen und Parfümeriewaaren bildet Wien den Mittelpunkt des fabrikmäßigen Betriebs. Von Farbwaaren sind hervorzuheben: Ultramarin und Chromgrün in Niederösterreich und Böhmen, Bleiweiß in Kärnten, Zinnober in Idria, Mizarin in Königsberg (Böhmen) u. s. w. Die Seifen- und Kerzenerzeugung wird in Wien und vielen anderen Orten fabrikmäßig und vom Kleingewerbe, auch behufs der Ausfuhr betrieben. Die Raffinierung von Erdwachs bildet in Niederösterreich und Böhmen eine aufblühende Industrie. — Die Zündhölzchenfabrikation ist ein altrenommiertes Zweig der Gewerbsthätigkeit in der Monarchie, welcher für den Export arbeitet und in Wien und Böhmen den höchsten Standpunkt erlangt hat. — Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Soda . . . . .	133,7	142,1	130,2	148,6	5,3	3,9	3,1	3,2
Pottasche . . . . .	8,4	12,1	14,5	25,7	16,8	11,7	10,3	10,4
Schwefel-, Salz- u. Salpetersäure . . . . .	42,2	39,5	41,1	37,3	42,6	43,3	45,8	50,5
Chemische Producte u. Farbwaaren . . . . .	54,5	65,5	48,9	63,4	46,4	56,7	57,6	47,9
Kerzen und Seifen . . . . .	7,9	8,5	9,8	16,2	13,9	13,4	11,8	9,5
Zündwaaren . . . . .	5,8	5,9	6,6	9,3	46,3	49,8	56,4	50,0

## Handel und Verkehr.

Nach dem zwischen den Regierungen beider Reichshälften abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse (öster. Gesetz v. 27. Juni 1878, XX. ungar. Gesetz-Artikel v. 1878) bilden beide Staatsgebiete der Monarchie zusammen ein einziges, von einer gemeinsamen Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet, von welchem zur Zeit nur die Freihäfen Triest und Fiume und die zufolge Vertrags v. 3. Mai 1868 an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem angeschlossene Gemeinde Zingholz ausgenommen sind. Infolge dessen steht keinem der beiden contrahierenden Theile das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben welcher immer Art zu belasten, und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Mit inneren Abgaben darf der eine Theil die aus dem Staatsgebiete des anderen Theils eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbezweignisse oder Producte seines eigenen Ländergebiets belastet. Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, werden mit fremden Staaten für beide Reichshälften gleichmäßig abgeschlossen. Die Zollgesetzgebung ist eine gleichartige; ebenso gelten gleiche gesetzliche Normen für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Schifffahrt und das Seefahrtswesen, auf das Privatfechtrecht, die Flusspolizei, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, das Salz- und Tabakgefälle, die mit der wirtschaftlichen Production zusammenhängenden indirecten Abgaben (insbesondere auf die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer), ferner auf die Landeswährung, das Maß- und Gewichtssystem, den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, auf die Hausrathbesugnisse, die Erfindungspatente, den Marken- und Musterchutz und den Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums beziehen. Die Angehörigen des einen Ländergebiets, welche in dem andern Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantritts, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein; eine solche Gleichstellung besteht auch bezüglich des Markt- und Meßverkehrs, der Errichtung gewerblicher Zweigetablissemens etc., der Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei. Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt.

Außerer Handel. Dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete sind das Fürstenthum Liechtenstein (Vertrag v. 3. Decbr. 1876) und seit 1. Januar 1880 auch Bosnien und die Herzegowina einverleibt. Ebenso wurden in dasselbe, vom 1. Januar 1880 an, das bis dahin ein besonderes Zollgebiet bildende Königreich Dalmatien und die früheren Zollauschlüsse Istrien mit den quarnerischen Inseln, Brody, Martinschizza, Buccari, Portore, Zengg und Carlopago einbezogen (öster. Gesetz v. 20. Decbr. 1879, LII. bis LV. ungar. Ges.-Art. v. 1879). Das Zollsystem beruht auf dem Tarife v. 27. Juni 1878; darnach sind die Einfuhrzölle eingeschränkt, die Ausfuhrzölle (mit Ausnahme auf Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation) und die Durchgangsabgaben aufgehoben.

Die Handelswerte der Ein- und Ausfuhr betragen im allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete in Millionen Gulden österr. Währung <sup>1)</sup>.

Waarengattungen.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	1877	1878	1879	1877	1878	1879
1. Rohstoffe . . . . .	302,1	274,8	280,1	336,5	278,8	304,4
a) Hilfsstoffe für die Industrie . . . . .	155,8	148,5	185,2	124,9	113,8	142,3
aus dem Tierreiche . . . . .	67,9	63,1	79,1	46,7	41,8	49,1
" " Pflanzenreiche . . . . .	77,4	76,6	91,4	66,4	61,6	77,4
" " Mineralreiche . . . . .	10,5	8,8	14,7	11,8	10,4	15,8
b) Genussmittel . . . . .	146,3	126,3	94,9	211,6	165,0	162,1
aus dem Tierreiche . . . . .	44,2	29,4	22,7	87,6	58,2	47,6
" " Pflanzenreiche . . . . .	101,8	96,6	71,9	122,7	105,2	112,8
" " Mineralreiche . . . . .	0,3	0,3	0,3	1,3	1,6	1,7
2. Fabrikate . . . . .	253,2	277,3	276,5	330,1	375,9	379,6
Erzeugnisse der Textilindustrie . . . . .	93,6	105,1	98,6	67,6	80,2	78,7
" aus sonst. organ. Stoffen . . . . .	38,6	46,5	58,4	77,2	95,0	81,8
Verzehrungsgegenstände . . . . .	29,6	31,5	30,0	107,9	118,1	129,4
Chemische Producte . . . . .	47,4	47,0	35,3	17,2	18,4	21,6
Metalle und Metallwaaren . . . . .	16,7	18,3	17,8	22,3	23,0	25,5
Erzeugnisse der Kunstgewerbe . . . . .	11,5	11,1	16,3	8,6	8,3	8,4
Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Instrumente . . . . .	8,4	9,8	10,7	9,7	14,1	11,8
Erzeugnisse aus nichtmetall. Mineralien . . . . .	7,4	8,0	9,4	19,6	18,8	22,4
Summe 1. und 2 . . . . .	555,3	552,1	556,6	666,6	654,7	684,0
3. Edle Metalle und Münzen . . . . .	30,5	52,7	63,7	15,5	15,6	9,5
Hauptsumme . . . . .	585,8	604,8	620,3	682,1	670,3	693,5

Rücksichtlich der Grenzen, über welche der Verkehr stattfand, gestalteten sich:

Verkehr	Einfuhr in Mill. fl.			Ausfuhr in Mill. fl.		
	1877	1878	1879	1877	1878	1879
zu Lande . . . . .	489,6	512,1	563,2	560,3	543,0	566,2
zur See . . . . .	96,2	92,7	57,1	121,8	127,3	127,3
Zusammen . . . . .	585,8	604,8	620,3	682,1	670,3	693,5

Diejenigen Waaren, deren Handelswert in einem der Jahre 1877—79 mindestens 10 Mill. fl. betrug, sind folgende:

in der Waareneinfuhr — Wert in Mill. fl.:

	1877	1878	1879		1877	1878	1879
Baumwolle . . . . .	33,2	34,1	40,1	Baumwollgarne . . . . .	19,7	21,4	16,3
Getreide u. Hülsenfrüchte . . . . .	44,8	38,3	38,3	literarische und Kunstgegenstände . . . . .	11,4	11,1	16,3
Schafwolle . . . . .	34,6	32,4	34,8	Farb- u. Gerbstoffe . . . . .	11,7	12,3	15,4
Felle u. Häute . . . . .	16,7	15,8	23,7	Seidenwaaren . . . . .	15,1	17,5	15,3
Schlacht- u. Zugvieh . . . . .	43,2	27,0	22,5	kurze Waaren . . . . .	9,5	10,9	14,4
Leber . . . . .	14,8	18,8	22,2	Flachs, Hanf, Jute . . . . .	14,0	11,8	13,9
Tabak (roh u. fabr.) . . . . .	31,3	21,9	22,0	Schafwollgarne . . . . .	11,8	11,2	13,6
Schafwollenwaaren . . . . .	15,8	20,1	19,6	fette Oele . . . . .	13,6	11,6	9,9
Kaffee . . . . .	37,2	37,9	17,4	Petroleum . . . . .	16,7	17,4	8,3
Seide . . . . .	12,8	14,0	16,5				

in der Waarenausfuhr — Wert in Mill. fl.:

	1877	1878	1879		1877	1878	1879
Getreide u. Hülsenfrüchte . . . . .	119,4	101,1	106,5	Holz . . . . .	40,8	39,0	43,0
Zucker . . . . .	41,5	43,1	56,0	kurze Waaren . . . . .	35,5	46,9	38,8
Mehl u. Mählproducte . . . . .	39,1	50,9	47,8	Schafwollenwaaren . . . . .	20,8	25,1	27,6
Schlacht- u. Zugvieh . . . . .	76,1	52,7	46,9	Eisenwaaren . . . . .	12,1	15,0	15,6

1) Im Königreiche Dalmatien betrug sich im Jahre 1879 der Wert der Einfuhr auf 16,3 und der Wert der Ausfuhr auf 7,2 Mill. fl. In letzterem waren enthalten: Olivenöl mit 3,5 und Weine mit 1,7 Mill. fl.

	1877	1878	1879		1877	1878	1879
Glas u. Glaswaaren . . . . .	13,7	13,6	15,3	Kohlen . . . . .	10,6	8,7	9,8
Schafwolle . . . . .	25,3	16,9	15,2	Leinenwaaren . . . . .	11,8	9,8	9,6
Holzwaaren . . . . .	10,2	11,4	13,2	Delfaat . . . . .	11,9	10,7	8,8
Lederwaaren . . . . .	13,2	17,0	11,7	Tabak (roh u. fabric.) . . . . .	13,5	8,7	8,3
Kleidungen u. Putzwaaren	10,3	16,2	10,5				

Die Werte der Waarendurchfuhr (ausschließlich der Edelmetalle) betragen:

1877 . . 390,2 Mill. fl.    1878 . . 387,2 Mill. fl.    1879 . . 318,8 Mill. fl.

Seeschifffahrt. Die Handelschiffe beider Staatsgebiete der Monarchie führen eine und dieselbe Flagge und genießen in den Häfen des einen wie des andern Territoriums die gleiche Behandlung; ebenso haben die Qualificationscertificat der Seelente in beiden Reichshälften die gleiche Gültigkeit. — Bestand der Handelsmarine Ende 1880:

	Oesterreich		Ungarn		Monarchie	
	Fahrzeuge.	Reg.-Tonnen.	Fahrzeuge.	Reg.-Tonnen.	Fahrzeuge.	Reg.-Tonnen
Segelschiffe . . . . .	7,608	197,731	471	69,737	8,079	267,468
Weite Fahrt . . . . .	314	154,828	147	66,535	461	221,363
Große Küstenfahrt . . . . .	62	6,253	3	612	65	6,865
Kleine " " . . . . .	1,582	22,360	177	2,299	1,759	24,659
Fischerboote, Barken . . . . .	5,650	14,290	144	291	5,794	14,581
Dampfschiffe . . . . .	107	63,789	6	181	113	63,970
Zusammen	7,715	261,520	477	69,918	8,192	331,438
Bemannung — Köpfe . . . . .	24,996		2,332		27,328	
Pferdekräfte . . . . .	17,683		105		17,788	

Der Verkehr in sämtlichen Seehäfen ist also gestaltet:

	1877		1878		1879		
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	
Eingelaufen	österreich. Häfen	52,766	5,003,195	50,032	4,991,822	48,704	5,493,282
	ungarische "	5,412	276,294	5,185	313,219	4,906	329,242
	Monarchie	58,178	5,279,489	55,217	5,305,041	53,610	5,822,524
Ausgelaufen	österreich. Häfen	52,954	4,989,981	50,134	4,998,019	48,544	5,490,417
	ungarische "	5,390	272,454	5,156	316,928	4,887	428,227
	Monarchie	58,344	5,262,435	55,290	5,314,947	53,431	5,918,644

Der wichtigste Hafen ist jener von Triest; hier ergab die Schiffsbewegung:

	1877		1878		1879		1880	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Eingelaufen . . . . .	8,522	1,089,272	8,365	1,168,119	7,824	1,102,070	7,208	1,111,931
Ausgelaufen . . . . .	8,511	1,077,953	8,432	1,171,646	7,827	1,109,880	7,200	1,121,642

Eisenbahnen. Die Länge der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Locomotivbahnen (am 1. Januar 1881) und die Beförderung auf denselben betragen:

	Bahnlänge, Kilometer.	Beförderte Passagiere in Tausenden			Beförderte Güter in Tausenden Tonnen		
		1877	1878	1879	1877	1878	1879
Oesterreich. Staatsgebiet . . . . .	11,406	30,120	30,400	30,915	41,545	41,792	43,104
Ungar. " . . . . .	7,085	8,601	9,419	9,364	11,192	11,318	11,211
Zusammen . . . . .	18,491	38,721	39,819	40,279	52,737	53,110	54,315

Post- und Telegraphenwesen. Zur Förderung und Erleichterung des Post- und Telegraphenverkehrs in der österr.-ungar. Monarchie und im deutschen Reiche bestehen der Postvertrag vom 7. Mai 1872, welcher auf Nichtenstein ebenfalls Anwendung findet, und das Telegraphenübereinkommen vom 2. Febr. 1879. Auch ist

die Monarchie dem Weltpostvereine (Vertrag v. 1. Juni 1878) und dem allgemeinen internationalen Telegraphenverbände (Vertrag v. 22. Juli 1875) beigetreten. — Die Länge der Staats Telegraphenlinien<sup>1)</sup>, der Telegraphen- und Briefpostverkehr betragen:

	Telegraphen- Linien in Kilom. (Anfangs 1881).	beförd. Telegramme in Tausenden			beförd. Briefe und Zeitungen in Tausenden		
		1878	1879	1880	1878	1879	1880
Oesterr. Staatsgebiet	23,087,7	5,538,3	5,340,0	5,743,3	361,615	374,325	399,627
Ungar.	13,613,8	2,832,3	2,620,9	2,986,0	123,685	129,950	134,735
Monarchie	36,701,5	8,370,6	7,966,9	8,729,3	485,300	504,275	534,362

Bank- und Creditanstalten. Das ausschließliche Privilegium der Notenausgabe ist für den gesammten Umfang der Monarchie der österreichisch-ungarischen Bank in Wien ertheilt, welche die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest, ferner in dem österreichischen Staatsgebiete 27, in dem ungarischen 20 Filialen und ein Actiencapital von 90 Mill. fl. besitzt (öfterr. Gesetz v. 27. Juni 1878, XXV. ung. Ges.-Art. 1878). — Der Bestand sämmtlicher Banken, Creditinstitute und Sparkassen ist (Anfangs Juli 1881) folgender:

	Banken u. Creditinstitute			
	Anzahl	emittirtes		Sparkassen
		eingesahtes		
		Actiencapital		
Oesterr. Staatsgebiet	48	338,31	305,41	318
Ungar.	112	82,66	59,22	338
Monarchie	160	420,97	364,63	656

Unterrichtswesen.

Volksschulen. Das Volksschulwesen ist in Oesterreich durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 und verschiedene Landesgesetze, in Ungarn und Siebenbürgen durch den XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868, in Kroatien und Slavonien durch das Gesetz vom 14. Oct. 1874 und im kroat.-slavon. Grenzgebiete durch die Vorschrift v. 8. Juni 1871 organisiert. Die Errichtung von Volksschulen obliegt den Ortsgemeinden.

Die Schulpflichtigkeit beginnt in beiden Reichshälften mit dem vollendeten 6. (im Provinziale von Kroatien und Slavonien mit dem vollendeten 7.) und dauert in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bis zum vollendeten 14. (in Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien bis zum vollendeten 12.) Lebensjahre, in den ungarischen Ländern bis zum 12. (im Grenzgebiete bis zum 13.) und für die Wiederholungsschule bis zum 15. (in Kroatien-Slavonien 14.) Altersjahre. Die Kategorien der in Rede stehenden Lehranstalten sind: in Oesterreich und Kroatien-Slavonien allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen, in Ungarn und Siebenbürgen Elementarvolksschulen, höhere Volksschulen und Bürgerschulen.

Bestand der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten:

	Volksschulen	Lehrer u. Lehrerinnen	Schulbesuchende Kinder			Lehrer-Bildungsanstalten (1879).
			Knaben	Mädchen	Zusammen	
Oesterr. Staatsgebiet (1875)	15,166	31,196	1,092,644	1,042,039	2,134,683	69
Ungar.	17,107	24,158	937,052	796,762	1,733,814	74
Monarchie	32,273	55,354	2,029,696	1,838,801	3,868,497	143

1) Außer diesen Staats Telegraphen-Linien befanden Anfangs 1881 in Oesterreich 11,718,2 und in Ungarn 506,8 Kilom. Eisenbahnteleggraphen-Linien, ferner im erstgenannten Staatsgebiete 251,0 in Ungarn 448,9 Kilom. Privattelegraphen-Linien, so daß das ganze Telegraphennetz der Monarchie zu jener Zeit eine Ausdehnung von 49,626,4 Kilometern erreichte.

Vergleicht man den wirklichen Schulbesuch mit der Schulpflichtigkeit der Kinder, so entfallen auf 1000 schulpflichtige Kinder in den im Reichsrathe vertretenen Ländern 683, in Ungarn-Siebenbürgen 767, in Kroatien-Slavonien 522 schulbesuchende. Betreffend die erstgenannten ist der Schulbesuch in der Bukowina (auf 1000 Schulpflichtige 176 Schulbesuchende), in Dalmatien (1000 : 212) und in Galizien (1000 : 253) am geringsten, während in Vorarlberg 98, in Oberösterreich 96, in Tirol, Niederösterreich und Salzburg 91—94, in Schlesien, Böhmen und Mähren 87—89 Procent der schulpflichtigen Kinder die Schule wirklich besuchen.

Gymnasien und Realschulen. Der Bestand derselben ist folgender:

	Gymnasien		Realgymnasien		Realschulen	
	Zahl	Schüler	Zahl	Schüler	Zahl	Schüler
Zur Reichsrathe vertretene Länder (1880)	109	38,378	47	9590	79	17,967
Ungarn-Siebenbürgen (1880)	153	34,947	—	—	32	5,800
Kroatien-Slavonien (1878)	9	2,219	1	125	7	816
Monarchie	271	75,544	48	9715	118	24,583

Universitäten. Die Monarchie besitzt 10 vom Staate erhaltene Universitäten, deren jede 4 Facultäten begreift: die theologische (katholisch, in Czernowitz griechisch-orientalisch), die rechts- und staatswissenschaftliche, die medicinische u. die philosophische; nur an den Universitäten in Lemberg, Czernowitz und Agram fehlt die medicinische, an der Universität Klausenburg die theologische Facultät, wogegen an der letztgenannten Hochschule eine philosophisch-philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Facultät unterschieden werden. Bestand im Wintersemester 1880/81:

Universität	Lehrende	Studierende	Universität	Lehrende	Studierende
Wien	293	4572	Innsbruck	87	649
Budapest	190	3045	Klausenburg	66	470
Prag	209	2017	Agram	36	365
Lemberg	58	1000	Czernowitz	36	271
Graz	115	828			
Krakau	81	729	Zusammen	1171	13,946

Den Universitäten sind anzureihen die isolierten Facultäten für die katholische Theologie zu Salzburg und Olmütz, für die evangelische Theologie in Wien, die anderen theologischen Lehranstalten und die Reichsakademien in Ungarn-Siebenbürgen, von welchen letzteren jene in Preßburg, Kaschau, Großwardein, Raab u. Hermannstadt staatliche, jene zu Erlau u. Fünfkirchen bischöfliche, jene zu Debreczin, Kecskemet, Marmaros-Sziget, Sáros-Patak, Papa u. Soperies protestantisch-confessionelle Institute sind. Bestand:

Lehranstalten	Oesterreich			Ungarn		
	Anstalten	Lehrende	Studierende	Anstalten	Lehrende	Studierende
für kathol. Facultäten (1880/81)	2	15	202	—	—	—
Theologie   bischöfl. u. klost. Anst. (1879)	38	197	982	32	164	908
für griechisch-oriental. Theologie (1879)	1	5	19	4	24	228
= evangelische Theologie (Wien 1880/81, Ungarn 1878)	1	6	37	12	107	531
= unitarische Theologie (1878)	—	—	—	1	6	18
Rechtsakademien (1879)	—	—	—	13	127	869

Technische Hochschulen. Solcher Staatsanstalten giebt es 7, welche in Fachschulen zerfallen. An den technischen Hochschulen zu Wien, Prag und Lemberg werden 4 Fachschulen (für Straßen- und Wasserbau, Hochbau, Maschinenbau und technische Chemie), an jenen zu Graz und Brünn 3 (für Straßen- und Wasserbau, für Maschinenbau, für technische Chemie), am Josephs-Polytechnikum in Budapest werden 2 Fachschulen (für Ingenieure und Architekten, für Maschinenbau) gezählt.



An den Hochschulen in Wien, Brünn und Budapest besteht außerdem je eine allgemeine Abtheilung. — Bestand im Wintersemester 1880/81:

Technische Hochschule			Technische Hochschule		
	Lehrende	Studierende		Lehrende	Studierende
Wien	83	1461	Graz	51	236
Prag } böhmische . . . . .	50	620	Lemberg	44	213
Prag } deutsche . . . . .	49	400	Brünn	31	174
Budapest . . . . .	59	481	Zusammen	307	3,585

Speciallehranstalten. Hierher gehören in Oesterreich:

	Lehrende	Schüler
R. k. Hochschule für Bodencultur in Wien (1880/81)	35	556
R. k. Bergakademien in Leoben u. Příbram (1880)	28	185
9 landwirtschaftliche u. 3 forstliche Mittelschulen (1880)	118	685
52 niedere Schulen für Land- und Forstwirtschaft (1880)	264	1245
416 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen (1880)	534	11,020
6 Bergschulen (1880)	14	123
R. k. Kunstgewerbeschule in Wien u. 9 Staatsgewerbeschulen (1879)	160	1851
271 gewerbliche Fach- u. Fortbildungsschulen (1879/80)	1062	27,987
R. k. Handels- u. nautische Akademie in Triest (1880)	19	115
51 andere Handelslehranstalten (incl. 5 Akademien) (1879)	347	6123
4 nautische Schulen (1879)	22	80
4 Lehranstalten für Thierheilkunde u. Fufsbeschlag (1879)	24	255
14 Hebammenlehranstalten (1879)	31	788
R. k. Kunstakademie in Wien u. Kunstschule in Krakau (1880)	60	713
172 andere Kunst- u. Musikschulen (1879)	494	8908

In den Ländern der ungarischen Krone: die k. landwirtsch. Akademie in Ung.-Altenburg, die land- u. forstwirtsch. Lehranstalt in Kreuz, 4 andere höhere und 8 niedere landwirtsch. Schulen, die k. Berg- und Forstakademie in Schemnitz, 3 Bergschulen, die Kunstgewerbeschule, die Landesindustriemittelschule, die Landes-Modellzeichenschule, die Handelsakademie, die Landesmusikakademie, das Conservatorium für dramatische Kunst, das Thierarzneiinstitut zu Budapest, 17 gewerbliche Fach-, 26 Handels-, 2 nautische und 6 Hebammenschulen.

Außerdem sind hierher zu zählen: die k. u. k. orientalische Akademie in Wien, das Rabbinerseminar in Budapest, und an Militärlehranstalten: die Kriegsschule (für den Generalstab), der höhere Artillerie- und der höhere Geniecurse, die drei Stabsoffizierscours, der Futendanz- u. der militärärztliche Course in Wien, die Militärakademie zu Wiener-Neustadt, die technische Militärakademie in Wien, die Marineakademie in Fiume, die Ludovica-Akademie (für die ungar. Landwehr) in Budapest, die ungar. Landwehrcavallerieschule in Fászberény, die 6 österr. Landwehr-Offiziersaspirantenschulen, die 16 Kadettenschulen, 1 Militäroberrealschule und 4 dgl. Unterrealschulen.

### Kirchenwesen.

Römisch-katholische Kirche. Die Kirchengewalt besitzt der Papst. Unter ihm üben die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Diöcesen das Kirchenregiment aus. Dieselben werden vom Kaiser ernannt und vom apostolischen Stuhle canonisch bestätigt: nur die Erzbischöfe von Olmütz und Salzburg werden von ihrem Domcapitel gewählt, der Erzbischof von Fogaras zu Blasendorf wird von einer Wahlsynode berufen, und der Erzbischof von Salzburg besitzt das Ernennungsrecht der Bischöfe von Lavant und Seckau und, abwechselnd mit dem Kaiser, des Bischofs von Gurk. In den im Reichsrathe vertretenen Ländern giebt es 9 Erzbisthümer (in Wien, Salzburg, Görz, Prag, Olmütz, Lemberg [3 an der Zahl, vom lateinischen, griechischen und armenischen Ritus] und Zara) und 24 Bisthümer, von denen eines (das

Kraufener) zur Warfchauer Erzdiöcese gehört, in den ungarischen Ländern 5 Erzbiſthümer (in Gran [Primas von Ungarn], Erlau, Kalocſa, Agram und vom griech. Nitus zu Blafendorf in Siebenbürgen) und 23 Biſthümer (worunter 6 vom griechiſchen Nitus). Außerdem üben biſchöfliche Jurisdiction aus: die Generalvicare zu Feldkirch, Teſchen (zum Breslauer Biſthume gehörig) und Tirnau, der Erzabt der ungar. Benedictinerabtei Martinsberg, für Heer und Flotte der apoſtoliſche Feldvicar in Wien. Unter den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, welchen Domcapitel und Conſiſtorien zur Seite ſtehen, verwalten die Dechanten (Erzprieſter ꝛc.) die Kirchenſachen; von ihnen hängen die Pfarren ab.

Altkatholiſche Kirche. Alle Rechte des Episcopats ſind dem Biſchof übertragen<sup>1)</sup>; demſelben ſteht ein von der Synode gewählter, aus 9 geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeter Synodalrath zur Seite. Es wird alljährlich eine Synode abgehalten, deren Mitglieder der Biſchof, der Synodalrath, alle altkatholiſchen Geiſtlichen und die Delegierten der Gemeinden (1 auf 100 ſelbſtänd. Männer) ſind, und deren Wirkungskreis in der Feſtſetzung aller normativen Beſtimmungen in inneren, den Gottesdienſt oder die kirchliche Leitung betreffenden Angelegenheiten und in der Biſchofswahl beſteht. Jede Kultusgemeinde wird durch einen Kirchenvorſtand und die Gemeindeverſammlung vertreten. (Synodal- u. Gemeindeordnung der altkath. Kirche in Oeſterreich v. J. 1878).

Griechiſch-orientaliſche Kirche. Die Kirchengewalt beſitzt die Generalſynode, in welcher unter dem Präſidium des Patriarchen von Karlowitz, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe dieſer Kirche zuſammentreten. Außerdem beſteht in jeder der drei Kirchenprovinzen (Metropolen) der Monarchie eine Episcopalsynode. In Oeſterreich ſind 3 Kirchenfürſten beſtellt, welche vom Kaiſer ernannt werden, nämlich der Metropolit und Erzbiſchof zu Czernowitz und die beiden von dieſem abhängigen Biſchöfe zu Zara und Cattaro. Zur Wahrnehmung der inneren Angelegenheiten dieſer Confeſſion in der Bukowina beſteht der Kirchencongreß, welcher, unter dem Vorſitz des Erzbiſchofs, aus 24 geiſtlichen und 24 weltlichen Vertretern zuſammengeſetzt iſt (Allerh. Entſchl. v. 9. Aug. 1871). In den Ländern der ungarischen Krone iſt das Kirchenregiment zwiſchen den beiden Metropolen und Erzbiſchöfen zu Karlowitz und Hermannſtadt ſo getheilt, daß jener für die ſerbiſchen, dieſer für die romanischen Glaubensgenossen als der oberſte Kirchenfürſt erſcheint; jenem, der den Titel „Patriarch“ führt und den erſten Rang unter den griechiſch-oriental. Prälaten der Monarchie einnimmt, ſind 6, dieſem 2 Biſchöfe untergeordnet. Zuſolge des IX. ungar. Geſezartikels v. Jahre 1868 ſind die Gläubigen der beiden Metropolen berechtigt, ihre kirchlichen, Schul- und Stiftungsangelegenheiten auf periodiſch einzuberufenden Kirchencongreſſen (den ſerbiſchen und dem romanischen) ſelbſtändig zu erledigen und zu ordnen, die aus den betreffenden geiſtlichen Oberhirten, aus geiſtlichen und weltlichen Abligaten gebildet werden. Auf dieſen Kirchencongreſſen werden, vorbehaltlich der landesherrlichen Beſtätigung, die beiden Erzbiſchöfe ernannt, während die ſerbiſchen Biſchöfe von der Episcopals-, die romanischen Biſchöfe von der Diöceſanſynode gewählt werden. — Die biſchöflichen Eparchien (Diöceſen) zerfallen in Protopreſbyterate, dieſe in Pfarren.

Evangelische Kirche. Das augſburgiſche (lutheriſche), wie das helvetiſche (reformierte) Bekenntniß dieſer Kirche erfreut ſich in der Monarchie der Preſbyterial- und Synodalverfaſſung. — In den im Reichsrathe vertretenen Ländern ſind (nach der Kirchenverfaſſung v. 6. Jan. 1866) als Organe des Kirchenregiments eingeführt: für die Pfarrgemeinde das Preſbyterium und die Gemeindevertretung, für das Seniorat der Senior mit dem Senioratsausſchuſſe und die Senioratsverſammlung, für die Superintendenzen oder Diöceſen der Superin-

1) Zur Zeit iſt die Stelle des altkathol. Biſchofs in Oeſterreich nicht beſetzt.

tendent mit dem Superintendentialausschusse und die Superintendentialversammlung und für die Gesamtheit der Superintendentenzen der k. k. evangelische Oberkirchenrath in Wien und die Generalsynode. Der Oberkirchenrath ist die oberste evangelische Kirchenbehörde und verhandelt alle rein confessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden Bekenntnisse abgesondert, bei gemeinschaftlichen Fragen dagegen wirkt er für beide vereinigt. Die Generalsynode ist die Vertretung der Gesamtgemeinde einer jeden Confession, zusammengesetzt aus den Superintendenten, Superintendentialcuratoren, Senioren, aus je einem weltlichen Abgeordneten für jedes Seniorat und aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät in Wien. Sie soll regelmäßig in jedem sechsten Jahre in Wien zusammentreten und behandelt namentlich die kirchliche Gesetzgebung. Die Synoden versammeln sich nach den beiden Bekenntnissen abgesondert, können aber auch für gemeinsame Angelegenheiten vereinigte Sitzungen halten. Die augsburgische Confession zählt 6 Superintendentenzen mit 15 Senioraten, die helvetische 3 Superintendentenzen mit 7 Senioraten.

Betreffs des ungarischen Staatsgebiets besitzt die lutherische Confession im eigentlichen Ungarn eine von jener in Siebenbürgen verschiedene Verfassung, während für die reformierte Confession beider Länder (seit 1. Juli 1873) eine Union stattfindet<sup>1)</sup>. — Für die lutherische Kirche besteht im eigentlichen Ungarn ein weltliches Generalinspectorat und als Gesamtvertretung der Generalconvent, welcher alljährlich nach Budapest einberufen wird; das Land zerfällt in 4 Kirchendistricte, in deren jedem das Kirchenregiment dem Superintendenten und dem Districtualconvente übertragen ist. Die 4 Kirchendistricte sind wieder in 37 Seniorate untergetheilt, in welchen gleichfalls, sowie in den Pfarrgemeinden, zur Berathung von Kirchen- und Schulsachen, Convente abgehalten werden. In Siebenbürgen gliedert sich die Vertretung und Verwaltung dieser Kirche nach 3 Abstufungen: den Pfarrgemeinden mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, den 10 Bezirksgemeinden mit dem Bezirksdechant, dem Bezirksconsistorium und der Bezirkskirchenversammlung, der Gesamtgemeinde mit dem Landesconsistorium in Hermannstadt (welchem der Superintendent vorgezsetzt ist) und der Landeskirchenversammlung. — In der reformierten Landeskirche Ungarns und Siebenbürgens wird die Kirchengewalt von der Synode ausgeübt, welche zeitweilig in Debreczin zusammentritt und 114 Mitglieder zählt, nämlich 5 Superintendenten, 5 Obercuratoren, 94 Abgeordnete der Kirchengemeinden, letztere zur einen Hälfte geistlichen, zur andern weltlichen Standes, endlich 10 Repräsentanten der Hoch- und Mittelschulen (Allerh. Entschl. v. 12. Febr. 1881). Das oberste Verwaltungsorgan ist der Generalconvent, bestehend aus den geistlichen und weltlichen Kirchenvorstehern, der sich in Budapest versammelt. Es bestehen 5 Kirchendistricte helvetischer Confession (4 in Ungarn, 1 in Siebenbürgen) unter eben so vielen Superintendenten und Districtualconventen, ferner 57 Seniorate.

Unitarische Kirche. Für die unitarische Kirche in Siebenbürgen wirkt die Synode und das Oberconsistorium als höchste geistliche Behörde; ihr ist zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte das Repräsentativconsistorium in Klausenburg untergeordnet. Ein Superintendent (Bischof) führt die Aufsicht über die Dechanten in den 8 Diöcesen, welche Diöcesankirchenversammlungen abhalten.

Anzahl der Geistlichen und Bestand der Klöster (für Oesterreich 1880, für Ungarn 1878):

1) Die wenigen evangelischen Gemeinden in Kroatien und Slavonien gehören zu ungarischen Superintendentenzen.

	Röm.-kathol. Kirche			Griech.-orient. Kirche			Evangelische Kirche			Unitar. Kirche
	Oesterreich	Ungarn	Monarchie	Oesterr.	Ungarn	Monarchie	Oesterr.	Ungarn	Monarchie	
Weltgeistliche	16,070	8,200	24,270	419	3,100	3,519	224	3,381	3,605	108
Klöster	890	350	1,240	14	26	40	—	—	—	—
Regularklerus <sup>1)</sup>	6,896	2,604	9,500	104	140	244	—	—	—	—
Nonnen	8,727	1,667	10,394	—	—	—	—	—	—	—

## Staatsverfassung.

Grundgesetze und Staatsform. Die wichtigeren Grundgesetze sind folgende:

a) für das österreichische Staatsgebiet, die pragmatische Sanction des Kaisers Karls VI. v. 19. April 1713, welche von den Ständen in den Jahren 1720 u. 1721 angenommen wurde (betr. die Thronfolgeordnung, die Unzertrennlichkeit und Untheilbarkeit der Monarchie), das Diplom des Kaisers Franz Joseph I. v. 20. October 1860 (Einführung der constitutionellen Regierungsform), die sechs Staatsgrundgesetze v. 21. December 1867 (betr. die Organisation der Reichsvertretung, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Einsetzung eines Reichsgerichts, die richterliche Gewalt, die Regierungs- u. Vollzugsgewalt, die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten), das Gesetz v. 2. April 1873 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird), die Reichsrathswahlordnung v. 2. April 1873, die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die einzelnen Länder v. 26. Februar 1861 (durch einige spätere Gesetze modificiert, für Schlesien die Landtagswahlordnung v. 22. Nov. 1875). — b) Für das ungarische Staatsgebiet, die goldene Bulle Königs Andreas II. v. Jahre 1222 (betr. die Rechtsverhältnisse zwischen dem Könige u. den Ständen), die ungar. Gesetzartikel I, II u. III v. Jahre 1723 (Anerkennung der pragmatischen Sanction als Staatsgrundgesetz, zugl. Sicherung der legislativen u. administrativen Selbstständigkeit Ungarns), der Gesetzartikel X v. J. 1790/1 (Unabhängigkeit Ungarns), der Gesetzartikel XII v. J. 1790/1 (betr. die Ausübung der gesetzgebenden u. vollziehenden Gewalt), der Gesetzartikel III v. J. 1847/8 (verantwortl. Ministerium), der Gesetzartikel IV v. J. 1847/8 (Reichstagssitzungen), der Gesetzartikel V v. J. 1847/8 (Wahlgesetz für die Repräsentantentafel), modificiert durch die Gesetzartikel XXXIII v. J. 1874, XXXIX v. J. 1876, X u. XI v. J. 1877; die Gesetzartikel VII v. J. 1847/8 u. XLIII v. J. 1868 (Union Siebenbürgens mit Ungarn), der Gesetzartikel IX v. J. 1847/8 (Aufhebung der Robot und des Zehents), der Gesetzartikel XII v. J. 1865/7 (betr. die gemeinsamen Angelegenheiten mit Oesterreich), der Gesetzartikel XXX v. J. 1868 (betr. den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien), modificiert durch die Gesetzartikel XXXIV v. J. 1873 u. XV v. J. 1881; der Gesetzartikel XXVII v. J. 1873 (Provinzialisirung der Banater Militärgrenze); der Gesetzartikel I v. J. 1875 (betr. die Incompatibilität); der Gesetzartikel XII v. J. 1876 (betr. die Aufhebung der politischen Selbstständigkeit des siebenb. Königsbodens); der II. kroatisch-slavon. Gesetzartikel v. J. 1870 (Landtagsordnung), das Wahlgesetz für Kroatien u. Slavonien v. 15. Juli 1881, das kroat.-slav. Gesetz v. 10. Januar 1874 (Verantwortlichkeit des Banus) etc.

Durch das Pragmaticalpatent vom 1. August 1804 wurde die Annahme der Kaiserwürde von Oesterreich und durch das allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 der Titel „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie“ oder „Oesterreichisch-Ungarisches Reich“ bekannt gemacht.

Den Grundgesetzen gemäß sind die Königreiche und Länder, welche die Monarchie ausmachen, in 2 Staaten oder Reichshälften vereinigt (vgl. S. 1), welche staatsrechtlich durch dieselbe Dynastie und durch gewisse als gemeinsam erklärte Angelegenheiten zusammenhängen, sonst aber ihre besondere Verfassung, welche die eingeschränkt- (repräsentativ-) monarchische ist, besitzen (Verhältnis der Realunion).

1) Von den Mitgliedern des kathol. Regularklerus in Oesterreich sind ca. 4400 Priester.

Beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsame Angelegenheiten sind: 1) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einfluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die internationalen Verträge, wobei jedoch die verfassungsmäßige Genehmigung der letzteren den Vertretungsorganen der beiden Reichshälften (dem österr. Reichsrathe und dem ungar. Reichstage) vorbehalten bleibt; 2) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; 3) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. Außerdem werden folgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, aber nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt: 1) die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung; 2) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; 3) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; 4) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; 5) die Feststellung des Wehrsystems (vgl. Zoll- und Handelsbündnis, Seite 18).

Siebenbürgen ist in Ungarn in legislativer und administrativer Beziehung vollkommen aufgegangen. Dagegen besitzt Kroatien-Slavonien eine Autonomie hinsichtlich der inneren Verwaltung, des Cultus-, Unterrichts- und Justizwesens. Gemeinschaftlich sind Kroatien-Slavonien und den übrigen ungarischen Ländern folgende Gegenstände: die Kosten des Hofhaushalts; die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, die Verfügungen wegen Dislocierung und Verpflegung der Armee; das Staatsfinanzwesen; das Geld-, Münz- und Banknotenwesen, die Genehmigung von Handelsverträgen, die Normen über Banken, Credit- und Versicherungsinstitute, Privilegien, Maße und Gewichte, Marken- und Musterschutz, Punzierung, literarisches und artistisches Eigenthum, das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht, die Angelegenheiten des Handels, der Manthen, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt, der gemeinsamen Staatsstraßen und Flüsse; die Gesetzgebung über Gewerbewesen, Vereine, Paßwesen, Fremdenpolizei, Staatsbürgerschaft und Naturalisierung.

Staatsoberhaupt. Der Träger der Staatsgewalt in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie ist ein gemeinsamer Herrscher, der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn, dessen Thron in der Dynastie Habsburg-Lothringen nach der gemischten Successionsordnung erblich ist; die Krone geht nämlich, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsuccession, auf das männliche und weibliche Geschlecht über, auf letzteres aber nur im gänzlichen Abgange des erstern. Der Kaiser bekennet sich, der pragmatischen Sanction gemäß, zur römisch-katholischen Kirche. Er leistet beim Antritte der Regierung ein eidliches Gelöbniß auf die Verfassung, was in Oesterreich in Gegenwart beider Häuser des Reichsraths, in Ungarn bei der Krönung geschieht. Er genießt das Prädicat „kaiserliche und königliche Apostolische Majestät“ und führt einen dreifachen Titel, von welchem der kleine lautet: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. apostolischer König von Ungarn“. — Er übt die gesetzgebende Gewalt nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretungen, nämlich der beiden Reichsvertretungen (des österr. Reichsraths und des ungar. Reichstags) und der Landtage aus.

Delegationen. Das dem österr. Reichsrathe und dem ungar. Reichstage zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die den beiden Staatsgebieten gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen wahrgenommen. Jede der beiden Delegationen besteht aus 60 Mitgliedern, von welchen  $\frac{1}{3}$  von dem Herrenhause, bezieh. der Magnatentafel,  $\frac{2}{3}$  von dem Abge-

ordnetenhaus, bezieh. der Repräsentantentafel auf 1 Jahr gewählt werden. Die Delegationen werden alljährlich vom Monarchen (abwechselnd nach Wien oder Buda-pest) einberufen. Die reichsräthliche, wie die ungarische Delegation wählt sich ihre Vorsitzenden. Die Sitzungen, welche für jede Delegation abgefordert stattfinden, sind, gleich jenen der Reichs- und Landesvertretungen, in der Regel öffentlich. Die Beschlüsse werden gegenseitig schriftlich mitgetheilt; wenn ein dreimaliger Schriftwechsel nicht zur Einigung führt, so erfolgt die Entscheidung durch gemeinschaftliche Abstimmung in gemeinschaftlichen Plenarsitzungen beider Delegationen. Die Delegationen haben, gleich der Regierung, das Recht der Gesetzesinitiative; sie können das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen. Ihre Mitglieder genießen, in Ausübung ihres Berufes, sowie die Mitglieder der Reichs- und Landesvertretungen, die Unverantwortlichkeit und die übliche constitutionelle Unverletzlichkeit.

Volkvertretung in dem österreichischen Staatsgebiete. Diese ist eine zweifache: eine Gesamtvertretung für alle österreichischen Länder (Reichsrath) und eine besondere Vertretung für jedes einzelne Land (Landtag).

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragten und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht, die Erzbischöfe und die Fürstbischöfe, und jene ausgezeichneten Männer, welche der Kaiser ob ihrer Verdienste um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst auf Lebensdauer in das Herrenhaus beruft. Das Haus der Abgeordneten ist aus 353 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen 92 auf Böhmen, 63 auf Galizien, 37 auf Niederösterreich, 36 auf Mähren, 23 auf Steiermark, 18 auf Tirol, 17 auf Oberösterreich, je 10 auf Schlesien und Krain, je 9 auf Dalmatien, die Bukowina und Kärnten, 5 auf Salzburg, je 4 auf Görz-Gradiska, Istrien und Triest und 3 auf Vorarlberg entfallen. Die Abgeordneten gehen aus der Wahl der in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen: a) des großen (landtäflichen, bezieh. lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes (incl. der Aebte und Präpste) in Tirol, b) der Städte, Märkte und Industrialorte, c) der Handels- und Gewerbekammern und d) der Landgemeinden hervor. Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner (1 auf 500 Einwohner) und in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Wahlberechtigt ist im Allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechts, welcher das 24ste Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist; in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen als wahlberechtigt behandelt, die sich aber durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen. Ebenso können activ dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, das Wahlrecht nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten) und zwar lediglich durch Bevollmächtigte ausüben. Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechts, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzen, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben und wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen: 1) alle unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen; 2) diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben; 3) Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Conkursverhandlung; 4) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung,

der Theilnehmung hieran oder des Betrugs zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat jedoch bei politischen und gewissen andern Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Uebertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen. Der Präsident und die Vicepräsidenten des Herrenhauses werden vom Kaiser, jene des Abgeordnetenhauses von diesem selbst gewählt.

Der Wirkungskreis des Reichsraths umfaßt alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht zwischen den beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsam zu behandeln kommen. Es gehören zu seinem Wirkungskreise: 1) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die den Staat oder Theile desselben belasten oder eine Gebietsänderung zur Folge haben; 2) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, ferner die Zustimmung zur Verwendung der Landwehr im Kriegsfalle außerhalb des österreichischen Staatsgebiets; 3) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts; insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutariums, die Aufnahme neuer Anlehen, Convertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Staatsfinanzsachen; 4) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichscommunicationswesens; 5) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, Marken- und Musterschutz; 6) die Medicinalgesetzgebung; 7) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, Fremdenpolizei, Paßwesen und Volkszählung; 8) die Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums; 9) die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; 10) die Justizgesetzgebung; 11) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 12) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden Gesetze; 13) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen; 14) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den ungarischen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten. — Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, besitzen die Regierung und der Reichsrath. — In Dringlichkeitsfällen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, können, unter Verantwortung des Gesamtministeriums, provisorische Gesetze durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, welche aber keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen dürfen und dem nächsten Reichsrathe zur Genehmigung vorzulegen sind. — Zu einem gültigen Beschlusse ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von 100, im Herrenhause von 40 Mitgliedern, und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Aenderungen in den Staatsgrundgesetzen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschloffen werden. — Dem Reichsrathe

sind die Minister verantwortlich. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser zu, die Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem vom Reichsrathe aus unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern gebildeten „Staatsgerichtshofe“ (Ministerverantwortlichkeitsgesetz v. 25. Juli 1867).

In den Wirkungskreis der Landtage gehören alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, die Anordnungen in Landesangelegenheiten (einschl. der Landesfinanzen), die Aufsicht über die Bezirksvertretungen und Gemeinden, in Tirol und Vorarlberg die Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießtandwehens und die Zustimmung zur Verwendung der Landes schützen im Kriegsfall außerhalb des Landes. Sollte irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtags in den Wirkungskreis des Reichsraths.

Die Landtage bestehen aus den Erzbischöfen und Bischöfen, den Rectoren der Universitäten, den Abgeordneten des großen Grundbesitzes (in Tirol des adeligen großen Grundbesitzes, in Dalmatien der Höchstbesteuerten), den Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte, den Abgeordneten der Handels- und Gewerbestammern und den Abgeordneten der Landgemeinden; in Tirol kommen hierzu noch die Abgeordneten der Aebte und Pröpste und in Vorarlberg fehlen die Abgeordneten des großen Grundbesitzes. — Zusammensetzung der Landtage:

Land.	Kirchliche Würdenträger.	Rectoren der Universitäten	Abgeordnete.				Summe der Land- tagsmitglieder.
			Groß- Grundbesitz.	Städte, Märkte u. Industrialorte.	Handels- u. Ge- werbestammern.	Landgemeinden.	
Oesterreich unter der Enns	{ Fürsterzbischof von Wien Bischof von St. Pölten }	1	15	25	4	21	68
Oesterreich ob der Enns	Bischof von Linz	—	10	17	3	19	50
Salzburg	Fürsterzbischof von Salzburg	—	5	10	2	8	26
Steiermark	{ Fürstbischof von Scedau = Lavant }	1	12	19	6	23	63
Kärnten	Fürstbischof von Gurk	—	10	9	3	14	37
Krain	Fürstbischof von Laibach	—	10	8	2	16	37
Görz und Gradiska	Fürsterzbischof von Görz	—	6	5	2	8	22
Istrien	{ Bischof von Triest-Capo d'Istria = Parenzo-Pola = Veglia }	—	5	11	2	12	33
Tirol	{ Fürsterzbischof von Salzburg Fürstbischöfe von Trient u. Brigen 4 Abg. der Aebte und Pröpste }	1	10	13	3	34	68
Vorarlberg	Generalsvicar zu Feldkirch	—	—	4	1	14	20
Böhmen	{ Fürsterzbischof von Prag Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis }	1	70	72	15	79	241
Mähren	{ Fürsterzbischof von Olmütz Bischof von Brünn }	—	30	31	6	31	100
Schlesien	Fürstbischof von Breslau	—	9	10	2	9	31
Galizien	{ 3 Erzbischöfe in Lemberg 2 Bischöfe in Przemyśl Bischöfe von Krakau, Tarnow und Stanislaw }	2	44	20	3	74	151
Bukowina	Gr. or. Erzbischof von Czernowitz	1	10	5	2	12	31
Dalmatien	{ Kathol. Erzbischof von Zara Griech. orient. Bischof von Zara }	—	10	8	3	20	43



Die Stadt Triest mit ihrem Gebiete wird durch den Stadtrath vertreten. — Die Abgeordneten gehen aus directen, nur jene der Landgemeinden aus indirecten Wahlen (auf je 500 Einwohner 1 Wahlmann) hervor. Wahlberechtigt sind: 1) in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes die großjährigen (d. i. 24 Jahre alten), dem österr. Staatsverbande angehörigen Besitzer jener (land- oder lehentäßlichen) Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des außerordentlichen oder Kriegszuschlags) in Böhmen, Mähren und Schlesien wenigstens 250 fl. (in Böhmen darunter an Grundsteuern mindestens 200 fl.), in Oesterreich unter der Enns wenigstens 200 fl., in Tirol wenigstens 50 fl., in den übrigen Ländern wenigstens 100 fl. beträgt. Dieser Wählerclasse gehören (ohne Rücksicht auf Census) in Schlesien die schlesischen Fürsten (die Herzöge von Teschen, von Troppau und Jägerndorf, von Bieleh) und der Hoch- und Deutschmeister, in der Bukowina die Mitglieder des erzbischöfl. gr. or. Consistoriums und die Vorsteher dreier griech. Klöster an. In Mähren und Galizien steht das Recht zur Wahl (durch Vertreter) auch solchen Besitzern land- oder lehentäßlicher Güter zu, welche keine Eigenberechtigung genießen. Frauen, Corporationen oder Gesellschaften, die sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, üben das Wahlrecht durch ihre Bevollmächtigten oder Vertreter aus. 2) In der Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind jene großjährigen, dem österr. Staatsverbande angehörigen Steuerpflichtigen wahlberechtigt, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen directen Steuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlags) wenigstens 100 fl. (im Kreise Cattaro mindestens 50 fl.) beträgt. 3) In der Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte sind wahlberechtigt jene, welche nach der bestehenden Gemeindegesetzgebung das Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzen und a. in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens 10 fl. (in Graz 15 fl., in Tirol und Borarlberg 5 fl., nur in Innsbruck, Bogen und Trient ebenfalls 10 fl.) an directen Steuern entrichten; b. in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeinewähler ausmachen, wozu in Niederösterreich und Schlesien von den nächstfolgenden noch diejenigen kommen, welche mindestens 10 fl. an directen Steuern zu entrichten haben; c. in Mähren, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper, wenigstens 10 fl. (in Brünn wenigstens 20 fl.) an directen Steuern zahlen. Allen diesen werden auch jene Personen angereicht, die nach ihrer persönlichen Eigenschaft (ohne Rücksicht auf Steuerzahlung) das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. In Prag sind nur die Angehörigen zum ersten und zweiten Wahlkörper wahlberechtigt. 4) In der Wählerclasse der Landgemeinden sind zur Wahl der Wahlmänner jene Gemeindeglieder berechtigt, welche a. in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b. in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer directen Steuerpflicht gereichten Gemeinewähler ausmachen, wozu in Niederösterreich und Schlesien wiederum von den nächstfolgenden diejenigen kommen, welche mindestens 10 fl. an directen Steuern zu entrichten haben; c. in Mähren jene Gemeindeglieder, welche, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper, mindestens 5 fl. an directen Steuern zahlen. In Galizien und der Bukowina ist der Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtässlichen Gutes, welches nicht wenigstens 100 fl. jährlich an landesfürstl. Realsteuern zahlt, berechtigt, als Wahlmann in jenem Wahlbezirke, in welchem das Gut gelegen ist, zu fungieren. Endlich haben in der Wählerclasse der Landgemeinden noch diejenigen das active Wahlrecht, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft in der Gemeinde wahlberechtigt sind. 5) In der Wählerclasse der Handels- und Gewerbekammern sind wahlberechtigt die Mitglieder und Ersatzmänner dieser Kammern. — Als Landtagsabgeordneter ist Jeder wählbar, welcher österr. Staatsbürger, 30 Jahre alt ist,

im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und in einer Wählerklasse wahlberechtigt ist. Von dem activen und passiven Wahlrechte sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betrugs zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat aufzuhören bei politischen und gewissen anderen Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Uebertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe (Gesetzg. v. 1869 — 1870). In Galizien ist auch das Vergehen der verschuldeten Crida ein Ausschließungsgrund von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit; letztere ruht überhaupt in allen Ländern bei jenen Personen, welche sich in einer Concurss- oder Ausgleichsverhandlung befinden. In activer Dienstpflicht stehende Personen des Soldatenstandes im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr, Auditore, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer sind weder wahlberechtigt, noch wählbar; doch können dieselben, wenn sie einen Grundbesitz haben, der zum activen Wahlrechte genügt, dieses durch Bevollmächtigte ausüben. — Die Landtagsabgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; auf dieselbe Zeit wird auch der Vorsitzende jedes Landtags („Landeshauptmann“, in Böhmen „Oberstlandmarschall“, in Niederösterreich und Galizien „Landmarschall“, in Dalmatien „Landtagspräsident“ genannt) vom Kaiser ernannt. Die Landtage werden jährlich einberufen.

Als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung ist der Landesausschuß bestimmt, welcher aus dem Vorsitzenden des Landtags und aus vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Volksvertretung in dem ungarischen Staatsgebiete. Diese besteht in dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonischen Landtage.

Der ungarische Reichstag ist rücksichtlich der Gesetzgebung Ungarns und Siebenbürgens und für Kroatien und Slavonien rücksichtlich der Legislative jener Angelegenheiten competent, welche diese Länder mit Ungarn gemeinschaftlich angehen (vgl. S. 27). Er besteht aus der Magnaten- und der Repräsentantentafel.

Die Magnatentafel (das Oberhaus) begreift die in Ungarn begüterten Erzherzöge (gegenwärtig zwei an der Zahl), die katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Bischöfe, den Erzabt der Benedictinerabtei von Martinsberg, den Propst der Prämonstratenserabtei von Jászó, den Großpropst des Agramer Domcapitels, die weltlichen Magnaten, wozu die 13 Reichsbarone, die Obergespänner sämmtlicher Comitate, der Gouverneur von Fiume, die nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Fürsten, Grafen und Freiherren gehören, die siebenbürgischen Regalisten und zwei Repräsentanten des kroatisch-slavonischen Landtags<sup>1)</sup>. Die Repräsentantentafel (das Unter- oder Abgeordnetenhaus) ist aus 447 Abgeordneten gebildet, von welchen 413 auf die Wahlbezirke in den ungarisch-siebenbürg. Comitaten und Städten und 34 auf Kroatien und Slavonien entfallen<sup>1)</sup>. Die letzteren werden vom kroatisch-slavonischen Landtage aus seiner Mitte berufen, die ersteren gehen aus directen Wahlen hervor. Das active Wahlrecht genießen alle mindestens 20 Jahre alten, männlichen eingebornen oder eingebürgerten Landeseinwohner, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse, wenn sie 1) in den Städten ein Haus mit 3 unter die Hausmiethsteuer fallenden Wohnstübchen oder ein Grundstück, dessen Reinertragniß mit 16 fl. Grundsteuer belegt ist, besitzen, 2) in den übrigen Gemeinden eine sogen. Viertelsession oder Gründe gleicher Ausdehnung inne haben, in Siebenbürgen eine Grundsteuer von einem reinen Einkommen von 72 fl. 80 Kr. bis 84 fl. zahlen; oder wenn sie 3) die Staatssteuer von einem Jahreseinkommen von wenigstens 105 fl. entrichten; oder wenn sie 4) als Handwerker auf dem Lande wenigstens einen Gehilfen haben, oder wenn sie 5) als öffentliche Beamte nach einer Besoldung von

1) Nach durchgeführter administrativer Vereinigung des Grenzgebiets mit Kroatien-Slavonien wird dieses Land in die Magnatentafel 3 und in die Repräsentantentafel 40 Deputierte entsenden (XV. ung. Ges.-Art. 1881).

mindestens 500 fl. besteuert sind. Außerdem sind wahlberechtigt: 6) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, die Mitglieder der k. ung. Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doctoren, Advocaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomirte Oekonomen, Förster und Montanisten, Seelsorger, Kapläne, Gemeinotenare und Lehrer. Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden: von Personen, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen; von activen Soldaten und Angehörigen der Finanz- und Polizeiwachen; von Jenen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen eines politischen oder in Verleumdung bestehenden Preßdelicts zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, während der Strafdauer; von Jenen, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehens in Untersuchungshaft befinden; von den zum Verluste des Wahlrechts Verurtheilten; von Eridataren während der Dauer des Concurres und endlich von Jenen, welche mit der Steuerzahlung seit einem Jahre säumig sind. — Derjenige, welcher das active Wahlrecht besitzt, kann auch zum Abgeordneten gewählt werden, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und ungarisch sprechen kann. Doch haben folgende Personen eine mit dem Mandate eines Reichstagsabgeordneten unvereinbare Stellung: die öffentlichen Beamten (mit Ausnahme der Minister, der Staatssecretäre, der Directoren der Landesinstitute, sowie der Professoren der Universität und des Polytechnikums in Budapest), die Mitglieder des Landesunterrichts- und Sanitäts- und des hauptstädtischen Raths), die Pächter des Staats, die Mitglieder von Geldinstituten, welche mit der Regierung in einem geschäftlichen Verhältnisse sich befinden, oder von Eisenbahnunternehmungen, welche vom Staate subventioniert werden, die Pensionäre der Krone, die Volksschullehrer und Klostergeistlichen (mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cistercienser, Benedictiner und Piaristen). Naturalisierte Staatsbürger können in der Regel erst 10 Jahre nach der Aufnahme in den Staatsverband Mitglieder des Reichstags werden. — Der Reichstag wird alljährlich vom Könige nach Budapest einberufen. Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Der Präsident und der Vicepräsident der Magnatentafel werden vom Könige ernannt, der Präsident und die beiden Vicepräsidenten der Repräsentantentafel werden von dieser selbst berufen. Die Sprache des Reichstags ist die ungarische; nur die Vertreter von Kroatien und Slavonien können auch die kroatische Sprache gebrauchen.

Dem ungar. Reichstage ist das ungar. Ministerium verantwortlich. Auf Verlegung eines Ministers in den Anlagestand erkennt die Repräsentantentafel; das Richteramt übt ein von und aus der Magnatentafel gewähltes Gericht aus.

Der kroatisch-slavonische Landtag, welcher hinsichtlich der in die Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien fallenden Gesetzgebung competent ist, besteht aus den Erzbischöfen von Agram und Karlowitz, den Diöcesanbischöfen der kath. und griech.-orient. Kirche, dem Agramer Großpropst (Prior Auranae), den Obergespänen, dem Comes von Turpolje, den großjährigen Magnaten (Fürsten, Grafen und Freiherren), und aus 77 Abgeordneten, welche in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt werden.<sup>1)</sup> In 22 Wahlbezirken (jenen der Städte und Flecken) sind die Wahlen direct, in den anderen Wahlbezirken theils direct, theils indirect. In den letzteren besitzen das directe Wahlrecht Jene, die an Grund- und Gebäudesteuer mindestens 50 fl. (in einigen Bezirken 30 fl.) oder an Erwerbsteuer 30 fl. zahlen, ferner die Seelsorger, die öffentlichen Beamten, Advocaten, Doctoren sämtlicher Facultäten, Magister der Chirurgie, Apotheker, die diplomirten Geometer und patentierten Schiffsapitäne; indirect (durch Wahlmänner) wird das Wahlrecht von Jenen ausgeübt, die mindestens 5 fl. an directen Steuern zahlen. In den Wahlbezirken mit ausschließlich directem Wahlrechte genießen dasselbe die Ortsbürger, Jene, welche mindestens 15 fl. an Grund- und Gebäude- oder an Erwerbsteuer entrichten, die höheren Geistlichen, die Professoren der Universität, die Gymnasial- und Realschul-

1) Das bisherige kroatisch-slavon. Grenzgebiet hat zur Zeit noch keine Vertreter im kroatisch-slavon. Landtage.

Lehrer, die öffentlichen Beamten, die wirklichen Mitglieder der südslavischen Akademie und die früher genannten diplomierten Personen. Sonst müssen die Wähler einer Gemeinde des Landes zuständig sein, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die Selbstständigkeit besitzen. Jeder Wähler, der schreibenkundig ist, kann zum Abgeordneten gewählt werden. Active Militärpersonen (ohne die Beamten) sind weder wahlberechtigt, noch wählbar. Richter, Comitatsbeamte, Notare und Kassiere der politischen Gemeinden können, so lange sie im Dienste stehen, das Abgeordnetenmandat nicht übernehmen. Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrechte sind jene, die sich im Concourse befinden oder in Untersuchung stehen und jene, welche verurtheilt worden wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Delictes. Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Der Landtag wird alljährlich nach Ugram einberufen; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Durch ein Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867 sind den Staatsbürgern in den im Reichsrathe vertretenen Ländern gewährleistet: Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit des Hausrechts (im Speciellen geregelt durch zwei Gesetze v. 27. Octbr. 1862), Freizügigkeit der Person und des Vermögens, freie Wahl des Aufenthaltsorts und Freiheit der Auswanderung, freie Wahl von Beruf und Erwerb, Freiheit zum Erwerbe und Besitze des Eigenthums, Unverletzlichkeit desselben, Freiheit des Grundeigenthums von Unterthänigkeit und Hörigkeit, Freiheit der Meinungsäußerung (Pressefreiheit, beruhend auf den Gesetzen v. 17. Dec. 1862 u. 15. Octbr. 1868), Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, Petitionsrecht, Versammlungsrecht (Gesetz v. 15. Novbr. 1867), Vereinsrecht (Gesetz v. 15. Novbr. 1867), Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Gesetz v. 6. April 1870), Gleichberechtigung aller Volksstämme und landesüblichen Sprachen.

Auch in den ungarischen Ländern sind die Staatsbürger gleich vor dem Gesetze und genießen dieselben gleiche bürgerliche und politische Rechte; die Pressefreiheit beruht in Ungarn-Siebenbürgen auf dem XVIII. Gesetzartikel v. 1847/48, in Kroatien-Slavonien auf der Presfordnung v. 17. Mai 1875; Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind ebenfalls anerkannt u. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten ist durch den XLVI. ung. Gesetzartikel v. J. 1868 garantiert.

Alle Staatsbürger haben in beiden Reichshälften gleiche Pflichten; insbesondere sind sie gleichmäßig steuer- und wehrpflichtig.

Gemeinde- und Bezirksverfassung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. Die Gemeindeverfassung beruht auf dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 und auf den Gemeindeordnungen der verschiedenen Länder, die in den Jahren 1863 bis 1866 erlassen wurden, neben welchen noch die Landeshauptstädte und gewisse andere Städte besondere Gemeindestatuten besitzen. In jeder Gemeinde bestehen ein Gemeindevorstand (in den Städten mit besonderen Statuten auch Gemeinderath, Stadtrath, Stadtverordnetencollgium genannt) als beschließendes und überwachendes, und ein Gemeindevorstand als verwaltendes und vollziehendes Organ in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt. Das active Wahlrecht genießen alle jene Gemeindevorstandesmitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und eine directe Steuer entrichten, ferner die Seelsorger, öffentlichen Beamten, Professoren und Lehrer, Doctoren u. s. w. Die Wahlberechtigung wird von Frauen durch ihre Ehegatten oder durch Bevollmächtigte, von nicht eigenberechtigten Personen und Corporationen durch deren Vertreter ausgeübt; nur in Wien und einigen anderen Städten ist eine solche Vertretung nicht zulässig und sind Frauen, Minderjährige u. von der Wahlberechtigung ausgenommen. Die Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das 24., in Wien und anderen

Städten das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses werden nach der Höhe des von den Wahlberechtigten entrichteten Steuerbetrages 2—3 (in Triest 4) Wahlkörper gebildet. Der Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und aus mindestens 2 anderen Mitgliedern besteht, wird vom Gemeindeausschusse in der Regel auf 3 Jahre gewählt; in den Städten mit Gemeindestatuten tritt an seine Stelle eine Körperschaft („Magistrat, Bürgermeisteramt u.“), die entweder bloß aus Beamten, oder theils aus Mitgliedern des Ausschusses, theils aus Beamten zusammengesetzt ist. — Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: der selbständige, der Alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde berührt und in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, und der übertragene (vom Gemeindevorsteher allein besorgt), welcher in der Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der Staatsverwaltung besteht. — In Galizien und der Bukowina kann der vormals herrschaftliche Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert und als Gutsgebiet mit den Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde constituirt werden.

Bezirksvertretungen sind in Steiermark (Gesetz v. 14. Juni 1866), Tirol (Ges. v. 29. Novbr. 1865), Böhmen (Ges. v. 25. Juli 1864), Schlesien (Ges. v. 15. Novbr. 1863) und Galizien (Ges. v. 12. Aug. 1869) zwischen die Gemeinde und den Landtag eingefügt, um alle inneren Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Bezirke (der Gerichtsbezirke, in Südtirol der politischen Bezirke, in Schlesien der Wahlbezirke für die Landgemeinden) betreffen, wahrzunehmen. Sie sind gebildet aus den Repräsentanten des großen Grundbesitzes (Census 40—100 fl.), der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (Census 40—100 fl.), der Städte und der Landgemeinden. Die Wahlperiode dauert 3 (in Schlesien 6) Jahre. Mit der Verwaltung und Vollziehung ist der Bezirksausschuß beauftragt.<sup>1)</sup>

Gemeinde- und Municipalverfassung in den ungarischen Ländern. In Ungarn und Siebenbürgen unterscheidet man zwischen Gemeinden (Städten mit geregelter Magistratur, großen und kleinen Gemeinden) und Municipien. Die Verfassung der ersteren gründet sich auf den XVIII. Gesetzartikel v. J. 1871 (theilweise modificirt durch den V. Gesetzartikel 1876), jene der letzteren auf den XLII. Gesetzartikel v. J. 1870; für die Hauptstadt Budapest gilt der XXXVI. Gesetzartikel v. J. 1872. Gemeindevähler ist jeder 20jährige Gemeindebewohner, der seit 2 Jahren eine Steuer zahlt; die großjährigen Wahlberechtigten und in den Städten die zur Reichstagsabgeordnetenwahl befugten Personen können zu Gemeindevertretern gewählt werden. In jeder Gemeinde bestehen eine Repräsentanz (gebildet zur einen Hälfte aus den auf 6 Jahre Gewählten, zur andern Hälfte aus den Höchstbesteuerten) und ein Vorstand (in den Städten ein Magistrat), dessen Mitglieder, mit Ausnahme der auf Lebenszeit ernannten Notare, in den Städten von der Repräsentanz auf 6, auf dem Lande von der Wählercommunity auf 3 Jahre berufen werden. — Selbständige Municipien (Jurisdictionen, Gemeinden höherer Ordnung) sind die Comitate<sup>2)</sup> und die mit Municipalrecht bekleideten königl. Freistädte. Diese Municipien üben das Selbstverwaltungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten aus, vermitteln die Staatsverwaltung und dürfen sich mit sonstigen Gegenständen von öffentlichem Interesse und sogar mit Landesangelegenheiten beschäftigen. Jedes Municipium wird von einem Municipalausschusse vertreten, der zur einen Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur andern aus Mitgliedern, die auf 6 Jahre gewählt werden, zusammengesetzt ist. In

1) In Schlesien sind die Bezirksvertretungen noch nicht in das Leben getreten.

2) Durch den XII. Gesetzartikel vom Jahr 1876 verlor der siebenbürgische Königsboden (fondus regius) oder das Sachsenland seine autonome Stellung als Municipium und wurde der Wirkungskreis seiner Vertretung, der Sachsenuniversität, auf die Verfügung über das, nur zu kulturellen Zwecken zu verwendende Universitätsvermögen, sowie auf die Kontrolle über die von ihr manipulirten Fundationen beschränkt. Die Sachsenuniversität ist unter dem Vorstehe des „Comes“, welchen Titel der Obergespann des Hermannstädter Comitats führt, aus 20 auf 3 Jahre gewählten Deputirten und dem Universitätssecretär gebildet.

Budapest wird die eine Hälfte der Ausschußmitglieder aus der Mitte der die meiste directe Staatssteuer zahlenden 1200 Wähler, die andere Hälfte aus der Mitte der gesammten Wähler berufen. Das active und passive Wahlrecht besitzt jeder Bewohner des Municipiums, der zur Reichstagsabgeordnetenwahl berechtigt ist. Der Municipalausschuß tritt, unter dem Voritze des Obergespans (in Budapest des Oberbürgermeisters) in der Generalversammlung zusammen, in welcher auch die Beamten des Municipiums und die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte Sitz (die oberen Beamten Sitz und Stimme) haben. Mit der Verwaltung ist der gewählte Beamtenkörper (Municipalmagistrat) betraut.

In Kroatien und Slavonien ist die Comitatsverfassung durch den XVII. kroat.-slav. Gesetzartikel 1870 und das Gesetz v. 15. Novbr. 1874, die Verfassung der Landgemeinden durch den XVI. kroat.-slav. Gesetzart. 1870 und jene der von den Comitaten eximierten Städte durch das Gesetz v. 28. April 1881 normiert. Jedes Comitats besitzt eine Comitatsgeneralversammlung (Comitats-Skupschtina), welche aus den Vertretern der Vicegespanschaften (von deren Congregationen aus ihrer Mitte gewählt) und aus Virillisten d. i. jenen Comitatsangehörigen, welchen Virillstimmen im Landtage gebühren, gebildet ist. In den Verwaltungsbezirken sind Vicegespanschaftsversammlungen, aus den Vertretern der Gemeinden und der Höchstbesteuerten zusammengesetzt, eingeführt. Die Vertretung in der Gemeinde ist der Gemeindeausschuß (Gemeinderath in den Städten), das Verwaltungsorgan in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeinderichter. Der freie District Zupolje hat seine eigene Communalverwaltung, wengleich er den Comitats- und Vicegespanschaftsbeschlüssen unterworfen ist. Die Wahlen in Kroatien-Slavonien gelten für 3 Jahre, jene der Vertretungen und der Bürgermeister in den Städten auf 4 Jahre; die städtischen Beamten jedoch werden auf Lebenszeit ernannt.

Im vormaligen kroat.-slavonischen Grenzgebiete gelten die Städte- und die Landgemeindeordnung v. 8. Juni 1871. Jede Stadt besitzt einen Magistrat und einen auf 6 Jahre gewählten Stadtrath. Die Landgemeinden theilen sich in Orts- und in Districtsgemeinden; jede der ersteren wird durch den auf 3 Jahre gewählten Gemeinderath vertreten und durch das Gemeindeamt verwaltet; jede der letzteren hat eine Districtsgemeindevertretung, die aus auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten der Ortsgemeinderäthe gebildet ist.

In den Landgemeinden Kroatiens und Slavoniens und des Grenzgebiets, sowie auch in dem früheren, nunmehr mit Ungarn vereinigten banatischen Grenzlande besteht der patriarchalische Verband der „Hauscommunion“, als eine Vereinigung von mehreren auf derselben Ansässigkeit und unter einem Hausvater lebenden Verwandten oder Hausgenossen, welche berechtigt ist, gemeinsame bewegliche und unbewegliche Güter zu besitzen und neu zu erwerben. Dieser Verband ist in Kroatien und Slavonien durch das Gesetz v. 3. März 1874 geordnet, in den Grenzgebieten durch das Gesetz v. 7. Mai 1850 (abgeändert 1871, 1872 u. im kroat.-slav. Grenzgebiete 1876).

Verhältnis des Staats zu den Religionsgesellschaften. In den im Reichsrathe vertretenen Ländern ist dieses Verhältnis durch das Staatsgrundgesetz v. 21. Decbr. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und durch die drei confessionellen Gesetze v. 25. Mai 1868 (betreffend das Eherecht, das Verhältnis der Schule zur Kirche und die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) reguliert. Das leitende Princip ist hierbei die Religionsfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, unter Wahrung der dem Landesherren aus dem Besitze der Kirchenhoheit zukommenden Rechte. Es ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und damit zusammenhängend die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse, durch welches jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf. Es ist

ferner den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften (d. i. der römisch-katholischen Kirche in ihren drei Riten, der altkatholischen Kirche, der griechisch-orientalischen Kirche, der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, der evangelischen oder Herrnhuter-Brüderkirche, der gregorianisch-armenischen Kirche und der israelitischen Religionsgenossenschaft), die übrigens den allgemeinen Staatsgesetzen, wie jede Gesellschaft, unterworfen sind, das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten und der ungestörte Besitz ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde garantiert, und den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung gestattet. Uebrigens wird den letzteren von dem Cultusminister die Anerkennung dann ertheilt, wenn ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält und wenn der Bestand wenigstens einer Cultusgemeinde gesichert ist (Gesetz v. 20. Mai 1874). — Die äußeren Rechtsverhältnisse der röm.-katholischen Kirche sind durch das Gesetz v. 7. Mai 1874 geregelt, wonach die Bischöfe verpflichtet sind, ihre Erlässe zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

In den Ländern der ungarischen Krone ist hinsichtlich aller gesetzlich anerkannten Religionen ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt (XX. ung. Gesetzart. v. 1847/8). Die gesetzlich anerkannten Religionen sind: die römisch-katholische Kirche der drei Riten, die evangelische Kirche beider Confessionen (XXVI. ung. Gesetzart. 1790/1), die griechisch-orientalische Kirche (XXVII. ung. Gesetzart. 1790/1), die gregorianisch-armenische und die unitarische Kirche, die israelitische Religionsgenossenschaft (XVII. ung. Gesetzart. 1865/7 und Croat.-slav. Gesetz v. 21. Oct. 1873). — Die selbständige Verwaltung und Erledigung seiner Angelegenheiten ist jedem Cultus zugesprochen. — Das *Placetum regium* wurde durch die königl. Verordnung v. 9. August 1870 wiederhergestellt.

## Staatsverwaltung.

**Oberste Verwaltung.** Die Staatsverwaltung geht vom Kaiser und König aus und wird in dessen Namen von den Ministerien und den denselben untergeordneten Behörden ausgeübt. Zum unmittelbaren Dienst des Landesfürsten sind die Cabinets- und die Militärkanzlei Sr. Majestät, die erstere für die Civil-, die letztere für die Militärangelegenheiten bestimmt. — Die Minister eines jeden der beiden Staatsgebiete treten, unter dem Vorsitze des Monarchen oder des Ministerpräsidenten, im Ministerrathe oder im Gesamtministerium zusammen, um in demselben alle Angelegenheiten zu berathen, welche sich auf das Gesamtinteresse des betreffenden Staatsgebiets beziehen und nicht als vereinzelte Maßregeln in das Ressort eines einzelnen Ministeriums gehören; insbesondere werden in demselben Gesetzentwürfe, bevor sie zur verfassungsmäßigen Behandlung vor die Volksvertretung gelangen, der Berathung unterzogen. Auch die gemeinsamen Minister versammeln sich zu Conferenzen, als deren Vorsitzender der Minister der auswärtigen Angelegenheiten fungiert.

**Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten.** Für die Verwaltung der, beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten (S. 27) bestehen drei gemeinsame Ministerien mit dem Sitze in Wien (Allerh. Entschl. v. 24. Dec. 1867). Diese sind: das kaiserl. und königl. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, das k. u. k. gemeinsame oder Reichskriegsministerium und das k. u. k. gemeinsame oder Reichsfinanzministerium. — In die Competenz des erstgenannten Ministeriums fallen alle auswärtigen Angelegenheiten (incl. Consulatswesen), die auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie

bezugnehmenden Geschäfte und die Leitung des unter der Firma „Oesterreichisch-Ungarischer Lloyd“ bestehenden internationalen Seepost- und Schiffsahrtsunternehmens. Ihm sind die k. u. k. Gesandtschaften und Consulatsbehörden in fremden Staaten, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die orientalische Akademie in Wien untergeordnet. — Das Reichskriegsministerium ist die oberste Behörde für die Verwaltung des gesammten Kriegswesens, aber mit Ausschluß der den beiden Landesvertheidigungsministerien überwiesenen Geschäfte. Für die Kriegsmarine ist in demselben eine besondere Section errichtet, deren Chef als Befehlshaber der Flotte fungiert und als Stellvertreter des Reichskriegsministers selbständig entscheidet. Als Hilfsorgane sind diesem Ministerium zugetheilt: der Chef des Generalstabs, die Generalinspectoren für Artillerie, Genie, Cavallerie, Train und der Sanitätstruppen-Commandant. Einem (selbständigen) Generalinspector des Heeres ist die Inspicierung der gesammten Armee in Bezug auf deren Ausbildung und Manövrierfähigkeit und die Leitung von größeren Truppenübungen übertragen. Dem Kriegsministerium sind unmittelbar untergeordnet: das apostolische Feldvicariat, das technische und administrative Militärcomité, das Militär-sanitätscomité, das Universalmilitärzahlamt zc., die General- und Militärcommanden; der Marinesection unterstehen das Hasenadmiralat in Pola und das Seebezirkscommando in Triest.

Die Monarchie ist für den militärischen und administrativen Dienst des Heeres in 15 Territorialbezirke eingetheilt, in deren jedem sich eine leitende Militärbehörde befindet, die entweder Generalcommando oder Militärcommando genannt wird; diese „Militärterritorialbehörden“ sind folgende 1):

das General-Commando	in Wien, für Nieder- und Oberösterreich und Salzburg,
"	in Graz, für Steiermark, Kärnten und Krain,
" Militär-	in Triest, für Triest, Görz, Gradiska und Istrien,
"	in Innsbruck, für Tirol und Vorarlberg,
" General-	in Prag, für Böhmen,
"	in Brünn, für Mähren und Schlesien,
"	in Lemberg, für Ostgalizien und die Bukowina,
" Militär-	in Krakau, für Westgalizien,
"	in Zara, für Dalmatien,
" General-	in Budapest
" Militär-	in Preßburg
"	in Kaschau
"	in Temesvár
"	in Hermannstadt, für Siebenbürgen,
" General-	in Agram, für Kroatien-Slavonien.

Bei jeder dieser Territorialbehörden bestehen eine Militärabtheilung und eine Militärintendanz. Das Militärcommando in Triest ist in militärischer Hinsicht, die Militärcommanden in Krakau, Preßburg, Kaschau und Temesvár dagegen sind in militärischer Beziehung und auch in gewissen Administrativsachen den Generalcommanden in Graz, Lemberg und Budapest untergeordnet, deren erweiterter Inspicierungs- und Administrationsrayon „Generalat“ genannt wird. — Zur Durchführung der Ergänzung und Einberufung der Mannschaften zerfällt die Monarchie in Ergänzungsbezirke, und zwar in 81 für das stehende Heer und 3 für die Kriegsmarine.

Die Militärgerichtsbarkeit ist blos auf Strassachen beschränkt und wird ausgeübt in der III. Instanz durch den obersten Militärgerichtshof, in der II. Instanz durch das Militärobergericht in Wien, in der I. Instanz durch die Garnisonsgerichte, das Marinegericht in Pola und durch Flaggengerichte (für die Flotte),

1) Für die occupirten Länder Bosnien und Herzegowina besteht ein Generalcommando in Sarajevo.



ferner im Kriege durch die Divisionsgerichte und die Militärgerichte bei den Armeegeneralcommanden.<sup>1)</sup>

Das Reichsfinanzministerium besorgt die gemeinsamen Finanzsachen und die Verwaltung der in Geldscheiden bestehenden gemeinsamen schwebenden Staatsschuld. Ihm untersteht die Reichscentralkasse.

Die Rechnungscontrale über die Geldgebarung der gemeinsamen Ministerien fällt in das Ressort des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes in Wien (Allerh. Entschl. v. 9. April 1868).

Staatsverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. Diefelbe wird in der obersten Instanz von 7 kais. kön. Ministerien in Wien wahrgenommen. Diese sind: die Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für Landesvertheidigung, für die Justiz und für die Finanzen.

Das k. k. Ministerium des Innern (wieder errichtet mit Allerh. Entschl. v. 2. März 1867) ist mit der Verwaltung der eigentlichen inneren Angelegenheiten betraut, nämlich mit jenen Verwaltungssachen, die nicht ausdrücklich dem Ressort eines andern Ministeriums zugewiesen sind (Verfassungs-, Gemeinde-, Adelssachen, Sanitäts- und Armenwesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, Grundentlastung, Volkszählung, Staatsbürger- und Heimatsrecht, Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen, Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaus, Expropriation, Sicherheitspolizei u. s. w.). Demselben sind der oberste Sanitätsrath und die Donauregulierungscommission beigegeben und das Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes untergeordnet.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (wieder errichtet mit Allerh. Entschl. v. 2. März 1867) ressortieren die verschiedenen obersten geistlichen Behörden, die Hochschulen und höheren Lehranstalten, die zur Leitung und Beaufsichtigung der Mittels- und Volksschulen auf Grund des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1868 und verschiedener Landesgesetze berufenen Schulbehörden, die Staatsprüfungscommissionen, ferner die statistische Centralcommission (mit der Direction der administrativen Statistik), die Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, das österr. Museum für Kunst und Industrie, die geologische Reichsanstalt, die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, alle zu Wien, die Akademien der Wissenschaften in Wien und Krafsau. Die Schulbehörden sind: in jedem Lande ein Landes Schulrath, die diesem untergeordneten Bezirkschulräthe in den Schulbezirken und die von diesen abhängigen Ortsschulräthe in den Schulgemeinden.

Bei dem k. k. Handelsministerium (erricht. durch die Allerh. Entschl. v. 10. April 1861) werden die Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schifffahrt, sowie der Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Posten und Telegraphen) verwaltet; ein integrierender Bestandtheil desselben ist das auf Grund der Allerh. Entschl. v. 17. Febr. 1872 errichtete statistische Departement. Diefem Ministerium sind untergeordnet: die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen (für die staatliche Oberaufsicht und Controle über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen und zugleich technisches Fachorgan des Ministeriums), die Direction für Staatseisenbahnbauten, die Normalabrechnungscommission und die Permanenzcommission für die Handelswerte in Wien, die Betriebsdirectionen der Staatsbahnen, die Seebehörde in Triest (mit 8 Hafen- und Seesanitaets-Capitanaten und 14 Deputationen), die 11 Postdirectionen (in Wien, 2, die eine für die Residenzstadt und Umgebung, die andere für Niederösterreich, in Linz für Oberösterreich und Salzburg, in Graz

<sup>1)</sup> Die im Landwehrverbände stehenden Personen unterliegen in Militärsachen der Militärgerichtsbarkeit, welche in Oesterreich in III. und II. Instanz von den Gerichten des stehenden Heeres, in I. Instanz von den Landwehrgerichten, in Ungarn in allen Instanzen von eigenen Landwehrgerichten ausgeübt wird.

für Steiermark und Kärnten, in Triest für das österr. Küstenland und Krain, in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Lemberg für Galizien, in Czernowitz für die Bukowina und in Zara für Dalmatien — mit 4025 Postämtern), die 10 Telegraphendirectionen (zu Wien für Niederösterreich, Linz für Oberösterreich und Salzburg, Graz für Steiermark und Kärnten, Triest für das Küstenland und Krain, Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Prag für Böhmen, Brünn für Mähren und Schlesien, Lemberg für Galizien, Czernowitz<sup>1)</sup> für die Bukowina und Zara für Dalmatien — mit 1147 Telegraphenstationen), die 10 Nischinspectorate (in Wien, Linz, Graz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowitz und Zara — mit 356 Nischämtern), die Handels- und Gewerbekammern, die gewerblichen Fachschulen, für welche dem Handelsministerium ein Beirath beigegeben ist.

Das k. k. Ackerbauministerium (errichtet mit Allerh. Entschl. v. 30 Decbr. 1867) ist competent für die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Landescultur, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und des Bergwesens, ferner der Domänen, Forste und Montanwerke des Staats (mit Ausschluß der Salinen), der Religions- und Studienfondsgüter. Ihm ist die Centralpferdezuchtcommission beigegeben und sind untergeordnet die 4 Berghauptmannschaften (zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaus — zu Wien, Klagenfurt, Prag und Krakau — mit 26 Revierbergämtern), die Behörden für die ärarischen Berg- und Hüttenwerke (die Bergdirectionen in Udria, Brüz und Przibram und die 8 Berg- und Hüttenverwaltungen), die 6 Forst- und Domänen-directionen (zu Wien, Gmunden, Salzburg, Görz, Innsbruck und Lemberg — mit 163 Forst- und Domänenverwaltungen), der Landesculturrath für Böhmen zu Prag, die Landescommissionen in Pferdezuchtangelegenheiten, die land- u. forstwirtschaftlichen und montanistischen Lehranstalten.

Das k. k. Landesvertheidigungsministerium (errichtet mit Allerh. Entschl. v. 30. Dec. 1867) erstreckt seine Thätigkeit auf alle die Wehrpflicht, Heeresergänzung, Rekrutierung, Verpflegung und Einquartierung der Truppen bezugnehmenden Agenden, auf die Angelegenheiten der Landwehr, des tirolisch-vorarlbergischen Landsturms und der Gendarmerie. Kein militärische Verfügungen stehen dem Landwehrobercommando zu. Als Territorialbehörden für die Landwehr sind bestellt die 6 Landwehrcommanden in Wien, Graz, Prag, Brünn, Lemberg und Zara, die Landesvertheidigungsoberbehörde und das Landesvertheidigungscommando in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg<sup>2)</sup>. Die Standes- und Evidenzführung der Landwehrtruppen ist den 93 Cadrecommanden zugewiesen.

Alle in den einzelnen Ländern vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichts, der Landesvertheidigung, des Ackerbaus (mit Ausnahme des Bergwesens und der Staatsgüter) und theilweise auch des Handels (betr. Handel und Gewerbe) gelegen sind, gehören in den Bereich der politischen Verwaltung. Diese wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 reorganisiert, welches theilweise durch das Gesetz vom 15. April 1873 abgeändert wurde. An ihrer Spitze befinden sich die Landeschefs (Statthalter oder Landespräsidenten), unter deren Leitung die politischen Landesbehörden (k. k. Statthaltereien oder Landesregierungen) stehen, welche mit der oberen politischen Verwaltung in den verschiedenen Ländern betraut sind. Die Landeschefs mit den politischen Landesbehörden sind den vorgenannten Ministerien unmittelbar untergeordnet, jedoch unter die Disciplinargewalt des Ministeriums des Innern gestellt. Dem Landeschef obliegt die Repräsentation des Landesfürsten und die Vertretung der kaiserl. Regierung; er fungiert als Präsident der Finanz-

1) Mit der Postdirection vereinigt.

2) Als Chef der Landwehrcommanden und des Innsbrucker Landesvertheidigungscommandos fungierten die Commandanten der betreffenden Militärterritorialbehörden des siebenbürg. Heeres.

Landesbehörde und des Landeschulraths, ferner in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten als Vorsitzender der für die Hauptstädte dieser Länder eingesetzten besonderen Bauoberbehörden, welche zur Durchführung der Bauordnung in der zweiten Instanz berufen sind<sup>1)</sup>. Jeder Statthaltereie oder Landesregierung ist als begutachtendes und beratendes Organ ein Landes-sanitätsrath beigegeben. Zur Erleichterung des Geschäftsganges besteht in Trient eine Statthaltereiabtheilung, welcher, im Namen des Statthalters, rüchftlich Südtirols jene Amtswirkfamkeit (doch unter Beschränkungen) überwiesen ist, die der Statthaltereie zukommt, und sind in Böhmen 13 Bezirkshauptmänner, in Galizien der Bezirkshauptmann in Krakau, dieser bezüglich des dortigen Stadtgebiets, mit der Beforgung gewisser Statthaltereigeschäfte (aber mit Ausschluß eines instanzmäßigen Entscheidungsrechts) beauftragt. Jedes Land wird in politische Amtsbezirke eingetheilt, in welchen den Bezirks-hauptmannschaften, als den ersten Instanzen, die Wahrnehmung der politischen Verwaltung obliegt. Die politischen Amtsbezirke (327) sind wieder in 109 Baubezirke für den Staatsbaudienst und in 208 Sanitätsbezirke für den öffentlichen Sanitätsdienst vereinigt und es sind in den ersteren Baubeamte, in den letzteren Bezirksärzte als Organe der politischen Behörden bestellt. Von dem Wirkungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften sind die Städte mit eigenen Gemeindestatuten (im Ganzen 32) ausgenommen; hier sind deren Communalämter (Magistrate zc.) mit der politischen Verwaltung, abgesehen von gewissen Angelegenheiten, die in einigen Städten den landesfürstlichen Polizeidirectionen überwiesen sind<sup>2)</sup>, betraut, und in dieser Beziehung den politischen Landesbehörden direct untergeordnet. Uebrigens haben die Gemeindevorsteher in allen Gemeinden bestimmte Geschäfte der staatlichen und sohin auch der politischen Verwaltung (im übertragenen Wirkungsbereiche) zu besorgen und die Ortspolizei zu handhaben. — Der gegenwärtige Organismus der politischen Behörden ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Verwaltungsgebiet.	Politische Landesbehörde.	Polizei- Directionen.	Bezirks- Hauptmann- schaften.	Selbständ. Communal- ämter	Bau- Sanitäts-	
					Bezirk.	Sanitäts-
Niederösterreich . . .	Statthaltereie Wien . . .	1	18	3	5	16
Oberösterreich . . .	„ Linz . . .	—	12	2	4	9
Salzburg . . .	Landesregierung Salzburg	—	4	1	3	4
Steiermark . . .	Statthaltereie Graz . . .	1	19	3	7	13
Kärnten . . .	Landesregierung Klagenfurt	—	7	1	5	7
Krain . . .	„ Laibach . . .	—	11	1	5	7
Dest.-Ill. Küstenland	Statthaltereie Triest . . .	1	10	3	3	8
Tirol u. Vorarlberg	„ Innsbruck . . .	—	24	4	7	19
Böhmen . . .	„ Prag . . .	1	89	2	27	27
Mähren . . .	„ Brünn . . .	1	31	6	8	9
Schlesien . . .	Landesregierung Troppau .	—	7	3	3	3
Galizien . . .	Statthaltereie Lemberg . . .	2	74	2	22	66
Bukowina . . .	Landesregierung Czernowitz	—	8	1	2	8
Dalmatien . . .	Statthaltereie Zara . . .	—	13	—	8	12

Außerdem bestehen 7 selbständige Polizeicommissariate, ferner in Syrien 1 und in Dalmatien 6 politische Exposituren (Bezirkscommissariate), die im Namen der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu erkennen haben.

Das k. k. Justizministerium hat die rein administrativen Geschäfte der Justiz wahrzunehmen. Unter seiner Oberaufsicht stehen die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Strafanstalten. — Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind: in der höchsten Instanz und als Cassationshof der k. k. oberste Gerichtshof in Wien; in der II. Instanz die 9 Oberlandesgerichte; in der I. Instanz die 64 Gerichte=höfe I Instanz (Landes- und Kreisgerichte), die bei diesen gebildeten Ge-

1) Diese Bauoberbehörden sind: die Baudeputation in Wien, der Baurath in Salzburg und Graz, die Oberbaucommission in Klagenfurt.

2) In denjenigen Landeshauptstädten, in welchen keine k. k. Polizeidirectionen errichtet sind, ist die Staatspolizei einer Polizeiabtheilung bei der polit. Landesbehörde vorbehalten.

schworenengerichte (für die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, für alle politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen) und die 915 Bezirksgerichte (Einzelgerichte, worunter 79 städtisch=delegirte Bezirksgerichte). Gerichtsorganismus in den einzelnen Ländern:

Länder.	Oberlandes- Gerichte.	Landes- u. Kreisgerichte.	Bezirks- Gerichte.
Niederösterreich . . . . .	Wien	5	80
Oberösterreich . . . . .		4	46
Salzburg . . . . .		1	20
Steiermark . . . . .		3	66
Kärnten . . . . .	Graz	1	28
Krain . . . . .		2	30
Dest.-Myr. Küstenland	Triest	3	30
Tirol u. Vorarlberg . . . . .	Innsbruck	5	72
Böhmen . . . . .	Prag	15	219
Mähren . . . . .	Brünn	6	77
Schlesien . . . . .		2	24
Westgalizien . . . . .	Krakau	4	60
Ostgalizien . . . . .	Lemberg	7	115
Bukowina . . . . .		2	15
Dalmatien . . . . .	Zara	4	33

Außerdem bestehen besondere Gerichte, wie die Handelsgerichte in Wien und Prag, das Handels- und Seegericht in Triest, die Gefälls- und Militärgerichte zc.

Zur Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen Landesvertretungen und den obersten Regierungsbehörden und zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder, sowie zur Entscheidung in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts ist das Reichsgericht in Wien eingesetzt (Grundgef. vom 21. Decbr. 1867). Neben demselben besteht der Verwaltungsgerichtshof, um in allen Fällen zu erkennen, in welchen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Gef. v. 22. Octbr. 1875).

Von dem k. k. Finanzministerium dependieren die Staatscentralkasse, das Ministerialzahlamt, die Staatsschuldendirection mit der Staatsschuldenkasse, die Lottogefällsdirection, die Generaldirection der Tabaksregie, das Hauptmünzamt, das Generalprobierramt und das Hauptpünzierungsamt, die Directionen in Dicasterialgebäude=Angelegenheiten und der Hof- und Staatsdruckerei, alle in Wien, die 6 alpinen Salinenverwaltungen<sup>1)</sup> und die Finanzlandesbehörden, welche letzteren mit der Leitung sämmtlicher Staatsfinanzsachen in den Ländern betraut sind und entweder Finanzlandesdirectionen (an den Statthalterstößen, mit Ausnahme von Linz und Triest) oder Finanzdirectionen (an den Sätzen der Landesregierungen, ferner in Linz und Triest) genannt werden. Den Finanzlandesbehörden unterstehen: a) für die directe Besteuerung: die Bezirkshauptmannschaften (Steuerbehörden I. Instanz, mit beigegebenen Obersteuerinspectoren und Steuerinspectoren) mit den untergeordneten Hauptsteuerämtern und Steuerämtern (784), in den Landeshauptstädten die Steueradministrationen und Steuerlocalcommissionen; die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern fällt in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden; — b) für die Angelegenheiten der indirecten Besteuerung und andere Finanzsachen: die 40 Finanzbezirksdirectionen in allen Verwaltungsgebieten der Finanzlandesdirectionen, an Stelle dieser die Finanzoberinspectoren und Finanzinspectoren (16) in Oberösterreich, Salzburg, im Küstenlande, in Schlesien und der Bukowina<sup>2)</sup> (von welchen wieder die 378 Haupt- und Nebenzolllämter, die Verzehrungssteuerämter, die Finanzwachabtheilungen zc. abhängen), die Gebühren-

1) Die Salinenverwaltungen in Galizien (11), in der Bukowina (1) und Dalmatien (1) unterstehen zunächst den Finanzlandesbehörden.

2) In Kärnten und Krain werden die von den Finanzbezirksdirectionen wahrgenommenen Geschäfte von der Finanzdirection unmittelbar besorgt.

bemessungs- und Salzverschleißämter; — c) die staatlichen Landescaffen (für die Staatseinnahmen und Staatsausgaben in den einzelnen Ländern), an den Sizen der Finanzlandesbehörden, und zwar die Landeshauptcaffen in Wien, Prag und Lemberg, die Finanzlandescaffen in Linz, Graß, Triest, Innsbruck und Brünn, die Landeszahlämter in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz und Zara; — d) die Finanzprocuraturen (Rechtsräthe und Rechtsanwälte des Staats) in den Landeshauptstädten, mit Ausnahme von Troppau 1). — Für die Abschätzungsgeschäfte bei der Grundsteuer sind eine Centralcommission (unter dem Vorsitze des Finanzministers), Landes- und Bezirkscommissionen gebildet (Gesetz v. 24. Mai 1869).

Der Organismus der Staatsbehörden für die Verwaltung der directen und indirecten Steuern in den einzelnen Ländern ist folgender:

Verwaltungsgebiet.	Finanzlandesbehörden.	Finanz- Bezirks- behörden.	Steuer- Behörden I. Instanz.	Zoll- Aemter.	Steuer- Aemter.
Niederösterreich . . .	Finanzlandesdirection Wien . . . . .	4	19	1	72
Oberösterreich . . .	Finanzdirection Linz . . . . .	5	13	19	45
Salzburg . . . . .	Finanzdirection Salzburg . . . . .	2	5	6	15
Steiermark . . . . .	Finanzlandesdirection Graß . . . . .	3	20	3	63
Kärnten . . . . .	Finanzdirection Klagenfurt . . . . .	—	8	4	28
Krain . . . . .	Finanzdirection Laibach . . . . .	—	12	1	30
Küstenland . . . . .	Finanzdirection Triest . . . . .	3	11	62	28
Tirol u. Vorarlberg . . .	Finanzlandesdirection Innsbruck . . . . .	4	25	54	72
Böhmen . . . . .	Finanzlandesdirection Prag . . . . .	10	90	103	212
Mähren . . . . .	Finanzlandesdirection Brünn . . . . .	4	32	2	76
Schlesien . . . . .	Finanzdirection Troppau . . . . .	3	8	21	23
Galizien . . . . .	Finanzlandesdirection Lemberg . . . . .	12	76	30	74
Bukowina . . . . .	Finanzlandesdirection Czernowitz . . . . .	3	9	8	13
Dalmatien . . . . .	Finanzlandesdirection Zara . . . . .	3	13	64	33

Einer selbständigen, von den Ministerien unabhängigen und ihnen gleichgestellten Centralbehörde, dem k. k. obersten Rechnungshofe in Wien ist die gesammte Staatsrechnungscontrolle übertragen (kaiserl. Verordn. v. 21. Nov. 1866).

Staatsverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone. Nach dem ungarischen Staatsrechte soll der Palatin als Stellvertreter oder Statthalter des Königs fungieren; diese Stelle ist aber derzeit nicht besetzt, auch ist die Wahl des Palatins nach dem VII. Gesetzartikel 1865/67 für so lange aufgeschoben, bis der Wirkungskreis desselben durch ein Gesetz neu geregelt sein wird. Mit Allerh. Rescripte vom 17. Febr. 1867 wurden die durch den III. Ges.=Art. 1847/48 geschaffenen königl. ungarischen Ministerien restauriert; diese sind gegenwärtig folgende 9: für das Innere, für Cultus und Unterricht, für Ackerbau, Gewerbe und Handel, für öffentliche Arbeiten und Communicationen, für die Landesvertheidigung, für die Justiz, für die Finanzen, das kroatisch-slavonische Ministerium (errichtet durch den XXX. ungar. Ges.=Art. 1868), alle mit dem Sitze in Budapest, und das Ministerium am Allerhöchsten Hoflager Sr. Majestät in Wien; letzteres ist ein Vermittelungsmitglied zwischen Sr. Majestät und der ungarischen Regierung, zwischen den österreichischen und ungarischen Ministerien; auch gehören in seine Competenz verschiedene Gnadenfachen. — Zur Controlirung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Gebarung des Staatsvermögens und der Staatsschuld ist der k. Staatsrechnungshof errichtet (XVIII. Ges.=Art. 1870 und LXVI. Ges.=Art. 1880).

Das k. ungar. Ministerium des Innern ist die oberste Behörde für die eigentliche innere (politische) Verwaltung in Ungarn und Siebenbürgen (incl. Sicherheitspolizei); ihm ist der Landes-sanitätsrath zur Seite gesetzt und das k. Landes-

1) Die Finanzprocuratur zu Brünn erstreckt ihren Wirkungskreis auf Mähren und Schlesien.

archiv untergeordnet. In sein Ressort gehört auch die Herausgabe der Landesgesetzsammlung.

Das k. ungar. Ministerium für Cultus und Unterricht erstreckt seine Competenz auch nur auf Ungarn mit Siebenbürgen; ihm sind der Landesunterrichtsrath und der Landeskunstrath beigegeben und, außer den oberen geistlichen Behörden, unmittelbar untergeordnet das Fundationaldirectorat (für den Schul- und Religionsfonds) und für die Stiftungsgüter, die Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten, die Landescommission für Erhaltung der Baudenkmale, die k. ungar. Akademie der Wissenschaften, das Nationalmuseum, das Kunstgewerbemuseum und das meteorologische Centralinstitut in Budapest, die Staatsprüfungscommissionen, die 9 k. Districtsoberstudien directorate (für die Mittelschulen), ferner die Schulinspectorate (für die Volksschulen) in den Comitaten und der Hauptstadt, unter welchen wieder die Schulkühele in den Gemeinden stehen.

Das k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel ist in den Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe, der Land- und Forstwirtschaft (einschl. des darauf bezugnehmenden Unterrichts), der Jagd, des Bergwesens, der Staatsforstverwaltung, der Statistik u. der Vollziehung der Volkszählung für Ungarn-Siebenbürgen und (mit Ausnahme der Landescultur und des Gewerbewesens) auch für ganz Kroatien und Slavonien, sowie für das Marine-, Hafen- und Seesaniätswesen in ungar.-kroat. Küstenlande zuständig. Demselben sind der Landesrath für den fachgewerblichen Unterricht und der statistische Landesrath zugewiesen. Von ihm dependieren das statistische Landesbureau, die Centralaichungscommission, die geologische Anstalt und das Centralpferdezuchtcomité in Budapest, die kön. Seebehörde in Fiume (mit 6 Hafentämtern), die 7 k. Berghauptmannschaften, die 4 k. Forstdirectionen und 4 k. Oberforstämter (für die Verwaltung der Staatsforste), die 14 k. Forstinspectorate (für die Aufsicht über die Wälder in Ungarn-Siebenbürgen), die Handels- und Gewerbekammern und die Contumazanstellen.

Dem k. ung. Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen sind die Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaus, das Eisenbahnwesen, die Flußschiffahrt, die Posten, Telegraphen und die Expropriation übertragen; seine Competenz dehnt sich auf Ungarn mit Siebenbürgen und (mit Ausnahme der nicht gemeinschaftlichen Straßen und Flüsse und der kroatisch-slavonischen Landeshauten überhaupt) auf Kroatien-Slavonien aus. Ihm ist der „technische Rath“ beigegeben, welcher die Aufgabe hat, über alle vorkommenden technischen Angelegenheiten sein Gutachten zu erstatten. Als Exposituren dieses Ministeriums fungieren die 61 k. Comitats- und die 5 kroat. Staatsbauämter, die 16 k. Flußingenieurämter und das k. Hafentbauamt in Fiume. Diesem Ministerium sind ferner untergeordnet die k. Generalinspection für Eisenbahnen und Schifffahrt und die Direction der Staatseisenbahnen in Budapest, die 8 k. Postdirectionen (zu Budapest, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Großwardein, Temesvár, Hermannstadt und Agram — mit den 2043 Postämtern), die 5 k. Telegraphendirectionen (zu Budapest, Kaschau, Temesvár, Klausenburg und Agram — mit 385 Telegraphenstationen).

Das Ressort d. k. ung. Landesverteidigungsministeriums begreift die Angelegenheiten der Rekrutierung und Heeresergänzung, der Dislocierung und Verpflegung des Heeres, die Agenden der Gendarmerie <sup>1)</sup>, der Landwehr und des Landsturms und erstreckt sich auf das ganze ungarische Staatsgebiet. Von ihm dependieren die 7 Landwehrdistrictscommanden (in Budapest, Urad, Kaschau, Preßburg, Stuhlweißenburg, Klausenburg und Agram), welche aber in militärischer Hinsicht ausschließlich dem k. Landwehrobercommando unterstehen. Die untersten Land-

1) Nach dem III. Gesetzartikel v. J. 1881 soll die Gendarmerie, welche bisher nur in Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien bestand, allmählich im ganzen ungarischen Staatsgebiete eingeführt werden.

wehrrbehörden für die Standes- und Evidenzführung sind 92 Bataillons- und 10 Cavallerieregimentscommanden.

Das k. ung. Justizministerium (für Ungarn mit Siebenbürgen) besorgt die administrativen Angelegenheiten der Justiz. — Gerichtsbehörden sind: die königl. Curie in Budapest, letzte Instanz in allen Civil- und Strafrechtssachen, mit 2 Abtheilungen: dem Cassationshofe und dem obersten Gerichtshofe (LIV. Gef.-Art. 1868); die kön. Gerichtstafeln in Budapest und Maros-Basarhely, betraut mit der Gerichtsbarkeit in II. Instanz; ferner als erste Instanzen (XXXI. und XXXII. Gef.-Art. 1871) 66 k. Gerichtshöfe (Collegialgerichte), 374 k. Bezirksgerichte (Einzelgerichte), die 10 Geschworenengerichte (für Preßvergehen); außerdem das Handels- und Wechselgericht in Budapest, das Seegericht in Fiume, die geistlichen Ehegerichte, die Militär- und Landwehrgerichte, und für Bagatellsachen die Friedensrichter und Gemeindegerichte.

Vom k. ung. Finanzministerium (für das ganze ungar. Staatsgebiet) sind unmittelbar abhängig: die Staatscentralcasse, die Directionen für die ärarischen Rechtsangelegenheiten und für die Staatsgebäudeaufsicht, die Lottodirection, das Hauptpünzierungs- und Metalleinlösungsamt und die Direction der Staatsdruckerei, alle in Budapest, die k. Finanzdirectionen, die k. Steuerinspectorate, die 4 k. Montandirectionen (in Schemnitz, Nagybánya, Marmaros-Sziget und Klausenburg — mit den Berg-, Hütten- und Salinenämtern), die Directionen der Staatsgüter, die 15 k. Katasterdirectionen, die 5 Tabakeinlösungsinspectorate, die Directionen der Tabakfabriken, endlich die Berg- und Forstakademie in Schemnitz. Auf den Territorien der Municipien wird die Verwaltung der directen Steuern von 65 kön. Steuerinspectoraten (60 in Ungarn mit Siebenbürgen, 1 in Fiume und 4 in Kroatien-Slavonien) besorgt, unter welchen die 245 Steuerämter stehen (XV. Gef.-Art. 1876). Für die territoriale Verwaltung der indirecten Abgaben und der Monopole zerfällt Ungarn mit Siebenbürgen in 14 Finanzbezirke, nämlich: Budapest (2), Debreczin, Fiume, Fünfkirchen, Hermannstadt, Kaschau, Klausenburg, Neuhohl, Oedenburg, Preßburg, Szatmar, Szegedin und Temesvár; in jedem derselben besteht als leitende Behörde eine Finanzdirection, an deren Stelle für Kroatien und Slavonien die Finanzlandesdirection in Agram tritt, welcher auch die Verwaltung der Staatsgüter in diesen Ländern, sowie zur Zeit für das vormalige Grenzgebiet die Function eines Steuerinspectorats überwiesen ist. Den Finanzdirectionen sind die 75 Zoll- und die 39 Gebührenbemessungsämter, sowie die Finanzwachecommissariate untergeordnet.

Das kön. kroatisch-slavonische Ministerium ist mit keiner administrativen Befugnis ausgestattet; der Minister ist ohne Portefeuille und bildet das Vermittelungsband zwischen Sr. Majestät und den Ländern Kroatien und Slavonien. Die oberste Verwaltung der dem Königreiche Kroatien-Slavonien mit Ungarn gemeinschaftlichen Angelegenheiten (S. 27) fällt in das Ressort der betreffenden ungar. Ministerien, während die oberste Verwaltung der in die Autonomie Kroatiens und Slavoniens gehörigen Gegenstände (einschl. des Gewerbe-, Vereins- und Pächwesens, der Fremdenpolizei, Staatsbürgerschaft und Naturalisierung) der königl. Landesregierung in Agram zugewiesen ist. Diese zerfällt in 3 Sectionen: für die inneren Angelegenheiten und das Landesbudget, für Cultus und Unterricht, für die Justiz (II. kroat.-slavon. Gesekartikel v. J. 1869). An ihrer Spitze steht der dem kroat.-slav. Landtage verantwortliche Banus. Ihr sind eine Bauabtheilung, der Landes sanitätsrath, der Landeschulrath, der statistische Landesrath mit dem statistischen Bureau, das Landesrechnungsamt, die Landeskasse und das Landesarchiv beigegeben, die höheren Lehranstalten und die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste unmittelbar untergeordnet. Auch führt sie die Aufsicht über die Gerichte. Infolge der mit der kaiserl. und königl. Verordnung vom 15. Juli 1881 verfügten Vereinigung des Grenzgebietes mit dem Königreiche Kroatien und Slavonien

erhielt der Banus die bisherige abgeforderte Verwaltung dieses Gebiets und zwar vorläufig bis zur vollständig durchgeführten Incorporierung in der Eigenschaft eines „königlichen Commissärs“, zu welchem Behufe demselben die Agenden der autonomen Administration mit den Fachabtheilungen für die inneren Angelegenheiten, für Cultus und Unterricht und für die Justiz übergeben wurden. — Die allgemeinen Gerichtsbehörden in Kroatien-Slavonien (incl. das vormalige Grenzgebiet) sind: die k. Septemvirkaltafel in Agram (oberste Instanz), die k. Banaltafel ebenda (II. Instanz), die 12 Gerichtshöfe (6 im Provinziale und 6 im Grenzgebiete, Collegialgerichte I. Instanz), das Geschworenengericht in Agram (für Freßvergehen), die 67 Bezirksgerichte (43 im Provinziale und 24 im Grenzgebiete, Einzelgerichte), endlich die Orts- und Friedensgerichte für Bagatellsachen.

Für die Administration ist Ungarn-Siebenbürgen in 64 Comitate und 25 mit Municipalrecht bekleidete Städte („Municipien“ cf. S. 35) eingetheilt (XX. u. XXXIII. Ges.-Art. 1876, I. Ges.-Art. 1877, LV. Ges.-Art. 1880). Kroatien-Slavonien zerfällt in 8 Comitate, welche wieder 20 Verwaltungsbezirke begreifen, und in 12 kön. Freistädte (Ges. v. 15. Nov. 1874), das vormalige kroatisch-slavonische Grenzgebiet einstweilen noch in 6 Districte (mit 23 Bezirken) und 7 Städte (Ges. v. 15. Juni 1873). Die Stadt Fiume sammt Gebiet wird von einem den ungarischen Ministerien unmittelbar unterstehenden k. Gubernium verwaltet (Allerh. Entschl. v. 28. Juli 1870.)

In Ungarn (mit Siebenbürgen) ist den genannten Municipien die Beforgung verschiedener Geschäfte der Staatsverwaltung, insbesondere die politische Administration, übertragen; sie ressortieren direct von dem Ministerium. An ihrer Spitze befindet sich der Comitats-, bezieh. städtische Obergespan, welcher auf Vorschlag des Ministers des Innern, vom Könige ernannt und enthoben wird. Nur an der Spitze der Hauptstadt Budapest steht der Oberbürgermeister, der aus drei vom Könige unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern vorgeschlagenen Personen von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt wird. Der Obergespan (in Budapest Oberbürgermeister) ist der Repräsentant der executiven Gewalt; als solcher übt er eine Controle über die Municipalselbstverwaltung aus und wacht er über die Interessen der durch das Municipium vermittelten Staatsverwaltung. Ihm sind die verschiedenen Beamten des Municipiums untergeordnet. Der erste unter denselben ist im Comitate der Vicegespan und in jeder mit Municipalrecht bekleideten Stadt der Bürgermeister; dieser leitet die öffentliche Verwaltung, empfängt und vollzieht die Regierungsverordnungen. Dem Vicegespan unterstehen die Stuhlrichter, welche die Verwaltung in den 428 Bezirken leiten und die Aufsicht über die Landgemeinden führen, und die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte (beide „auswärtige“ Beamte des Comitats). Mit Ausnahme der auf Lebenszeit ernannten Individuen des Manipulationspersonals werden die Municipalbeamten vom Municipalausschusse auf 6 Jahre gewählt (XLII. Ges.-Art. 1870, XXXVI. Ges.-Art. 1872). — In jedem ungarischen (u. siebenbürg.) Municipium ist ein Verwaltungsausschuß gebildet, welcher, behufs harmonischer Handhabung der allgemeinen Verwaltung, mit der Leitung gewisser Agenden derselben betraut ist (wie namentlich betreffs der Bemessung und Einhebung der directen Steuern, betreffs der Straßen, Brücken und Hochbauten, des Volksschulwesens, der Forstpolizei, der Verurteilung oder Entlassung aus dem Militärverbände u. s. w.), ferner in bestimmten Fällen die Disciplinargewalt ausübt und in verschiedenen Gemeinde- und Municipalangelegenheiten als Appellationsbehörde fungiert <sup>1)</sup>. Er ist zusammengesetzt aus dem Obergespan (in Budapest Oberbürgermeister), als Vorsitzendem, dem Vicegespan (in

<sup>1)</sup> In Budapest ist der „hauptstädtische Rath“ in Ansehung der Vausachen mit der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses betraut.



der Freistadt Bürgermeister), 4 anderen höheren Municipalbeamten, dem Steuerinspector, dem ersten Beamten des Staatsbauamts, dem Schulinspector, dem Staatsanwalt, dem Post- und Telegraphendirector, dem Forstinspector und 10 anderen Mitgliedern, die von der Generalversammlung des Municipiums auf 2 Jahre gewählt werden, wozu in Budapest endlich noch der Oberstadthauptmann der Staatspolizei tritt (VI. Ges.-Art. 1876).

In Kroatien und Slavonien wird die politische Verwaltung unmittelbar unter der Landesregierung von den Vicegespannschaften in den Verwaltungsbezirken und von den Magistraten in den städtischen Municipien ausgeübt. Die Leitung jener Vicegespannschaften, welche in den Hauptorten der Comitats ihren Sitz haben, steht den Obergespannen der betreffenden Comitats zu; an der Spitze der übrigen befinden sich die Vicegespanne. Die Obergespanne haben zugleich die Oberaufsicht über die anderen Vicegespannschaften ihres Comitatssprengels wahrzunehmen (Ges. v. 15. Nov. 1874). Die Obergespanne werden vom Könige, die Vicegespanne und anderen Concepts- und Fachbeamten werden vom Banus auf Lebenszeit ernannt. — Für die Leitung der Volksschulen bestehen Comitats- und Gemeindefchulsausschüsse.

Im vormaligen kroat.-slavon. Grenzgebiete sind mit der politischen Verwaltung die 23 königl. Bezirksämter betraut, deren Vorstände in den 6 Districtshauptorten als Districtsleiter mit einem weiteren Wirkungskreise fungieren. Die Magistrate in den Städten dependieren direct vom Banus in Agram. Districts- und Ortschaftsräthe sind mit der Aufsicht über die Volksschulen betraut.

## Staatshaushalt.

Gemeinsame Finanzen. Nach dem österr. Gesetze v. 21. Decbr. 1867 und dem XII. ung. Gesekartikel v. 1865/67 werden die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse getragen, welches durch ein vom Kaiser und König zu sanctionierendes Uebereinkommen des österr. Reichsraths und des ungar. Reichstags von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Wird kein Uebereinkommen erzielt, so bestimmt der Monarch dieses Verhältniss, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Nach dem österr. Gesetze v. 27. Juni 1878 und dem XIX. ungar. Gesekartikel 1878 wird das Reinerträgniss des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälls von dem Erfordernisse für die gemeinsamen Angelegenheiten abgezogen, werden sodann zur Bestreitung dieses Erfordernisses vorerst 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staats in Rechnung genommen und haben endlich zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe die im Reichsrathe vertretenen Länder 70 und die Länder der ungarischen Krone 30 Procent beizutragen. — Es kann auch ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden und ist die in Geldscheinen bestehende schwebende Schuld unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt. Die sonstigen Staatsschulden werden nicht als gemeinschaftliche Angelegenheit aufgefaßt; doch leisten die ungarischen Länder zur Bedeckung der Zinsen und zur Amortisation für die vor dem Jahre 1868 contrahierte allgemeine Staatsschuld einen Jahresbeitrag von 30,319,000 fl., (Ges. v. 24. Dec. 1867, XV. ung. Ges.-Art. 1867).

Bestand der Staatsfinanzen. Budgets für das Jahr 1881, Gulden ö. W.:

	Zusammen		Darunter Meer u. Flotte	
	bedeckt	unbedeckt	bedeckt	unbedeckt
1) Gemeinsames Budget				
Erforderniss	3,314,548	112,531,369	2,637,214	106,965,853 <sup>1)</sup>
Hiervon ab die Einnahme des Zollgefälls	—	3,769,600	—	—
Verbleibt als Gesamterforderniss	—	108,761,769	—	—
Gemeinsame schwebende Schuld (Ende 1880)		327,737,769	—	—

1) Hierzu kommt ein außerordentliches Heereserforderniss für die Occupation Bosniens und der Herzegowina im Betrage von 6,338,000 fl.

		Oesterreich	Ungarn
2) Besonderes Budget:			
a) Staatsausgaben		463,112,304	289,118,899
Darunter:			
	Hofstaat	4,650,000	4,650,000
	Landesverteidigung	9,532,407	6,746,884
	Staatsschuld	135,058,063	103,907,077
b) Staatseinnahmen		409,645,994	264,392,284
Darunter:			
directe Steuern	Grundsteuer	35,500,000	37,200,000
	Gebäudesteuer	25,000,000	8,500,000
	Erwerbsteuer	9,150,000	17,200,000
	Einkommensteuer	21,000,000	9,760,000
	Steuer der Vereine zc.	—	2,500,000
	Capitalzinsen- u. Rentensteuer	—	3,550,000
	Transportsteuer	—	2,200,000
	Verzehrssteuern	76,753,000	21,082,701
	Salzgefälle	19,283,300	14,271,840
	Zabatzgefälle	62,385,000	30,500,000
Lottogefälle	20,222,000	3,730,000	
Stempel	16,800,000	7,400,000	
Taxen u. Gebühren v. Rechtsgeschäften	31,800,000	14,266,100	
Posten u. Telegraphen.	20,995,000	8,383,200	
c) Staatsschuld (Ende 1880)		3,164,444,016	1. Jan. 1880 909,368,333
d) Grundentlastungs-(Länder-)Schuld (Ende 1880)		170,155,482	

Der Bedarf für die Kosten der autonomen Verwaltung Kroatiens und Slavoniens wird mit 45 Proc. der directen und indirecten Steuern und sonstigen öffentlichen Einkünften dieser Länder gedeckt, während die anderen 55 Procente der gesammten Einnahmen in den gemeinschaftlichen ungar. Staatsschatz fließen (LIV. ung. Ges.-Art. 1880).

### Kriegswesen.

Wehrsystem. Das Wehrsystem ist durch das österr. Gesetz v. 5. Dec. 1868 und den XL. ungar. Gesetzartikel v. Jahre 1868 in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleichartig geordnet.

Darnach ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muß persönlich erfüllt werden; sie beginnt mit dem 1. Januar jenes Kalenderjahrs, in welchem der Staatsbürger das 20. Lebensjahr vollendet.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr, die Ersatzreserve und den Landsturm.

Im stehenden Heere und in der Kriegsmarine dauert die Dienstpflicht 10 Jahre, davon 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve; die letztere kann nur auf Befehl des Kaisers einberufen werden, während sonst die Reservemänner beurlaubt und nur zu den Waffenübungen und Controlversammlungen verpflichtet sind.

Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Verteidigung, im Frieden auch zur Aufrechterhaltung der innern Ordnung und Sicherheit bestimmt. Ihre Einrichtung beruht in Oesterreich auf dem Landwehrgesetze v. 13. Mai 1869 (abgeändert durch die Gesetze v. 1. Juli 1872 u. 14. Mai 1874), in Tirol und Vorarlberg auf den Gesetzen für die „Landeschützen“ v. 19. Decbr. 1870 u. 14. Mai 1874, in den ungar. Ländern auf dem XXI. Ges.-Art. v. J. 1868 (abgeändert durch den XXXII. Ges.-Art. 1873). Während das stehende Heer mit der Kriegsmarine eine dem gesammten Reiche gemeinsame und einheitlich organisierte Armee bildet, ist die Landwehr eine besondere nationale Einrichtung einer jeden der beiden Reichshälften, bezieh. Tirols und Vorarlbergs. Im Frieden können alle dem Landwehrverbände angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Behörden und Cadres in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der

Ausbildung und den periodischen Waffenübungen theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Die Mobilmachung geschieht nur auf kaiserl. Befehl unter Gegenzeichnung des betr. Landesvertheidigungsministers. Im Falle eines Kriegs kann ausnahmsweise, auf Grund eines Reichsgesetzes, die österreichische Landwehr außerhalb des österreichischen, die ungarische außerhalb des ungarischen Staatsgebiets verwendet werden; ebenso können die Landesjäger von Tirol und Vorarlberg ausnahmsweise außerhalb dieser Länder, mit Zustimmung des Landtags, in den Kampf treten. — Die Landwehr wird ergänzt: a) durch die Einreihung der ausgedienten Reservemänner und jener Ersahreservisten, welche das Alter für den Dienst im stehenden Heere überschritten haben, b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger und c) durch solche Freiwillige, welcher ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert: 2 Jahre für die unter a, 12 Jahre für die unter b und 2 Jahre, event. auf die Kriegsdauer für die unter c genannten Personen. Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig; hinwieder sind die Wehrpflichtigen der dalmatinischen Kreise Cattaro und Ragusa nicht verbunden, im stehenden Heere zu dienen, sondern nur bemüht, in die Landwehr einzutreten.

Die Ersahreserve besteht als Ersatz für die während eines Kriegs im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine (in Ungarn auch in der Landwehr) sich ergebenden Abgänge. Die Wehrverpflichtung für sie dauert in Oesterreich bis zum vollendeten 30., in Ungarn bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.

Der Landsturm soll dazu dienen, den Feind abzuwehren und zu bekämpfen, wenn er in das Land einzudringen versucht oder bereits eingedrungen ist. Er ist zur Zeit bloß für die ungarischen Länder (XLII. Gesetzart. 1868), für Tirol (Ges. v. 19. Dec. 1870) und für Vorarlberg (Ges. v. 3. Juli 1864) gebildet. In den ungarischen Ländern besteht er nur aus Freiwilligen, in Tirol und Vorarlberg dagegen in der Regel aus allen Waffenfähigen vom 18. bis zum 45. (in Vorarlberg 50.) Lebensjahre, welche weder im stehenden Heere, noch bei den Landesjägern dienen.

Eine zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr ist nur dann zulässig, wenn von derselben die Erhaltung der Aeltern, Großältern oder Geschwister abhängt und zwar für den einzigen Sohn (in den ungarischen Ländern auch Schwiegerjohn) oder den einzigen Enkel eines erwerbsunfähigen Vaters, bezieh. Großvaters, oder einer verwitweten Mutter, bezieh. Großmutter, für den Bruder ganz verwaister Geschwister, für den unehelichen Sohn einer erwerbsunfähigen Mutter, endlich für Jenen, dessen Brüder in der Linie oder Reserve stehen, jünger als 18 Jahre oder gänzlich gebrechlich sind.<sup>1)</sup>

Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht sind im Frieden den Candidaten des geistlichen Standes, Volksschullehrern, gewissen Landwirten, Berufsseelenten, im Kriege gewissen Beamten, den Professoren und Lehrern, endlich den Einjährig-Freiwilligen zugestanden. Inländer nämlich, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvierten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt entspricht, können freiwillig in das stehende Heer für eine einjährige active Dienstleistung im Frieden eintreten, nach welcher sie in die Reserve übersetzt werden. Sie müssen sich aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen, können aber bei Dürftigkeit, gleich den gebildeten Berufsseelenten, welche zu diesem Freiwilligendienste in der

<sup>1)</sup> Die zeitlich Befreiten in der letzten Altersklasse oder nach Austritt aus derselben haben, ebenso wie die zum Militärdienste für untauglich Befundenen und die wehrpflichtigen Auswanderer, eine jährliche Militärtaxe zu zahlen, von deren Entrichtung nur die dürftigen Erwerbsunfähigen und Jene, welche eine Armenversorgung genießen, ausgenommen sind (östr. Ges. v. 13. Juni 1880, XXVII. ung. Gesetzart. 1880).

Kriegsmarine zugelassen wurden, aus dem gemeinsamen Kriegsbudget unterhalten werden. Haben die Einjährig-Freiwilligen die Offiziersprüfung entsprechend abgelegt, so werden sie zu Reserveoffizieren ernannt.

Truppenformation. a) Im stehenden Heere<sup>1)</sup>. 1) Infanterie, 80 Infanterieregimenter, 1 Tiroler Jägerregt. und 40 Feldjägerbataillone. Das Infanterieregt. begreift 5 Feldbataill. zu 4 u. 1 Ergänzungsbataill. zu 5 Compagnien; das 4. u. das 5. Feldbat. sind im Frieden als „Reservecommando“ vereinigt und im Kriege von den 3 ersten Feldbataillonen, welche das „Linieninfanterieregiment“ bilden, als „Reserveinfanterieregiment“ getrennt. Aus dem Ergänzungsbataillon, von welchem im Frieden nur der Cadre besteht, kann in außerordentlichen Fällen ein 6tes Feldbataillon v. 4 Comp. formiert werden. Das Tiroler Jägerregiment ist in 10 Feldbataill. (zu je 4 Comp.) u. 1 Ergänzungsbataill.-Cadre gegliedert; jedes der 40 selbständigen Feldjägerbataillone zählt 4 Comp. u. 1 Ergänzungscomp.-Cadre. Aus den Ergänzungscadres der Jägertruppe werden im Falle einer Mobilisierung 2 Tiroler Ergänzungsbataillone, bezieh. 40 Ergänzungscompagnien formiert, eventuell 12 Feldbataillone aufgestellt. — 2) Cavallerie, 1 Escadron Leibgardereiter<sup>2)</sup> u. 41 Regimenter, nämlich 14 Dragoner-, 16 Husaren-, 11 Ulanenregtr.; das Regt. besteht aus 2 Divisionen mit 6 Escadr., 1 Pionierzug u. 1 Ergänzungscomp., wozu im Kriege, an die Stelle des letztgenannten, 1—2 Reserveescadrons, 1 Ergänzungsescadron u. 2 Züge Stabscavallerie kommen. — 3) Artillerie, 13 Feldartillerieregimenter, 12 Festungsartilleriebataillone. Jedes Feldartill.-Regiment besteht im Frieden aus 13 Feldbatterien, 3 Cadres für je 2 Munitionscolonnen u. dem Ergänzungsdepotcadre, im Kriege aus 15 Batterien, 6 Munitionscolonnen u. 1 Ergänzungsdepot. Die Batterien eines jeden Regiments sind im Frieden in 4, im Kriege in 5—6 Divisionen zusammengestellt; jede Batterie zählt im Frieden 4, im Kriege 8 Geschütze, nur jede der 10 reitenden Batterien begreift im Frieden wie im Kriege 6 Kanonen. Das Festungsartill.-Bataillon besteht aus 6 Compagnien (die 6. im Frieden en cadre); beim 9. Bataill. befinden sich außerdem 3 Gebirgsbatterien, beim 11. und 12. Bataill. je 1 Gebirgsbatterie, deren Zahl im Kriege verdoppelt wird. — 4) Genie- und Pioniertruppen, 2 Genieregimenter u. 1 Pionierregiment. Jedes der beiden Genieregtr. gliedert sich in 5 Feldbataill. (zu 4 Comp.), in 8 Reservecomp. und in ein Ergänzungscomp. zu 5 Comp., wozu im Kriege besondere Detachements kommen. Das Pionierregt. besteht im Frieden aus 5 Feldbataill., jedes zu 4 Feldcomp., 1 Reservecomp., 1 Zeugreserve u. 1 Eisenbahndetachement; bei der Mobilisierung werden von jedem Bataillon noch 2 Eisenbahndetachements u. 1 Ergänzungscomp., sowie die erforderliche Anzahl von Telegraphenabtheilungen formiert. Im Kriege werden überhaupt 15 Feldeisenbahnabtheilungen (mit je 1 Pionier- u. Mineurdetachement) gebildet; im Frieden giebt es deren blos 5. — 5) Traintruppe, 3 Trainregimenter mit 13 Traindivisionen, 75 Escadr., 20 Gebirgsescadr. rc. — 6) Sanitätstruppe mit 26 Abtheilungen.

b) In der Landwehr. 1) In Oesterreich, ohne Tirol und Vorarlberg, 81 Landwehrebataillone (62 Infanterie- u. 19 Schützenbataill.) à 4 Feldcomp., 1 Reserve- u. 1 Ergänzungscomp., 25 Landwehrescadronen (12 Dragoner- und 13 Ulanenescadr.) u. 1 Abtheilung berittener Schützen in Oberdalmatien. Im Mobilisierungsfalle können aus den Reservecompagnien Reservebataillone und bei den Cavallerieescadronen Ergänzungsabtheilungen aufgestellt werden. — 2) In Tirol und Vorarlberg 10 Landes-schützenbataillone (à 4 Comp.), aus welchen im Kriege 10 Feld- und 10 Reservebataillone, sowie 10 Ergänzungscompagnien

1) Der Kriegstand eines Feldbataillons beträgt bei der Infanterie 952, bei den Jägern jedoch 997 Mann, eines Cavallerieregts. 1773 Mann, eines Feldartillerieregts. 4571 oder 4604, eines Festungsartill.-Bataill. 1490 bis 2112 Mann.

2) Die anderen Garden Sr. Majestät, nämlich die Arcierens, die ungarische und die Trabantenleibgarde, sowie die Hofburgwache gehören nicht dem Truppenverbande an; die k. ungar. Kronwache wird zur Landwehr gerechnet.

formiert werden; ferner 2 Landesschützenescadronen; bei jedem Feldbataillon befinden sich 40 Artilleristen. — 3) In den ungarischen Ländern: Infanterie <sup>1)</sup> 94 Bataill. I. Linie, 28 Bataill. II. Linie, 2 Bataill. u. 7 Comp. Stabstruppen, 94 Ergänzungscompagnien; Cavallerie, 10 Regimenter (9 Husarenregtr., 1 Mannregt.) u. 8 Züge Stabstruppen; das Infant.-Bataill. begreift 4 Comp., das Cavall.-Regt. 2 Divisionen mit 4 Escadr. u. 1 Ergänzungsescadr. Wenn eine Ueberschusszahl des normierten Kriegsetats sich ergibt, können Reservetruppen errichtet werden. — Im Frieden sind von der Landwehr beständig nur Cadres aufgestellt. Die Mannschaft der Artillerie, der technischen, Sanitäts- und Traintruppen, der Monturs- und Verpflegsbranche wird während ihrer Landwehrpflicht in die betreffenden Truppen und Branchen des stehenden Heeres eingetheilt.<sup>2)</sup>

Stärke des Landheeres. Der normierte Friedens- und Kriegstand beträgt:

## 1. Stehendes Heer.

	Friedensstand	Kriegsstand
Behörden, höhere Commanden u. Stäbe . . . . .	4,116	5,752
Truppen . . . . .	255,055	839,987
Linien- und Reserveinfanterie . . . . .	148,320	546,250
Jägertruppe . . . . .	20,119	61,487
Cavallerie . . . . .	44,129	72,829
Feldartillerie . . . . .	21,289	62,966
Festungsartillerie . . . . .	7,466	19,731
Genietruppe . . . . .	5,687	17,517
Pioniertruppe . . . . .	3,051	9,230
Traintruppe . . . . .	2,427	33,900
Sanitätstruppe . . . . .	2,567	16,077
Heeresanstalten . . . . .	7,813	23,121
Summe 1. Stehendes Heer, Mann . . . . .	266,984	868,860 <sup>3)</sup>

## 2. Landwehr.

in Oesterreich . . . . .	3,745	144,827
Infanterie und Schützen . . . . .	3,670	138,423
Cavallerie . . . . .	49	6,010
Auditore, Aerzte, Geistliche, Intend.-Beamte . . . . .	26	394
in Ungarn . . . . .	11,717	175,278
Infanterie . . . . .	9,184	162,100
Cavallerie . . . . .	2,295	12,707
Auditore, Aerzte, Geistliche, Intend.-Beamte zc. . . . .	238	471
Summe 2. Landwehr, Mann . . . . .	15,462	320,105

## 3. Besondere Formationen.

Garden und k. ungar. Kronwache . . . . .	481	481
Milit. Sicherheitskörper (16 Gendarmeriecommanden zc.) . . . . .	9,438	9,438
Gefüchtsbranche . . . . .	5,633	5,633
Summe 3. Besondere Formationen, Mann . . . . .	15,552	15,552
Hauptsumme, Mann . . . . .	297,998	1,204,517
Zahl der Feldgeschütze (incl. Gebirgskanonen) in d. Batterien . . . . .	716	1,716

Das stehende Heer ist im Frieden gegenwärtig in 32 Truppendivisionen, 66 Infanterie- und 20 Cavalleriebrigaden aufgestellt. Im Kriege wird die zur Action bestimmte Heeresmacht in 3 Armeen, 13 Armeecorps, 42 Infanterie- und 5 Cavallerie-Truppendivisionen formiert.

Bestand der Kriegsmarine. Dieser ist folgender:

<sup>1)</sup> Im Frieden sind nur 92 Bataillone der ungar. Landwehr (I. Linie) formiert und in 14 Brigaden und 28 Halbbrigaden zusammenggezogen.

<sup>2)</sup> Bei den Genieregtr. können auch eigene Landwehrabtheilungen gebildet werden.

<sup>3)</sup> Zur Formation der hier inbegriffenen Ergänzungskörper wird auch die Mannschaft der Ersatzreserve beigezogen

## 1. Schwimmendes Flottenmateriale.

	Schiffe	Geschütze	Pferdekräfte <sup>1)</sup>
a) Flotte . . . . .	44	413	74,634
Panzerschiffe {	Kafemattschiffe . . . . .	8	158
	Fregatten . . . . .	3	68
	Donaumonitors . . . . .	2	6
Schraubenschiffe (2 Freg., 9 Corv., 10 Kan.-Boote, 1 Transp.-Schiff) . . . . .	22	157	25,070
Raddampfer . . . . .	8	22	8,230
Werftstätten Schiff . . . . .	1	2	1,000
b) Schulschiffe und Hulks . . . . .	20	62	—
c) Tender . . . . .	4	—	186
Zusammen . . . . .	68	475	74,820

## 2. Marinepersonale — Mann.

	Friedensstand	Kriegsstand
Secoffiziere und Secadetten . . . . .	533	757
Matrosencorps (mit 2 Depôts à 6 Compagn.) . . . . .	6,286	11,532
Auditore, Aerzte, Geistliche, Beamte zc. . . . .	614	614
Zusammen . . . . .	7,433	12,903

## Bosnien und Herzegowina.

Die ottomanischen Provinzen Bosnien und Herzegowina wurden durch den Berliner Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 der österreichisch-ungarischen Regierung zur Verwaltung und militärischen Besetzung überlassen. Sie begreifen in ihrem gegenwärtigen Territorialbestande die 6 Kreise Sarajevo, Travnik, Banjaluka, Bihać, Zvornik und Mostar mit einem Flächeninhalte von 946 geogr. Qu.-Meilen (52,102 Qu.-Kilom.). Die Bevölkerung betrug nach der Zählung vom 16. Juni 1879, ohne die österreichisch-ungarischen Besatzungstruppen und ohne die Gendarmerie, 1,158,440 Seelen, davon 607,789 männlichen und 550,651 weiblichen Geschlechts, ferner 496,761 griechisch-orientalische Christen, 448,613 Muhammedaner, 209,391 römische Katholiken, 3426 Israeliten und 249 andere Glaubensgenossen. Mit dem Militär erreicht die Bevölkerungsziffer ca. 1,185,000 Menschen. Abgesehen von demselben ist die Nationalität fast durchgehends die serbische. Die Hauptstadt Sarajevo zählt 21,377 Einwohner.

Die Landwirtschaft befindet sich auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung, obschon die Bodenproduction sehr mannigfach und reichhaltig ist. Das Ertragnis des Ackerbaus kann bei einer mittleren Jahresernte auf 1 Mill. Hektoliter Mais, je 400,000 Hektoliter Weizen, Gerste und Hafer, 100,000 Hektol. Roggen, 200,000 Hektol. Hirse und Buchweizen, 30,000 Hektol. Kartoffeln, 20,000 metr. Ctr. Bohnen, 5—6000 metr. Ctr. Flachs und Hanf und 6000 metr. Ctr. Tabak geschätzt werden. Der Weibau beschränkt sich blos auf die Herzegowina, indem das eigentliche Bosnien nur unbedeutende Rebenpflanzungen besitzt. Beide Länder haben einen Ueberfluß an Obst, worunter die Pflaumen die erste Stelle einnehmen, indem ihre Cultur für viele Grundbesitzer eine Quelle der Wohlhabenheit ist. Die Viehzucht, durch ausgedehnte Weiden unterstützt, wird in einem bedeutenden, den Export ermöglichenden Umfange betrieben. Im Jahre 1879 wurden gezählt: 158,034 Pferde, 3134 Esel und Maulthiere, 761,302 Stück Rindvieh, 775 Büffel, 839,988 Schafe, 522,123 Ziegen und 430,354 Schweine. — Der Waldboden

1) Effectiv, nur bei den Tendern nominell.

nimmt ungefähr 45 Procent der ganzen Area in Anspruch; holzarm ist nur der westliche Theil der Herzegowina.

An Erzen und anderen technisch verwertbaren Mineralien ist ein Reichthum vorhanden; der Bergbau beschränkte sich jedoch vor der Occupation nur auf eine sehr primitive Gewinnung von Eisenerzen, welche in bescheidenem Maße verhüttet wurden. Die gegenwärtige Regierung hat dagegen eine rationelle Ausbeute derselben, wie der Kohlenlager in Angriff genommen. Salzquellen kommen an mehreren Orten, namentlich bei Tuzla, vor. Die gewerbliche Thätigkeit (Hausindustrie und Kleingewerbe) bezieht sich fast nur auf die Erzeugung von Gegenständen, welche zum unumgänglich nothwendigen Gebrauche dienen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Lederbereitung und die Fabrikation von Decken aus grober Schafwolle, namentlich bei Sarajevo, welche exportieren. Auch bestehen 3 Bierbrauereien und 2 ärariale Tabakfabriken. Kennenswert, wegen größerer Verbreitung, sind die Verfertigung von gemeinen Eisen-, Kupfer- und Holzwaaren, von Waffen, das Riemen- und Schuhmacherhandwerk.

Bosnien und die Herzegowina gehören dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete an. An Eisenbahnen stehen zur Zeit 290,6, an Telegraphenlinien 1982 Kilometer im Betriebe.

Die Zahl der Lehranstalten betrug im Jahre 1879 684, worunter ein Staatsrealgymnasium in Sarajevo, 18 höhere muhammedanische Bildungsanstalten (Medressen), 38 neuorganisierte Volksschulen und 627 untere Schulen nach den früheren Einrichtungen, zusammen mit 31,663 Schülern. — Betreffs der Kirchenverwaltung unterstehen die orientalischen Griechen dem Metropolit in Sarajevo und 2 Bischöfen, die römischen Katholiken dem katholischen Erzbischof in Sarajevo und dem von diesem abhängigen Bischof in Mostar.

Die Leitung der Verwaltung der beiden occupierten Provinzen wird im Namen des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn von dem Reichsfinanzminister in Wien ausgeübt, welchem zur Besorgung der betreffenden Agenden das ständige bosnische Bureau unterstellt ist (Allerh. Entschl. vom 8. Juni 1880). Die oberen Verwaltungsbehörden im Lande selbst, mit dem Sitze in Sarajevo, sind die Landesregierung für die inneren Angelegenheiten, Cultus, Unterricht und Justiz, und die Finanzlandesdirection für die Finanzsachen. Der ersteren ist je ein Bau-, Sanitäts- und Schulrath zugewiesen und es sind ihr untergeordnet die Polizeibehörde in der Hauptstadt, für die politische Verwaltung die 6 Kreisbehörden und die von diesen letzteren zunächst dependierenden 47 Bezirksämter mit 23 Exposituren; ferner hat sie die Aufsicht über das Obergericht in Sarajevo, die 6 Kreisgerichte und die mit den Bezirksämtern verbundenen Bezirksgerichte. Unter der Finanzlandesdirection stehen 6 Steuerinspectorate mit 47 Steuerämtern, die Finanzinspectoren mit den Zollämtern. Als begutachtendes Organ ist der Landesregierung der Landesverwaltungsrath beigegeben, zusammengesetzt aus den geistlichen Würdenträgern Sarajevos und 12 Repräsentanten der Bevölkerung. Aehnliche Verwaltungsräthe sind auch bei den Kreisbehörden und Bezirksämtern eingerichtet.

Das Landesbudget wies für das Jahr 1880 eine Einnahme von 7 Mill. und eine Ausgabe von 6 Mill. fl. ö. W. nach.

Die Militärverwaltung wird, unter dem Reichskriegsministerium, von dem Generalcommando in Sarajevo wahrgenommen, welchem auch die Feldpost- und Telegraphenanstalten im Lande unterstehen. Die österreichisch-ungarischen Occupationstruppen haben gegenwärtig eine Stärke von 24,175 Mann, wozu noch ein Gendarmericorps von 2337 Mann kommt.

## Fürstenthum Liechtenstein.

Das Fürstenthum Liechtenstein hat nach der im Jahre 1870 vollendeten Catastral-Messung einen Flächeninhalt von 3,24 geogr. Quadratmeilen (178,4 Quadrat-Kilometern) und nach der Zählung vom Jahre 1880 eine anwesende Bevölkerung von 9124 (4625 männlichen und 4499 weiblichen) Personen, durchaus deutschen Stammes und fast ausschließlich katholischer Religion. Die Volksdichtigkeit beträgt 2816 Menschen auf 1 Qu.-Me. Der Hauptort Vaduz zählt 1001 Einwohner.

Die Haupterwerbsquelle ist die Landwirtschaft. Der Viehstand beläuft sich (1880) auf 348 Pferde, 4756 Stück Rindvieh, 263 Schafe, 340 Ziegen und 698 Schweine. Als Alpenland besitzt das Fürstenthum vorzügliche Weiden und ein großes Waldareale. Die gewerbliche Industrie ist unbedeutend. — Das Fürstenthum bildet mit dem österreichischen Kronlande Vorarlberg rücksichtlich der Zolleinnahmen, der Verzehrungssteuer und des Tabakmonopols ein gemeinschaftliches Zoll- und Steuergebiet (Staatsvertrag vom 3. Dec. 1876).

Die Verfassung ist die constitutionell-monarchische. Der Fürst, dessen Thron im Mannesstamme des fürstl. Liechtensteinischen Hauses erblich ist, übt die gesetzgebende Gewalt nur unter der entscheidenden Mitwirkung des Landtags aus, welcher aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 3 vom Fürsten ernannt, 12 durch Wahlmänner gewählt werden. Activ und passiv wahlberechtigt sind alle großjährigen männlichen Landesangehörigen, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen und im Fürstenthume wohnen. Der Landtag wird vom Fürsten jährlich einberufen; seine Mitglieder werden auf 4 Jahre ernannt und gewählt (Verfassungsurkunde vom 26. Septbr. 1862 und Gesetz vom 20. Jan. 1878).

Die gegenwärtige Organisation der Landesbehörden beruht auf der Verordnung vom 31. Mai 1871. Als Verwaltungsbehörde des Fürstenthums fungiert die fürstl. Regierung in Vaduz, deren Chef, der Landesverweser, die Ministerverantwortlichkeit besitzt. Ihr unterstehen das Forstamt, die Kassenverwaltung (für die Steuereinhebung und Verwaltung der öffentlichen Fonde) und der Sanitätsrath. Die Schulangelegenheiten leitet der Landeschulrath. Der fürstliche Grundbesitz fällt in das Ressort der Domänenverwaltung, welche der fürstl. Hofkanzlei in Wien untergeordnet ist. Ueber Berufungen in Administrativangelegenheiten entscheidet die fürstl. politische Recursinstanz. — Für die Rechtspflege sind bestellt: in I. Instanz das Landgericht in Vaduz, in II. Instanz das fürstl. Appellationsgericht, in III. Instanz das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck.

Das Landesbudget ist für das Jahr 1881 mit 172,453 fl. österr. Währ. in der Einnahme und mit 94,754 fl. in der Ausgabe festgestellt. — Die landschaftlichen Activcapitalien belaufen sich auf 240,000 fl., die Staatsschuld beträgt 122,500 fl.

Im Jahre 1868 wurde das Militär aufgelöst und die Bevölkerung von der Wehrpflicht entbunden.

(Abgeschlossen Mitte Juli 1881.)



# Statistische Skizze

der

# Europäischen Staaten

von

Dr. S. F. Brachelli,

k. k. Hofrath und o. ö. Professor, Vorstand des statistischen Departements im k. k. österreichischen  
Handelsministerium etc. etc.

Zweite Abtheilung.

Fünfte verbesserte Auflage.

Ergänzung zu der siebenten Auflage von  
Stein und Wappäus' Handbuch der Geographie und Statistik.



Leipzig, 1882.

S. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

# Inhaltsübersicht.

- Deutsches Reich.** Flächeninhalt u. Bevölkerung 55. — Land- u. Forstwirtschaft 58. — Bergbau, Hüttenwesen, Salinen 61. — Gewerbliche Industrie 62. — Handel u. Verkehr 72. — Unterrichts- u. Kirchenwesen 75. — Reichsverfassung 80. — Verfassung der einzelnen Bundesstaaten 82. — Reichsverwaltung. — Rechtspflege 90. — Staatsverwaltung in den einzelnen Bundesstaaten 93. — Reichs- u. Staatsfinanzen 101. — Kriegswesen 102.
- Großherzogthum Luxemburg** 108.
- Königreich Dänemark.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Urproduction. Industrie, Handel u. Verkehr 109. — Unterrichts- u. Kirchenwesen. Staatsverfassung 110. — Staatsverwaltung u. Staatshaushalt. Kriegswesen 111.
- Königreiche Schweden und Norwegen.** Flächeninhalt u. Bevölkerung 112. — Urproduction. Industrie, Handel u. Verkehr 113. — Unterrichts- u. Kirchenwesen 114. — Staatsverfassung 115. — Staatsverwaltung u. Staatshaushalt 116. — Kriegswesen 117.
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Land- u. Forstwirtschaft 119. — Bergbau, Hüttenwesen, Salinen. Gewerbliche Industrie 120. — Handel u. Verkehr 123. — Unterrichts- u. Kirchenwesen 125. — Staatsverfassung 126. — Staatsverwaltung 127. — Staatshaushalt. Kriegswesen 128.
- Königreich der Niederlande.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Urproduction 130. — Industrie, Handel u. Verkehr. Unterrichts- u. Kirchenwesen 131. — Staatsverfassung 132. — Staatsverwaltung u. Staatshaushalt. Kriegswesen 133.
- Königreich Belgien.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Urproduction 134. — Gewerbliche Industrie 135. — Handel u. Verkehr. Unterrichts- u. Kirchenwesen 136. — Staatsverfassung 137. — Staatsverwaltung u. Haushalt. Kriegswesen 138.
- Französische Republik.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Land- u. Forstwirtschaft 139. — Bergbau, Hüttenwesen, Salinen. Gewerbliche Industrie 140. — Handel u. Verkehr 142. — Unterrichts- u. Kirchenwesen 144. — Staatsverfassung 145. — Staatsverwaltung 146. — Kriegswesen 147.
- Schweizerische Eidgenossenschaft.** Flächeninhalt u. Bevölkerung 148. — Urproduction 149. — Gewerbliche Industrie, Handel u. Verkehr 150. — Unterrichts- u. Kirchenwesen 151. — Bundesverfassung 152. — Bundesverwaltung u. Bundeshaushalt 153. — Verfassung u. Verwaltung der Kantone. Kriegswesen 154.
- Königreich Italien.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Land- u. Forstwirtschaft, Seefischerei 155. — Bergbau, Hüttenwesen, Salinen. Gewerbliche Industrie 156. — Handel u. Verkehr 158. — Unterrichts- u. Kirchenwesen. Staatsverfassung 160. — Staatsverwaltung 161. — Kriegswesen 162.
- Republik San Marino** 163. — Fürstenthum Monaco 164. — Republik Andorra 164.
- Königreich Spanien.** Flächeninhalt u. Bevölkerung 164. — Urproduction 165. — Gewerbliche Industrie, Handel u. Verkehr 166. — Unterrichts- u. Kirchenwesen. Staatsverfassung 167. — Staatsverwaltung u. Staatshaushalt. Kriegswesen 168.
- Königreich Portugal.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Urproduction 169. — Gewerbliche Industrie, Handel u. Verkehr. Unterrichts- u. Kirchenwesen 170. — Staatsverfassung. Staatsverwaltung u. Staatshaushalt 171. — Kriegswesen 172.
- Königreich Griechenland.** Flächeninhalt u. Bevölkerung 172. — Urproduction. Industrie, Handel u. Verkehr 173. — Unterrichts- u. Kirchenwesen. Staatsverfassung u. Verwaltung. Staatshaushalt 174. — Kriegswesen 175.
- Kaiserthum Rußland mit Finland.** Flächeninhalt u. Bevölkerung 176. — Land- u. Forstwirtschaft. Bergbau, Hüttenwesen, Salinen 177. — Gewerbliche Industrie 178. — Handel u. Verkehr 179. — Unterrichts- u. Kirchenwesen 181. — Staatsverfassung 182. — Staatsverwaltung 183. — Staatshaushalt. Kriegswesen 185.
- Königreich Rumänien.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Urproduction 187. — Industrie, Handel u. Verkehr. Unterrichts- u. Kirchenwesen 188. — Staatsverfassung 189. — Staatsverwaltung u. Staatshaushalt. Kriegswesen 190.
- Fürstenthum Serbien.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Urproduction. Industrie, Handel u. Verkehr 191. — Unterrichts- u. Kirchenwesen. Staatsverfassung 192. — Staatsverwaltung u. Staatshaushalt. Kriegswesen 193.
- Fürstenthum Montenegro** 194.
- Ottomanisches Reich.** Flächeninhalt u. Bevölkerung 195. — Urproduction. Gewerbliche Industrie, Handel u. Verkehr 196. — Unterrichts- u. Kirchenwesen. Kultus 197. — Staatsverfassung. Staatsverwaltung u. Staatshaushalt 198. — Kriegswesen 199.
- Fürstenthum Bulgarien.** Flächeninhalt u. Bevölkerung. Urproduction, Industrie u. Verkehr 200. — Unterrichts- u. Kirchenwesen. Staatsverfassung. Staatsverwaltung u. Staatshaushalt 201. — Kriegswesen 202.

# Deutsches Reich.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das deutsche Reich ist durch die vom Norddeutschen Bunde mit Baden und Hessen am 15., mit Bayern am 23. und mit Württemberg am 25. November 1870 zu Versailles abgeschlossenen Bündnisverträge entstanden. Es besteht aus den Königreichen Preußen<sup>1)</sup>, Bayern, Sachsen und Württemberg, den Großherzogthümern Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem unmittelbaren Reichslande Elsaß-Lothringen<sup>2)</sup>.

Flächeninhalt und Volksmenge, letztere nach der Zählung vom 1. December 1880<sup>3)</sup>, betragen nach amtlichen Angaben:

Staaten u. Provinzen.	Flächeninhalt.		Bevölkerung.			Bewohner auf 1 geo-gr. Qu.-M. 1880.
	Geogr. Qu.-Meil.	Qu.-Kilometer.	Männlich	Weiblich	Zusammen	
<b>Preußen</b> . . . . .	6,324,72	348,257,59	13,414,985	13,863,926	27,278,911	4,313
Stadtkreis Berlin . . . . .	1,11	60,61	543,060	579,444	1,122,504	4,677
Provinz Brandenburg . . . . .	723,50	39,838,01	1,124,463	1,142,188	2,266,651	
= Pommern . . . . .	546,78	30,107,09	758,633	781,401	1,540,034	2,816
= Sachsen . . . . .	458,47	25,244,51	1,146,362	1,165,645	2,312,007	5,042
= Schlesien . . . . .	731,73	40,291,41	1,908,354	2,099,571	4,007,925	5,477
= Posen . . . . .	525,84	28,954,36	822,516	880,881	1,703,397	3,239
= Ostpreußen . . . . .	671,55	36,977,66	928,078	1,005,858	1,933,936	2,880
= Westpreußen . . . . .	463,16	25,502,87	688,770	717,128	1,405,898	3,035
= Westfalen . . . . .	366,85	20,199,65	1,037,381	1,005,861	2,043,242	5,570
= Rheinland . . . . .	489,99	26,980,53	2,042,957	2,031,143	4,074,100	8,314
= Hessen-Nassau . . . . .	284,98	15,691,80	756,454	797,922	1,554,376	5,454
= Hannover . . . . .	697,83	38,424,77	1,060,660	1,056,508	2,120,168	3,033
= Schleswig-Holstein . . . . .	342,18	18,841,49	564,944	562,205	1,127,149	3,294
Hohenzollernsche Lande . . . . .	20,75	1,142,83	32,353	35,171	67,524	3,253
<b>Bayern</b> . . . . .	1,377,76	75,863,49	2,578,910	2,705,868	5,284,778	3,836
Kreis Oberbayern . . . . .	303,76	16,725,74	470,521	481,456	951,977	3,134
= Niederbayern . . . . .	195,39	10,758,80	316,011	330,936	646,947	3,311
= Oberpfalz u. Regensb. . . . .	175,42	9,659,20	254,986	273,578	528,564	3,013
= Oberfranken . . . . .	127,11	6,999,15	280,156	295,201	575,357	4,526
= Mittelfranken . . . . .	137,54	7,573,56	312,337	331,480	643,817	4,681
= Unterfranken u. Aschaf-fenburg . . . . .	152,52	8,398,39	304,135	322,170	626,305	4,106
= Schwaben u. Neuburg . . . . .	178,19	9,811,59	308,881	325,649	634,530	3,561
= Pfalz . . . . .	107,83	5,937,06	331,883	345,398	677,281	6,281
<b>Sachsen</b> . . . . .	272,29	14,992,94	1,445,330	1,527,475	2,972,805	10,918
Regierungsbezirk Dresden . . . . .	78,76	4,336,56	391,404	417,108	808,512	10,265
= Leipzig . . . . .	64,79	3,567,35	348,059	359,767	707,826	10,924
= Zwickau . . . . .	83,89	4,619,00	536,746	568,395	1,105,141	13,173
= Bautzen . . . . .	44,85	2,469,73	169,121	182,205	351,326	7,833

1) Das Herzogthum Lauenburg wurde durch das Gesetz v. 23. Juni 1876 dem Königreiche Preußen einverleibt.

2) Die von Frankreich durch den Präliminarfrieden v. 26. Febr. 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß u. Lothringen wurden in der durch den deutsch-französischen Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 festgestellten Begrenzung, infolge des Reichsgesetzes v. 9. Juni 1871, mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt.

3) Definitive, nur für Waldeck-Pyrmont vorläufige Ergebnisse.

Staaten u. Provinzen.	Flächeninhalt.		Bevölkerung.			Bewoh- ner auf 1 geogr. Qu.-R. 1880.
	Geogr. Qu.- Meil.	Qu.-Kilo- meter.	Männlich	Weiblich	Zusammen	
Württemberg . . . . .	354,21	19,503,69	951,600	1,019,518	1,971,118	5,565
Nedarreis . . . . .	60,42	3326,79	302,080	320,832	622,912	10,309
Schwarzwaldkreis . . . . .	86,69	4773,21	224,626	248,132	472,758	5,453
Jagstkreis . . . . .	93,33	5138,92	197,084	210,529	407,613	4,367
Donaukreis . . . . .	113,77	6264,77	227,810	240,025	467,835	4,112
Baden . . . . .	277,25	15,266,13	765,244	804,876	1,570,120	5,663
Landescommissariat Constanz . . . . .	79,02	4351,10	137,853	144,485	282,338	3,572
" " Freiburg . . . . .	86,08	4739,69	218,898	235,228	454,126	5,272
" " Karlsruhe . . . . .	46,72	2572,58	200,003	206,935	406,938	8,710
" " Mannheim . . . . .	65,43	3602,76	208,490	218,228	426,718	6,521
Elßaß-Lothringen . . . . .	263,48	14,508,10	770,108	796,562	1,566,670	5,946
Bezirk Unterelßaß . . . . .	63,79	3512,31	298,422	313,593	612,015	9,594
" Oberelßaß . . . . .	86,70	4774,36	223,684	238,258	461,942	5,327
" Lothringen . . . . .	112,99	6221,43	248,002	244,711	492,713	4,360
Hessen . . . . .	139,48	7680,32	464,917	471,423	936,340	6,714
Provinz Starkenburg . . . . .	54,82	3018,94	194,814	199,760	394,574	7,197
" Oberhessen . . . . .	59,70	3287,24	130,667	133,947	264,614	4,432
" Rheinhessen . . . . .	24,96	1374,14	139,436	137,716	277,152	11,106
Thüringische Staaten . . . . .	223,36	12,299,18	570,933	598,986	1,169,919	5,237
Sachsen-Weimar-Eisenach . . . . .	65,25	3592,64	151,063	158,514	309,577	4,744
" Meiningen . . . . .	44,83	2468,45	101,415	105,657	207,072	4,619
" Koburg-Gotha . . . . .	35,74	1968,05	94,299	100,417	194,716	5,448
" Altenburg . . . . .	24,03	1323,74	75,784	79,252	155,036	6,418
Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	17,11	942,13	39,144	41,152	80,296	4,693
" Sondershausen . . . . .	15,66	862,11	34,675	36,432	71,107	4,540
Neuß älterer Linie . . . . .	5,74	316,39	24,984	25,798	50,782	8,830
" jüngerer Linie . . . . .	15,00	825,67	49,566	51,764	101,330	6,728
Mecklenburg . . . . .	294,81	16,233,25	333,640	343,684	677,324	2,298
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	241,61	13,303,75	284,479	292,576	577,055	2,388
" Strelitz . . . . .	53,20	2929,50	49,161	51,108	100,269	1,884
Oldenburg . . . . .	116,48	6413,99	167,836	169,642	337,478	2,897
Braunschweig . . . . .	67,02	3690,43	174,226	175,141	349,367	5,212
Anhalt . . . . .	42,63	2347,35	115,079	117,513	232,592	5,456
Waldeck-Pyrmont . . . . .	20,36	1121,00	26,942	29,606	56,548	2,777
Lippe . . . . .	21,59	1188,75	59,910	60,336	120,246	5,569
Schaumburg-Lippe . . . . .	6,17	339,71	17,732	17,642	35,374	5,732
Hansestädte . . . . .	17,50	964,00	328,096	346,067	674,163	38,545
Lübeck . . . . .	5,42	298,72	30,981	32,590	63,571	11,729
Bremen . . . . .	4,64	255,50	75,593	81,180	156,723	33,849
Hamburg . . . . .	7,44	409,78	221,522	232,347	453,869	61,004
Summe für das Deutsche Reich	9819,11	540,669,92	22,185,488	23,048,265	45,233,753	4,607

Die Bevölkerung der Städte mit mindestens 30,000 Einwohnern, sowie der Haupt- und Residenzstädte (die mit einem Sternchen bezeichnet sind) belief sich nach der Zählung vom 1. Decbr. 1880 auf nachstehende Ziffern <sup>1)</sup>:

*Berlin (Preußen, Prov. Brandenburg.)	1,122,504	Königsberg (Preußen, Pr. Ostpreußen)	140,896
Hamburg	289,859	Magdeburg (Preußen, Prov. Sachsen)	137,109
Breslau (Preußen, Prov. Schlesien)	272,390	Hannover (Preußen, Prov. Hannover)	122,860
*München (Bayern)	230,023	*Stuttgart (Württemberg)	117,303
*Dresden (Sachsen)	220,818	Bremen	112,453
Franfurt a. M. (Preußen, Hessen-Rassau)	149,309	Danzig (Preußen, Prov. Westpreußen)	108,549
Leipzig (Sachsen)	149,081	*Straßburg (Elßaß-Lothringen)	104,471
Köln (Preußen, Rheinprovinz)	144,751	Nürnberg (Bayern)	99,519

<sup>1)</sup> Für die preussischen Städte (mit Ausnahme Berlins) nach den vorläufigen, für alle anderen nach den definitiven Zählungsergebnissen.

Barmen (Preußen, Rheinprov.)	95,861	Freiburg (Baden)	36,382
Düsseldorf (Preußen, Rheinprov.)	95,459	Elbing (Preußen, Prov. Westpreußen)	35,757
Chemnitz (Sachsen)	95,123	Blauen (Sachsen)	35,078
Elberfeld (Preußen, Rheinprov.)	93,503	Zwickau (Sachsen)	35,005
Stettin (Preußen, Prov. Pommern)	91,745	Regensburg (Bayern)	34,516
Altona (Preußen, Pr. Schleswig-Holst.)	90,749	Bromberg (Preußen, Prov. Posen)	34,064
Nachen, (Preußen, Rheinprov.)	85,432	Bochum (Preußen, Prov. Westfalen)	33,446
*Braunschweig (Braunschweig)	75,038	Osnabrück (Preußen, Prov. Hannover)	32,817
Krefeld (Preußen, Rheinprov.)	73,866	Ulm (Württemberg)	32,773
Salle a. d. S. (Preuß., Prov. Sachsen)	71,488	Bonn (Preußen, Rheinprov.)	31,510
Dortmund (Preußen, Prov. Westfalen)	66,546	Halberstadt (Preußen, Prov. Sachsen)	31,258
Posen (Preußen, Prov. Posen)	64,733	Fürth (Bayern)	31,063
Mülhausen (Elsaß-Lothringen)	63,629	Fleensburg (Preußen, Schleswig-Holst.)	30,956
Mugsburg (Bayern)	61,408	Vielefeld (Preußen, Prov. Westfalen)	30,657
Mainz (Hessen)	61,328	Koblenz (Preußen, Rheinprov.)	30,567
Kassel (Preußen, Prov. Hessen-Nassau)	58,314	Charlottenburg (Preuß., Pr. Brand.)	30,446
Essen (Preußen, Rheinprov.)	56,957	*Schwerin (Mecklenburg-Schwerin)	30,146
Mannheim (Baden)	53,465	Nemscheid (Preußen, Rheinprov.)	30,043
Erfurt (Preußen, Prov. Sachsen)	53,272	*Gera (Reuß jüngerer Linie)	27,118
Meß (Elsaß-Lothringen)	53,131	*Gotha (Sachsen-Koburg-Gotha)	26,525
Lübeck	51,055	*Altenburg (Sachsen-Altenburg)	26,241
Würzburg (Bayern)	51,014	*Deffau (Anhalt)	23,266
Görlitz (Preußen, Prov. Schlesien)	50,306	*Oldenburg (Oldenburg)	20,575
Wiesbaden (Preußen, Hessen-Nassau)	50,238	*Weimar (Sachsen-Weimar-Eisenach)	19,944
Frankfurt a. D., (Preußen, Brandenb.)	49,959	*Koburg (Sachsen-Koburg-Gotha)	15,791
*Karlsruhe (Baden)	49,283	*Greiz (Reuß älterer Linie)	15,061
Potsdam (Preuß., Prov. Brandenburg)	48,346	*Meiningen (Sachsen-Meiningen)	11,227
Niel (Preußen, Prov. Schleswig-Holst.)	43,496	*Neustrelitz (Mecklenburg-Strelitz)	9,407
Duisburg (Preußen, Rheinprov.)	41,239	*Rudolstadt (Schwarzburg-Rudolstadt)	8,747
*Darmstadt (Hessen)	41,199	*Detmold (Lippe)	8,053
Münster (Preußen, Prov. Westfalen)	40,428	*Sondershausen (Schwarzburg-Sond.)	6,110
München-Glabbad (Preuß., Rheinpr.)	37,382	*Büdeburg (Schaumburg-Lippe)	5,088
Liegnitz (Preußen, Prov. Schlesien)	37,168	*Arosen (Waldeck-Pyrmont)	2,476
Koßtock (Mecklenburg-Schwerin)	36,967		

Nationalitäten. Die Bevölkerung der im Deutschen Reiche vereinigten Staaten gehört zum weitaus größten Theile der deutschen Nation an. Abgesehen von den Ausländern ist die Zahl der Nichtdeutschen nur mit ca. 3,260,000 zu berechnen. Zu ihnen gehören: 2,500,000 Polen (in Posen, Schlesien, West- u. Ostpreußen, wenige Tausend als Kasuben in Pommern), 280,000 Franzosen (270,000 in Elsaß-Lothringen, 10,000 Wallonen im Reg.-Bezirk Nachen), 150,000 Litthauer (in der Provinz Ostpreußen), 150,000 Dänen (in den nördlichen Districten von Schleswig), 130,000 Wenden (in den Regierungsbezirken Bautzen, Liegnitz und Frankfurt a. D.), 50,000 Tschechen (in der Prov. Schlesien).

Religionsbekenntnisse. Auf Grund der Zählung vom 1. Decbr. 1875 vertheilt sich die Bevölkerung nach den Confectionen folgendermaßen:

Bundesstaaten.	Evangelische	Römische u. Alt-Katholiken	Sonstige Christen	Juden	Andere u. Confectionslose	Zusammen
Preußen.	16,712,700	8,625,840	59,400	339,790	4,674	25,742,404
Bayern	1,392,120	3,573,177	4,889	51,335	904	5,022,425
Sachsen	2,674,905	73,349	6,541	5,360	431	2,760,586
Württemberg	1,296,650	567,578	12,881	4,167	229	1,881,505
Baden	517,861	958,893	3,842	26,492	68	1,507,156
Elsaß-Lothringen	285,329	1,204,081	3,198	39,002	194	1,531,804
Hessen	602,850	251,172	3,889	25,652	655	884,218
Mecklenburg-Schwerin	548,741	2,258	—	2,786	—	553,785
Oldenburg	245,054	71,743	909	1,578	30	319,314
Anhalt	208,238	3,473	91	1,763	—	213,565
Uebrige Staaten 1)	2,234,375	39,675	4,968	22,650	8,942	2,310,610
Summe	26,718,823	15,371,239	100,608	520,575	16,127	42,727,372
In Procenten.	62,5	36,0	0,2	1,2	0,1	100,0

1) Zum Theile berechnet und zwar für jene Staaten, in welchen die Nachweisung der Bevölkerung nach den Religionsbekenntnissen für den 1. Dec. 1875 nicht aufgestellt wurde.

Die Evangelischen sind in den altpreußischen Provinzen, in einem Theile der Provinz Hessen-Nassau, in Württemberg, Baden, Rheinhessen, Anhalt, Waldeck-Pyrmont und Vorkenfeld größtentheils oder ausschließlich uniert, in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen, den Provinzen Starckenburg und Oberhessen, in Thüringen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und den Hansestädten überwiegend lutherisch, während das reformierte Bekenntnis im Fürstenthume Lippe, in einigen Theilen der Reg.-Bez. Kassel, Hannovers und Bremens vorherrscht. Die römisch-katholische Kirche präponderiert in den Provinzen Rheinland, Posen, Westfalen, in Hohenzollern, Bayern (mit Ausnahme von Ober- und Mittelfranken u. der Pfalz, wo die lutherische Confession heimisch ist), in den meisten badischen Kreisen und in Elsaß-Lothringen und zählt sonst die meisten Bekenner in Schlesien, in einigen Theilen der Provinzen Ost- u. Westpreußen, Hannover u. Hessen-Nassau, in der Pfalz, in Oberfranken, Württemberg, Hessen und Oldenburg. Die Zahl der Altkatholiken betrug Anfangs 1880 im ganzen Reiche 49,810, nämlich 19,083 in Preußen, 19,168 in Baden, 10,000 in Bayern, 1206 in Hessen, 200 in Oldenburg u. 153 in Württemberg. Hiezu kommen noch etwa 300 altbischöfliche Katholiken auf der schleswigschen Insel Nordstrand. — Von Sectirern findet man Mennoniten, Mitglieder freier Gemeinden, Deutschkatholiken, Herrnhuter, Baptisten, Methodisten etc.

## Land- und Forstwirtschaft.

Die Bodencultur ist für den Nationalreichthum der deutschen Staaten von der größten Bedeutung und befindet sich in denselben auf sehr hoher Stufe. Das Areal läßt sich nach den Culturarten wie folgt vertheilen:

Culturarten.	Preußen	Bayern	Sachsen	Württem- berg	Baden	Elsaß- Lothring.	Hessen	Sonst. Staaten	Deutsches Reich
Acker u. Gärten □ Kil. .	174,155,9	30,703,8	8,122,7	8,799,7	6,140,4	6,873,0	3,807,9	21,874,3	269,477,7
0/0	50,0	40,5	54,3	45,2	41,7	47,4	49,6	49,0	48,2
Wiesen u. Weiden □ Kil. .	71,131,7	14,817,8	2,016,6	3,525,3	2,226,9	2,070,1	1,014,3	8,392,3	105,195,0
0/0	20,4	19,5	13,5	18,1	15,1	14,3	13,2	18,8	19,5
Weinberge . . □ Kil. .	200,1	235,2	12,8	233,6	217,1	324,1	109,8	5,8	1,338,5
0/0	0,1	0,3	0,1	1,2	1,5	2,2	1,4	0,0	0,3
Waldungen . . □ Kil. .	81,245,2	25,019,5	4,151,6	5,995,1	5,532,9	4,438,6	2,399,9	9,861,1	138,643,9
0/0	23,3	33,0	27,7	30,7	37,5	30,6	31,3	22,1	25,6
Zusammen . . □ Kil. .	326,732,9	70,776,3	14,303,7	18,553,7	14,117,3	13,705,8	7,331,9	40,133,5	505,655,1
0/0	93,8	93,3	95,6	95,2	95,8	94,5	95,5	89,9	93,6
Unproductive } □ Kil. .	21,512,9	5,087,2	689,2	950,0	1,148,8	802,3	348,4	4,465,3	35,004,1
Fläche } 0/0	6,2	6,7	4,4	4,8	4,2	5,5	4,5	10,1	6,4
Gesammtareal in □ Kil. .	348,245,8	75,863,5	14,992,9	19,503,7	15,266,1	14,508,1	7,680,3	44,598,8	540,659,2

In Norddeutschland nehmen in Bezug auf die vortreffliche Beschaffenheit und den sorgfältigen Anbau des Bodens die sächsischen Länder die erste Stelle ein, obgleich nur die Provinz Sachsen die verschiedenen Getreidearten in ausreichender Menge gewinnt, von Weizen und Roggen sogar ansehnliche Ueberschüsse zur Ausfuhr liefernd, während im Königreiche Sachsen die Production von Brodfrüchten das Bedürfnis der starken Bevölkerungsmenge nicht befriedigt. Als die reichsten Getreideländer sind Schleswig-Holstein und Mecklenburg bekannt, für welche die Kornfrüchte zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln gehören, ferner die Provinzen Preußen, Pommern, Hannover und Hessen-Nassau. In Süddeutschland wird der Ackerbau allerorts mit Umsicht und großem Verständniß getrieben und steht derselbe insbesondere in Württemberg auf einer hohen Stufe, welches Land überhaupt in verschiedenen landwirtschaftlichen Beziehungen den Nachbarstaaten voranleuchtet; hier, wie auch in Baden und verschiedenen Districten Bayerns und Hessens bildet Spelz oder Dinkel die Hauptgetreideart. In Elsaß-Lothringen ist der Ackerbau, sowie die Landwirtschaft im Allgemeinen, ebenfalls sehr vorgeritten.

Die Production der Brotfrüchte beträgt im Jahresdurchschnitte 1878/79 u. 1879/80 in Millionen Hektoliter:

Bundesstaaten.	Weizen, Spelz, Einforn.	Roggen.	Hafer.	Gerste.	Buchweiz. u. Hirse.	Mais.	Zusammen Getreide.	Kartoffeln.
Preußen . . . . .	18,32	62,65	63,52	17,93	2,81	0,05	165,28	190,49
Bayern . . . . .	8,09	9,36	11,24	5,94	0,06	0,01	34,70	26,26
Sachsen . . . . .	1,00	4,43	4,64	0,77	0,06	—	10,90	16,52
Württemberg . . . . .	5,28	0,62	3,30	1,75	—	0,04	10,99	5,48
Baden . . . . .	2,95	0,72	1,46	1,11	0,01	0,06	6,31	7,73
Elfaß-Lothringen . . . . .	2,43	0,51	2,05	0,98	0,02	0,07	6,06	7,04
Hessen . . . . .	0,91	0,96	1,17	1,09	0,01	—	4,14	5,98
Sonstige Staaten . . . . .	2,64	7,82	11,61	4,01	0,15	—	26,23	18,26
Summe	41,62	87,07	98,99	33,58	3,12	0,23	264,61	277,76

Der Flachskultur ist die größte Anbaufläche gewidmet in den Provinzen Ostpreußen, Schlesien und Hannover, in Bayern und Braunschweig, der Hanfkultur in Württemberg, Baden und Elfaß. Der Hopfenbau ist in Bayern weltberühmt und außerdem von Bedeutung in Württemberg, Elfaß, Baden und der Provinz Posen. Die Kultur der Kunkelrüben ist in den Provinzen Sachsen und Schlesien, in den Herzogthümern Anhalt und Braunschweig von großer Wichtigkeit, der Tabakbau in Baden und der Rheinpfalz (aus welchen Ländern das Product ausgeführt wird) in Elfaß, Hessen, Mittelfranken, Brandenburg und Pommern. Der Gemüsebau wird in ausgedehntem Maße in der Umgegend von Erfurt, Frankfurt a. M., Bamberg, Nürnberg, Ulm, im Rheinthale zc. betrieben, die Obstkultur in Württemberg, Baden und Hessen, welche Länder zu den obstreichsten in Europa gehören und in dieser Hinsicht Namhaftes exportieren, ferner in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirke Wiesbaden, der Weinbau namentlich in den beiden letztgenannten Gebieten, in Baden, Rheinhessen, Württemberg, der Rheinpfalz, Unterfranken und Elfaß-Lothringen. Ueber die durchschnittliche Jahresproduction genannter Handelspflanzen und des Weines geben folgende Ziffern Auskunft:

	Flachs u. Hanf	Hopfen	Zucker- rüben	Roh- tabak	Wein. Hektoliter
			in metr. Ctrn.		
Preußen . . . . .	831,800	20,300	32,289,000	97,700	500,000
Bayern . . . . .	143,200	115,600	390,000	72,900	612,000
Württemberg . . . . .	67,300	36,200	915,000	3100	440,000
Baden . . . . .	23,900	16,600	414,000	104,700	690,000
Elfaß-Lothringen . . . . .	27,000	38,500	43,000	64,000	1,400,000
Hessen . . . . .	14,100	200	62,000	15,100	260,000
Uebrige Bundesstaaten . . . . .	63,700	1000	8,650,000	12,300	16,000
Summe	1,171,000	228,400	42,763,000	369,800	3,918,000

Im Graslandbaue zeichnen sich besonders Bayern, Württemberg, Baden, Hannover, Ost- und Westpreußen und Pommern aus. Der Culturzustand der Wälder befindet sich im Deutschen Reiche auf einer hohen Stufe; doch ist derzeit die Einfuhr von Holz größer als die Ausfuhr.

Die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre des deutschen Zollgebiets (d. i. die Einfuhr zum Verbrache und die Ausfuhr inländischer und verzollter Waaren) ergab hinsichtlich der wichtigeren Bodenerzeugnisse in Tausenden v. metr. Ctrn. (à 100 Kilogr.):

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Weizen . . . . .	9,400	10,500	9,150	2,276	7,350	7,850	6,050	1,782
Roggen . . . . .	11,900	9,450	14,650	6,896	1,755	1,960	1,455	266
Gerste u. Malz . . . . .	5,430	4,950	3,910	2,575	2,605	2,863	2,733	1,649
Hafer . . . . .	3,570	2,900	3,170	1,617	1,500	1,345	1,105	436
Mais . . . . .	1,750	1,140	2,000	3,406	214	207	155	14
Reis . . . . .	654	653	827	740	4	1	2	2
Anderes Getreide . . . . .	150	142	147	83	355	370	194	62
Flachs, Hanf, Jute . . . . .	1,275	1,206	1,205	1,048	816	617	600	531
Dopsen . . . . .	18	11	19	14	56	90	79	109
Rohtabak . . . . .	508	740	836	92	49	38	15	6
Wein . . . . .	591	484	1,063	474	157	132	136	166
Brennholz . . . . .	2,158	2,716	2,175	1,728	1,686	1,670	1,792	1,879
Bau- und Werkholz . . . . .	18,518	15,936	16,255	4,515	11,391	11,147	11,044	6,692
	1) 3,802	3,383	2,119	2,158	8	16	15	121

Die Thierzucht weist erhebliche Fortschritte nach, welche weniger in der Zunahme der Zahl, als vielmehr in der besseren Beschaffenheit des gehaltenen Viehes hervortreten. Die Pferde- und Rindviehzucht hat in Mecklenburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und Württemberg eine Berühmtheit erlangt und liefert in diesen Ländern wichtige Exportartikel. Auch die Provinz Preußen steht durch ihre trefflichen Pferde und Rinder in sehr gutem Rufe. In Bayern sind die Alpengegenden durch ihre Hornviehzucht ausgezeichnet, welche an Vieh und thierischen Producten, namentlich an Käse, eine belangreiche Ausfuhr nachweisen. In der Schafzucht nehmen die mecklenburgischen Großherzogthümer (in Quantität und Qualität), das Königreich Sachsen (bloß in Qualität der Thiere und der Wolle), die Provinz Schlesien, das Königreich Württemberg und einige thüringische Gebiete die erste Stelle ein, außer welchen Braunschweig, Anhalt, Hannover und Oldenburg einen sehr bedeutenden Schafstand haben und Schafe und Wolle in den Handel liefern. Die Schweinezucht hat ihre Hauptitze in Westfalen, den norddeutschen Marschen, in Mecklenburg, Thüringen und Baden, die Ziegenzucht in Thüringen und Hessen.

Der Viehstand betrug nach der allgem. Zählung vom 10. Jan. 1873:

Bundesstaaten.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Ziegen.	Schweine.	Maulthiere
						u. Esel.
Preußen . . . . .	2,282,435	8,639,514	19,666,794	1,481,461	4,294,926	9,718
Bayern . . . . .	353,316	3,066,263	1,342,190	193,881	872,098	228
Sachsen . . . . .	115,792	647,972	206,833	105,487	301,369	112
Württemberg . . . . .	96,970	946,228	577,290	38,305	267,350	199
Baden . . . . .	70,285	621,888	156,287	68,873	272,333	140
Elfaß-Lothringen . . . . .	135,698	418,484	191,142	56,579	266,505	1,787
Hessen . . . . .	44,858	284,049	130,410	78,670	133,987	468
Thüringische Staaten . . . . .	46,183	384,325	599,370	136,437	244,323	150
Mecklenburg . . . . .	100,651	315,462	1,321,916	27,767	223,492	161
Oldenburg . . . . .	33,827	214,498	194,151	20,579	55,917	38
Braunschweig . . . . .	24,813	86,172	313,165	41,494	76,731	131
Anderer Staaten . . . . .	47,403	151,847	299,858	70,469	115,057	183
Zusammen . . . . .	3,352,231	15,776,702	24,999,406	2,320,002	7,124,088	13,315

Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete in Tausenden:

		Einfuhr.				Ausfuhr.			
		1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Pferde, Maulthiere, Esel . . . . .	Stück	45	66	82	60	39	47	43	18
Rindvieh . . . . .	"	342	267	151	130	290	291	211	220
Schafe u. Ziegen . . . . .	"	585	806	263	174	1,196	1,718	1,255	1,257
Schweine . . . . .	"	1,515	1,201	1,237	1,273	262	334	383	468
Häute u. Felle . . . . .	metr. Ctr.	503	558	655	528	185	210	271	176
Käse . . . . .	"	58	57	53	41	28	30	35	43
Schafwolle . . . . .	"	711	703	965	741	298	271	332	285

1) 1877, 1878 und 1879 Stück, 1880 Festmeter.



## Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Das Deutsche Reich besitzt große Mineralschätze aller Art, namentlich in Schlesien, Sachsen, Thüringen, am Harze, in Westfalen, der Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen, unter welchen Stein- und Braunkohlen, Eisen, Zink, Blei und Salz die hervorragendste Stelle einnehmen. Insbesondere behauptet die preussische Monarchie in dieser Beziehung einen der ersten Plätze in Europa und übertrifft dieselbe in den Produktionsmengen von fossilen Kohlen und Roheisen alle Continentalstaaten dieses Erdtheils, von Zink alle Staaten der Welt.

Die Zahl der beim Bergbaue, Hütten- und Salinenbetriebe im Deutschen Reiche beschäftigten Personen betrug am 1. Decbr. 1875 433,206, wovon 289,486 auf die Bergwerke, 126,808 auf die Hütten, 6676 auf die Salinen und 10,236 auf die Torf-Bernstein- und Erdölgewinnung entfielen.

Der Bergbau auf Eisenerze und die Verhüttung derselben ist am bedeutendsten in der Rheinprovinz, in den Regierungsbezirken Arnsberg, Oppeln, Hildesheim und Osnabrück, endlich in Lothringen. Die Production von Frisch- und Gufroheisen betrug in den Jahren 1879 und 1880 in metr. Centnern:

Deutsches Reich 1879 . . . . .	19,653,512	Thüringen . . . . .	304,258
„ „ 1880 . . . . .	24,683,722	Braunschweig . . . . .	234,124
Preußen . . . . .	20,526,716	Hessen . . . . .	212,114
Elsaß-Lothringen . . . . .	2,927,349	Sachsen . . . . .	90,616
Bayern . . . . .	302,197	Württemberg . . . . .	86,348

Der Bergbau auf Kupfer wird zumeist betrieben in den Regierungsbezirken Merseburg und Arnsberg, sowie auf dem Harze, jener auf Bleierze in den Regierungsbezirken Aachen, Wiesbaden, Oppeln und im Harze, jener auf Zinkerze in Oberschlesien, ferner im Rheinlande und in Westfalen. Hüttenproduction 1879 und 1880:

Deutsches Reich 1879, metr. Ctr.	Kupfer.	Blei u. Glätte.	Zink.
. . . . .	104,200	869,665	967,569
„ „ 1880, „ „ . . . . .	148,280	898,510	996,458
Preußen . . . . .	142,786	807,675	994,901
Sachsen . . . . .	—	65,207	1557
Braunschweig . . . . .	5494	19,567	—
Anhalt . . . . .	—	6061	—

Auf Gold- und Silbererze wird im sächsischen Erz- und im Harzgebirge gebaut, doch wird auch Silber in Preußen aus Blei- und Kupfererzen dargestellt. Der Zinnbergbau findet nur im Erzgebirge statt. Hüttenproduction im Jahre 1880:

	Kilogramm	Gold.	Silber.	Zinn.
Preußen . . . . .		303,0	137,000,7	—
Sachsen . . . . .	„	137,0	44,658,7	103,872
Braunschweig . . . . .	„	23,0	3392,5	—
Anhalt . . . . .	„	—	959,0	—
Zusammen . . . . .	„	463,0	186,010,9	103,872

Kobalt- und Nickelerze werden hauptsächlich in der Provinz Hessen-Nassau, Arsenikerze im Regierungsbezirke Siegen, Manganerze und Schwefelkiese sehr häufig, erstere zumeist im Regierungsbezirke Wiesbaden, letztere im Regierungsbezirke Arnsberg gewonnen. Im Jahre 1880 wurden an Graphit 14,500 metr. Ctr. (in Bayern), an Asphalt 500,720 metr. Ctr. (in der Landdrostei Hannover, in Braunschweig und Elsaß) und an Erdöl 13,090 metr. Ctr. (im Elsaß und in Lüneburg) erzeugt.

Der Kohlenbergbau weist im Deutschen Reiche unter allen Zweigen der dortigen Montanproduction die größten Mengen und Werte nach. Mit Ausnahme Württembergs, des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, der Fürstenthümer Lippe, Waldeck und Reuß ält. Linie, sowie der Hansestädte sind an ihm alle Bundesstaaten betheilig, aber die mächtigsten Steinkohlenlager liegen in der Rheinprovinz, in Westfalen, Schlesien und dem Königreiche Sachsen, die bedeutendsten Braunkohlenlager in den Regierungsbezirken Merseburg, Magdeburg und Frankfurt a/D., ferner in Anhalt und S.-Altenburg. — Die Production betrug in den Jahren 1879 und 1880 in metr. Centnern:

		Steinkohlen.	Braunkohlen.	Zusammen.
Deutsches Reich	1879 . . .	420,256,873	114,450,291	534,707,164
" "	1880 . . .	469,735,660	121,444,690	591,180,350
Preußen	" . . .	421,729,440	98,748,880	520,478,320
Bayern	" . . .	5,562,560	173,430	5,735,990
Sachsen	" . . .	36,223,520	5,901,190	42,124,710
Baden	" . . .	108,050	—	108,050
Elßaß-Lothringen	" . . .	5,080,860	32,840	5,113,700
Hessen	" . . .	—	453,510	453,510
Thüringische Staaten	" . . .	29,540	7,068,190	7,097,730
Andere Staaten	" . . .	1,001,690	9,066,650	10,068,340

Steinsalz wird in sehr beträchtlichen Mengen in der Provinz Sachsen, in Württemberg und Anhalt gewonnen, Sudsalz vornehmlich in den Provinzen Sachsen und Hannover, in Süddeutschland, Thüringen und Lothringen. Staßfurt (Reg.-Bez. Magdeburg) und Leopoldshall (Anhalt) besitzen höchst mächtige Lagerstätten von Kalisalzen, welche bergmännisch betrieben werden. — Production in den Jahren 1879 und 1880 in metr. Centnern:

		Steinsalz.	Sudsalz.	Kalisalze.	Zusammen.
Deutsches Reich	1879 . . . . .	2,381,601	4,290,507	6,616,730	13,288,838
" "	1880 . . . . .	2,722,702	4,501,866	6,658,489	13,883,057
Preußen	. . . . .	1,650,754	2,456,960	4,004,733	8,112,447
Bayern	. . . . .	7,924	446,792	—	454,716
Württemberg	. . . . .	899,797	289,462	—	1,189,259
Baden	. . . . .	—	284,766	—	284,766
Elßaß-Lothringen	. . . . .	—	454,868	—	454,868
Hessen	. . . . .	—	145,172	—	145,172
Thüringen	. . . . .	—	331,416	—	331,416
Anhalt	. . . . .	164,227	—	2,653,756	2,817,983
Braunschweig, Mecklenburg, Lippe	. . . . .	—	92,430	—	92,430

Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets mit Montanproducten betrug in Tausenden von metr. Centnern:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Roh- u. Brucheisen . . . . .	5,418	4,847	3,886	2,379	3,606	4,189	4,336	2,875
Orkupfer . . . . .	128	141	134	123	55	76	93	65
Wolz . . . . .	30	30	40	26	325	743	433	454
Roßzink . . . . .	38	38	37	40	498	444	549	407
Stein- u. Braunkohlen . . . . .	89,793	45,271	47,531	51,401	100,365	58,317	60,198	72,557
Coaks . . . . .	2,669	2,283	2,336	2,282	3,544	2,708	2,062	3,488
Salz . . . . .	441	440	392	375	825	950	1,030	1,477

### Gewerbliche Industrie.

Im Deutschen Reiche ist die Gewerbefreiheit eingeführt; die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (abgeändert unterm 18. Juli 1881) hat als Reichsgesetz allgemeine Giltigkeit. — Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Handels- und

Gewerbebestandes sind die Handels- und Gewerbekammern berufen, welche in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Oldenburg, S.-Weimar, den sächsischen Herzogthümern, in Braunschweig, Meuß und den Hansestädten errichtet sind, im Ganzen 146 an der Zahl.

Die gewerbliche Industrie hat im Deutschen Reiche einen großartigen Aufschwung genommen, insbesondere in Preußen, wo sie in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Sachsen, Schlesien und Brandenburg die größte Blüte und ihren Culminationspunkt erreicht hat, ferner im Königreiche Sachsen, in Württemberg und Elsaß-Lothringen; kleinere hochentwickelte Industriebezirke liegen in der Pfalz, in Franken und Hessen. Nur in Mecklenburg ist sie noch wenig entwickelt. — Bei der gewerblichen Industrie waren im ganzen Reiche, nach der Aufnahme vom 1. Decbr. 1875, 5,114,083 Personen beschäftigt<sup>1)</sup>, welche sich auf die Hauptgruppen folgendermaßen vertheilten:

Metallindustrie <sup>2)</sup> . . . . .	546,560	Bekleidung u. Reinigung . . . . .	1,053,142
Maschinen, Instrum., Transportmitt. . . . .	322,029	Papierindustrie . . . . .	77,934
Industrie in Steinen u. Erden . . . . .	265,555	Nahrungsmittel u. Genussmittel . . . . .	692,600
„ der Holz- u. Schnitzstoffe. . . . .	464,048	Chemische Industrie . . . . .	94,205
„ in Leder zc. . . . .	109,351	Kunst- u. Handelsgärtnerei . . . . .	25,464
Textilindustrie . . . . .	926,767	Bau- u. Kunstgewerbe . . . . .	536,428

Eisenindustrie. Ueber die Production von Roheisen siehe Seite 61. Die Bereitung von Stab- und gewalztem Eisen wird in den meisten Staaten gepflegt, doch ist sie in den Provinzen Rheinland, Westfalen (Reg.-Bez. Arnberg) und Schlesien (Reg.-Bez. Oppeln), im Regierungsbezirke Wiesbaden, in Elsaß-Lothringen, in den Königreichen Bayern und Sachsen am stärksten. In der Stahlfabrikation zeichnet sich das Deutsche Reich sowohl durch die Vorzüglichkeit, als auch durch die Menge der Production aus und concurrenziert in dieser Hinsicht mit Großbritannien; es wird nicht allein der eigene, erheblich gestiegene Bedarf vollkommen befriedigt, sondern es werden bedeutende Quantitäten, theils in rohem, theils in verarbeitetem Zustande an das Ausland abgegeben. Durch großen Aufschwung dieses Betriebszweigs ragen besonders hervor Westfalen (Reg.-Bez. Arnberg) und die Rheinprovinz (Reg.-Bez. Düsseldorf). Namentlich ist die Fabrikation von Gußstahl, rücksichtlich welcher die Leistungen Essens weltberühmt sind, erweitert worden. Eisenbahnschienen gelangen in namhaften Quantitäten zur Ausfuhr. Die Eisenblechfabrikation hat ihre Hauptsitze in Westfalen, dem Rheinlande und im Regierungsbezirke Wiesbaden, die Eisendrahtfabrikation im Regierungsbezirke Arnberg. In der Qualität der Gußwaaren ist Preußen sehr vortheilhaft bekannt, obgleich in anderen Ländern, wie namentlich im Königreiche Sachsen, der Erzeugung ebenfalls Sorgfalt zugewendet wird. Am 1. December 1875 waren bei den Eisen- und Stahlhütten, Raffinierwerken und Gießereien 149,004 Personen beschäftigt. — Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets betrug in Tausenden von metr. Centnern:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Stabeisen . . . . .	487	340	333	128	888	1,103	1,321	1,605
Schienen . . . . .	735	450	132	13	2,248	2,072	1,644	2,302
Stahl aller Art . . . . .	57	60	39	35	161	182	184	376
Eisenbleche . . . . .	217	189	150	63	221	342	342	395
Eisendraht . . . . .	29	37	36	30	295	515	700	1,048

Die Verfertigung der Eisen- und Stahlwaaren ernährt im Deutschen Reiche (1. Decbr. 1875) 316,931 Menschen, ohne die Familienglieder, und nimmt eine hervorragende Stellung in der dortigen Industrie ein. Sie ist namentlich für

<sup>1)</sup> Einschließlich der Fischerei, der Bergwerke, Salinen, Handels- und Verkehrsgewerbe beträgt die Gesamtsumme der bei allen Gewerbebetrieben im Deutschen Reiche beschäftigten Personen 6,470,630.

<sup>2)</sup> Einschl. des gesammten Hüttenbetriebs.

die preussischen Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg, sowie für Württemberg einer der ansehnlichsten Zweige der gewerblichen Thätigkeit.

In der Fabrikation von Hieb- und Stichwaffen behauptet Solingen (Reg.-Bez. Düsseldorf) den ersten Platz in Europa und der dortigen seit Jahrhunderten einheimischen Anfertigung von Messer- und Schneidewaren gebührt nach der betreffenden Industrie Sheffield's der erste Rang. Andere Hauptstze der Eisenmanufaktur sind im Regierungsbezirke Düsseldorf Remscheid, Ronsdorf und Lüttringhausen, im Regierungsbezirke Arnberg Hagen, Altena, Flerlohn und Vörde, ferner die Stadt Schmalkalden im Regierungsbezirke Kassel. In Messerschmiedewaren ragen noch Nürnberg, Heilbronn, Stuttgart und Tuttlingen hervor. Die Sensen- und Sichelindustrie ist in der westfälischen Grafschaft Mark, in den württembergischen Orten Neuenbürg und Friedrichsthal von großer Bedeutung. Die Nähfadelfabrikation wird in 68 Etablissements (34 im Reg.-Bez. Arnberg und 21 im Reg.-Bez. Aachen), am stärksten in den Städten Flerlohn, Aachen, Burtscheid, Schwabach (Mittelfranken) und im Flecken Zickershausen (S.-Gotha) betrieben und liefert Erzeugnisse für den Weltmarkt. Berühmt sind auch die Stahlschreibfedern von Berlin und Bonn, die Drahtstifte, Ketten und Haken aus Nürnberg, Zpheim bei Kaiserslautern, Schwabach und Falkau (Baden), die Laubfägen und Uhrfedern aus Augsburg, die Blechwaren aus Württemberg (Eßlingen, Ludwigsburg, Cannstatt), dem sächsischen Erzgebirge, aus Amberg und St. Georgen im badischen Schwarzwald, die Blechspielwaren aus Nürnberg und Biberach, die gußstählernen Klaviersaiten aus Frankenhämmer im bayerischen Fichtelgebirge. Endlich sind hervorzuheben die Gewehrfabriken in Spandau, Erfurt, Sömmerda und Suhl, die Fabriken für Gußstahlanonen in Essen, Witten und Bochum, für eiserne Schiffstetten in Gradow bei Stettin, in Remel und Königsberg, für Geldschränke in Berlin, Magdeburg, Frankfurt a. M., Nürnberg zc. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Grobe Eisenwaren . . . . .	483	401	259	168	1,140	1,210	1,155	1,115
Feine „ . . . . .	56	58	43	7	102	104	99	61

Anderer Metallindustrie. Hauptstze der Goldwaren- und Bijouteriefabrikation sind Hanau (Reg.-Bez. Kassel), Pforzheim (Baden) und Gmünd (Württemberg); die Erzeugnisse aus diesen Städten participieren am Welthandel. Außerdem sind besonders zu erwähnen die Gold- und Silberwaren aus Berlin, Stuttgart, Heilbronn, die Goldwaren aus Augsburg und die schlesischen Zinkwaren, die alle in großem Maße exportiert werden. Schorndorf in Württemberg unterhält eine schwinghafte Fabrikation von vergoldeten, silbernen und messingenen Fingerhüten, deren Absatz weit verbreitet ist. Nürnberg nimmt in der Fabrikation von Gold- und Silberschlägerblättern, von Gold- und Silberdraht und von leonischen Drahtwaren die erste Stelle in der Welt ein. Die Gold- und Silberschlägerei ist übrigens auch für Fürth und Schwabach wichtig. Nürnberg, Fürth, Augsburg, Gmünd, Ulm, Pforzheim, Offenbach und Bessungen (Hessen), Berlin, Frankfurt a. M., Flerlohn, Altena, Dresden und Grimma sind Hauptplätze für die Messing-, Bronze-, Neusilber- und Britanniaindustrie. In Zinnwaren thun sich Nürnberg, Fürth, Hannover, Berlin und Ludwigsburg (Württemberg) hervor; geschätzt sind die leonischen Waaren aus Annaberg in Sachsen.

Maschinenbau. Preußen und Sachsen besitzen die meisten Maschinenfabriken. Die wichtigsten Etablissements, die auch für die Ausfuhr arbeiten, sind in Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Köln, Düsseldorf, Aachen, Elbing (Preußen), Oberzell bei Würzburg, Augsburg, München, Zweibrücken (Bayern), Chemnitz (Sachsen — weltberühmte Fabrikation), Cannstatt, Eßlingen und Heilbronn (Württemberg), Karlsruhe und Mannheim (Baden), Mülhausen (Elsas), Mainz und Offenbach

(Hessen), Hamburg. Die Verfertigung von Nähmaschinen beginnt die auswärtige Concurrnz vom inländischen Markte zu verdrängen. — Handel mit Maschinen aller Art:

		1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . .	Tausende v. metr. Ctr.	392	427	347	243
Ausfuhr . . .	" " " "	470	723	615	623

Industrie in Transportmitteln. Die Eisenbahn- und anderen Wagenfabriken finden rücksichtlich ihrer Leistungen große Anerkennung im In- und Auslande und haben ihre Hauptsitze in Berlin, Aachen, Stettin, Breslau, Köln, Kassel, München, Stuttgart, Karlsruhe, Mainz, Braunschweig u. Der Schiffbau bildet einen ansehnlichen Erwerbszweig in den Städten Hamburg und Bremen, deren Werften sich eines europäischen Rufes erfreuen; auch in Kiel ist er von Bedeutung. — Auswärtiger Handel in Stück:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Eisenbahnfahrzeuge u. and. Wagen	1,242	2,623	509	338	1,879	3,996	585	2,464
See- u. Flußschiffe.	415	565	574	?	87	107	71	?

Industrie in Instrumenten. Die Verfertigung wissenschaftlicher Instrumente findet an verschiedenen Orten in großer Vollenbung statt; München ist für dieselbe ein Hauptplatz auf dem Continente und sind insbesondere die dortigen optischen Instrumente weltberühmt. Sehr ausgebreitet ist die Erzeugung musikalischer Instrumente; die Klaviere aus Berlin, Liegnitz, Breslau, Reiz, Bayreuth, Würzburg, Leipzig, Dresden, Stuttgart, Braunschweig und Hamburg, die Harmoniken aus Berlin und Gera, die Streichinstrumente aus Mittenwald (Oberbayern) genießen einen höchst vortheilhaften Ruf im In- und Auslande und die musikalischen Instrumente, welche in Kassel und im sächsischen Voigtlande hergestellt werden, finden vielfach in überseeischen Staaten guten Absatz. Auf dem badischen Schwarzwalde hat sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Fabrikation von mechanischen Musikwerken (Spieluhren, Flötenwerken, Orchestrions u.) zu einem Industriezweige herangebildet, bei welchem gegenwärtig eine größere Anzahl von Werkstätten (mit großem Absatze) thätig ist. Von viel mehr Wichtigkeit ist aber für den Schwarzwald die Uhrmacherei, welche etwa 15,500 Personen (13,500 in Baden, 2000 in Württemberg) den Lebensunterhalt gewährt und ihre Erzeugnisse nach allen Weltgegenden sendet.

Thonwaarenindustrie. Diese gewerbliche Thätigkeit beschäftigte in allen ihren Zweigen am 1. Dec. 1875 144,711 Menschen. Die Porzellanerzeugung arbeitet für den Export und ist am bedeutendsten in Berlin, den preuß. Regierungsbezirken Breslau und Erfurt, in Rymphenburg, Selb und Hohenberg (Bayern), in Meissen (Sachsen), in Gotha und Ohrdruf (S.-Gotha) und auf dem Thüringer Waldgebirge; eigenthümlich ist die Fabrikation von Porzellanknöpfen, Porzellanperlen u. zu Freiburg im Breisgau, deren Artikel in allen europäischen Staaten, im Oriente, in Süd- und Nordamerika Absatz finden. Die fabrikmäßige Erzeugung von Steingut und anderen Erdenwaaren giebt ebenfalls einen namhaften Theil ihrer Fabrikate, die sich durch Gediegenheit und Schönheit in der Ausführung und durch Billigkeit im Preise auszeichnen, an das Ausland ab. Die Steingut- und Fayencewaaren aus der Rheinprovinz, aus Dresden, Meissen, Zwickau und Chemnitz, aus Berlin, Kaiserslautern, aus Schreizeim und Schramberg (Württemberg), aus Zell am Harmsersbach und Hornberg (Baden), die Schmelzriegel und Chamottesteine aus Großalmerode und Exterode im Regierungsbezirk Kassel, aus Passau und Oberzell (Bayern), die thönernen Krüge und Pfeifen aus dem Unterwesterwaldkreise im Regierungsbezirk Wiesbaden sind, neben anderen, sehr gesucht und höchst vortheilhaft bekannt. Die Ziegel- und Terracottaindustrie steht auf einer sehr hohen Stufe der Entwicklung. — Ein- und Ausfuhr in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Ziegel, Ofen u. gemeinsames Geschirre	1,770	1,221	1,331	1,190	5,045	5,220	5,465	6,532
Porzellan	8	6	6	5	40	43	46	64
Sonstige Thonwaaren	6	4	5	4	87	110	112	126

**Glasindustrie.** Die Glasindustrie beschäftigt 35,613 Personen und arbeitet für die Ausfuhr. Ihre Hauptsitze sind Schlesien, das Rheinland, Niederbayern, die Oberpfalz, Thüringen und Lothringen. Spiegelglas und Spiegel werden in 388 Fabriken verfertigt, worunter 340 in Bayern und 23 in Preußen; die wichtigsten sind zu Stolberg (Rheinprovinz), Fürth, Nürnberg und Mannheim. Ein- und Ausfuhr in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Grünes u. weißes Hohlglas	34	28	25	6	308	339	396	473
Fenster- u. Tafelglas	52	40	57	7	23	18	20	10
Spiegelglas	25	26	27	29	24	31	33	3
Sonstiges Glas	26	25	28	13	59	51	50	25

**Industrie in Steinen.** Hier heben wir hervor: die Juwelierarbeiten aus Berlin und Frankfurt a/M., das Schleifen und Verarbeiten von Achatsteinen oder das Obersteiner Fabrikswesen im oldenburg. Fürstenthume Birkenfeld und in den angrenzenden Kreisen des Regierungsbezirks Trier, welches einen Handelsartikel abgiebt, die Schleiferei von Topasen, Lufursteinen, Granaten, Bergkrystallen, Achaten zc. im Waldkircherthale in Baden, die Gewinnung von Lithographiersteinen in Solenhofen (Bayern), die Fabrikation von Schiefertafeln zu Geroldsgrün in Oberfranken, von Marmorwaaren in Unterstein bei Berchtesgaden und von künstlichen Mühlsteinen in Berlin.

**Holzindustrie, Schnitz- und Flechtwaaren.** Bei den Sägemühlen und Jounierschneidereien, sowie bei der Verfertigung von Holzwaaren ist in den meisten Staaten eine erhebliche Geschäftsausdehnung bemerkbar. Die Fabrikation von Tischlerwaaren hat große Fortschritte gemacht (für den Export arbeitend), insbesondere in Berlin, den süddeutschen Hauptstädten, in Erfurt, Hamburg u. s. w.; in Mainz behauptet die Möbelfabrikation eine der ersten Stellen unter den dort betriebenen Industriezweigen. Die Fabrikation von Drechslerwaaren ist berühmt in den Städten Nürnberg, Fürth, Stuttgart, Berlin, Danzig und Stolp (Bernsteinwaaren), Ruhla (Pfeifenköpfe), Frankenhausen (in Schw.-Mudolstadt, Perlmutterfabrikate) und Hamburg. Die Verfertigung von Schnitzwaaren aus Holz, Wein u. dgl. (Spielwaaren zc.) ist in dem meiningenschen Kreise Sonneberg, in S.-Gotha (zu Waltershausen), in einigen Gegenden Bayerns (im Ammergau, in Berchtesgaden, Nürnberg und Fürth), Württembergs (zumal in Geißlingen und Kottweil die weltberühmte Bein- und Elfenbeinindustrie), der Regierungsbezirke Erfurt und Liegnitz und der sächsischen Amtshauptmannschaften Freiberg und Flöha ein wichtiger Erwerbszweig geworden, der sich in den verschiedensten Ländern ein Absatzgebiet errang. Die Strohwaarenmanufactur ist besonders in der sächsischen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, im Schwarzwalde und im Regierungsbezirke Breslau zu Hause, die Korbflechterei in den oberfränkischen Bezirkämtern Lichtenfels und Kronach und zu Koburg zc. — Ein- und Ausfuhr in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Große Böttcherwaaren	284	241	226	?	381	412	540	?
Hölzerne Hausgeräthe	15	13	12	6	32	30	27	16
Holz- u. Korbwaaren	26	24	26	?	105	110	106	?

**Lederindustrie.** Die Lederbereitung ist im Deutschen Reiche ein altes Gewerbe, das sich eines sehr guten Erfolges erfreut und mannigfache Erzeugnisse für den auswärtigen Handel liefert. An ihr sind in hervorragendem Maße Hessen (Mainz, Worms, Offenbach u.), Württemberg (Kallw, Stuttgart, Reutlingen), die Rheinprovinz (Köln, Kirn an der Nahe, Mühlheim am Rhein und an der Ruhr), Bayern (München, Passau, Nürnberg, Pirmasens), Elsaß (Straßburg und Mühlhausen), Thüringen, die Stadt Frankfurt am Main theilhaftig. In Mainz und der pfälzischen Stadt Pirmasens ist die Schuhmacherei ein höchwichtiger Industriezweig, dessen Erzeugnisse fast in allen Theilen der Welt Absatz finden; auch an anderen Orten, wie in Erfurt, Mühlhausen in Thüringen, Weiskensfeld, Berlin, Meß, Tuttlingen, wird sie im Großen und fabrikmäßig, für den Export, betrieben. Die Erzeugung von Sattler-, Riemer-, Taschner- und Ledergalanteriewaaren hat in verschiedenen Städten, so namentlich in Berlin, Nürnberg, Stuttgart, Breslau, Offenbach eine große Entwicklung erreicht. Die Handschuhfabrikation bildet ebenfalls einen hervorragenden Zweig der deutschen Industrie, besonders in Württemberg, Sachsen, Thüringen, Schlesien, in Berlin, München und Erlangen. — Fabriken für Wachs- und Ledertuch giebt es (Ende 1875) 74, für Gummi- und Guttaperchawaaren 111; die bedeutendsten der letzteren befinden sich in Harburg, Berlin, Mannheim, Hannover und Hamburg. — Handel in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Leder . . . . .	65	75	107	57	61	65	67	66
Lederwaaren . . . . .	11	10	11	8	22	21	26	47
Handschuhe . . . . .	0,2	0,2	0,3	0,4	2	2	2	2
Kautschukwaaren . . . . .	3	2	3	3	15	19	16	19

**Seidenindustrie.** Diese Industrie liefert verschiedene Artikel zur Ausfuhr, von welchen namentlich die Sammete und Sammtwaaren eine wichtige Rolle im Welthandel spielen. Sie beschäftigte am 1. Dec. 1875 im ganzen Reiche 77,324 Personen, wovon 64,936 auf Preußen, 5082 auf Baden und 3927 auf Elsaß-Lothringen entfielen; ferner waren für sie zu derselben Zeit im Gange: 44,680 Feinspindeln (18,720 in Elsaß-Lothringen, 13,150 in Baden, 11,130 in Sachsen und 1680 in Preußen), 45,206 Zwirnspindeln, 56,190 Webstühle (darunter 51,940 in Preußen, 1687 in Elsaß-Lothringen und 1664 in Baden), worunter 2272 Kraftstühle<sup>1)</sup>. Ihre Hauptsitze sind die Bezirke Düsseldorf (mit den Städten Krefeld, Elberfeld, Barmen), Freiburg und Oberelsaß. — Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Cocons u. ungefärbte Seide . . . . .	36	32	33	30	11	11	8	9
Gefärbte Seide . . . . .	2	2	2	5	2	4	4	4
Seidenwaaren . . . . .	6	7	7	2	16	18	16	27

**Schafwollindustrie.** Diese Industrie nimmt unter den in Deutschland betriebenen Gewerbszweigen eine der ersten Stellen ein, nicht nur, weil sie über das ganze Reich verbreitet ist, eine große Anzahl von Menschen ernährt und sehr bedeutende Werte darstellt, sondern auch weil ihre Erzeugnisse eine große Vollkommenheit in der Ausführung nachweisen und bei verhältnismäßig billigem Preise starken Absatz in fremden europäischen und überseeischen Staaten finden. Einschließlich der Wollbereitung, Färberei, Druckerei und Appretur waren bei ihr am 1. Dec. 1875 193,688 Personen beschäftigt und befanden sich 2,654,825 Feinspindeln, 243,274 Zwirnspindeln, 87,348 Webstühle (worunter 30,447 Kraftstühle) im Betrieb. Auf

1) Die Kraftstühle, Fein- u. Zwirnspindeln beziehen sich bei sämmtlichen Zweigen der Textilindustrie auf die Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Gehilfen.

die Streich- und Kammgarnindustrie vertheilen sich Feinspindeln und Webstühle folgendermaßen:

Länder.	Feinspindeln.			Webstühle.		
	Streichgarn.	Kammgarn.	Zusammen.	Streichgarn.	Kammgarn.	Zusammen.
Preußen . . . . .	989,051	335,678	1,324,729	26,441	24,923	51,364
Bayern . . . . .	24,702	81,190	105,892	1,222	1,352	2,574
Sachsen . . . . .	492,833	245,103	737,936	5,504	4,153	9,657
Württemberg . . . . .	8,930	49,562	58,492	665	627	1,292
Elfaß-Lothringen . . . . .	23,802	209,500	233,302	1,075	5,956	7,031
Thüringen . . . . .	19,634	81,428	101,062	778	12,816	13,594
Anderere Staaten . . . . .	29,226	33,570	62,796	961	727	1,688
Zusammen . . . . .	1,588,178	1,036,031	2,624,209	36,646	50,554	87,200
Darunter Kraftstühle . . . . .	—	—	—	11,263	19,132	30,395

In der gesammten Schafwollindustrie behaupten einen der ersten Plätze in der Welt der sächsische Regierungsbezirk Zwickau mit den Städten Glauchau, Meerane, Chemnitz und Frankenberg, die preussischen Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf (dort die Städte Aachen, Burtscheid, Cupen, Düren und Montjoie, hier Hüdeswagen, Werden und Lennep); hiervan schließen sich in der Erzeugung und Verarbeitung von Streichgarn die Regierungsbezirke Frankfurt a/D. (mit der Stadt Kottbus), Potsdam (mit Luckenwalde) und Liegnitz (mit Görlitz, Grünberg und Sagan), in der Kammgarnindustrie Oberelsaß (mit der Stadt Mülhausen) und die preussischen Fürstenthümer (mit den Städten Greiz und Gera). Für die Erzeugung von Shawls und Teppichen ist Berlin ein Hauptort. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Schafwollgarn . . . . .	136	152	187	149	41	57	53	50
Wollwaaren aller Art . . . . .	58	51	71	30	131	135	136	161
Teppiche . . . . .	3	3	4	3	3	3	3	4

Baumwollindustrie. Die deutsche Baumwollindustrie ist hoch entwickelt. Am 1. Dec. 1875 fanden bei ihr einschließlich der Bleichereien, Färbereien und Druckereien 290,441 Personen Beschäftigung und belief sich die Anzahl der benutzten Spindeln und Webstühle auf folgende Ziffern:

Länder.	Feinspindeln.	Zwirnspindeln.	Webstühle	
			Insgesammt	Kraftstühle.
Preußen . . . . .	721,711	31,714	60,407	20,524
Bayern . . . . .	835,196	22,630	23,255	12,196
Sachsen . . . . .	471,844	52,334	78,878	12,908
Württemberg . . . . .	270,202	13,328	9,853	5,430
Baden . . . . .	368,580	7,753	9,944	6,854
Elfaß-Lothringen . . . . .	1,387,382	48,354	30,173	25,935
Anderere Staaten . . . . .	32,284	2,024	1,689	506
Zusammen. . . . .	4,087,199	178,137	214,199	84,353

Die Baumwollindustrie hat im Oberelsaß, im sächsischen Regierungsbezirke Zwickau und im bayerischen Kreise Schwaben einen mächtigen Aufschwung genommen. Im Oberelsaß unterhält sie 1,175,442 Feinspindeln und 23,082 Kraftstühle und ist hier ihr Centralpunkt die Stadt Mülhausen und Umgebung. Im Regierungsbezirke Zwickau ist ihr Hauptsitz die Gegend zwischen Chemnitz und Annaberg, in Schwaben vorzüglich die Stadt Augsburg. Nächstdem ist diese Industrie von der größten Wichtigkeit in dem Regierungsbezirke Düsseldorf (zu München-Gladbach, Elberfeld, Rheydt, Barmen), in Oberfranken (zu Bamberg und Bayreuth), in den badischen Commissariatsbezirken Freiburg und Konstanz, im Schwarzwald- und Donaukreise



Württemberg, im Regierungsbezirke Münster, endlich hinsichtlich der Spinnerei und der Herstellung von Baumwollsammt in der Landdrostei Hannover (zu Linden). Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Baumwolle . . . . .	1,567	1,581	1,814	1,487	406	476	590	119
Baumwollgarn . . . . .	183	184	215	131	91	115	95	116
Baumwollwaaren . . . . .	23	20	28	15	126	141	140	212

Leinen- und Juteindustrie. Diese Industrie gehört ebenfalls zu den hervorragendsten Nahrungszweigen der Bewohner des Deutschen Reichs. Sie beschäftigte gewerbmäßig am 1. Dec. 1875 219,217 Personen und an Arbeitsmaschinen:

Länder.	Leinenindustrie.			Juteindustrie.		
	Feinspindeln.	Webstühle.		Feinspindeln.	Webstühle.	
		Insgesammt.	Kraftstühle.		Insgesammt.	Kraftstühle.
Preußen . . . . .	182,535	78,968	5265	3650	290	282
Bayern . . . . .	13,048	18,281	194	—	—	—
Sachsen . . . . .	38,156	8359	441	—	344	344
Württemberg . . . . .	11,468	14,124	673	—	—	—
Baden . . . . .	3700	7162	112	—	—	—
Elfaß-Lothringen . . . . .	3050	8469	1736	—	—	—
Braunschweig . . . . .	5900	1734	76	4522	163	162
Anderer Staaten . . . . .	3120	17,907	94	—	170	170
Zusammen . . . . .	260,977	155,004	8591	8172	967	958
Für die Seilerei . . . . .	4922	62	—	—	—	—
Zwirnspindeln . . . . .	73,200	—	—	696	—	—

Die Leinenspinnerei und Weberei ist in ihren Erzeugnissen bis zur größten Vollkommenheit ausgebildet. Ueber alle Theile des Deutschen Reichs mehr oder weniger verbreitet ist sie doch vorzugsweise in Schlesien, namentlich im Regierungsbezirke Liegnitz, in Westfalen (im Bezirke von Bielefeld) und in der Kreishauptmannschaft Baugen concentrirt. Die Weberei bedient sich vorherrschend des Handbetriebs und bildet oft auch eine Nebenbeschäftigung der Landleute. Die Juteindustrie zählt im Ganzen 15 Webereien, davon 12 Fabriken; die bedeutendsten sind zu Braunschweig und Barchin, Meissen, Bonn und Triebes bei Vera. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Klachs, Hanf u. Jutegarne . . . . .	126	139	173	111	29	25	25	18
Seilerwaaren, Packleinwand . . . . .	104	108	160	?	56	54	60	?
Leinenwaaren . . . . .	35	20	35	75	25	29	28	40

Die Färberei und Stoffdruckerei ist im Regierungsbezirke Düsseldorf (insbesondere die Türkischrothfärberei in Elberfeld und Barmen und die Seidenfärberei in Krefeld) und in der Kreishauptmannschaft Zwickau zu einer sehr hohen Vollkommenheit gediehen. Sonst sind als Hauptorte dieser Industrie zu nennen: Mühlhausen im Elfaß (für die Stoffdruckerei), Heidenheim in Württemberg (für Wollfärberei und Rattendruckerei), Augsburg, ferner Konstanz und Lörrach in Baden.

Die Wirkwarenindustrie ist im Königreich Sachsen (hauptsächlich in der Stadt Chemnitz, den Amtshauptmannschaften Chemnitz und Flöha und den schönburgischen Reichsherrschaften), im Großherzogthume Sachsen-Weimar (in Apolda und anderen Orten) und im Fürstenthume Reuß älterer Linie (in Zeulenroda) zu der größten Bedeutung herangewachsen; die Erzeugnisse aus diesen Ländern concurriren mit den englischen und finden auf den überseeischen Märkten vielfachen Absatz. Durch die Spitzenklöppelei und Weißstickerei haben verschiedene Gegenden im

sächsischen Erzgebirge und im württembergischen Schwarzwaldkreise einen in allen Ländern verbreiteten Ruf erlangt, in der Buntstickerei sind Berlin und Frankfurt a. M. berühmt. Posamentierwaaren aus der Kreisauptmannschaft Zwickau, aus Berlin, Barmen, Brieg (Schlesien), Nürnberg, Stuttgart und Isny (Württemberg) werden exportiert. Kleider, Wäsche und Fußwaaren werden in Berlin, München, Nürnberg, Leipzig und Hamburg, die erstgenannten auch in Stuttgart, Rottweil (Württemberg) und Mainz fabrikmäßig, Wäsche außerdem in großartiger Weise zu Bielefeld, für den Handel, erzeugt. Die sächsischen und württembergischen Corsetfabriken erfreuen sich eines weitverbreiteten Rufes.

Papierindustrie. Durch die Ausdehnung dieser Industrie übertrifft das Deutsche Reich alle anderen Staaten. Die 1219 Fabriken, Mühlen und Betriebsstätten für Papier und Pappe liefern höchst bedeutende Mengen für die Ausfuhr. Die Zahl der eigentlichen Papierfabriken mit Maschinenbetrieb belief sich im J. 1877 auf 540 mit 798 Maschinen (darunter 368 mit 564 Maschinen in Preußen). — Für Tapeten und Rouleaux bestanden am 1. Dec. 1875 185 Betriebsstätten. Für Buntpapiere ist Schaffenburg, für Metallpapiere München der erste Hauptplatz; jene werden außerdem zu Offenbach, Berlin und Dresden, diese zu Augsburg, Nürnberg und Fürth in vorzüglicher Qualität bereitet. — Buchbinder- und Cartonnagearbeiten liefern Berlin und andere Städte in großer Vollkommenheit, die Industrie in Papiermaché wird in größerer Ausdehnung im meiningenschen Kreise Sonneberg betrieben. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Papier . . . . .	66	62	78	40	275	301	298	246
Tapeten . . . . .	4	3	4	1	12	12	14	18
Papierwaaren . . . . .	6	6	6	7	16	19	23	62

Industrie in Nahrungsmitteln. Am 1. Dec. 1875 bestanden 57,780 Getreidemühlen aller Art. Die Rübenzuckerfabrikation ist zu einer hohen Blüte gelangt, namentlich in den Provinzen Sachsen und Schlesien, in Anhalt und Braunschweig. Zu Anfang des Jahres 1881 standen im deutschen Zollgebiete (ohne Luxemburg) 329 Rübenzuckerfabriken (251 in Preußen, 32 in Anhalt, 30 in Braunschweig, 7 in Thüringen 5 in Württemberg, 2 in Bayern, je 1 in Mecklenburg und Baden) in Thätigkeit, während die Gesamtzahl der Zuckerraffinerien und Zuckerraffinerien im deutschen Reiche am 1. Dec. 1875 399 mit 66,872 beschäftigten Personen betrug. — Kaffeeturrogate werden am meisten im Regierungsbezirke Magdeburg, in Baden und Braunschweig erzeugt; für die Chocoladefabrikation sind Berlin, Dresden, Magdeburg und Stuttgart die Hauptsitze. Nürnberg ist durch die Verfertigung von Lebkuchen weltberühmt, Hamburg und Bremen sind durch die Bereitung von eingesalzenem Fleische vortheilhaft bekannt. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden von metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Mehl aus Getreide u. Hülsenfrüchten	1,795	2,000	2,075	526	1,685	1,915	2,021	1,043
Raffinierter Zucker	66	40	37	27	128	266	281	530
Rohzucker	11	11	18	15	413	915	970	1,978

Industrie in Getränken. Die Bierbrauerei hat in Bayern unter allen europäischen Staaten den größten Umfang erreicht; die bedeutendsten Etablissements bestehen in München, Nürnberg, Erlangen, Kulmbach u. Aber auch in den anderen Bundesstaaten ist diese Industrie seit alter Zeit einheimisch und sind für sie, besonders zu Berlin, Danzig, Breslau, Erfurt, Dortmund, Dresden, Braunschweig, Ulm, Straßburg u. große Fabriken errichtet. Die Zahl der Bierbrauereien betrug im ganzen Reiche am 1. Dec. 1875 15,800, worunter 4621 in Bayern; bei denselben waren

67,778 Personen beschäftigt, worunter 19,203 in Bayern. — Die Erzeugung gebrannter Flüssigkeiten, welche in 11,178 Branntweimbrennereien und Liqueurfabriken stattfindet, ist exportfähig. Schaumwein wird in 274, Essig in 706 Fabriken erzeugt. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Bier u. Meth . . . . .	117	108	89	121	640	690	650	1,066
Branntwein aller Art . . . . .	50	41	58	41	365	354	331	542
Essig . . . . .	3	2	2	2	35	31	43	63

Tabakfabrikation. Diese Industrie wurde im Jahre 1878 im Deutschen Reiche von 15,038 Geschäften betrieben, bei welchen 140,840 Personen thätig waren. Unter den ersteren befanden sich 1471 Fabriken mit 87,993 beschäftigten Personen. Die Hauptstätze sind die Städte Bremen und Hamburg, Berlin, Magdeburg, Dresden, Nürnberg und Braunschweig, der westfälische Kreis Herford, die badischen Unter Wiesloch, Mannheim, Lahr und Heidelberg, die hessischen Kreise Gießen und Offenbach zc. — Ein- und Ausfuhr in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Rauchtabak . . . . .	2	2	2	4	17	14	12	1
Cigarren . . . . .	7	7	6	4	7	5	5	4
Schnupftabak . . . . .	0,2	0,2	0,2	0,1	3	2	2	0,7

Chemische Industrie. Diese ist im Gebiete des Deutschen Reichs sehr vielseitig und von großem Belange; auch liefert sie verschiedene Artikel für die Ausfuhr. Insbesondere ist in unmittelbarem Anschluß an die mächtigen Kalisalzgruben in Staßfurt (Prov. Sachsen) und Leopoldshall (Anhalt) eine großartige Industrie von Chemikalien entstanden, welche im hohen Maße am internationalen Handel participiert. Von sehr hervorragender Bedeutung sind die chemischen Fabriken in Berlin, Schönebeck (Reg.-Bez. Magdeburg), Saarau (Reg.-Bez. Breslau), Aachen, Köln, Bonn, Duisburg, Hannover, Osterode, Kassel, Frankfurt a. M., Augsburg, Doos bei Nürnberg, Leipzig, Chemnitz, Heilbronn, Stuttgart, Mannheim zc., die Fabriken von Parfümerien und wohlriechenden Wässern in Köln und Berlin, die Fabrikation von Pech und Lackfirnissen in Mainz, von arzneilichen Alkaloiden in Darmstadt. Die Bereitung von Theerfarben hat in der jüngsten Zeit zu Offenbach, Bieberich, Höchst, Elberfeld, Barmen, Krefeld und Mannheim einen sehr großen Aufschwung genommen und übersteigt in der Anilin- und Alizarinproduction die Erzeugung aller übrigen Länder; auch die Fabrikation von Mineralölen und Paraffin in der Provinz Sachsen steht einzig in ihrer Art da. Die Seifen- und Kerzenerzeugung ist in Berlin, Barmen und Köln, die Zündholzfabrikation in Hessen, Württemberg und Schlesien von großer Wichtigkeit. In Bezug auf die Bleistiftfabrikation ist Nürnberg der erste Ort in der Welt. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tauf. v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1877	1878	1879	1880	1877	1878	1879	1880
Pottasche . . . . .	64	50	72	16	66	70	72	78
Soda, rohe u. krytallisierte . . . . .	287	279	297	216	52	68	46	55
Salpeter . . . . .	571	595	747	624	61	74	97	59
Schwefel-, Salz- u. Salpetersäure . . . . .	83	68	83	117	121	134	161	169
Talg-, Stearin- u. andere Lichte . . . . .	8	6	11	8	7	6	8	7
Seife . . . . .	16	16	26	9	22	24	25	30
Parfümerien . . . . .	2	2	4	1	9	9	11	9
Zündwaaren . . . . .	28	21	34	1	32	45	46	6

## Handel und Verkehr.

Das Deutsche Reich bildet ein von gemeinschaftlicher Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet, von welchem nur einzelne, wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeignete Gebietstheile (Zollauschlüsse), sowie Bremen und Hamburg, als Freihäfen, ausgenommen sind. Dagegen sind demselben das Großherzogthum Luxemburg (Vertrag v. 20./25. Oct. 1865) und die österreichische (tirolische) Gemeinde Jungholz (Vertr. v. 3. Mai 1868) einverleibt.<sup>1)</sup>

Nach der Reichsverfassung können alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaats befindlich sind, in jeden andern Bundesstaat eingeführt und in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete erzeugten Salzes, Tabaks, Branntweins und Biers, sowie des aus Rüben oder anderen inländischen Producten dargestellten Zuckers und Syrups. Nur in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Besteuerung des inländischen Biers, in den drei erstgenannten Staaten auch des inländischen Branntweins der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ist den Directivbehörden der einzelnen Bundesstaaten überlassen. Der Ertrag dieser Abgaben (abgesehen von den Bier- u. Branntweinsteuern in den vorgenannten Staaten) fließt in die Reichskasse. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

In Bezug auf die Administration der Zölle u. Verbrauchssteuern gruppieren sich die Staaten in folgender Weise: 1) Preußen mit Waldeck-Pyrmont, Lippe, Schaumburg-Lippe, den oldenburg. Fürstenthümern Birkenfeld u. Lüneburg, den schwarzburg. Unterherrschaften, der gotthaischen Parzelle Volkenroda, der Hansestadt Lüneburg u. gewissen hamburgischen, bremischen u. mecklenburg. Gebietstheilen; 2) Bayern mit den Enklaven Ostheim (v. S.-Weimar, doch ohne den Ort Melpers) u. Königsberg (v. S.-Koburg), ferner mit der tirol. Gemeinde Jungholz; 3) Sachsen; 4) Württemberg; 5) Baden; 6) Hessen; 7) Mecklenburg (Schwerin u. Strelitz); 8) der thüringische Zollverband, welcher die preuß. Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück u. Schmalkalden, das Großherzogthum S.-Weimar (ohne Ostheim, doch incl. Melpers), die Herzogthümer S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha (ohne die Enklaven Königsberg u. Volkenroda) u. S.-Altenburg, die schwarzburg. Oberherrschaften u. die beiden reußischen Fürstenthümer begreift; 9) Oldenburg (Herzogthum), mit dem preuß. Amtsgerichtsbezirke Wilhelms-haven; 10) Braunschweig; 11) Anhalt; 12) Elsaß-Lothringen; 13) Luxemburg.

Zollauschlüsse sind: einige preussische Orte (Theile von Altona, Wandsbeck u. Marienthal, der Hafen Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, 7 Elbinseln), die Insel Reichenau u. 7 Gemeinden in Baden, der oldenburg. Hafentort Brake, die Hansestädte Bremen und Hamburg, mit einem Theile ihrer Gebiete.

Das im Deutschen Reiche geltende Zollgesetz datirt vom 1. Juli 1869, der Zolltarif v. 15. Juli 1879. Alle Ausfuhr- und Durchfuhrzölle sind aufgehoben; die Eingangszölle sind eingeschränkt und ermäßigt.

Ueber den Wert der Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete für die Jahre 1875—1880 geben wir folgende Daten<sup>2)</sup>:

1) Bereits vor der Bildung des Deutschen Reichs waren die gegenwärtigen deutschen Bundesstaaten in dem Deutschen Zoll- u. Handelsvereine verbunden, der durch den Vertrag v. 22. März 1833 begründet und durch spätere Verträge weiter ausgebildet wurde, zuletzt durch den Vertrag v. 8. Juli 1867, dessen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert sind, noch derzeit in Kraft stehen.

2) Bei der Einfuhr nach den vom kais. statistischen Amte vorgenommenen Berechnungen, bezgl. bei der Ausfuhr für das Jahr 1880, bei der Ausfuhr für die übrigen Jahre theils nach den Berechnungen im Gotthaischen Postcalender, theils nach jenen von W. Laspeyres.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Mill.	Mark	Mill.	Mark
1875 . . . . .	3576,4		2548,5	
1876 . . . . .	3914,8	" "	2551,2	" "
1877 . . . . .	3877,1	" "	2775,3	" "
1878 . . . . .	3722,7	" "	2916,5	" "
1879 . . . . .	3893,0	" "	2849,7	" "
1880 . . . . .	2876,4	" "	3099,5	" "

Die Handelswerte für das Jahr 1880 ergaben für die einzelnen Waaren-Gruppen, nach den amtlichen Zusammenstellungen, Millionen Mark:

Waarenguppen	Einfuhr.	Ausfuhr.
Vieh und andere lebende Thiere . . . . .	166,5	137,0
Nahrungs- u. Genussmittel . . . . .	766,6	513,0
Sämereien u. Gewächse, nicht zur menschlichen Nahrung . . . . .	72,2	31,4
Düngungsmittel u. Abfälle . . . . .	65,0	22,0
Brennstoffe . . . . .	30,5	57,1
Rohstoffe u. Fabrikate der chemischen Industrie, Drogen . . . . .	344,3	402,4
Rohstoffe u. Fabrikate der Stein-, Thon- u. Glasindustrie . . . . .	40,1	113,8
Rohstoffe u. Fabrikate der Metallindustrie . . . . .	147,9	350,3
Rohstoffe u. Fabrikate der Holz-, Schnitz- u. Flechtindustrie . . . . .	111,3	92,0
Rohstoffe u. Fabrikate der Papierindustrie . . . . .	14,9	57,2
Rohstoffe u. Fabrikate der Leder- u. Rauchwaarenindustrie . . . . .	161,4	183,5
Rohstoffe u. Fabrikate der Textil- u. Filzindustrie, Kleider . . . . .	876,4	934,0
Rohstoffe u. Fabrikate der Kautschuk- u. Wachsindustrie . . . . .	21,2	17,1
Eisenbahnfahrzeuge; gepolsterte Wagen u. Möbel . . . . .	0,7	5,4
Maschinen, Instrumente u. Apparate . . . . .	32,3	88,7
Kurzwaaren u. Schmuck . . . . .	9,3	56,8
Gegenstände der Literatur u. bildenden Kunst . . . . .	15,8	37,8
Zusammen . . . . .	2576,4	3099,5

Handel in den Hansestädten Hamburg und Bremen — in Millionen Reichsmark:

	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	1878	1879	1880	1878	1879	1880
<b>1. Hamburg.</b>						
Waarenhandel zur See . . . . .	903,1	913,9	957,6	610,4	613,1	805,6
Außereuropäische Häfen . . . . .	268,2	285,7	316,3	610,4	613,1	805,6
Europäische Häfen von, nach und über Altona . . . . .	570,6	567,9	578,2			
	64,3	60,3	63,1	?	?	?
Waarenhandel zu Lande . . . . .	817,3	841,1	1,011,8	863,3	865,9	771,0
mit den Eisenbahnen . . . . .	592,0	602,2	699,7	863,3	865,9	771,0
auf der Oberelbe . . . . .	126,4	141,2	184,5			
Sonstiger . . . . .	98,9	97,7	127,6	?	?	?
Summe des Waarenhandels . . . . .	1,720,4	1,755,0	1,969,4	1,473,7	1,479,0	1,576,6
Contanten u. edle Metalle . . . . .	235,9	154,5	59,0	246,6	125,9	87,8
Hauptsumme . . . . .	1,956,3	1,909,5	2,028,4	1,720,3	1,604,9	1,664,4

	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	1878	1879	1880	1878	1879	1880
<b>2. Bremen.</b>						
Seehandel . . . . .	312,7	337,3	377,5	137,1	144,8	193,0
Außereuropäische Häfen . . . . .	224,5	226,7	291,2	70,8	78,2	113,4
Europäische Häfen . . . . .	88,2	110,6	86,3	66,3	66,6	79,6
Landhandel . . . . .	128,5	134,1	181,0	294,3	325,3	318,3
Summe . . . . .	441,2	471,4	558,5	431,4	470,1	511,3

Seeschifffahrt. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine, deren Bestand am 1. Januar 1881 folgender war: 1)

1) Ohne die kleinen Schiffe d. i. jene, welche einen Bruttoreingehalt von weniger als 50 Kubikmeter haben.

Uferstaaten.	Segelschiffe.		Dampfer.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tons.	Anzahl.	Reg.-Tons.	Schiffe.	Reg.-Tons.
Preußen . . . . .	2,900	428,740	179	46,183	3,079	474,923
Bremen . . . . .	256	211,575	69	58,685	325	270,260
Hamburg . . . . .	361	145,253	127	99,312	488	244,565
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	370	107,839	11	4,489	381	112,328
Oldenburg . . . . .	345	69,720			345	69,720
Lübeck . . . . .	14	2,640	28	7,089	42	9,729
Deutsches Reich	4,246	965,767	414	215,758	4,660	1,181,525
Befähigung — Köpfe	31,003		8,657		39,660	

Der Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen ist aus Nachstehendem ersichtlich:

	1877		1878		1879		
	Schiffe.	Reg.-Tons.	Schiffe.	Reg.-Tons.	Schiffe.	Reg.-Tons.	
Eingelaufen	Ostseegebiet . . . . .	29,365	3,256,416	28,280	3,175,917	26,915	3,258,680
	Nordseegebiet . . . . .	19,769	3,814,409	26,229	3,979,762	27,174	4,347,056
	Deutsches Reich	49,134	7,070,825	54,509	7,155,679	54,089	7,605,736
Ausgelaufen	Ostseegebiet . . . . .	29,384	3,255,179	27,965	3,172,615	26,916	3,309,516
	Nordseegebiet . . . . .	19,273	3,832,893	36,072	3,972,837	27,066	4,338,279
	Deutsches Reich	48,657	7,088,072	54,037	7,145,452	53,982	7,647,795
darunt. Hamburg m. Kurhauen	eingelaufen . . . . .	5,818	2,250,446	5,729	2,287,039	6,164	2,547,296
	ausgelaufen . . . . .	6,117	2,294,660	5,937	2,318,988	6,134	2,549,566

Eisenbahnen. Nach der Reichsverfassung verpflichten sich die Bundesregierungen, die Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz anlegen, ausrüsten und verwalten zu lassen. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet sie durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs gebaut oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessioniert werden.

Die Länge der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen und der Verkehr auf denselben ergaben:

Staaten.	Länge am 15. Octbr. 1881.	Beförderte Passagiere in Mill.			Beförderte Güter. Mill. Tonnen.		
		1877	1878	1879	1877	1878	1879
Preußen . . . . .	20,726 Km.	114,8	113,8	114,4	97,3	101,3	109,1
Bayern . . . . .	4,899 "	23,7	23,7	22,6	9,4	9,0	9,1
Sachsen . . . . .	2,131 "	18,9	19,3	18,4	9,6	9,7	10,3
Württemberg . . . . .	1,550 "	11,3	10,6	10,1	3,0	3,0	2,8
Baden . . . . .	1,325 "	10,9	10,0	10,2	3,6	3,6	3,8
Elßaß-Lothringen . . . . .	1,199 "	9,6	9,0	8,8	5,6	5,7	4,9
Anderere Staaten . . . . .	2,504 "	18,3	17,3	15,2	1,8	1,9	3,2
Zusammen	34,334 "	207,5	203,7	199,7	130,3	134,2	143,2

Post- und Telegraphenwesen. Das Post- und das Telegraphenwesen sind für das gesammte Reich als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und die Einnahmen aus denselben sind für das ganze Reich gemeinschaftlich; aus den letzteren werden die Ausgaben bestritten; die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. Nur Bayern und Württemberg haben an diesen Einnahmen keinen Theil, indem sie eine selbständige Post- und Telegraphenverwaltung besitzen. — Das Deutsche Reich ist mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie durch den Postvertrag vom 7. Mai 1872 und das Telegraphenübereinkommen vom 2. Febr. 1879 geeinigt. Auch gehört das Reich dem allgemeinen internationalen Post- und Telegraphenverbände an.

Länge der Staats telegraphenlinien, Telegraphen- und Briefpostverkehr:

	Telegraphen-	Beförd. Telegramme			Beförd. Briefe und Zeitungen		
	Linien in Kilom.	in Tausenden.			in Tausenden.		
	(Anf. 1881)	1878	1879	1880	1878	1879	1880
Reichs-Post-, bez. Tele-							
graphengebiet . . .	59,960,5	11,682	12,978	14,085	1,103,331	1,151,816	1,211,845
Bayern . . . . .	8,118,0	1,837	1,117	1,295	154,252	155,330	154,628
Württemberg . . .	2,748,0	1,021	1,025	788	73,964	75,246	79,829
Deutsches Reich . .	70,826,5	14,540	15,120	16,798	1,331,597	1,382,392	1,446,302

Banken und Creditanstalten. Der Bestand der Banken und Anstalten für den hypothekarischen, Geschäfts- und industriellen Credit ist folgender (Anfang Decbr. 1881):

Staaten.	Actieninstitute.			Staats- u. Communalinstitute.		
	Zahl.	emittirtes Actiencapital in Mill. Reichsmark.	eingezahltes darunter Zettelbanken.	Anzahl.	darunter Zettelbanken.	
Preußen . . . . .	116	813,39	715,11	7	26	1
Bayern . . . . .	9	123,76	94,89	1	1	—
Sachsen . . . . .	15	158,64	129,24	2	4	1
Württemberg . . .	5	42,05	42,02	1	1	—
Baden . . . . .	5	45,00	31,20	1	—	—
Elßaß-Lothringen .	8	47,20	36,24	—	—	—
Hessen . . . . .	2	75,67	75,67	1	—	—
Thüringen . . . . .	10	98,25	78,69	—	6	—
Mecklenburg . . .	7	21,05	20,80	—	1	—
Oldenburg . . . .	3	6,15	2,55	—	—	—
Braunschweig . . .	3	26,25	26,25	1	1	—
Anhalt . . . . .	1	6,00	6,00	—	—	—
Schaumburg-Lippe .	1	6,00	6,00	—	—	—
Hansestädte . . . .	18	177,79	135,25	2	—	—
Summe . . . . .	203	1,647,20	1,399,91	16	40	2

Unter den Banken in Preußen ist die „Reichsbank“ zu Berlin enthalten, welche ein Actiencapital von 120 Mill. Mark und an 193 Orten des Reichs Zweiganstalten besitzt. Neben ihr giebt es noch 17 andere Zettelbanken, nämlich die städtische Bank in Breslau, die Privatbanken in Magdeburg, Danzig und Köln, die Provinzialactienbank in Posen, die hannoversche und die Frankfurter Bank (a. M.), die bayerische Notenbank in München, die sächsische Bank in Dresden, der Leipziger Kassenverein, die Chemnitzer Stadtbank, die württemb. Notenbank in Stuttgart, die badische Bank in Mannheim, die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, die braunschweigische Bank, die Commerzbank in Lübeck und die Bremer Bank.

Unterrichtswesen.

Volksschulen. Der Volksschulunterricht ist in allen deutschen Staaten obligatorisch; das schulpflichtige Alter währt vom 6. bis zum 14. (in Anhalt für Knaben bis zum vollendeten 15.) Lebensjahre. Das deutsche Reich dürfte derzeit ungefähr 57,500 Volksschulen besitzen, welche von etwa  $6\frac{8}{10}$  Mill. Kindern beiderlei Geschlechts besucht werden, so daß ca. 150 Schüler auf 1000 Einwohner entfallen, ein Verhältnis, welches jedoch in Sachsen, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig und Anhalt beträchtlich überschritten wird, indem in diesen Ländern auf 1000 Einwohner 160—175 Schüler kommen. — Neben den eigentlichen Volksschulen bestehen in Preußen und anderen Staaten auch Sonntags- oder Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen, deren Besuch in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha und den beiden schwarzburgischen Ländern für Jene, welche keinen andern Unterricht genießen, ebenfalls obligatorisch ist.

Die Zahl der Schullehrerseminarien und der als Vorbereitungsanstalten für diese bestehenden Präparandenschulen beträgt:

	Seminare				Seminare		
	f. Lehrer.	f. Lehrer: innen.	Präpar.- Schulen.		f. Lehrer.	f. Lehrer: innen.	Präpar.- Schulen.
Preußen . . .	106	48	36	Elfaß-Lothringen	6	5	4
Bayern . . .	11	4	35	Hessen . . .	2	1	—
Sachsen . . .	17	3	—	Thüringen . . .	11	3	—
Württemberg . . .	10	1	2	Andere Staaten	12	5	—
Baden . . .	4	1	3	Deutsches Reich	179	71	80

Gymnasien und Realschulen. Die Anzahl der Schulen und der Schüler an denselben weist für das Jahr 1880 folgende Uebersicht nach<sup>1)</sup>:

Staaten.	Gelehrtenschulen.			Realgymnasien. <sup>4)</sup>		Reals- u. höh. Bürgerschulen	
	(Gymnasien. <sup>2)</sup>	Progymnasien. <sup>3)</sup>	Schüler.	Zahl.	Schüler.	Zahl.	Schüler.
Preußen . . . . .	245	34	77,270	—	—	206	48,417
Bayern . . . . .	31	47	16,113	6	649	40	7,891
Sachsen . . . . .	17	3	5,009	—	—	35	6,218
Württemberg . . . . .	12	67	6,690	12	2331	72	7,052
Baden . . . . .	9	7	4,225	4	1089	27	3,221
Elfaß-Lothringen . . . . .	11	—	2,242	11	1117	9	1,523
Hessen . . . . .	7	1	2,276	—	—	11	3,328
Thüringen . . . . .	15	—	3,430	1	250	19	3,414
Mecklenburg . . . . .	9	—	2,597	—	—	13	2,006
Übrige Staaten . . . . .	21	3	5,993	1	295	40	9,732
Zusammen . . . . .	377	162	125,945	35	5731	472	92,802

Universitäten. Das Deutsche Reich besitzt 20 Universitäten, von welchen jede die althergebrachten 4 Facultäten begreift, die theologische, juristische, medicinische und philosophische; die erstere ist in Breslau, Bonn und Tübingen gedoppelt, nämlich katholisch und evangelisch, in München, Würzburg und Freiburg bloß katholisch, an den übrigen Universitäten evangelisch. In München und Tübingen besteht außerdem eine staatswirtschaftliche, in Tübingen und Straßburg eine naturwissenschaftliche Facultät; in München zerfällt die philosophische Facultät in 2 Sectionen. Den Universitäten sind anzureihen die kön. Akademie in Münster und das Lyceum Hofmann in Braunsberg, beide mit der katholisch-theologischen und der philosophischen Facultät. — Zahl der Lehrenden und Studirenden (inclusive der nichtmatriculirten Zuhörer) im Wintersemester 1880/81:

Universität.	Lehrende.	Studierende.	Universität.	Lehrende.	Studierende.
Berlin (Preußen) . . . . .	223	4514 <sup>5)</sup>	Marburg (Preußen) . . . . .	70	619
Leipzig (Sachsen) . . . . .	226	3444	Greifswald (Preußen) . . . . .	61	607
München (Bayern) . . . . .	130	1923	Heidelberg (Baden) . . . . .	108	562
Breslau (Preußen) . . . . .	123	1303	Freiburg (Baden) . . . . .	60	508
Halle (Preußen) . . . . .	102	1245	Erlangen (Bayern) . . . . .	67	472
Tübingen (Württemberg) . . . . .	110	1082	Jena (Thüringen) . . . . .	77	461
Göttingen (Preußen) . . . . .	120	961	Gießen (Hessen) . . . . .	65	414
Würzburg (Bayern) . . . . .	94	952	Kiel (Preußen) . . . . .	89	380
Bonn (Preußen) . . . . .	110	923	Münster (Preußen) . . . . .	35	276
Königsberg (Preußen) . . . . .	95	808	Rostock (Mecklenburg) . . . . .	42	200
Straßburg (Elfaß-Lothring.) . . . . .	127	785	Braunsberg (Preußen) . . . . .	10	21
Zusammen . . . . .	2144	22,461			

1) Die Daten für Preußen u. die höheren Bürgerschulen in Baden beziehen sich auf das Jahr 1879.

2) In Bayern Studienanstalten (Gymnasien vereinigt mit Lateinschulen), in Württemberg Gymnasien u. 4 niedere evang. theolog. Seminare.

3) In Bayern isolirte Lateinschulen, in Württemberg Lyceen (5) und Lateinschulen, in Baden Progymnasien und 1 Pädagogium.

4) In Württemberg Realgymnasien (2), Reallyceen (4) und Reallateinschulen (6), in Elfaß-Lothringen Realgymnasien (4) und Realprogymnasien (7).

5) Zum Hören der Vorlesungen an der Berliner Universität sind außerdem berechtigt 1076 Studirende der technischen und der landwirtschaftlichen Hochschule, der Berg- u. d. Kunstacademie.



Technische Hochschulen. Solche giebt es im Deutschen Reiche 9, sämmtlich Staatsanstalten, nämlich: die technischen Hochschulen in Berlin, Aachen, Hannover, München, Darmstadt und Braunschweig, die Polytechniken in Dresden und Stuttgart, die polytechnische Schule in Karlsruhe. Von diesen Lehranstalten zerfallen die preussischen und die Darmstädter in 5, die anderen in je 6 Abtheilungen. An allen bestehen die Abtheilungen für Ingenieurwesen, Architectur (Hochbau), Maschinenbau und chemische Technik; hiezu kommen an den preussischen Hochschulen, in München, Dresden, Stuttgart und Braunschweig noch eine allgemeine, in Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt eine mathematisch-naturwissenschaftliche, in München eine landwirtschaftliche, in Karlsruhe eine Forst- und in Braunschweig eine Pharmacie-Abtheilung. — Zahl der Lehrenden und Studierenden (incl. Hospitanten) im Wintersemester 1880/81:

Hochschule.	Lehrende.	Studierende.	Hochschule.	Lehrende.	Studierende.
Berlin . . . . .	127	941	Karlsruhe . . . . .	55	337
München . . . . .	88	952	Aachen . . . . .	53	187
Stuttgart . . . . .	73	633	Braunschweig . . . . .	31	167
Dresden . . . . .	50	473	Darmstadt . . . . .	29	137
Hannover . . . . .	48	447	Zusammen . . . . .	554	4,274

Fach- und Speciallehranstalten. Der gegenwärtige Bestand derselben ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Lehranstalten.	Gesamtzahl	darunter in				
		Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Baden.
Lyceen f. Theologie u. Philosophie <sup>1)</sup> . . . . .	6	—	6	—	—	—
Kathol. Priesterseminare . . . . .	27	13	9	—	1	1
Evangel. Predigerseminare . . . . .	9	6	1	—	—	—
Seminarien f. gelehrte Schulen . . . . .	9	9	—	—	—	—
Hebammenschulen . . . . .	40	24	4	1	1	2
Pharmaceut. Lehranstalten . . . . .	7	5	—	—	—	—
Thierarzneischulen . . . . .	7	4	1	1	1	—
Gewerbe- u. Baugewerkschulen . . . . .	138	32	8	10	2	47
Gewerbl. Fortbild.- u. Specialschulen . . . . .	763	140	257	72	159	16
Handelslehranstalten . . . . .	44	15	4	13	7	1
Navigationsschulen . . . . .	45	32	—	4	—	—
Landwirtsch. Hochschulen . . . . .	13	6	2	1	1	1
Forstliche . . . . .	9	2	2	1	1	1
Landwirtsch. Mittelschulen . . . . .	22	15	1	3	—	—
Ackerbau- u. landw. Winterschulen . . . . .	101	45	17	5	9	12
Landw. Fortbild.- u. Specialschulen . . . . .	2109	245	1051	3	784	3
Bergakademien u. Bergschulen . . . . .	16	13	—	3	—	—
Bergvorschulen . . . . .	27	27	—	—	—	—
Kunstakademien u. Kunstschulen . . . . .	14	8	1	2	1	1
Größere Musikinstitute . . . . .	20	12	2	4	1	—
Höhere Offizierschulen . . . . .	5	3	2	—	—	—
Kriegs- u. Kadettenschulen <sup>2)</sup> . . . . .	19	15	2	1	—	—
Unteroffizierschulen . . . . .	9	8	—	1	—	—
Militärärztl. Schulen . . . . .	3	3	—	—	—	—

Von diesen Lehranstalten heben wir namentlich hervor: die l. landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, die landwirtschaftlichen Akademien zu Poppelsdorf bei Bonn und Hohenheim (Württemberg), die landwirtschaftl. Centralsschule zu Weihenstephan (Bayern), die landwirtschaftl. Institute an den Universitäten Halle, Königsberg, Göttingen, Kiel, Leipzig, Heidelberg, Gießen und Jena, die landwirtschaftl. Abtheilung an der technischen Hochschule in München, die Forstakademien zu Eberswalde und Münden (Preußen), Tharandt (Sachsen), die Forstlehranstalten in

1) Von den bayerischen Lyceen zerfallen 5 in eine kathol.-theologische u. eine philosophische Section, das Benedictiner-lyceum in Augsburg begreift nur die letztere.  
 2) Davon sind: 9 Kriegsschulen, 9 Kadettenanstalten u. 1 Marineschule.  
 Skizze von Europa. 5. Aufl. 7

Mechanische und Eisenach, die Forstinstitute an den Universitäten München, Tübingen, Gießen und der polytechn. Schule in Karlsruhe; — die Bergakademien in Berlin, Clausthal (Preußen) und Freiberg (Sachsen), das mit der chemischen Abtheilung vereinigte Bergbaustudium an der technischen Hochschule in Aachen; — die Kunstakademien in Berlin, Königsberg, Düsseldorf, Kassel, München, Dresden und Leipzig; — die Kriegsakademien und die vereinigten Artillerie- und Ingenieurschulen in Berlin und München, die Marineakademie in Kiel, das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, die medicinisch-chirurgische Militärakademie und die Militärarzttschule in Berlin.

### Kirchenwesen.

**Evangelische Kirche.** In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, in Elsaß-Lothringen (hier nur in der lutherischen Kirche), in Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Waldeck-Pyrmont und Hamburg beruht die evangelische Kirchenverfassung auf dem Synodalsysteme, während in den anderen Bundesstaaten noch die Consistorialverfassung besteht<sup>1)</sup>. Nach dem erstern bedürfen die kirchlichen Gesetze, welche von dem Landesherren (in Hamburg von dem Senate) erlassen werden, der Zustimmung der allgemeinen (General- oder Landes-) Synode<sup>2)</sup>, deren Mitglieder entweder von dem Landesherren ernannt oder von den Kirchenvertretungen in den Provinzen, Diöcesen oder Kirchentreifen (Provinzial-, Bezirks-, Kreissynoden &c.) aus dem geistlichen und Laienstande gewählt werden, oder als Vertreter der evangelisch-theologischen Facultäten oder von Rechtswegen (Generalsuperintendenten, Prälaten &c.) hiezu berufen sind. In Preußen bilden die neun älteren Provinzen einen einheitlichen Kirchenverband mit einer Generalsynode<sup>3)</sup>, die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden dagegen besondere Synodalverbände.

Mit der Leitung der Kirchenverwaltung als oberste geistliche Behörden sind betraut: 1) in Preußen und zwar in den älteren Provinzen der evangelische Oberkirchenrath in Berlin, welchem der Generalsynodalvorstand und der Generalsynodalrath zur Seite stehen und die Consistorien zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Breslau, Posen, Königsberg, Münster und Koblenz untergeordnet sind; in der Provinz Hannover das Landesconsistorium zu Hannover (mit 5 Consistorien und dem reform. Oberkirchenrath in Nordhorn), in Schleswig-Holstein das evang.-luther. Consistorium in Kiel, in der Provinz Hessen-Nassau die Consistorien zu Kassel und Wiesbaden, das lutherische und das reformierte Consistorium für die Stadt Frankfurt a. M.; für die altlutherische Kirchengemeinschaft das Oberkirchencollegium in Breslau<sup>4)</sup>; 2) in Bayern das Oberconsistorium in München (mit 2 Bezirksconsistorien) und das päpstliche Consistorium in Speyer; 3) in Sachsen das evang.-luther. Landesconsistorium zu Dresden, das Consistorium der Oberlausitz zu Bautzen; 4) in Württemberg das Consistorium in Stuttgart; 5) in Baden der Oberkirchenrath zu Karlsruhe; 6) in Elsaß-Lothringen das Directorium N. C. zu Straßburg<sup>5)</sup>; 7) in Hessen das Oberconsistorium zu Darmstadt; 8) in Mecklenburg der Oberkirchenrath zu Schwerin und das Consistorium in Neustrelitz; 9) in Oldenburg der Oberkirchenrath zu Oldenburg, die Regierung zu Lübeck und das Consistorium zu Birkenfeld; 10) in Thürin-

1) In S.-Altenburg und Reng j. L. sollen in liturgischen Sachen geistliche Synoden zusammentreten.

2) In Elsaß-Lothringen fungiert das Oberconsistorium als Synode.

3) Die Generalsynode für die evang. Landeskirche in den 9 älteren Provinzen Preußens besteht aus 150 Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden auf 6 Jahre gewählt werden (worumter 50 Geistliche), aus 6 Vertretern der evang.-theolog. Facultäten, aus den Generalsuperintendenten und aus 30 vom Könige ernannten Mitgliedern. (Gen.-Synodalsordnung v. 20. Jan. 1876.)

4) Mit der Ausübung der Consistorialbefugnisse bei den preussischen Truppen ist der vom Oberkirchenrathe in Berlin residerende kön. Feldpropst beauftragt.

5) Die reformirte Kirche besitzt in Elsaß-Lothringen keine geistliche Oberbehörde.

gen die Kirchenräthe zu Weimar, Rudolstadt und Sondershausen, der Oberkirchenrath zu Meiningen, die Ministerialabtheilungen für Kirchenfachen zu Coburg, Gotha, Altenburg und Gera und das Consistorium zu Greiz; 11) in Braunschweig das Consistorium zu Wolfenbüttel; 12) in Anhalt das Consistorium zu Dessau; 13) in Lippe und Schaumburg-Lippe die Consistorien zu Detmold und Bückeburg; 14) in Waldeck-Pyrmont das Consistorium zu Krollen; 15) in den Hansestädten die Kirchenräthe zu Hamburg und Lübeck, die Senatscommission für kirchliche Angelegenheiten in Bremen.

Die Zahl der von diesen obersten Kirchenbehörden ressortierenden Generalsuperintendenten und Kirchenkreise, sowie die gegenwärtige Anzahl der evangelischen Geistlichen weist folgende auf offiziellen Quellen beruhende Zusammenstellung nach <sup>1)</sup>:

Staaten.	General- Superintendenten.	Kirchenkreise.	Geistliche.
Preußen . . . . .	24	584	9,146
Bayern . . . . .	—	79	1,199
Sachsen . . . . .	—	25	1,287
Württemberg . . . . .	6	49	1,020
Baden . . . . .	—	24	373
Elßaß-Lothringen . . . . .	—	7	263
Hessen . . . . .	3 <sup>2)</sup>	23	394
Mecklenburg . . . . .	7 <sup>2)</sup>	43	426
Thüringische Staaten . . . . .	3	75	1,030
Anderer Staaten . . . . .	7	54	803
Summe . . . . .	50	963	15,941

Katholische Kirche. Die römisch-katholische Kirche zählt im deutschen Reiche 5 Erzbisthümer und 20 Bisthümer; unter ihnen stehen die Erzpriester (Archidiacone) und Decane. Dieselben sind:

Erzbisthum:	Suffraganbisthümer:
Köln . . . . .	Münster, Paderborn, Trier.
Bosen-Gnesen . . . . .	Culm.
München-Freising . . . . .	Augsburg, Passau, Regensburg.
Bamberg . . . . .	Eichstätt, Speyer, Würzburg.
Freiburg (Baden) . . . . .	Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg.
Exemte Bisthümer:	
Breslau <sup>3)</sup> , Ermland, Hildesheim, Osnabrück, Straßburg und Metz.	

Außerdem übt für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche im Königreiche Sachsen der apostolische Vicar zu Dresden die bischöfliche Jurisdiction aus; er steht an der Spitze der beiden katholischen Consistorien in Dresden und Bautzen.

In Preußen sind alle geistlichen Congregationen, mit Ausnahme jener, welche sich der Krankenpflege widmen, aufgehoben (Ges. v. 31. Mai 1875), in Sachsen und Hessen ist die Errichtung neuer Klöster unstatthaft. Vom ganzen Bundesgebiete sind, zufolge des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1872, der Jesuitenorden und die ihm verwandten Congregationen ausgeschlossen.

In der altkatholischen Kirche übt der Bischof zu Bonn das Episcopatsrecht aus, welcher von der Synode gewählt wird. Die Synode wird jährlich gehalten; ihre Mitglieder sind der Bischof, die Synodalrepräsentanz, alle altkatholischen Priester und die Abgeordneten der Kirchengemeinden.

1) Der Generalsuperintendent im Reg.-Bez. Wiesbaden führt den Titel Landesbischof. Die Kirchenkreise heißen zum meist Diöcesen (Superintendenturen), in der Provinz Hannover, in Elßaß-Lothringen u. Braunschweig Inspektionen, in Schleswig-Holstein Pfarreien, im Reg.-Bez. Wiesbaden, in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen Decanate, in Mecklenburg Präposituren, in S.-Koburg-Gotha u. S.-Altenburg Eparchien, in Oldenburg Kreisgemeinden, in Lippe Classen. Im Reg.-Bez. Kassel stehen unter 6 Superintendenten 45 Classen mit Metropolitane.

2) Superintendenten.

3) Das Bisthum Breslau erstreckt seinen Sprengel auch auf einen Theil von Oesterreichisch-Schlesien, während Theile von Preußisch-Schlesien zu den österreichischen erzbischöflichen Diöcesen Prag und Olmütz gehören.

Anzahl der Geistlichen und Mitglieder religiöser Orden 1880:

Staaten.	Römisch-kathol. Kirche.			Akkatholische Seelsorger.
	Priester. <sup>1)</sup>	Mönche.	Nonnen.	
Preußen . . . . .	8,300	300	4,600	18
Bayern . . . . .	6,262	1,109	5,534	7
Sachsen . . . . .	69	—	90	—
Württemberg . . . . .	980	—	380	—
Baden . . . . .	1,100	—	200	21
Elßaß-Lothringen . . . . .	2,130	250	2,100	—
Hessen . . . . .	255	40	300	1
Andere Staaten . . . . .	155	—	—	—
Summe . . . . .	19,251	1,699	13,204	47

## Reichsverfassung.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs datiert v. 16. April 1871 und wurde in einigen wenigen Bestimmungen durch die Gesetze v. 24. Febr., 3. März, 25. Juni und 20. Dec. 1873 abgeändert.

Die Verfassung ist die bundesstaatliche. Der hierdurch begründete Bund, welcher den Namen „Deutsches Reich“ führt, ist als ein ewiger erklärt und bezweckt den Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks. Für das Bundesgebiet besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte, wie der Einheimische, zugelassen wird. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse (mit Ausnahme jener in Bayern), über Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern (vgl. S. 72); 3) die Feststellung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems und der Grundsätze über die Emission von Papiergeld; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bauwesen; 5) die Erfindungspatente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) der Schutz des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, die Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung; 8) das Eisenbahnwesen (unter gewissen Beschränkungen in Bayern) und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, die Wasserzölle und Seeschiffahrtszeichen; 10) das Post- und Telegraphenwesen (in Bayern und Württemberg unter Beschränkungen, vgl. S. 74); 11) die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, sowie 12) über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine; 15) die Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei; 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichs-

1) Säcular- u. Regularpriester; an letzteren werden o. 570 gezählt, davon 442 in Bayern.

tag. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“ führt<sup>1)</sup>.

Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen desselben Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen; doch ist zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Der Kaiser führt den Oberbefehl über das Reichsheer und die Kriegsmarine. Ihm steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Bundesrath und Reichstag treten alljährlich zusammen; ersterer kann wohl ohne den letzteren, letzterer aber nicht ohne den ersteren berufen werden. Die Berufung des Bundesraths muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichskanzlers. Der Kaiser ernennet die Beamten und beaufichtigt die gesammte Verwaltung des Reichs.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, die in demselben 58 Stimmen führen; hievon entfallen 17 Stimmen auf Preußen, 6 auf Bayern, je 4 auf Sachsen und Württemberg, je 3 auf Baden und Hessen, je 2 auf Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, je 1 auf S.-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Schw.-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß, j. L., Schaumb.-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Jedes Bundesmitglied kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler zu, der sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vertreten lassen kann. — Der Bundesrath beschließt: a) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse; b) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen; c) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der erwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten; d) über die Execution, wenn Bundesmitglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen; e) über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten; f) über Verfassungstreitigkeiten in den letzteren; g) über Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege zc.

Der Bundesrath bildet in jeder Session oder alljährlich aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen, 8) für die auswärtigen Angelegenheiten, 9) für Elsaß-Lothringen, 10) für die Verfassung, 11) für die Geschäftsordnung. Der Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten wird aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs und 2 vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten, unter Vorsitz Bayerns, gebildet. In jedem der übrigen Ausschüsse müssen, außer dem Präsidium, mindestens 4 Bundesstaaten vertreten sein; in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt, während die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse von dem Bundesrathe gewählt werden.

1) Die Annahme der deutschen Kaiserwürde durch den König von Preußen erfolgte am 18. Jan. 1871; Titulatur: „Deutscher Kaiser u. König von Preußen“, „kaiserliche und königliche Majestät“.

Die Vorlagen an den Reichstag werden in diesem durch Mitglieder des Bundesraths oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten. — Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Reichstags sein.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche nach Maßgabe des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 erfolgen. Jeder Deutsche ist in dem Bundesstaate, in welchem er wohnt, Wähler, sofern er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind: Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder über deren Vermögen der Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, oder welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder denen durch rechtskräftiges Erkenntnis der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Reichsgebiete jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen wird ein Abgeordneter gewählt; doch sendet ein Bundesstaat, dessen Bevölkerung diese Ziffer nicht erreicht, ebenfalls einen Abgeordneten. Der Reichstag zählt 397 Mitglieder, nämlich 236 aus Preußen, 48 aus Bayern, 23 aus Sachsen, 17 aus Württemberg, 15 aus Elsaß-Lothringen, 14 aus Baden, 9 aus Hessen, 6 aus Mecklenburg-Schwerin, je 3 aus S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg, je 2 aus S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha und Anhalt, je 1 aus Mecklenburg-Strelitz, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen. — Die Legislaturperiode des Reichstags dauert 3 Jahre; zur Auflösung desselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Der Reichstag erwählt seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten. Seine Mitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Zu einem Reichsgesetze ist die Uebereinstimmung des Bundesraths und des Reichstags nothwendig; diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung aber, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden.

### Verfassung der einzelnen Bundesstaaten.

Staatsform und Staatsoberhaupt. Mit Ausnahme der drei Hansestädte, welche demokratische Republiken sind, besitzen alle anderen Bundesstaaten die eingeschränkt-monarchische Staatsform, die beiden mecklenburgischen Großherzogthümer mit altständischen Einrichtungen. Es wird somit in den monarchischen Bundesstaaten die Staatsgewalt vom Monarchen (König, Großherzog, Herzog, Fürst) ausgeübt, der aber in dem Gesetzgebungsrechte durch die entscheidende Mitwirkung der Volksvertretung oder der Landstände eingeschränkt ist. — Im Reichslande Elsaß-Lothringen übt, zufolge Gesetzes v. 9. Juni 1871, der deutsche Kaiser die Staatsgewalt aus und werden von demselben Landesgesetze, obschon deren Erlassung auch der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, mit Zustimmung des Bundesraths und des elsäß-lothring. Landesausschusses gegeben (Ges. v. 2. Mai 1877). — Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsuccession entweder im männlichen und nach dessen Erlöschen im weiblichen Stamme der regierenden Familie (also nach der gemischten Successionsordnung), wie in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Schwarzburg, Waldeck u. Schaumburg-Lippe, oder nur im Mannsstamme (nach der agnatischen Erbfolgeordnung), wie in Mecklenburg, den großherzogl. und herzogl. sächsischen Staaten, in Oldenburg, Anhalt, Reuß und Lippe. Die regierenden Dynastien sind: Hohenzollern (in Preußen),

Wittelsbach (in Bayern), die albertinische und die ernestinische Linie des sächsischen Hauses (erstere im Königreiche Sachsen, letztere in den großherzogl. und herzogl. sächsischen Staaten), Württemberg, Böhmen (in Baden), Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein-Gottorp jüngerer Linie (in Oldenburg), Braunschweig-Wolfenbüttel, Anhalt und die fürstlichen Häuser von Schwarzburg, Reuß, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe. — Die deutschen Bundesfürsten bekennen sich mit Ausnahme der Könige von Bayern und Sachsen, welche der katholischen Confession angehören, zur evangelischen Kirche.

In den drei Hansestädten wird die Staatsgewalt von dem Senat und der Bürgerschaft ausgeübt. Der Senat, dessen Mitglieder auf Lebenszeit durch die Bürgerschaft gewählt werden und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, ist der Inhaber der vollziehenden Gewalt. Doch nimmt er auch an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, welche der Bürgerschaft zukommt, Antheil. An der Spitze stehen in Lübeck 1, in Bremen und Hamburg 2 Bürgermeister, die vom Senate selbst aus seiner Mitte (in Hamburg auf 1, in Lübeck auf 2, in Bremen auf 4 Jahre) ernannt werden.

Volksvertretung (Landstände). In jedem der monarchischen Bundesstaaten besitzt die Volksvertretung (Ständeversammlung) das Recht des Beiraths und der Zustimmung zu den Gesetzen. Der Organismus derselben ist durch nachfolgende Darstellung charakterisirt.

In Preußen wird der Landtag von zwei Kammern gebildet, von welchen die erste das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten genannt wird. Das Herrenhaus besteht aus den großjährigen Prinzen des königl. Hauses und aus Mitgliedern, die mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufen werden. Erbliche Berechtigung genießen die Häupter der fürstlichen Familie von Hohenzollern und der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser und andere Fürsten, Grafen und Herrschaftsbesitzer. Auf Lebenszeit werden berufen: Personen, die dem Könige von 3 evangelischen Domstiftern, von den Verbänden der gräflichen Rittergutsbesitzer, gewisser durch ausgebreitetes Familieneigenthum ausgezeichneten Geschlechter, sowie des alten und befestigten Grundbesitzes, von den Landesuniversitäten und von bestimmten Städten präsentiert werden, ferner die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreiche Preußen und endlich Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersehen. Das Haus der Abgeordneten bildet sich ausschließlich aus den von den Staatsbürgern gewählten Repräsentanten, deren Anzahl gegenwärtig 433 beträgt. (Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, später modificirt; Wahlgesetz v. 30. Mai 1849.)

In Bayern ist der Landtag in 2 Kammern abgetheilt. Die erste Kammer („Kammer der Reichsräthe“) besteht aus den volljährigen königl. Prinzen, den Kronbeamten, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, den beiden Erzbischöfen, einem vom Könige auf Lebenszeit ernannten Bischof, dem Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums und jenen Personen, welche der König wegen ihrer ausgezeichneten, dem Staate geleisteten Dienste, wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernannt. Die zweite Kammer („Kammer der Abgeordneten“) besteht aus Mitgliedern, welche von den Staatsbürgern, im Verhältnisse von 1 Abgeordneten auf 31,500 Bewohner gewählt werden; derzeit zählt sie 159 Abgeordnete. (Verf.-Urkunde v. 26. Mai 1818, Gesetz v. 9. März 1828, Wahlgesetz v. 4. Juni 1848, abgeändert unterm 21. März 1881.)

In Sachsen besteht die Ständeversammlung aus 2 Kammern. Die I. Kammer wird gebildet von den volljährigen Prinzen des königl. Hauses, von 3 Besitzern von Standesherrschaften, 2 Vertretern der schönburgischen Reife- und Lehns-herrschaften, 1 Abgeordneten der Universität, dem evang. Oberhofprediger, dem Decan

des Domstifts St. Petri in Bautzen, dem Superintendenten zu Leipzig, 2 Abgeordneten der Stifter Meissen u. Wurzen, 12 lebenslänglichen Abgeordneten der Besitzer von ritterschaftlichen und anderen größeren ländlichen Gütern, 10 auf Lebenszeit vom Könige ernannten Rittergutsbesitzern, den ersten Magistratspersonen in 8 Städten u. 5 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die II. Kammer besteht aus 80 Abgeordneten, nämlich 35 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise. (Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, später modificiert; Wahlgef. v. 3. Dec. 1868; Landtagsordnung v. 12. Oct. 1874.)

In Württemberg theilen sich die Landstände in 2 Kammern. Die erste Kammer („Kammer der Standesherrn“) ist zusammengesetzt aus den volljährigen königlichen Prinzen, den volljährigen Häuptionern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vor- mals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die zweite Kammer („Kammer der Abgeordneten“) ist gebildet aus 13 Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels, aus den 6 protestant. Generalsuperintendenten, dem Landesbischofe, einem Vertreter des Domcapitels, dem amtsältesten katholischen Decan, dem Kanzler der Landesuni- versität und aus 70 Abgeordneten der größeren Städte (7) und Oberamtsbezirke (63). — (Verf.-Urkunde v. 25. Sept. 1819, Verf. und Wahl-Ges. v. 26. März 1868, Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874.)

Badens Landstände theilen sich ebenfalls in 2 Kammern. Die I. Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des großherzogl. Hauses, den volljährigen Häuptionern der standesherrlichen oder hohen adeligen Familien, dem Erzbischofe, einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten evangel. Prälaten, aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, 2 Abgeordneten der Universitäten und höchstens 8 sonsti- gen, vom Großherzog ernannten Mitgliedern; die II. Kammer aus 63 Abgeord- neten der Städte und Aemter. (Verf.-Urk. v. 22. Aug. 1818, später modificiert; Wahlordnung v. 23. Decbr. 1818, abgeändert unt. 25. Aug. 1876.)

In Hessen ist von den beiden Kammern der Stände die erste Kammer aus den großherzogl. Prinzen, den Häuptionern der standesherrlichen Familien, dem Senior der freiherrl. Familie von Riedesel, dem kathol. Landesbischofe oder seinem Stell- vertreter, einem vom Großherzoge auf Lebenszeit ernannten protestant. Prälaten, dem Kanzler der Landesuniversität, aus 2 Vertretern der adeligen Großgrundbe- sitzer und aus höchstens 12 vom Großherzoge auf Lebenszeit berufenen ausgezeich- neten Staatsbürgern, die zweite Kammer aus 50 Abgeordneten der Städte und anderen Gemeinden zusammengesetzt. (Verf.-Urk. v. 17. Dec. 1820, Gesetz v. 8. November 1872.)

Die zwei mecklenburgischen Staaten besitzen gemeinschaftliche Land- stände, welche aus der Ritterschaft und der Landschaft bestehen, nach den Kreisen, dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen, sich gliedern und auf den Land- tagen (in Sternberg und Malchin) und auf anderen Zusammentünften sich ver- sammeln. Zur Ritterschaft gehören alle eigenthümlichen Besitzer ritterschaftlicher Hauptgüter in diesen Kreisen, zur Landschaft 49 Städte, in denen die Magistrate und zwar die Bürgermeister das landstandschastliche Recht ausüben. (Landesgrund- gesetzl. Erbvergleich v. 18. April 1755 u.). — Das strelitzische Fürstenthum Rakeburg hat durch die Verfassung v. 6. Nov. 1869 eine ständische Vertretung von 21 Mitgliedern erhalten.

Im Großherzogthume Oldenburg ist der Landtag in einer Kammer ver- einigt, die aus 33 Abgeordneten der Wahlkreise zusammengesetzt ist; auf 10,000 Einwohner kommt ein Abgeordneter. (Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852, Wahl- gesetz vom 21. Juli 1868.)



Im Großherzogthume S.-Weimar-Eisenach besteht der Landtag aus 31 Abgeordneten, nämlich 1 von der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 von den Grundbesitzern mit wenigstens 1000 Thaler jährlicher Rente, 5 von jenen Unterthanen gewählt, die aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von 1000 Thlr. beziehen, und 21 aus allgemeinen Wahlen hervorgehend. (Grundgesetz v. 15. Oct. 1850 mit einem Nachtrag v. 27. März 1878, Wahlgef. v. 6. April 1852.)

In Sachsen-Meiningen begreift der Landtag 24 Abgeordnete, von welchen 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, 4 von denjenigen, welche die höchsten Personalsteuern zahlen und 16 von den übrigen Angehörigen des Herzogthums gewählt werden. (Grundgesetz v. 23. August 1829, Wahlgef. v. 24. April 1873.)

Sachsen-Koburg-Gotha besitzt einen gemeinschaftlichen Landtag für den ganzen Staat und zwei besondere Landtage, je einen für das Herzogthum Koburg und das Herzogthum Gotha. Der koburgische Landtag besteht aus 11, der gothaische aus 19 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten. Die Mitglieder dieser beiden Landtage bilden den gemeinschaftlichen Landtag. (Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852, abgeändert durch die Gesetze v. 31. Januar 1874 u. 8. April 1879.)

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg besteht der Landtag aus 30 Abgeordneten, nämlich aus 9 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, 9 Abgeordneten der Städte und 12 Abgeordneten des platten Landes. (Grundgef. v. 29. April 1831; Wahlgef. v. 3. Aug. 1850, wiederhergestellt durch Gef. v. 31. Mai 1870.)

In Braunschweig besteht die Landesversammlung aus 46 Abgeordneten, von welchen 10 auf die Stadt- und 12 auf die Landgemeinden, 21 auf die Höchstbesteuerten (incl. der kath., reform. und jüd. Geistlichen) und 3 auf die ev.-luther. Geistlichen entfallen. (Landsch.-Ordnung v. 12. Oct. 1832, Gef. v. 22. Nov. 1851, Wahlgef. v. 23. Nov. 1851, abgeändert unt. 3. August 1864 u. 9. April 1881.)

In Anhalt wird der Landtag aus 36 Mitgliedern gebildet, nämlich aus 2 vom Herzoge für die Dauer der Landtagsperiode zu ernennenden, 8 von den meistbesteuerten Grundbesitzern, 2 von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, 14 von den übrigen Wahlberechtigten der Städte, 10 von jenen des platten Landes zu wählenden Mitgliedern. (Landsch.-Ordn. v. <sup>18. Juni</sup><sub>31. Aug.</sub> 1859, abgeändert durch die Gesetze v. 19. Febr. 1872, 4. Febr. 1874 u. 24. Jan. 1876.)

In Schwarzburg-Rudolstadt besteht der Landtag aus 16 Abgeordneten, von welchen 4 von den Höchstbesteuerten gewählt werden u. 12 aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. (Grundgef. v. 21. März 1854, Verf. u. Wahlgesetz v. 16. Nov. 1870.)

In Schwarzburg-Sondershausen ist der Landtag aus höchstens 5 Mitgliedern, die vom Fürsten auf Lebenszeit ernannt werden, aus 5 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und aus 5 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen zusammengesetzt. (Grundgef. v. 8. Juli 1857, Wahlgesetz v. 14. Jan. 1856, abgeändert 13. April 1881.)

In Reuß älterer Linie zählt der Landtag 12 Abgeordnete, 3 vom Landesherrn, 2 von den Ritterguts- u. großen Grundbesitzern, 3 von den Städten u. 4 von den Landgemeinden gewählt. (Verf.=Gef. v. 28. März u. Wahlgef. v. 24. April 1867.)

In Reuß jüngerer Linie wird der Landtag von dem fürstlichen Besitzer des Reuß-Röstritzer Paragiums, von 3 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und von 12 Abgeordneten der übrigen Wähler, also von 16 Mitgliedern gebildet. (Grundgef. v. 14. April 1852, Gef. v. 20. Juni 1856, 19. Juli 1867 u. 18. Juni 1868; Wahlgesetz v. 17. Januar 1871, abgeändert durch das Gesetz v. 8. Mai 1874.)

In Waldeck-Pyrmont besteht der Landtag aus 15 Abgeordneten (12 aus dem Fürstenth. Waldeck und 3 aus dem Fürstenth. Pyrmont), die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. (Verf.-Urk. v. 17. Aug. 1852 mit d. Gef. v. 30. Jan. 1864; Wahlgef. v. 17. Aug. 1852, modificiert unt. 2. Aug. 1855.)

In Lippe begreift der Landtag 21 Abgeordnete, von welchen je 7 von den Höchstbesteuerten, 7 von den Minderbesteuerten, 7 von allen übrigen Staatsangehörigen gewählt werden. (Verf. u. Wahl-Ges. v. 3. Juni 1876.)

In Schaumburg-Lippe endlich erscheinen auf dem Landtage 15 Vertreter, nämlich 2 vom Fürsten des Domaniums wegen ernannt, je 1 von den ritterschaftlichen Grundbesitzern, von den Predigern, von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medicinern und studierten Schulmännern, 3 von den Städten und 7 von den Landgemeinden gewählt. (Verf.-Ges. v. 17. Nov. 1868.)

Hinsichtlich der Berufung der Abgeordneten finden in Sachsen, Württemberg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt, Neuß ä. u. j. L., Lippe u. Schaumburg-Lippe directe Wahlen statt, die sonst nur in der Classe der Rittergutsbesitzer, der adeligen Grundbesitzer und Höchstbesteuerten (in Braunschweig auch in der Classe der Geistlichen) Geltung haben. In allen anderen Staaten und mit Ausnahme der eben genannten Classen werden die Abgeordneten auf indirecte Weise, also durch Wahlmänner, gewählt. Zur Ausübung des activen Wahlrechts ist in Bayern, S.-Weimar u. Schwarzburg die Großjährigkeit<sup>1)</sup>, sonst ein Alter von 25 Jahren (dieses auch für die Wahlmänner in Bayern, S.-Weimar u. Schw.-Sondershausen), in Preußen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich; die Abgeordneten müssen 30 Jahre alt sein (in Hessen, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Oldenburg, Anhalt u. Neuß j. L. nur 25 Jahre). Das Recht auf Sitz und Stimme in der I. Kammer ist (abgesehen von den Prinzen des regierenden Hauses) entweder von der Volljährigkeit (wie in Bayern, um Sitz in der Kammer zu haben, in Sachsen, Württemberg, Baden) oder von der Erfüllung des 25. Lebensjahrs (wie zur Ausübung des Stimmrechts in Bayern, für die Adelsabgeordneten in Baden und die Mitglieder in Hessen) oder von der Vollendung des 30. Lebensjahrs (wie in Preußen, für die gewählten Mitglieder in Sachsen) abhängig. Mit Ausnahme Preußens, Württembergs, Badens (hier abgesehen von den Abgeordneten des grundherrlichen Adels), Oldenburgs, S.-Meiningens und Anhalts (in den beiden letzten Staaten abgesehen von den Meistbesteuerten) ist für die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts ein Censur vorgeschrieben. Die Mandatsdauer der Abgeordneten währt in Preußen (II. Kammer), Oldenburg, S.-Weimar, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt, Neuß j. Linie und Waldeck-Pyrmont 3, in Baden, S.-Rudurg-Gotha, Schw.-Sondershausen und Lippe 4, in Bayern, Württemberg, Hessen, S.-Meiningen, Braunschweig, Anhalt, Neuß ä. L., und Schaumburg-Lippe 6 Jahre; die Abgeordneten des grundherrlichen Adels in Baden werden auf 8 Jahre gewählt; in Sachsen tritt alle 2 Jahre vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur II. Kammer aus. In Preußen, Mecklenburg, Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe wird ordentlicher Weise der Landtag alle Jahre einberufen, in Sachsen, Baden und Lippe alle 2 Jahre, in S.-Rudurg-Gotha im ersten und letzten, in Schw.-Sondershausen im zweiten und letzten Jahre der 4jährigen Legislatur- oder Finanzperiode, in allen übrigen Staaten alle 3 Jahre.

In Elsaß-Lothringen besteht als Vertretung dieses Reichslandes ein Landesauschuß von 58 Mitgliedern, von welchen 34 durch die Bezirksräthe, 4 von den Gemeinderäthen der Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Kolmar und 20 durch Wahlmänner aus den Gemeinderäthen in den Landkreisen auf 3 Jahre gewählt werden (kais. Erlaß v. 29. Octbr. 1874, Gesetz v. 4. Juli 1879).

1) Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (Reichsgesetz v. 17. Febr. 1875).

Was die Volksvertretungen in den Hansestädten anbelangt, so sind in Lübeck zur Wahl der Bürgerschaft, welche 120 Mitglieder zählt, alle Bürger gleichmäßig berechtigt (Verfass.-Urkunde v. 12. April 1875). In Hamburg besteht die Bürgerschaft aus 160 Mitgliedern, von denen 80 aus allgemeinen directen Wahlen hervorgehen, 40 von den Eigenthümern größerer Grundstücke und 40 von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Richter, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbekammer sind oder waren (Verf. v. 13. Octbr. 1879 und Wahlgef. v. 19. Jan. 1880). In Bremen endlich begreift die Bürgerschaft 150 Mitglieder, nämlich 14 Vertreter jener Staatsbürger, die auf einer Universität eine gelehrte Bildung erworben haben, 42 Vertreter des Kaufmannsconvents, 22 Vertreter des Gewerbeconvents, 44 Vertreter der übrigen Staatsbürger in der Stadt Bremen, 8 Vertreter der Landwirte und 20 Vertreter der Landbezirke (Verf. v. 17. Novbr. 1875). — Die Wahl währt auf 6 Jahre.

Grundrechte und allgemeine Pflichten der Staatsbürger. In allen deutschen Bundesstaaten genießen die Staatsbürger Gleichheit vor dem Gesetze. Ständevorrechte besitzen nur die Mitglieder der regierenden und der ehemals reichsunmittelbaren Häuser, sowie die Rittergutsbesitzer in Mecklenburg. Es ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 wurden alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben; insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Vefleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein. Es bestehen Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums, Pressfreiheit, freies Versammlungs- und Vereinsrecht u. s. w. — Alle Einwohner haben gleiche staatsbürgerliche Pflichten (Steuer- und Wehrpflicht).

Provinzial-, Bezirks- und Gemeindeverfassung. In Preußen bildet jede Provinz einen mit Corporationsrechten ausgestatteten Communalverband für die Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten, welcher im Provinziallandtage seine Vertretung besitzt. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- und Westpreußen besteht dieser Landtag aus den Abgeordneten der Land- und Stadtkreise (Ges. v. 29. Juni 1875, abgeänd. unt. 22. März 1881), während auf demselben in Posen, Westfalen, Rheinland, Hannover und Schleswig-Holstein die Vertreter der evangelischen Domstifter, der Ritterschaft, der Städte und des bäuerlichen Standes erscheinen (Ges. v. 27. März 1824, für Hannover k. Verordn. v. 22. Aug. 1867, für Schleswig-Holstein k. Verordn. v. 22. Septbr. 1867) und in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden an seine Stelle der Communallandtag tritt (k. Verordn. v. 20. und 26. Septbr. 1867), welcher nach ständischen und Interessenprincipien zusammengesetzt ist. So wird der Communal-landtag des Reg.-Bez. Kassel aus den Häuptern zweier landgräfl. hessischen Linien und der Ständesherrschaften, dem Senior der freiherrl. Familie Niedesfel, einem Vertreter des Domänenfiscus, einem der ritterschaftlichen Obervorsteher der Stifter Kaufungen und Wetter, einem Deputierten der Universität Marburg, aus 6 Abgeordneten der Ritterschaft und aus je 16 Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden und der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gebildet; jener des Reg.-Bez. Wiesbaden aus 4 Ständesherrn, 2 Vertretern des großen Grundbesitzes und 22 Abgeordneten der Kreise, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt am Main, der vorderhand dem communalständischen Verbande nicht eingefügt ist. Die hohenzollernschen Lande sind zu einem besondern Verbande vereinigt, dessen Communallandtag aus den Fürsten zu Hohenzollern, von Fürstenberg und Thurn und Taxis, je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hedingen und 12 Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden gebildet ist (Landesordnung v. 2. April 1873). Andere Corporationen für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten sind in der Provinz Hannover die Landschaften (k. Verordn. v.

22. Septbr. 1867). — Die Kreise, in welche die Regierungsbezirke der Monarchie eingetheilt sind, bilden ebenfalls Communalverbände zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Corporationsrechten und werden durch die Kreistage vertreten, welche, unter dem Vorsitze des Landraths, bestehen: 1) in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- und Westpreußen aus den Abgeordneten der größeren ländlichen Grundbesitzer, der Städte- und der Landgemeinden (Kreisordn. v. 13. Decbr. 1872, abgeänd. unterm 19. März 1881); 2) in Westfalen und Rheinland (Kreisordn. v. 13. Juli 1827) und in Posen (Kreisordn. v. 20. Decbr. 1828) aus den Standesherrn, den Rittergutsbesitzern (in der Rheinprovinz event. auch aus den Abgeordneten der notabelsten ländlichen Grundbesitzer), den Deputierten der Städte und der Landgemeinden; 3) im Regierungsbezirke Kassel (Kreisverf. v. 9. Septbr. 1867), in der Provinz Hannover (Kreisverf. v. 12. Septbr. 1867) und in Schleswig-Holstein (Kreisverf. v. 22. Septbr. 1867) aus den Großgrundbesitzern, den Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden; 4) im Regierungsbezirke Wiesbaden (Kreisverf. v. 26. Septbr. 1867) aus den Bezirksräthen, den Besitzern größerer Güter, umfangreicher Fabriketablissemens, Berg- und Hüttenwerke. In den Kreisen, welche nur eine Stadt begreifen, werden die Geschäfte des Kreistags von der städtischen Vertretung wahrgenommen. Das zur Provinz Schleswig-Holstein gehörige Herzogthum Lauenburg nimmt an dem Communalverbande dieser Provinz nicht Theil, sondern bildet einen besonderen kreisständischen, durch die Ritter- und Landschaft vertretenen Verband. — Die Wahlen in die Provinzial- und Communalparlamente und in die Kreistage gelten für die Dauer von 6 Jahren. — Endlich besteht noch eine Kategorie unterer territorialer Repräsentanten in den Amtsausschüssen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- und Westpreußen, in den Amtsversammlungen in den Provinzen Westfalen und Hannover, sowie in den hohenzollernschen Landen, in den rheinländischen Bürgermeistereiversammlungen und in den Bezirksräthen im Regierungsbezirke Wiesbaden.

Bayern besitzt in seinen Kreisen Landräthe und in den Verwaltungsdistricten Districtsräthe als Vertretungen der Kreis-, bezieh. Districtsgemeinden. Der Landrath ist aus den Abgeordneten der Districtsgemeinden, der unmittelbaren Städte, der größeren Grundbesitzer, der Pfarrer und Universitäten zusammengesetzt, während im Districtsrathe die größeren Grundbesitzer und die Gemeinden repräsentiert sind; die Wahlen in diesem gelten auf 3, in jenem auf 6 Jahre (Gesetze v. 28. Mai 1852).

Im Königreiche Sachsen bestehen berathende Kreisstände (in der Oberlausitz Provinzialstände) und sind durch das Gesetz vom 21. April 1873 für die Amtshauptmannschaften Bezirksverbände gebildet worden. Letztere werden durch die Bezirksversammlung vertreten, welche aus den auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten der Höchstbesteuerten, der Städte und der Landgemeinden zusammengesetzt ist.

In Württemberg bestehen Amtsversammlungen, in welchen die Abgeordneten der Gemeinderäthe erscheinen. In Baden sind Kreisverbände eingeführt, die durch die Kreisversammlung (gebildet aus den größten Grundbesitzern, den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, den Vertretern der größeren Städte und sonstigen Abgeordneten) vertreten werden; doch können innerhalb des Kreisverbandes auch Bezirksverbände, mit Bezirksversammlungen, bestehen (Ges. vom 5. Octbr. 1863). — In Hessen bildet jeder Kreis, sowie jede Provinz einen Verband für die Selbstverwaltung; Vertretungen sind die Kreistage, deren Mitglieder zu  $\frac{1}{3}$  von den Höchstbesteuerten, zu  $\frac{2}{3}$  von Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, und die Provinzialtage, deren Mitglieder von den Kreistagen auf 6 Jahre gewählt werden (Ges. vom 12. Juni 1874).

Von den übrigen Bundesstaaten besitzen Elsaß-Lothringen Bezirks- und Kreistage, Oldenburg Provinzialräthe (in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld) und Amtsräthe (im Herzogthume), S.-Weimar, Schw.-Sondershausen und Neuß j. L.

Bezirksausschüsse, S.-Meiningen Kreisausschüsse, Braunschweig und Anhalt Kreistage, Waldeck-Pyrmont Kreisvorstände, Lippe Amtsgemeinderäthe zur Vertretung und Wahrung der Interessen der betreffenden Verwaltungsbezirke. Endlich sind im bremischen Staate für die beiden Gebiete am Weserufer Bezirksversammlungen gebildet.

Was die Gemeindeverfassung anbelangt, so sind in den deutschen Bundesstaaten, abgesehen von den mecklenburgischen Rittergütern, wo den Gutsherrschaften alle Rechte und Pflichten rücksichtlich jener Gegenstände obliegen, welche sonst in das Gebiet der politischen Gemeindeverfassung fallen, die Stadt- wie die Landgemeinden zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten berechtigt.

Als Gemeindevertretungen und als beschließende Organe sind in den größeren Staaten bestimmt: In der preußischen Monarchie und zwar in den älteren Landestheilen derselben, in Schleswig-Holstein und in dem Stadtkreise Frankfurt a.M. die Stadtverordnetenversammlungen und auf dem Lande die Gemeindeverordneten (im Rheinlande die Gemeinderäthe) oder die Gemeindeversammlungen (Gemeindeordnungen vom 30. und 31. Mai 1853, 19. März, 14. April und 15. Mai 1856, schlesw.-holstein. Gem.=Ges. vom 22. Septbr. 1867 und 14. April 1869, Ges. für Frankfurt a.M. vom 25. März 1867, die Verordneten werden auf 6 Jahre gewählt), in der Provinz Hannover die städtischen Bürgervorstehercollegien und die ländlichen Gemeinderäthe und Gemeindeversammlungen (Gem.=Ges. vom 24. Juni 1858 und 28. April 1859, 4- od. 6 jähr. Wahl), im Reg.=Bez. Kassel die Stadträthe und die ländlichen Gemeinderäthe, die Gemeindeausschüsse (Gem.=Ordn. vom 23. Octbr. 1834, 5 jähr. Wahl), im Reg.=Bez. Wiesbaden die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse (auf 3 Jahre gewählt) und die Gemeindeversammlungen (Gem.=Ordn. vom 26. Juli 1854); — in Bayern: in den Landestheilen diesseits des Rheins (Gem.=Ordn. vom 29. April 1869) die Collegien der Gemeindebevollmächtigten in den Städten (auf 9 Jahre gewählt), in den Landgemeinden die Gemeindeausschüsse (auf 6 Jahre gewählt) und die Gemeindeversammlungen, in der Pfalz (Gem.=Ordn. vom 29. April 1869) die Gemeinderäthe (auf 5 Jahre gewählt); — in Sachsen: die Stadtverordnetencollegien und Stadtgemeinderäthe, von deren Mitgliedern der dritte Theil alljährlich oder nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen ist (revid. Städteordn. vom 24. April 1873 und Städteordn. für mittlere und kleine Städte von demselben Datum), in den Landgemeinden die Gemeinderäthe (auf 6 Jahre gewählt) und in ganz kleinen Landgemeinden die vollen Gemeindeversammlungen (revid. Landgemeindeordnung vom 24. April 1873); — in Württemberg: die Gemeinderäthe (auf 6 Jahre gewählt) und die Bürgerausschüsse (auf 2 Jahre gewählt, Edict vom 1. März 1822 und Ges. vom 6. Juli 1849); — in Baden: die Gemeinderäthe (Stadträthe) und die Bürgerausschüsse, an Stelle der letzteren in ganz kleinen Gemeinden die Gemeindeversammlungen (Gem.=Ordn. vom 31. Decbr. 1831, Ges. vom 14. Mai 1870, Ges. vom 24. Juni 1874); — in Hessen: die Stadtverordneten und auf dem Lande die Gemeinderäthe (Städteordn. vom 13. Juni und Landgemeindeordn. vom 15. Juni 1874). — Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird besorgt: 1) in den Städten entweder von einer collegialisch organisierten Behörde (Magistrat in Preußen, Bayern und Hessen, Stadtrath in Sachsen), mit dem Bürgermeister an der Spitze, oder von diesem im Vereine mit den Gemeinderäthen (wie in Hessen-Rassau, in der bayer. Pfalz, in Württemberg, wo die Bürgermeister „Schultheißen“ genannt werden, in Baden), oder von dem Bürgermeister und den Beigeordneten (in den kleineren Gemeinden Hessens); 2) in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern (den Schulzen in den östlichen preuß. Provinzen, Bürgermeistern in Bayern) mit zugewiesenen Beigeordneten (den Schöffen in den östlichen preuß. Provinzen, den Gemeindeältesten in Sachsen zc.), oder von solchen Organen wie in den Städten (in der Prov. Hessen-Rassau, in der Pfalz, in Württemberg, Baden und Hessen). Die Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Magistratsmitglieder werden entweder auf eine Anzahl von Jahren gewählt oder

auf Lebenszeit ernannt. — Ähnliche Gemeindeorgane bestehen auch in den anderen Bundesstaaten (Stadtverordnetenversammlungen, Bürger- und Gemeindevorstände, Gemeinderäthe, Magistrate, Stadträthe, Gemeindevorstände u.). — In den hanseatischen Republiken fallen die Gemeindeangelegenheiten der eigentlichen Freistädte in das Ressort von Senat und Bürgerschaft. In Preußen, Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Meißn u. L. und Lippe ist die Bildung von Gutsbezirken gestattet.

Verhältnis des Staats zu den Religionsgesellschaften. Dieses beruht im Deutschen Reiche auf dem Principe der Religionsfreiheit. Der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, sowie jeder andern Religionsgesellschaft ist die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuerkannt.

### Reichsverwaltung. — Rechtspflege.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht der Reichskanzler, welcher im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung aller jener Angelegenheiten zu leiten hat, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind. Für den gesammten Umfang seiner Geschäfte kann vom Kaiser ein Stellvertreter ernannt werden (Ges. vom 17. März 1878). Als Centralbureau des Reichskanzlers hat die „Reichskanzlei“ den amtlichen Verkehr desselben mit den Chefs der einzelnen Ressorts zu vermitteln.

Die obersten kaiserlichen Reichsbehörden sind folgende: 1) Das auswärtige Amt, als welches das k. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fungiert. 2) Das Reichsamt des Innern (kais. Erl. vom 24. Decbr. 1879) für alle Gegenstände der Reichsverwaltung, welche nicht anderen Behörden überwiesen sind; dasselbe zerfällt in die Centralabtheilung und die Abtheilung für wirtschaftliche Angelegenheiten. 3) Die Admiralität, die oberste Commando- und Verwaltungsbehörde der Kriegsmarine (kais. Erl. vom 1. Januar 1872). 4) Das Reichsjustizamt für die administrativen Angelegenheiten der dem Reiche vorbehaltenen Rechtspflege (seit 1. Januar 1877). 5) Das Reichsschatzamt für die Finanzverwaltung des Reichs (kais. Erl. vom 14. Juli 1879). 6) Das Reichseisenbahnamt für die Aufsicht über das Eisenbahnwesen und die Ausführung der auf dieses bezugnehmenden Reichsgesetze und Vorschriften (Ges. vom 27. Juni 1873). 7) Das Reichspostamt für die Post- und Telegraphenverwaltung (kais. Erl. vom 23. Febr. 1880). 8) Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (kais. Erl. vom 27. Mai 1878). 9) Der Rechnungshof des Deutschen Reichs, als welcher die k. preuß. Oberrechnungskammer fungiert. 10) Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. 11) Das Reichsbankcuratorium. 12) Die Reichsschuldencommission. — Mit Ausnahme des Rechnungshofs in Potsdam haben alle diese Reichsbehörden ihren Sitz in Berlin. — Die Verwaltung der Angelegenheiten des deutschen Heeres ist keiner Reichsbehörde zugewiesen, sondern den königl. Kriegsministerien in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg überlassen.

Von dem auswärtigen Amte dependieren die kaiserl. Gesandtschaften und Consulate im Auslande.

Das Ressort des Reichsamts des Innern umfaßt: den Reichscommissarius für das Auswanderungswesen; die Reichsschulcommission (für die Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst); die technische Commission für Seeschifffahrt; die Reichsprüfungsinspectoren für die Ueberwachung der Prüfungsvorschriften, betreffend die Seeschiffer, Seesteuerleute und Seedampfschiffsmaschinen; die beiden Reichs-Schiffsvermessungsinspectoren für die Häfen der Nord- und Ostsee; das Bundesamt für das Heimatswesen; die entscheidenden Disciplinarbehörden für die nichtrichterlichen Reichsbeamten (der Disciplinarhof in Leipzig als II. Instanz und die 30 Disciplinarkammern als I. Instanz); die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (das Oberseeamt in Berlin und die

Reichscommissare bei den 12 Seeämtern); das statistische Amt; die Normalabrechnungscommission; das Gesundheitsamt; das Patentamt; die Reichscommission zur Entscheidung über Beschwerden gegen landespolizeiliche Verbote von staatsgefährlichen Vereinen oder Druckschriften.

Der Admiralität unterstehen die Marinestationscommanden und Marinestationsintendanturen zu Kiel und Wilhelmshaven, ferner die deutsche Seewarte zu Hamburg.

Vom Reichsschatz amte ressortieren: die Reichshauptkasse, die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, die Reichsschuldenverwaltung; die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Verbrauchssteuern, welche den Directivbehörden der einzelnen Bundesstaaten beigeordnet sind und die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben überwachen; die 3 kaiserl. Hauptzollämter in den Hansestädten; die Reichs-Rayoncommission für die Entscheidung über Beschränkungen, welchen die Benutzung des Grundeigenthums innerhalb des Rayons der permanenten Befestigungen unterliegt.

Unter dem Reichspostamte wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken von 40 Reichsbehörden geführt, welche die Amtsbezeichnung Oberpostdirectionen haben und den Postämtern, Telegraphenämtern und Poststationen beigeordnet sind. Kaiserliche Oberpostdirectionen bestehen in Aachen, Arnberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. Pr., Köslin, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Meß, Minden i. W., Münster i. W., Oldenburg, Opatowitz, Posen, Potsdam, Schwerin, Stettin, Straßburg i. E. und Trier. Auch untersteht dem Reichspostamte die Reichsdruckerei in Berlin.

Der Reichsverwaltung gehört schließlich das Reichsgericht an, während die anderen Gerichte als Behörden der einzelnen Bundesstaaten aufzufassen sind, obschon die Organisation derselben eine einheitliche Sache der Reichsgesetzgebung ist. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 sollen als ordentliche Gerichte für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen im gesammten Gebiete des Deutschen Reichs fungieren: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht; neben denselben sind als besondere Gerichte zugelassen die Rheinschiffahrts- und Elbezollgerichte, Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Ablösung von Reallasten, bei Separationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u., Gemeindeggerichte bei vermögensrechtlichen Ansprüchen bis zum Betrage von 60 Mark, Gewerbegerichte und die Militärgerichte.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor und werden bei denselben für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen „Schöffengerichte“ gebildet. — Die Landgerichte sind Collegialgerichte und Berufungsinstanzen für die Amtsgerichte; bei ihnen werden, wenn nothwendig, Kammern für Handelsachen bestellt und für die Verhandlung und Entscheidung von bestimmten Strafsachen die Schwurgerichte abgehalten. — Die Oberlandesgerichte sind bei Berufungen, Revisionen und Beschwerden gegen die Urtheile der Landgerichte zuständig. — Das kaiserliche Reichsgericht, mit dem Sitze in Leipzig, ist competent 1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser und Reich; 2) für die Revision und Beschwerde gegen Urtheile der Oberlandes- und der Schwurgerichte; 3) für die Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen der deutschen Consulargerichte im Auslande; 4) für die Berufung gegen Entscheidungen des Patentamts im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes. Außerdem besteht für Bayern ein königl. oberstes Landesgericht in München, welchem für dieses Königreich

die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme der Handelsfachen) zugewiesen ist.

Man zählt derzeit im ganzen Reiche 28 Oberlandesgerichte, 171 Landgerichte, 75 Kammern für Handelsfachen, 140 Schwurgerichte, 1910 Amtsgerichte, worunter 37 mit Strafkammern für landgerichtliche Kompetenz, und in den einzelnen Staaten:

	Oberlandes- Gerichte.	Land- Gerichte.	Kammern f. Handelsf.	Schur- Gerichte.	Amts- Gerichte.	Strafkammern bei Amtsger.
Preußen	Berlin 1) . . . .	9	8	9	101	4
	Stettin . . . .	5	2	5	58	3
	Raumburg . . . .	8	1	8	112	4
	Breslau . . . .	14	2	14	127	6
	Königsberg . . . .	7	2	7	70	5
	Marienwerder . . . .	5	2	5	40	4
	Posen . . . .	7	1	7	57	5
	Hamm . . . .	8	6	8	108	1
	Köln . . . .	9	8	9	108	—
	Kassel . . . .	3	1	3	73	1
	Frankfurt a. M. . . .	5	1	5	52	—
	Celle . . . .	8	1	8	107	1
	Kiel . . . .	3	1	3	70	1
Bayern	München . . . .	7	2	2	60	—
	Nürnberg . . . .	6	4	2	61	—
	Bamberg . . . .	6	6	2	70	—
	Mugsburg . . . .	5	3	1	49	—
Sachsen	Zweibrücken . . . .	4	1	1	30	—
	Dresden . . . .	7	6	7	105	—
Württemberg	Stuttgart . . . .	8	1	8	64	—
Baden	Karlsruhe . . . .	7	2	5	57	—
Hessen	Darmstadt . . . .	3	5	3	49	—
Elsaß-Lothringen	Kolmar . . . .	6	3	6	72	—
	S. Weimar-Eisen.	2	—	—	19 <sup>2)</sup>	—
Schwaben	S. Meiningen	1	—	—	16 <sup>3)</sup>	1
	S. Koburg-Gotha	1	1	—	13 <sup>4)</sup>	
	S. Altenburg	1	—	—	6	—
	Schw. Rudolstadt	1	—	2	7	—
	Neuß ä. L.	1	—	—	3	—
	Neuß j. L.	1	—	—	5	—
	Preuß. Enclaven	—	—	—	7 <sup>5)</sup>	—
Mecklenb.	Schw. Sondersh. Raumburg	Erfurt	—	Erfurt	5	—
	Schwerin	Rostock	3	—	43	—
Oldenburg	Strelitz . . . .	1	—	1	10	1
	Oldenburg . . . .	1	—	1	20 <sup>6)</sup>	—
Braunschweig	Braunschweig . . . .	2	1	2	24	—
Anhalt	Raumburg . . . .	1	—	1	11	—
Waldeck-Pyrmont	Kassel . . . .	Kassel	—	—	3	—
	Celle . . . .	Hannover	—	—	1	—
Lippe	Celle . . . .	1	—	1	9	—
Schaumburg-Lippe	Oldenburg . . . .	1	—	1	2	—
Lübeck	Lübeck . . . .	1	1	1	1	—
Bremen	Bremen . . . .	1	2	1	2	—
Hamburg	Hamburg . . . .	1	1	1	3	—

1) Mit dem Titel „Kammergericht“, anschl. Gerichtshof in Preußen für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen.

2) Darunter 3 unter dem Landgerichte in Gera.

3) „ 5 „ „ „ „ „ Rudolstadt.

4) „ 5 „ „ „ „ „ Meiningen.

5) „ 5 „ „ „ „ „ „ und 2 unter jenem in Rudolstadt.

6) „ 3 „ „ „ „ „ „ Saarbrücken und 3 unter jenem in Lübeck.



## Staatsverwaltung in den einzelnen Bundesstaaten.

Preußen. Mit der Staatsverwaltung in der obersten Instanz sind folgende 9 königl. Ministerien, mit dem Sitze in Berlin, betraut: 1) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, neben welchem ein Ministerium des königlichen Hauses als Hofbehörde besteht. 2) Das Finanzministerium; von ihm dependieren die Seehandlung, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Generalstaatskasse, die Generallotteriedirection, die Münzanstalten zc. 3) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, von welchem die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die ständige Commission für das technische Unterrichtswesen, die Universitäten, die kön. Museen zc. unmittelbar abhängen. 4) Das Ministerium für Handel und Gewerbe, von welchem die technische Deputation für Gewerbe und die Nahrungsinpectionen in den Provinzen ressortieren. 5) Das Ministerium des Innern, welchem das Polizeipräsidium in Berlin, die statistische Centralcommission und das statistische Bureau ebenda unmittelbar untergeordnet sind. 6) Das Justizministerium. 7) Das Kriegsministerium (mit den Generalcommanden, den Corpsintendanturen, den Generalinspectionen der Artillerie, des Ingenieurcorps, des Militärerziehungs- und Bildungswesens, dem Generalauditoriate zc.). 8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, zu dessen Ressort das Landesökonomiecollegium und das Oberlandesculturgericht gehören. 9) Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten; unter diesem stehen die Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und Clausthal, die geologische Landesanstalt, die Bergakademien, die Akademie des Bauwesens (berathende Behörde), die 6 königl. Eisenbahndirectionen, die königl. Eisenbahncommissariate (für die Privatbahnen). Der evangel. Oberkirchenrath zu Berlin und die Oberrechnungskammer zu Potsdam haben eine von den Ministerien unabhängige Stellung. — Sämmtliche Minister bilden, unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, das Staatsministerium, welchem, neben seinem berathenden Wirkungskreise, auch gewisse beschließend-verfügende Befugnisse übertragen und die Gerichtshöfe für kirchliche Angelegenheiten und zur Entscheidung der Kompetenzconflicte, sowie das Centraldirectorium der Vermessungen untergeordnet sind. Außerdem sind als berathende Collegien der königl. Staatsrath und der Volkswirtschaftsrath eingesetzt. Dem letzteren, welcher aus 75 sachverständigen, vom Könige auf 5 Jahre zu berufenden Mitgliedern besteht, ist die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirtschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft betreffen, überwiesen (königl. Verordn. v. 17. Novbr. 1880).

Für die Verwaltung wird die Monarchie in 12 Provinzen und diese werden in 34 Regierungsbezirke eingetheilt, welche wieder in Kreise (in den hohenzollernschen Landen „Oberamtsbezirke“) zerfallen. Selbständige von der Provinzial-eintheilung ausgenommene Territorien sind der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk der hohenzollernschen Lande.

Nach dem Organisationsgesetze vom 26. Juli 1880 werden die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen<sup>1)</sup>, in den Kreisen von den Landrathen geführt, neben welchen zur Mitwirkung bei jenen Geschäften die Provinzialräthe, die Bezirksräthe und die Kreisausschüsse berufen sind. In den hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Landraths der Ober-

1) Bis zur Einführung einer neuen Provinzialordnung führen in der Provinz Hannover die Bezirksregierungen noch den bisherigen Titel „Landdrofien“ und wird, von ihnen getrennt, die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten von einer kön. Finanzdirection wahrgenommen.

amtman. Für den Stadtkreis Berlin fungiert als Oberpräsident jener der Provinz Brandenburg, als Regierungspräsident der dortige Polizeipräsident, abgesehen von der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, welche der Oberpräsident führt; an die Stelle des Provinzial- und des Bezirksraths tritt hier der Oberpräsident, in gewissen Fällen an die Stelle des erstern der zuständige Minister.

Der Oberpräsident steht an der Spitze der Verwaltung der Provinz; er führt den Vorsitz im Provinzialschulcollegium und im Medicinalcollegium, sowie die obere Aufsicht über die Generalcommission (die Auseinandersetzungsbehörde in der Provinz für die gutherrlichen und bäuerlichen Regulierungen, die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen) und über die Provinzialsteuereirection (für die indirecten Abgaben). — Der Regierungspräsident befindet sich an der Spitze der Bezirksregierung, welcher auch die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten übertragen ist und nur für den Stadtkreis Berlin besteht eine eigene Direction für die Verwaltung der directen Steuern. — Der Provinzialrath in jeder Provinz, wie der Bezirksrath in jedem Regierungsbezirke ist, unter dem Voritze des Ober-, bezieh. Regierungspräsidenten, aus einem höhern Verwaltungsbeamten und 4—5 vom Provinzialausschusse auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern gebildet und hat in Angelegenheiten der Landgemeinden, Amtsverbände und Kreise, in Armen- und Polizeifachen beschließend, über die Amtsführung der Landesbeamten beaufichtigend mitzuwirken (Ges. v. 26. Juli 1876).

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der königl. Landrath. Er führt den Vorsitz im Kreisausschusse, welcher nicht nur zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises, sondern auch zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung bestellt ist und dessen 6 Mitglieder von der Kreisversammlung auf 6 Jahre gewählt werden<sup>1)</sup>. Größere Städte bilden besondere Stadtkreise, in denen die Bürgermeister mit den Stadtausschüssen, abgesehen von eigenen königl. Polizeibehörden, mit der öffentlichen Verwaltung betraut sind. — Als Organe des Landraths und für die untere Polizeiverwaltung sind bestellt: die Amtsvorsteher in Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- und Westpreußen, die Amtmänner in Westfalen, Hannover<sup>2)</sup> und dem Reg.-Bez. Wiesbaden, die Bürgermeister in den ländlichen Bezirken der Rheinprovinz, die Hardses-, Kirchspiel- u. Landvögte in Schleswig-Holstein. Endlich sind in allen Landestheilen den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern verschiedene Geschäfte der örtlichen Administration übertragen. In Folgendem geben wir eine Uebersicht über die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung:

Provinz.	Ober-Präsidentium.	Regierungen.	Prov.-Schul-Collegien.	Medicinal-Collegien.	Provinzial-Steuer-directionen.	General-Commissionen.	Kön. Poliz.-Geführten.	Selbständ. Städt. Beh.	Landraths-Bezirke.
Stadtkr. Berlin	Potsdam	Berlin	Berlin	Berlin	Berlin	Frankfurt a. D.	1	1	—
Brandenburg		Potsdam					1	3	14
		Frankf. a. D.					—	1	17
Pommern	Stettin	Stettin	Stettin	Stettin	Stettin		1	1	12
Sachsen	Magdeburg	Stettin	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg	Merseburg	—	—	12
		Köslin					—	1	4
		Stralsund					1	1	14
Schlesien	Breslau	Magdeburg	Breslau	Breslau	Breslau	Breslau	—	1	16
		Merseburg					—	1	9
		Erfurt					1	1	23
		Breslau	Breslau	Breslau	Breslau		—	2	19
		Oppeln					—	—	19

1) Die Kreisausschüsse bestehen zur Zeit bloß in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- und Westpreußen und werden in den anderen Provinzen erst mit dem Erlasse der neuen Kreisordnungen eingeführt werden. In den hochholsteinischen Landen bestehen sie als Amtsausschüsse. — In der Provinz Hannover ist gegenwärtig noch der kön. Kreishauptmann mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis betreffenden Geschäfte beauftragt.

2) In den 100 Amtskreisen der Provinz Hannover haben die kön. Amtshauptmänner überhaupt die landrathlichen Funktionen auszuüben.

Provinz	Ober-Präsidium	Regierungen.	Prov.-Schul-Collegien.	Medicinal-Collegien.	Provinzial-Steuer-directionen.	General-Commissionen.	Kön. Pöls-selbstbeh.	Selbsthüb. händ. Bef.	Kontributgs. Aemter.
Posen	Posen	Posen	Posen	Posen	Posen	Bromberg	1	1	17
Ost-Preußen	Königsberg	Bromberg Königsberg Gumbinnen	Königsberg	Königsberg	Königsberg		—	1	9
West-Preußen	Danzig	Danzig Marienwerd.	Danzig	Danzig	Danzig	Münster	1	2	16
Westfalen	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster		—	1	10
		Minden				—	2	14	
		Arnsberg				—	1	10	
Rhein-provinz	Koblenz	Köln	Koblenz	Koblenz	Köln	Münster	—	6	15
		Düsseldorf					—	1	13
		Koblenz				Kassel	—	1	12
		Trier					1	1	10
Hessen-Kassau	Kassel	Kassel	Kassel	Kassel	Kassel	Kassel	1	1	22
		Wiesbaden					3	2	10
Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	1	1	6
		Hildesheim					1	—	7
		Lüneburg					1	—	7
		Schna-brück					—	—	5
		Stade					—	—	8
Schlesw.-Holstein	Schleswig	Schleswig	Schleswig	Kiel	Altona	Sigmar. <sup>1)</sup>	—	1	20
		Murich		—			—	3	
Hohenzollernsche Lande	Sigmaring.	Sigmaring.	Koblenz	Koblenz	Regierung	Sigmar. <sup>1)</sup>	—	—	4

Die untersten Behörden in Bezug auf das Finanzwesen sind die Zoll- und Steuerämter, für directe Steuern die Kreisclassen und die Katasterämter; für die Volksschulen die Kreis Schulinspectoren; in den Forstbezirken und Baukreisen, in welche die Regierungsbezirke zerfallen, sind Forstmeister und Bauinspectoren bestellt zc.

Streitige Verwaltungssachen, d. i. die in den Gesetzen bezeichneten Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte. Diese sind: die Kreisverwaltungsgerichte (Kreis- und Stadtschüsse), die Bezirksverwaltungsgerichte und das Obergerverwaltungsgericht zu Berlin (Ges. v. 2. August 1880).

Bayern. Die oberste Leitung der Staatsgeschäfte ist unter 6 königl. Staatsministerien vertheilt (kön. Verordn. v. 1. Dec. 1871), nämlich unter die Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern (auch für das Verkehrswesen), der Justiz, des Innern, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, des Kriegs, neben welchen noch ein Staatsrath theils beratend, theils entscheidend wirkt. Centralstellen im Ressort der einzelnen Staatsministerien sind folgende: im Departement des Aeußern die Generaldirection der königl. Verkehrsanstalten (mit 3 Abtheilungen: für den Bau, für den Betrieb der Eisenbahnen, des Canals und der Bodensee-Dampfschiffahrt, für Post und Telegraphen); im Departement des Innern der Verwaltungsgerichtshof, der Obermedicinalauschuss, das Oberbergamt, die oberste Baubehörde, die statistische Centralcommission mit dem statistischen Bureau und die Normalaichungscommission; im Departement für Kirchen- und Schulangelegenheiten der oberste Schulrath (für die fachmännische Bearbeitung der Angelegenheiten der Mittelschulen); im Finanzdepartement der oberste Rechnungshof, die Generalbergwerks- und Salinenadministration, die Generaldirection der Pölle u. indirecten Steuern (mit den Haupt- u. Nebenzollämtern), die Staatsschuldentilgungscommission zc.; im Kriegsdepartement das Generalauditoriat zc., alle mit dem Sitze in München. Der Generaldirection der Verkehrsanstalten sind die 7 Oberpostämter (als Mittelstellen

1) Spruchcollegium für landwirtschaftliche Angelegenheiten.

für Posten und Telegraphen) untergeordnet und ein „Eisenbahnrath“ für wichtige, den Handel, die Gewerbe oder die Landwirtschaft berührende Fragen beigegeben (kön. Verordn. v. 16. März 1881). — Der Gerichtshof für Competenzconflicte ressortiert vom Gesamtministerium.

Als Oberbehörde für die Verwaltung befindet sich in jedem der 8 Kreise oder Regierungsbezirke, in welche das Königreich eingetheilt wird, eine Regierung, welche in 2 Kammern, für das Innere und die Finanzen, zerfällt, und ein Kreisbischolarchat, einen Kreismedicinalausschuß und eine Kreisasse zur Seite hat. Unter den Regierungen stehen für die innere und Polizeiverwaltung die 148 Bezirksämter in den Verwaltungsdistricten, die Magistrate in 38 größeren, sogen. unmittelbaren Städten (neben welchen jedoch die Vorstände aller Gemeinden die Ortspolizei wahrnehmen), die k. Polizeidirection in München, für das Bauwesen die Straßen- und Flußbau- und die Landbauämter, für die Finanzgeschäfte die Rentämter, für die Forstfachen die Forstämter. — Gliederung der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Kreisen:

Kreis.	Regierung.	Bezirks- ämter.	Unmittel- bare Ma- gistrate.	Kreis.	Regierung.	Bezirks- ämter.	Unmittel- bare Ma- gistrate.	
Oberbayern	München	25	6	Oberfranken	Bayreuth	18	3	
Niederbayern	Landshut	20	4	Unterfranken	u. Aschaffenburg	Würzburg	20	4
Oberpfalz u. Regensburg	Regensburg	18	2	Schwaben u. Neub.	Augsburg	19	10	
Mittelfranken	Ansbach	16	9	Pfalz	Speyer	12	—	

Sachsen. Die obersten Staatsbehörden sind: das Gesamtministerium, welchem die Oberrechnungskammer unmittelbar untergeordnet ist, und die 6 Ministerialdepartements in Dresden. Die letzteren sind: das Justizministerium, das Ministerium der Finanzen (auch für die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsanstalten des Staats, für Berg- und Hüttenwesen), von welchem die Zoll- und Steuerdirection in Dresden für die indirecten Abgaben (mit den Zoll- und Steuerämtern), die 4 Kreissteuerräthe für die directen Steuern (mit den 25 Bezirkssteuereinnahmen), die 11 Forstrentämter, das Bergamt in Freiberg, die den Amtshauptmannschaften beigegebenen Chaussee- und Wasserbauinspectoren, die 12 Land- und Bezirksbaumeister, die Generaldirection der Staatseisenbahnen zu Dresden, der Eisenbahnrath u. s. w. dependieren; das Ministerium des Innern, welchem das statistische Bureau einverleibt ist und das Landesmedicinalcollegium, die Commissionen für das Veterinärwesen und für die Brandversicherung, die technische Deputation (berathendes Collegium von Sachverständigen), der Landesculturrath und die Oberrechnungcommission, alle in Dresden, die Kreisbischolarchate u. s. w., unmittelbar untergeordnet sind; das Kriegsministerium (mit dem Oberkriegsgerichte); das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (von welchem die 28 Bezirkschulinspectionen für das Volksschulwesen unmittelbar abhängen); das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Das Ministerium des königl. Hauses ist eine Hofbehörde; der Competenzgerichtshof ist selbständig.

In den vier Regierungsbezirken Sachsens fungieren Kreisbischolarchate (zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen) als unmittelbar delegierte Organe der Regierung für die innere Staatsverwaltung, namentlich auch als die nächstvorgesezten Gemeindeaufsichtsbehörden für jene Städte, in welchen die revidierte Städteordnung gilt. Ihnen stehen die, aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildeten Kreisbischolarchate zur Seite, welche zur Mitwirkung bei gewissen Verwaltungsgeschäften berufen sind. Den Kreisbischolarchaten unterstehen die 27 Amtshauptmannschaften (7 im Dresdener, <sup>1)</sup> 6 im Leipziger, 10 im Zwickauer und

1) Im Reg.-Bez. Dresden besteht auch 1 amtshauptmannschaftliche Delegation.

4 im Baugener Reg.-Bezirk), als die erstinstanzlichen Organe der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden competent oder besondere Aemter bestellt sind; von ihrer Competenz sind nur die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz ausgenommen. Ihnen sind die von den Bezirksversammlungen auf 6 Jahre gewählten Bezirksausschüsse beigeordnet, welche bei der Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken haben (Verwaltungsorgan.-Gesetz v. 21. April 1873). Endlich sind die Gemeindebehörden als untere Verwaltungs- und Polizeibehörden zuständig und ist in Dresden eine königl. Polizeidirection errichtet.

Württemberg. Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium (Ges. v. 1. Juli 1876), welchem der Verwaltungs- und der Competenzgerichtshof untergeordnet sind und der mit consultativen u. entscheidenden Befugnissen ausgestattete Geheimer Rath coordiniert ist. Den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung sind 6 kön. Ministerien zu Stuttgart vorgelegt, nämlich das Ministerium der Justiz, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (mit den beiden Generaldirectionen der Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen), das Ministerium des Innern (mit den Abtheilungen für das Hochbauwesen und für den Straßen- und Wasserbau, der Ablösungscommission, dem Oberbergamt, dem Medicinalcollegium, der Centralstelle für Gewerbe und Handel [mit dem Centralaichungsamt], der Centralstelle für die Landwirtschaft etc.), das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens (welchem das evang. Consistorium, der kathol. Kirchenrath und die israelitische Oberkirchenbehörde unterstehen), das Kriegsministerium (mit dem Oberkriegsgericht) und das Finanzministerium (mit der Oberfinanzkammer, welche in die Domänen-, die Forst- und die Bergverwaltung zerfällt, ferner mit der Oberrechnungskammer, der Staatskassenverwaltung, dem Steuercollegium und dem statistisch-topographischen Bureau). — Der Abtheilung für die Verkehrsanstalten im auswärtigen Ministerium ist ein aus Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft gebildeter „Beirath der Verkehrsanstalten“ beigegeben (kön. Verordn. v. 20. März 1881).

In jedem der 4 Kreise, in welche das Königreich eingetheilt wird, ist als leitende Verwaltungsbehörde eine Kreisregierung bestellt und dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Die Kreisregierungen haben ihre Sitze zu Ludwigsburg für den Neckar-, Reutlingen für den Schwarzwald-, Ellwangen für den Jagst- und Ulm für den Donaukreis. Den Kreisregierungen unterstehen für die Administration die 63 Oberämter in den Oberamtsbezirken (je 16 im Neckar- u. Donau-, 17 im Schwarzwald- u. 14 im Jagstkreise), deren Functionen in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart von der königl. Stadtdirection wahrgenommen werden; die untersten Organe für die Polizei sind die Gemeindevorsteher. Andere Territorialbehörden sind die Cameral- und Zollämter für das Finanzwesen, die Forstämter, die Straßenbauinspectoren etc.

Baden. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, welches, unter dem Voritze des Großherzogs, aus den Präsidenten der Departementsministerien und des evang. Oberkirchenraths gebildet ist und bei welchem auch die auswärtigen und die das großherzogliche Haus betreffenden Angelegenheiten besorgt werden. Von ihm ressortiert der Competenzgerichtshof. Die einzelnen Departementsministerien (mit dem Sitze in Karlsruhe) sind folgende 3: das Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts (mit dem Oberschulrath); das Ministerium des Innern, welchem das statistische Bureau beigegeben ist und der Verwaltungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus und das Oberaichungsamt unterstehen; das Finanzministerium, welches der Generalstaatskasse, der Domänen-, Forst-, Berg- und Hüttenwerke, Salinen), der Steuer-, der Zoll- und der Baudirection, der Generaldirection der Staatseisenbahnen vorgelegt ist (großh. Verordn. v. 20. April 1881). — Die Oberrechnungskammer ist dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet.

Zum Zwecke der örtlichen Vollziehung der Aufgaben der gesammten innern Staatsverwaltung ist das Großherzogthum in 52 Amtsbezirke abgetheilt; in jedem Bezirke ist das Bezirksamt aufgestellt, welches die ihm zugewiesenen Geschäfte theils allein, theils mit dem aus ausgezeichneten Bewohnern gebildeten Bezirksrath besorgt. Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen sind die Amtsbezirke in 11 Kreise (Kreisverbände) vereinigt, in welchen die Selbstverwaltung der Kreisversammlung und dem Kreisausschusse übertragen ist und als Organ der Staatsregierung (Kreishauptmann) der Verwaltungsbeamte des Bezirks, in welchem die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, fungiert. Behufs Aufsicht über die Amts- u. Kreisverwaltung verwendet das Ministerium des Innern Bevollmächtigte aus der Zahl seiner Collegialmitglieder als Landescommissäre mit auswärtigem Wohnsitz (Gesetz v. 5. Oct. 1863). — Die Ortspolizei ist Sache der Bürgermeister. — Für die Finanzverwaltung bestehen Steuerrevisionen, Obereinnemereien, Zoll- und Steuerämter, für das öffentliche Bauwesen Bezirksbauinspektionen, Wasser- und Straßenbau-Bezirksinspektionen, für die Landesculturarbeiten Culturinspektionen als untere Behörden zc. — Bestand der Verwaltungsbehörden in den Kreisen und Bezirken:

Landescommissäre.	Kreisverwaltungs- Eize.	Bezirksämter.	Landescommissäre.	Kreisverwaltungs- Eize.	Bezirksämter.
Konstanz . . .	{	Konstanz . . .	Karlsruhe . . .	{	Baden . . .
		Willingen . . .			Karlsruhe . . .
		Waldshut . . .			Mannheim . . .
Freiburg . . .	{	Freiburg . . .	Mannheim . . .	{	Heidelberg . . .
		Lörrach . . .			Mosbach . . .
		Offenburg . . .			

Elfaß-Lothringen. Dem Kaiser zukommende landesherrliche Befugnisse sind dem Statthalter in Straßburg übertragen (Ges. v. 4. Juli 1879, kais. Verordn. v. 23. Juli 1879 u. 29. Juli 1881), unter welchem als die oberste Verwaltungsbehörde das kais. Ministerium und als begutachtender Körper der Staatsrath fungieren. Das Ministerium zerfällt in 4 Abtheilungen: für Inneres und Cultus, für die Justiz, für die Finanzen und Domänen und für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Von ihm ressortieren die 3 Bezirkspräsidenten (zu Straßburg für Unter-, zu Kolmar für Oberelfaß, zu Metz für Lothringen), welche die gesammte Verwaltung in den Bezirken, auch die von je einem Steuerdirector geführte Administration der directen Steuern und des Katasterwesens leiten. Behufs Entscheidung bestimmter Angelegenheiten bilden die dem Bezirkspräsidenten beigegebenen Räthe, gleich jenen im Ministerium, ein Collegium, mit dem Namen „kais. Bezirksamt“ (im Ministerium „kais. Rath in Elfaß-Lothringen“). Die Bezirke sind in 22 Kreise (je 8 in Unterelfaß und Lothringen, 6 in Oberelfaß) eingetheilt, darunter die beiden Stadtkreise Straßburg und Metz. Der Verwaltung jedes Kreises steht ein Kreisdirector vor, dessen Befugnisse in den beiden Stadtkreisen vom Bezirkspräsidenten wahrgenommen werden. Andere Administrativorgane sind: die Generaldirection der Eisenbahnen und die Direction der Zölle und indirecten Steuern (mit den Zoll- und Steuerämtern), die Nahrungsinpection, die Landeshauptkasse, die Polizeidirectionen in Straßburg, Metz und Mülhausen, die Kreissteuercontroleure (mit den Steuerkassen) und die Kreisinspectoren (Ges. v. 30. Dec. 1871).

Hessen. An der Spitze der Staatsverwaltung befindet sich zu Darmstadt das Staatsministerium, dessen Präsident zugleich Minister des großh. Hauses und des Aeußern ist. Innerhalb desselben bestehen die Ministerien des Innern und der Justiz und für die Finanzen (großh. Verordn. v. 15. März 1879). Dem Ministerium des Innern sind die Centralstellen für die Landesstatistik, für die Landwirtschaft und für die Gewerbe untergeordnet. Die Oberrechnungskammer und der Verwaltungsgerichtshof sind unmittelbar unter den Landesherren gestellt. Zur Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen ist ein „Eisenbahnbeirath“ gebildet (großh. Verordn. v. 5. Juli 1881).

Jedem der 18 Kreise, in welche die 3 Provinzen des Großherzogthums eingetheilt werden (7 in Starckenburg, 6 in Ober- und 5 in Rheinheffen), ist als Administrativ- und Polizeibehörde das Kreisamt vorgefetzt; die Kreisämter unterstehen den direct vom Ministerium des Innern abhängigen Provinzialdirectionen als welche die Kreisämter in den 3 Provinzialhauptstädten (Darmstadt, Gießen und Mainz) fungieren. In Administrativ-, Justiz- und Gemeindeverwaltungssachen jedoch entscheiden die Provinzial- und Kreisausschüsse, deren Mitglieder von den Provinzial-, bezieh. Kreistagen gewählt werden. Von den Kreisämtern dependieren die großherzogl. Polizeibehörden in 9 größeren Städten und die Bürgermeister in den Gemeinden als Träger der örtlichen Polizeigewalt. Sonst bestehen als untere Behörden Steuercommissariate, Hauptsteuerämter, Forst- und Rentämter, Provinzial- und Kreisbauämter u. s. w.

Mecklenburg. In Mecklenburg-Schwerin bestehen vier Ministerien, nämlich für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere (mit dem statistischen Bureau, der Gewerbe-, der Landesvermessungs-, der Chausséeverwaltungs-Commission, der Commission für das Heimatswesen u.), für die Finanzen (mit dem Revisionsdepartement, der Renterei, der Reliquionscommission, der Steuer- und Zolldirection, dem Kammer- und dem Forstcollegium u.), und für die Justiz, mit welch' letzterem in besonderen Abtheilungen die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten verbunden sind (von der Medicinalabtheilung ressortiert die Medicinalcommission in Rostock). Die Minister treten in Staatsministerium zusammen. Für das Militärwesen sorgt das Militärdepartement. — In Mecklenburg-Strelitz ist die als Staatsministerium fungierende Landesregierung zu Neustrelitz die höchste Behörde, welcher die geheime Commission (für das Schuldenwesen), die Finanzcommission, das Kammer- und Forstcollegium, das Medicinalcollegium, das Consistorium (zugleich Oberschulcollegium) u. unmittelbar untergeordnet sind. — Die niedere politische und Polizeiverwaltung wird in den Städten und deren Gütern von den Magistraten, im Domanium von den Domaniälämtern (in Mecklenburg-Schwerin 23, in Mecklenburg-Strelitz 5, wozu das Cabinetamt für die Cabinetgüter und die Landvogtei zu Schönberg für das Fürstenthum Ragueburg hinzutreten), in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern von den Gutsherrschaften und den ritterschaftlichen Polizeiamtern (47 in M.-Schwerin und 17 in M.-Strelitz) ausgeübt. Besondere landesherrliche Polizeicommissariate bestehen für die Residenzstädte Schwerin und Ludwigslust.

Oldenburg. Die oberste Staatsverwaltung wird von dem Staatsministerium wahrgenommen, welches in 5 Departements zerfällt: für das großherzogl. Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, für die Justiz, für die Kirchen und Schulen, für das Innere, für die Finanzen (Ges. v. 5. Dec. 1868); ihm ist das statistische Bureau beigegeben. — Die Departements des Innern und der Finanzen fungieren auch als obere Verwaltungsbehörden für das Herzogthum (die Provinz) Oldenburg; in dieser Hinsicht gehören zu ihrem Geschäftskreise das Medicinalcollegium, die obere Forstverwaltung, die Direction des Bauwesens und die Zolldirection, ferner als untere Administrativbehörden die 12 Aemter, von welchen die Gemeindevorsteher dependieren, und 3 selbständige Stadtmagistrate. Außerdem bestehen in dieser Provinz eine Eisenbahndirection, ein evang. Oberkirchenrath, eine Commission für die kathol. Kirchensachen, ein evang. und ein kathol. Oberschulcollegium, das letzte mit dem Sitze in Bechta, die anderen zu Oldenburg. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld wird die Provinzialverwaltung von je einer „Regierung“ besorgt, welcher in Lübeck die Gemeindebehörden, in Birkenfeld die 5 Bürgermeistereien unmittelbar untergeordnet sind.

Thüringen. In jedem der thüringischen Staaten (mit Ausnahme von Neuffälterer Linie) ist als oberste Behörde für die gesammte Staatsverwaltung ein Ministerium (in S.-Weimar, S.-Meiningen und S.-Rohburg-Gotha Staatsministerium

genannt) eingesetzt, welches entweder als Gesamtministerium oder durch seine einzelnen Abtheilungen wirksam ist. Das Staatsministerium von Sachsen-Koburg-Gotha zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die eine die besonderen Angelegenheiten des Herzogth. Koburg, die andere (mit 4 Departements) die besonderen Angelegenheiten des Herzogth. Gotha verwaltet; die Ministerien in S.-Meiningen, Schw.-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie (zu Gera) sondern sich in 5 Abtheilungen, nämlich für das regierende Haus und das Äußere, für das Innere, für Kirchen- und Schulsachen, für Justiz und für die Finanzen, während das Ministerium in S.-Weimar nur 4 Departements (für das großherzogl. Haus und den Cultus, für das Äußere und das Innere, für die Justiz und für die Finanzen) und jenes in S.-Altenburg bloß 3 Abtheilungen (für das herzogl. Haus, die auswärtigen, inneren und Kultusfachen, für die Justiz, für die Finanzen) umfaßt. In Schw.-Rudolstadt werden die Geschäfte des Ministeriums nach Bedürfnis in getrennten Fachabtheilungen bearbeitet. Im Fürstenthume Reuß älterer Linie ist die höchste Verwaltungsbehörde die Landesregierung zu Greiz; nur die Angelegenheiten des fürstl. Hauses sind dem Geh. Cabinet, die Kirchen- und Schulsachen dem Consistorium und die Domänen der Kammer zugewiesen. Auch in Reuß jüng. Linie besteht eine fürstliche Kammer (für das Domänenvermögen und die Forste); in den übrigen Staaten hingegen ist eine weitere Oberbehörde zwischen Ministerium und Bezirksbehörden weder für die innere, noch für die Finanzverwaltung errichtet. S.-Weimar, S.-Altenburg, Reuß und Schwarzburg besitzen zu Weimar das „statistische Bureau vereiniger thüringischer Staaten“. Für die untere Landesverwaltung und die Polizei zerfallen die thüring. Staaten in Verwaltungsbezirke, S.-Meiningen in 4 Kreise. Diesen Verwaltungsbezirken sind vorgesetzt in S.-Weimar 5 Bezirksdirectionen, in S.-Koburg-Gotha u. S.-Meiningen je 4, in Schw.-Rudolstadt u. Schw.-Sondershausen je 3, in S.-Altenburg und Reuß jüng. Linie je 2 Landrathsämter. Dazu kommt für die Residenzstadt Meiningen die Polizeidirection. In Reuß älterer Linie besteht ein Landrathsamt, neben welchem zur Berathung und Entscheidung bestimmter Gegenstände der Verwaltung ein Landesausschuß gebildet ist (Ges. v. 25 Jan. 1871). In S.-Koburg, S.-Altenburg und (für gewisse Gegenstände) in Reuß ä. L. sind sämmtliche, in S. Gotha und Reuß j. L. die größeren Städte von dem Wirkungskreise der landesherrl. Verwaltungsbezirksbehörden epimiert und ist derselbe dann den städtischen Organen (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt) zugewiesen. Die übrigen Geme indevorstände fungieren, unter den Verwaltungsämtern, als Ortspolizeibehörden.

Braunschweig. Mit der obersten collegialischen Leitung der Staatsverwaltung ist das Staatsministerium beauftragt, neben welchem zur Berathung der Gesetzesentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten eine Ministerialcommission besteht. Dem Staatsministerium sind unmittelbar untergeordnet: das statistische Bureau, das Consistorium in Wolfenbüttel, die Oberschul- und die Landesökonomie-Commission, das Obersanitätscollegium, die herzogl. Kammer, das Finanz- und das Steuercollegium, die Baudirection, das Commissariat für das Eisenbahnwesen und die Kreisdirectionen. Die letztgenannten leiten die Landesverwaltung in den 6 Kreisen, in welche das Staatsgebiet eingetheilt ist; ihnen unterstehen als Hilfsbeamte die Amtsvoigte in den 23 Ämtern; Ortspolizeibehörden sind die Polizeidirection zu Braunschweig, welche aber, nebst dem dortigen Magistrate, unmittelbar vom Ministerium dependiert, das Polizeiamt in Wolfenbüttel, die Magistrate in den Städten und die Gemeindevorsteher auf dem Lande.

Anhalt. Das Staatsministerium zu Dessau ist die oberste Behörde für das Herzogthum, welchem die Regierung (mit 2 Abtheilungen: für das Innere und für das Schulwesen), das Consistorium, die Finanzdirection und das statistische Bureau, alle zu Dessau, unterstehen. Von der Regierung dependieren wieder die Kreisdirectionen in den 5 Kreisen, als deren Organe, namentlich für die Polizei-



verwaltung, die Amtsvorsteher fungieren. Die Ortspolizeiverwaltungen zu Dessau, Köthen, Zerbst und Bernburg stehen unmittelbar unter der Regierung.

Waldeck-Pyrmont. Zufolge des mit Preußen am 24. Nov. 1877 abgeschlossenen Accessionsvertrags übernahm Preußen auf weitere 10 Jahre die innere Verwaltung, welche Namens des Fürsten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes geführt werden soll. Dem Fürsten ist nur die Domänen- und Kirchenadministration vorbehalten. Der König von Preußen übt die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont zukommt; letzterer besitzt jedoch das Recht der Begnadigung und der Zustimmung zu Gesetzen, abgesehen von der Justiz- und Verwaltungsorganisation. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom Könige von Preußen zu ernennender Landesdirector, durch welchen auch der Fürst die ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Außen ausübt. Preußen bezieht die Landeseinnahmen, bestreitet aber auch die Landesausgaben, — Die höchste Centralbehörde ist das Landesdirectorium zu Krossen; als Oberschulbehörde fungiert das k. preuß. Provinzialschulcollegium in Kassel. Das Fürstenthum zerfällt in 4 Kreise, in deren jedem ein Kreisamtmann mit der Administration betraut ist und die Aufsicht über die Bürgermeister führt. Die Hebung der directen Steuern ist Sache der Kreisrentmeister.

Lippe. An der Spitze der Staatsverwaltung steht das Cabinetsministerium zu Detmold, welchem die Regierung, die Direction der fürstl. Fideicommissverwaltung (mit der Rentkammer und der Forstdirection) und das Consistorium untergeordnet sind. Administrativbehörden sind in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die 5 Verwaltungssämter.

Schaumburg-Lippe. Die oberste Staatsbehörde ist die fürstl. Landesregierung zu Bückeburg, neben welcher die Rentkammer und das Consistorium bestehen. Der Landesregierung sind als Administrativbehörden die städtischen Magistrate und 2 fürstl. Aemter untergeordnet.

Hansestädte. In jeder der Hanseatischen Republiken ist der Senat mit der obersten Leitung der Staatsverwaltung betraut, welcher für die einzelnen Geschäftszweige besondere Aemter oder Deputationen bestellt, denen öfters auch Deputierte der Bürgerschaft beigegeben sind. Polizeibehörden in den eigentlichen Freistädten, der Magistrat im hamburgischen Städtchen Bergedorf, Aemter und Landherren in den Landbezirken üben die niedere Administration aus.

### Reichs- und Staatsfinanzen.

Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reichs dienen zunächst die Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. — In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Die Etats des Haushalts für das Reich und die einzelnen Staaten ergeben — in Mark Reichsmünze:

	Einnahmen.	Ausgaben.	Schuld.
Deutsches Reich — 1881/82 <sup>1)</sup>	593,352,400	593,352,400	31. März 1879 361,987,000
Preußen — 1881/82 <sup>2)</sup>	913,070,416	913,070,416	1. April 1881 1995,312,989
Bayern — 1881 <sup>3)</sup>	221,741,445	221,741,445	1. Jan. 1881 1336,662,657
Sachsen — 1881 <sup>4)</sup>	63,759,587	63,759,587	„ 1881 669,583,425
Württemberg — 1882/3	52,203,615	52,036,441	19. April 1879 376,756,196
Baden 1881	39,224,080	37,615,513	1. Jan. 1881 38,264,638
Staatshaushalt <sup>5)</sup>			„ 1881 335,063,057
Eisenbahnbetrieb.	36,977,199	25,563,631	„ 1881 25,040,800
Elfaß-Lothringen — 1881/82	47,306,936	47,306,936	„ 1881 37,541,059
Hessen — 1882	20,235,247	17,142,497	1. Mai 1881 20,779,800
Mecklenburg-Schwerin (jährlich)	?	c. 14,000,000	31. Juli 1880 c. 6,000,000
Mecklenburg-Strelitz	?	?	1878
Dänemark 1881	932,635	932,910	1. Jan. 1881 36,811,318
Centralstat			„ 1881 6,722,334
Stat d. Provinzen	6,278,200	6,682,576	„ 1881 12,005,504
S.-Weimar-Eisenach — 1882/3	6,049,690	5,962,410	„ 1881 4,100,000
S.-Meiningen — 1882	4,640,565	4,123,100	„ 1881 7,503,284
S.-Koburg 1881/2	967,200	967,200	1. Juli 1881 1,744,209
Staatskaffe	445,900	291,400	„ 1881 83,135,337
Domänenkaffe	2,660,700	2,660,700	„ 1881 4,386,500
S.-Gotha 1881/2	2,032,193	1,283,090	„ 1881 3,422,402
Staatskaffe	2,418,177	2,418,177	1. Jan. 1881 1,023,656
Domänenkaffe	8,533,700	8,533,700	1. Mai 1881 1,328,894
Braunschweig 1881	2,192,956	1,456,089	„ 1881 2,470,500
Staatshaushalt	8,550,500	8,550,500	1. Jan. 1881 1,167,937
Kammerkasse	1,772,270	1,772,270	„ 1881 1,476,000
Anhalt — 1881/82	2,119,391	2,083,316	„ 1879 23,804,913
Schw.-Mudolstadt — 1881	581,372	581,372	„ 1880 77,967,410
Schw.-Sondershausen — 1882	1,255,175	1,255,175	„ 1880 124,895,550
Neuß ält. Linie — 1882	1,010,216	986,216	
Neuß jüng. Linie — 1882	984,248	1,017,137	
Waldeck-Pyrmont — 1882	514,957	514,957	
Lippe — 1881	2,742,376	2,742,376	
Schaumburg-Lippe — 1881/2	11,981,098	12,350,116	
Lübeck — 1881	30,657,400	33,230,000	
Bremen 1879 (Abrechnung)			
Hamburg — 1881			

## Kriegswesen.

Wehrsystem. Die Wehrverfassung ist im Deutschen Reich durch das Kriegsdienstgesetz v. 9. Nov. 1867, das Reichsmilitärergesetz v. 2. Mai 1874 (abgeändert unterm 6. Mai 1880) und durch die unterm 31. Aug. 1880 ergänzte Wehrordnung v. 28. Septbr. 1875 (in Bayern v. 21. Nov. 1875) geregelt. — Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Hiervon ausgenommen sind nur die Mitglieder der regierenden, der mediatisirten, vormals reichsfürstlichen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer wird eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr, die Marine in die Flotte und die Seewehr. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht (Landsturmgesetz v. 12. Febr. 1875).

1) Darunter in der Einnahme an Zöllen u. Verbrauchssteuern 335,490,150, aus der Post- und Telegraphenverwaltung 18,697,145, aus dem Reichsinvalidenfonds 31,071,344, an Matrifularbeiträgen 103,288,523 *M.*; in der Ausgabe für die Verwaltung des Reichsheeres 293,647,864, für die Kriegsmarine 38,891,884 *M.*

2) Darunter in der Einnahme aus den Domänen u. Forsten 79,833,840, aus den directen Steuern 149,484,000, aus den indirecten Steuern 95,150,100, aus den Berg-, Hütten- u. Salzwerten 85,371,743, aus der Eisenbahnverwaltung 356,542,000 *M.*; in der Ausgabe Rente des Kronfideicommissfonds 12,219,296, für die Staatsschuld 100,301,000 *M.*

3) Darunter in der Einnahme aus den directen Steuern 22,350,000, aus den indirecten Steuern 61,470,550, aus den Staatsregalien u. Anhalten 101,670,619, aus den Staatsdomänen 33,902,510 *M.*; in der Ausgabe für das künft. Haus 5,344,380, für die Staatsschuld 45,826,628 *M.*

4) Dazu kommt für die beiden Jahre 1880 u. 1881 ein außerordentliches Budget mit je 1,091,200 *M.* in Einnahme und Ausgabe.

5) Dazu kommen noch für die beiden Jahre 1880 u. 1881 außerordentliche Ausgaben von 3,010,739 *M.*

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige durch 12 Jahre militärdienstpflichtig, d. h. zum 12jährigen Dienste im Heere oder in der Marine verpflichtet. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig. Die Militärpflicht d. h. die Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, bez. in die Flotte beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. — Die gesammte weimännische Bevölkerung ist vom Dienste im Landheere befreit und nur zu jenem in der Reichskriegsmarine verpflichtet.

Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, bezieh. in der Flotte, dauert 7 Jahre, während welcher die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet, die letzten 4 Jahre zur Reserve beurlaubt sind, insoweit nicht bei dieser die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen die Einberufung zum Dienste erfordern. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr und in der Seewehr (I. Classe) ist von 5 jähriger Dauer. Mannschaften der Cavallerie jedoch, die sich freiwillig zu einer 4 jährigen activen Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur 3 Jahre. Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere, bezieh. in der Flotte. Die Mannschaften der Land- und Seewehr sind im Frieden beurlaubt, können aber (mit Ausnahme der Cavalleristen) während ihrer Dienstzeit zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden. Junge Leute von Bildung, welche sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt (Einjährig-Freiwillige). Seeleute von Beruf und Maschinisten genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Einjährig Freiwillige können zu Offizierstellen der Reserve, Land- und Seewehr vorgeschlagen werden. — Für Elementarlehrer dauert die active Dienstzeit nur 6 Wochen, für Militärkrankenwärter 1 ½ Jahr und für Seeleute und Maschinisten kann sie bis auf eine einjährige verkürzt oder ganz nachgesehen werden. Sonst sind ausnahmsweise Zurückstellungen Militärpflichtiger im Frieden in Berücksichtigung gewisser bürgerlicher Verhältnisse zulässig.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind oder vom Militärdienste im Frieden befreit wurden, werden der ersten oder zweiten Classe der Ersatzreserve (in der Marine der Seewehr II. Classe) überwiesen.

Heeresorganisation. Die gesammte Landmacht des Reichs bildet ein einheitliches Heer, das im Kriege und (mit Ausnahme der bayerischen Truppen) auch im Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. Der Kaiser sorgt dafür, daß Einheit in der Organisation, Formation und Ausbildung hergestellt und erhalten wird. Er hat (abgesehen von Bayern) das Dislocationsrecht; doch sollen in der Regel im Frieden die Contingente in ihren heimatlichen Garnisonen verbleiben und hievon abweichende Anordnungen in Württemberg nur mit Zustimmung des Landesfürsten, in Sachsen und Hessen im Einvernehmen mit demselben stattfinden. Die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheers wird vom Kaiser angeordnet; blos in Bayern erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Kaisers durch den König. Alle Truppen sind im Fahneneide verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten; die bayerischen Truppen haben diese Verpflichtung nur im Kriege. Abgesehen von Bayern werden der Höchstcommandierende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten vom Kaiser ernannt, von dessen Zustimmung auch die Ernennung der Generale abhängig gemacht ist. Die anderen Offiziere (in Bayern sämmtliche Offiziere) werden von den Bundesfürsten (bezieh. Senaten) er-

namt, wenn sich dieselben nicht dieses Rechts durch Conventionen begeben haben<sup>1)</sup>. — Die einzelnen Bundesfürsten sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und haben das Recht, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß diese, sondern auch alle anderen in ihrem Lande dislocierten Truppentheile des Reichsheeres zu verwenden. — Das Recht, Festungen anzulegen, kommt dem Kaiser zu (in Württemberg im Einvernehmen mit dem Landesherren, in Bayern im Wege specieller Vereinbarung).

Das deutsche Reichsheer begreift folgende Haupttheile:

1) Die königl. preussische Armee (mit 14 Armeecorps). Zu dieselbe sind die Wehrpflichtigen von Oldenburg (Militärconvention v. 15. Juli 1867), Schw.-Sonderhausen (Mil.-Conv. v. 17. Septbr. 1873), Lippe (Mil.-Conv. v. 14. Nov. 1873), Schaumburg-Lippe (Mil.-Conv. v. 25. Sept. 1873), Waldeck-Pyrmont (Mil.-Conv. v. 24. Nov. 1877), Lübeck (Mil.-Conv. v. 27. Juni 1867), Bremen (Mil.-Conv. v. 27. Juni 1867) u. Hamburg (Mil.-Conv. v. 23. Juli 1867) eingereiht, indem diese Staaten von der Stellung eines eigenen Contingents abgesehen und ihre militärische Bundesleistung an Preußen übertragen haben. — Mit der preuß. Armee sind engstens verbunden die Contingente von Baden (Mil.-Conv. v. 25. Nov. 1870), Hessen (Mil.-Conv. v. 13. Juni 1871), Mecklenb.-Schwerin (Mil.-Conv. v. 19. Dec. 1872), Mecklenb.-Strelitz (Mil.-Conv. v. 23. Dec. 1872), S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, S.-Altenburg, Sch.-Rudolstadt und Neuß (Mil.-Conv. mit d. thüring. Staaten v. 15. Septbr. 1873), sowie von Anhalt (Mil.-Conv. v. 16. Sept. 1873), welche ganz in den Etat und die Verwaltung der preuß. Armee getreten sind. Auch das Contingent Braunschweigs befindet sich in preussischer Verwaltung<sup>2)</sup>.

2) Die königl. sächsischen Truppen, welche ein in sich geschlossenes Armeecorps bilden (Mil.-Conv. v. 7. Febr. 1867).

3) Die königl. württembergischen Truppen, welche ebenfalls ein in sich geschlossenes Armeecorps ausmachen (Mil.-Conv. v. 21/25. Nov. 1870).

4) Die königl. bayerische Armee (mit 2 Armeecorps), ein in sich geschlossener Bestandtheil des deutschen Heeres, mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit des Königs von Bayern (Bündnisvertrag v. 23. Nov. 1870).

Die Truppenformation ist im stehenden Heere<sup>3)</sup> folgende: 161 Infanterieregimenter, 20 Jägerbataillone, 93 Cavallerieregimenter, 37 Feld- u. 14 Fuß-Artillierieregimenter, 3 selbständige Fußartilleriebataillone, 19 Pionierbataillone, 1 preuß. Eisenbahnregiment, 1 bayer. Eisenbahncompagnie, 18 Trainbataillone u. 1 hess. Traincompagnie.<sup>4)</sup> Jedes Infanterieregt. zählt 3 Bataillone, wozu im Kriege 1 Ersatzbataillon nebst einer Handwerkerabtheilung kommt. Das Bataillon

1) Außer Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig haben alle Bundesstaaten jenes Recht durch Conventionen auf die Krone Preußen übertragen.

2) Die Staaten, deren Contingente unter preussischer Verwaltung sich befinden, stellen folgende Truppentheile: Baden, 6 Linieninfanterieregt. (darunter 2 Grenadieregt.), 3 Cavallerie-(Dragoner-)Regtr., 2 Feldartillierieregt., 1 Fußart., 1 Pionier- und 1 Trainbataillon, 6 Landwehregtr.; — Hessen, 4 Lin.-Infanterieregt. (darunter 1 Leibgarderegt.), 2 Dragoneregt. (darunter 1 Garderegt.), 1 Feldartillierieregt., 1 Traincomp., 4 Landwehregtr.; — M.-Schwerin, 2 Linieninfanterieregt. (1 Grenadier- u. 1 Jägerieregt.), 1 Jägerbat., 2 Dragoneregt., 1 Feldartill.-Abtheilung, 2 Landwehregtr.; — M.-Strelitz, 1 Grenadierbat. (im medlenb. Grenadieregt.), 1 Batterie (in der medlenb. Artill.-Abtheilung), 1 Landwehrebataillon; — S.-Weimar, 1 Linieninfanterieregt., 1 Landwehregtr.; — S.-Meiningen u. S.-Koburg-Gotha, 1 Linieninfanterieregt., 1 Landwehregtr. (1 Bat. Meiningen, 1 Bat. Koburg-Gotha); — S.-Altenburg, Sch.-Rudolstadt u. Neuß, 1 Linieninfanterieregt., 1 Landwehregtr. (1 Bat. Altenburg, 1 Bat. Sch.-Rudolstadt u. Neuß); — Anhalt, 1 Linieninfanterieregt., 1 Landwehregtr.; — Braunschweig, 1 Linieninfanterieregt., 1 Infanterieregt., 1 Artilleriebatterie, 1 Landwehregtr. — Die Truppenkörper aus Oldenburg bestehen aus 1 Linieninfanterieregt. u. 1 Dragoneregt., 2 Artill.-Batterien u. 1 Landwehregtr. Die Wehrpflichtigen aus Schw.-Sonderhausen, Lippe, Waldeck-Pyrmont, Lübeck u. Bremen werden in je 1 Infanteriebataillon, jene aus Schaumburg-Lippe in 1 Jägerbataillon und jene aus Hamburg in 2 Infanteriebataillone eingereiht und leisten ihre active Dienstpflicht für die Cavallerie und die Specialwaffen, gleich jenen aus den anderen thüringischen Staaten u. aus Anhalt, in nächstgelegenen preussischen Truppentheilen ab.

3) Zum stehenden Heere gehören aus das l. preuß. reitende Jägercorps, die l. bayer. Leibgarde der Hartshiere, die l. preuß. u. die l. württemb. Schloßgardecompagnie, die großh. hess. Garde-Unteroffiziercompagnie etc.

4) Der Kriegstand beträgt bei dem Infanterieregt. zu 3 Bataill. 3177 Mann (in der Regel), bei dem Ersatzbataill. desselben 1729, bei dem Jägerbataill. 1052, beim Cavall.-Regt. 890, bei der Artilleriebatterie 175 (bei der reitenden 168), beim Fußartill.-Bataill. 1067 Mann. — Die Fußartillerie ist zum Dienste in u. vor Festungen bestimmt.

zerfällt in 4 Compagnien, ebenso bei den Jägern, bei welchen im Kriege noch für jedes Bataillon 1 Ersatzcompagnie formiert wird. Das Cavallerieregt. begreift 5 Escadrons (die 5te im Kriege als Ersatz) u. bei der Mobilisierung 1 Handwerkerabtheilung. Die Feldartilliereregtr. zerfallen in 2—3 Abtheilungen, jede zu 4, die reitende zu 3 Batterien, im Ganzen mit 340 Feldbatterien, worunter 46 reitende<sup>1)</sup>. Die Batterie zählt im Frieden 4, im Kriege 6 bespannte Geschütze<sup>2)</sup>. Im Kriege werden bei jedem Armeecorps 3 (beim XI. Armeecorps 4) Reservebatterien u. für jedes Feldregt. 1 Colonnen- u. 1 Ersatzabtheilung (legt. v. 2 Batt.) formiert. Das Fußartill.-Regt. besteht aus 2 Bataill. à 4 Comp. Das Pionierbataillon besitzt 4 Compagn., im Kriege 3 Feld-, 2 Festungscomp., 1 Reserve- u. 1 Ersatzcomp.; aus 2 preuß. Bataillonen jedoch werden statt der Festungscomp. 12 Telegraphenabtheilungen gebildet. Das Eisenbahnregt. hat im Frieden 2 Bataillone à 4 Comp., im Kriege dagegen 14 Compagnien u. 1 Ersatzabtheilung. Von den Trainbataillonen haben im Frieden 16 je 2 und 2 je 3 Comp. und werden bei der Mobilmachung 222 Colonnen u. 55 Sanitätsdetachements aufgestellt.

Die Landwehr ist blos für die Infanterie u. Fußartillerie in ständige Truppenkörper formiert; im Kriegsfall werden aus ihr auch Reservecavallerieregt. u. Landwehrjägercompagnien gebildet, während die Landwehrmannschaften der übrigen Waffengattungen zu den Fahnen des stehenden Heeres treten. — Die Landwehriinfanterie besteht aus 124 Landwehrregtrn. (à 2 Bataill., nur 1 großh. heff. zu 1 Bat.), 3 Reservelandwehrrgtrn. (1 zu 4, 2 zu je 2 Bataill.), 13 Reserve- und 32 anderen selbständ. Landwehrbataillonen, zusammen aus 300 Bataillonen. Mit Ausnahme der 18 preuß. Gardebataillone und der beiden Bataillone des badischen Grenadierlandwehrrégiments bilden die Landwehrbataillone die Ergänzungsbezirke für das stehende Heer, zu welchem Behufe ihre Compagnie-(Aushebungs-) Bezirke mit den Civilverwaltungsbezirken in Einklang gebracht sind. Bei Mobilmachungen werden die Mannschaften des jüngsten Jahrganges zum Ersatz für das stehende Heer verwendet und die dann aufgestellten Landwehrbataillone tactisch in 4 Compagnien gegliedert; auch werden nach Erfordernis Landwehrregtr. zu 3 Bataill. zusammengezogen und besondere Garnisonsbataillone formiert.

Die Bundesstaaten nehmen an der Truppenformation folgenden Antheil:

		Preußen <sup>3)</sup>					
		Garde.	Linie.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Zusammen.
Infanterie	Grenadier-Regimenter	84)	15	—	2	2	27
	Infanterie	—	87	19	8	6	120
	Füsilier	1	12	—	1	—	14
	Jägerbataillone	2 <sup>5)</sup>	12	4	2	—	20
	Landwehrrégimenter	9	102 <sup>6)</sup>	—	8	8	127
	Selbst. Landwehrbataillone	—	11	32	1	1	45
	Landwehrjägercompagnien	2	12	4	2	—	20
Cavallerie	Garnisonsbataillone	—	50	8	4	4	66
	Kürassier-Regimenter	27)	8	2 <sup>8)</sup>	2 <sup>8)</sup>	—	14
	Dragoner	2	24	6 <sup>9)</sup>	—	2	34
	Fußaren	1	17	—	2	—	20
	Ulanen	3	16	2	2	2	25
	Reservecavallerieregimenter	2	26	4	2	2	36

1) Bei jedem Armeecorps befinden sich 2 Feldartill.-Regtr., beim XI. noch ein drittes, das großh. heff. Artill.-Regt. Von sämtlichen Feldartill.-Regtrn. haben 22 je 2 Abtheilungen (das großh. heffische mit nur 6 Batterien, worunter 1 reitende, bei 1 Regt. des XIV. Armeecorps unter den 8 Batterien ebenfalls eine reitende), 14 je 3 Abtheilungen incl. 1 reitenden u. 1 Regt. beim säch. Armeecorps hat ebenfalls 3 Abtheilungen, von deren Batterien 2 reitende sind.

2) Ausnahmeweise besitzen 5 reitende Batterien auch im Friedenszeit 6 bespannte Geschütze.

3) Einschließlich jener Bundesstaaten, deren Contingente in die preussische Verwaltung übernommen wurden.

4) 4 Garderegtr. zu Fuß u. 4 Garderegimentregtr.

5) 1 Gardejäger u. 1 Gardebataillone.

6) Darunter 4 esaj.-lehrling. Regtr. u. 3 preuß. Reserve-Landw.-Regtr.

7) 1 Regt. Gardes du Corps u. 1 Gardekürass.-Regt.

8) Genannt „Schwere Reiter“ (in Sachsen 1 Gardereiter- u. 1 Carabinierregt.).

9) Chevaurlegeregt.

	Preußen					Zusammen.
	Garde.	Linie.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	
Feldartillerie-Regimenter . . . . .	2	27	4	2	2	37
Fußartillerie . . . . .	1	10	2	1	—	14
Bataillone . . . . .	—	2	—	—	1	3
Landwehr-Fußartilleriebataillone . . . . .	2	20	4	2	1	29
Pionierbataillone . . . . .	1	14	2	1	1	19
Trainbataillone . . . . .	1	13	2	1	1	18

Die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres an Mannschaften ist durch das Gesetz v. 6. Mai 1880 für die Zeit bis zum 31. März 1888 auf 427,274 Mann festgestellt; hiezu kommen 21,983 Offiziere, Aerzte und Beamte, so daß die ganze Etatsstärke 449,257 Mann beträgt, nämlich:

		Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Zusammen.
Infanterie (incl. Jäger) . . . . .	Mann	232,728	35,325	20,284	13,608	301,945
Landwehr-Bezirkscommanden . . . . .	"	3,918	603	284	309	5,114
Cavallerie . . . . .	"	53,320	7,482	4,398	2,853	68,053
Artillerie . . . . .	"	42,463	6,344	3,173	2,172	54,152
Pionier- u. Eisenbahntrouppen . . . . .	"	8,874	1,448	520	494	11,336
Train . . . . .	"	3,694	1,014	239	223	5,170
Besondere Formationen zc. . . . .	"	2,636	660	93	98	3,487
Summe . . . . .	Mann	347,633	52,876	28,991	19,757	449,257
Bespannte Geschütze . . . . .	"	1074	152	80	64	1370

Der Kriegstand des Reichsheeres ist folgender:

		Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Zusammen.
Infanterie (incl. Jäger) . . . . .	Mann	846,422	130,130	72,928	55,912	1,105,392
Cavallerie . . . . .	"	87,619	12,110	6,998	5,112	111,839
Artillerie . . . . .	"	131,022	19,894	10,117	7,771	168,804
Pioniere und Eisenbahntrouppen . . . . .	"	29,873	4,180	1,717	1,717	37,487
Train . . . . .	"	45,170	6,178	3,089	3,089	57,526
Summe . . . . .	Mann	1,140,106	172,492	94,849	73,601	1,481,048
Stäbe u. Administrationen . . . . .	"					26,861
Hauptsumme . . . . .	Mann					1,507,909
Zahl der Feldgeschütze . . . . .	"	2202	312	162	138	2814

Das Reichsheer zerfällt in das preussische Gardecorps und 17 andere Armeecorps, zusammen im Frieden mit 40 Divisionen, 74 Infanterie-, 38 Cavallerie- und 18 Artilleriebrigaden. Auf dem Kriegsfuße werden Armeen gebildet, jede von 2—4 Armeecorps. — Die Armeecorps (mit Ausnahme des Gardecorps) sind im Frieden unter 5 Armeeeinspektionen gestellt. Die 17 Armeecorpsbezirke sind gleichzeitig Ergänzungsbezirke und es zerfällt ein jeder derselben für die Ersatzangelegenheiten in die Bezirke von 4 Infanteriebrigaden und jeder der letzteren ist wieder in die Landwehrbezirke untergetheilt.<sup>1)</sup> — An der Spitze des Armeecorps steht das Generalcommando; neben ihm ist für die militärökonomische Verwaltung die Corpsintendantur bestellt, von welcher die Divisionsintendanturen dependieren.

Bezirke der Armeecorps und Sitze der Generalcommanden:

1) Die Linieninfanterieregimenter erhalten ihren Ersatz aus den zugewiesenen Landwehrbataillonen, von welchen in der Regel 2 einem Linienregimente entsprechen, die Füßkiliere, die Cavallerie und die Specialwaffen werden aus dem ganzen Bezirke des betreffenden Armeecorps, die preussischen Gardetrouppen aus dem ganzen preussischen Staatsgebiete und aus Elsaß-Lothringen, die bairischen Leibgrenadiere aus dem ganzen Gebiete des Großherzogthums Baden completiert. Die aus den Reservelandwehr-Bataill., bezieh. Regimentsbezirken für die Infanterie auszubehenden Rekruten sind zur Aushilfe und Ausgleichung bei der Stellung des Ersatzes bestimmt.

Armeecorps.	Bezirk desselben.	Sitz des General-Commandos.
Gardecorps	Königreich Preußen	Berlin.
I. Armeecorps	Provinzen Ost- u. Westpreußen	Königsberg.
II.	Pommern, N.-O. Bromberg, Theile v. Marienwerder u. Danzig	Stettin.
III.	Provinz Brandenburg	Berlin.
IV.	Provinz Sachsen, S.-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg, Neuf-	Magdeburg.
V.	Reg.-Bez. Posen und Liegnitz	Posen.
VI.	Provinz Schlesien	Breslau.
VII.	Westfalen, Theil d. N.-Bez. Düsseldorf, Lippe, Schaumb.-Lippe	Münster.
VIII.	Rheinprovinz, Hohenzollern, Oldenburg, Fürstenth. Birkenfeld	Koblenz.
IX.	Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Fürst. Lübeck, Hansestädte	Altona.
X.	Prov. Hannover, Kreis Hildesheim, Oldenburg, Braunschweig.	Hannover.
XI.	Prov. Hessen-Nassau, Kreis Wehlar, Waldeck-Pyrmont, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Noburg-Gotha, Großh. Hessen.	Kassel.
XII.	Königreich Sachsen	Dresden.
XIII.	Königreich Württemberg	Stuttgart.
XIV.	Großherzogth. Baden.	Karlsruhe.
XV.	Elsaß-Lothringen <sup>1)</sup>	Strasbourg.
I. bayerisches Armeecorps	Königreich Bayern	München.
II.		Würzburg.

Kriegsmarine. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers. Ihr gegenwärtiger Bestand ist folgender:

## 1. Kaiserliche Schiffe.

a) Flott.		Schiffe.	Geschütze.	Indicirte Pferdekräfte.
Panzerschiffe	Panzerfregatten u. Corvetten . . . . .	11	111	62,900
	Panzerfahrzeuge u. Kanonenboote . . . . .	11	14	8,200
Gedekte u. Glatdeck-Schiffe	Corvetten (13 bezieh. 7) . . . . .	20	250	42,600
Schraubenartillerieschiffe	. . . . .	1	23	1,200
Schraubenkanonenboote	. . . . .	11	41	4,350
Torpedoboote u. Minenschiffe	. . . . .	7	4	6,050
Wiss u. Transportdampfer	. . . . .	9	16	9,270
Segelschulschiffe	. . . . .	4	28	—
Fahrzeuge zum Hafendienst.	. . . . .	18	—	2,775
Summe a) . . . . .		92	487	137,345

## b) Im Baue od. in der Ausrüstung.

Panzerschiffe . . . . .	4	9	9,300
Gedekte Corvetten und Kanonenboote . . . . .	7	68	14,000
Andere Schiffe . . . . .	5	8	6,660
Summe b) . . . . .	16	85	29,960

## 2. Marinepersonale.

	Mann
Seeoffiziercorps . . . . .	458
2 Matrosendivisionen und 1 Schiffsjungenabtheilung . . . . .	7,449
2 Werkdivisionen (à 1 Maschinen- u. 1 Handwerkerabtheilung) . . . . .	2,199
1 Seebataillon (6 Compagnien) . . . . .	1,070
Stabswacht, Aerzte, Torpedo- u. Artilleriewesen, Geistliche, Beamte . . . . .	1,261
Zusammen . . . . .	12,437

<sup>1)</sup> Die dem XV. Armeecorps zugewiesenen Truppen haben ihre Ergänzungsbezirke in verschiedenen Gegenden des Reichs, da einseitlich für Elsaß-Lothringen besondere Truppentheile, außer für Specialwaffen, nicht errichtet sind.

## Großherzogthum Luxemburg.

Der Flächeninhalt beträgt 2587,15 Q.-Kilometer oder 47 geogr. Q.-Meilen, die Bevölkerung 209,570 Seelen (nach dem Censur v. 1. Decbr. 1880, 105,080 männl. u. 104,490 weibl.), welche, abgesehen von wenigen Franzosen und Wallonen, dem deutschen Stamme angehört und sich fast ausschließlich zur römisch-katholischen Kirche bekennt (Bischof zu Luxemburg); Ende 1880 gab es 923 Evangelische u. 777 Juden. Auf 1 Q.-Meile 4459 Menschen. Die Hauptstadt Luxemburg zählt 16,679 Einwohner.

Haupterwerbszweige sind der Ackerbau, die Viehzucht und die Gewinnung von Eisen. Vom Gesamtareale sind 95,4 Procent productiv, 49,8 Proc. dem Acker- und Gartenlande, 29,9 Proc. den Wäldungen und 15,7 Proc. den Wiesen und Weiden gewidmet. 1879 wurden gezählt 18,311 Pferde, 95,078 Stück Rindvieh, 49,654 Schafe, 74,004 Schweine und 15,270 Ziegen. Das Land producirt (1880) 260,666 metr. Tonnen Roheisen. Die gewerbliche Thätigkeit ist von Bedeutung in der Erzeugung von Leder, Handschuhen, Fayence und anderen Thonwaren, Papier und landwirtschaftlichen Maschinen, ferner in der Schafwollindustrie (30,000 Feinspindeln und 2400 Arbeiter). Die Industrie in Rübenzucker beschäftigt 2, die Bierbrauerei 28, die Branntweimbrennerei (1880) 1594 Etablissements. Das Land gehört zum deutschen Zollgebiete; die Eisenbahnen haben eine Länge von 310, die Staats telegraphenlinien von ebenso viel Kilometern. In der Hauptstadt bestehen eine Bank und eine Handelskammer.

Lehranstalten: das Athenäum, das Priesterseminar u. die Normalschule in der Hauptstadt, 2 Progymnasien, 1 Ackerbauerschule u. (1879) 688 Primärschulen.

Das Großherzogthum Luxemburg ist eine repräsentative Monarchie, die sich mit dem Königreiche der Niederlande in Personalunion befindet, indem das in den Niederlanden regierende Haus Oranien-Nassau auch in Luxemburg zur Herrschaft berufen ist. Der König-Großherzog übt die gesetzgebende Gewalt mit der Abgeordnetenkammer aus; dem königlichen Cabinet im Haag ist ein Secretariat für die luxemburgischen Angelegenheiten beigegeben. Die Erbfolge ist die agnatische. — Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 41 Mitgliedern (1 auf je 5000 Einw.), welche auf 6 Jahre direct gewählt und alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Das active und passive Wahlrecht ist abhängig von der Vollendung des 25sten Lebensjahres, ersteres auch von der Entrichtung des Betrags von 30 Francs directer Staatssteuern. Die Kammer tritt jedes Jahr zum ordentlichen Landtage zusammen. (Verfass. v. 17. Oct. 1868; Wahlgef. v. 28. Mai 1879.)

Die oberste Staatsbehörde ist die Regierung, deren Mitglieder (ein Staatsminister u. 3 Generaldirectoren) mit der Leitung der 4 Verwaltungsdepartements oder Generaldirectionen (für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Justiz und für die Finanzen) betraut sind. Von der Regierung, neben welcher ein Staatsrath besteht, ressortieren die Districtscommissariate, als die Administrativbehörden in den drei Districten des Landes. Diesen sind wieder die Bürgermeister und Schöffencollegien in den Gemeinden untergeordnet, welchen die Gemeinderäthe als Communalvertretungen gegenüberstehen. — Gerichtsbehörden: der Obergerichts- und der Appellhof, 2 Bezirks- und 12 Friedensgerichte.

Staatsbudget für 1881: Einnahme 7,803,975, Ausgabe 7,600,610 Francs. Staatsschuld: 12 Mill. Francs.

Militär (Ges. v. 16. Febr. 1881): 1 Freiwilligencompagnie als Garnison in der Hauptstadt (200—280 Mann) und die Gendarmerie (127 M.). Durch den Londoner Vertrag v. 11. Mai 1867 wurde Luxemburg neutral erklärt.



# Königreich Dänemark.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Die dänische Monarchie besteht aus dem eigentlichen Königreiche Dänemark, den europäischen Nebenländern (den Färöer-Inseln und Island) und einigen amerikanischen Colonien (Grönland und 3 westindischen Inseln) und besitzt folgende Größe:

	Flächeninhalt.		Volksmenge (Zähl. v. 1. Febr. 1880).	Auf
	Geogr. QMl.	QKilometer		1 QMl. Einw.
Eigentl. Dänemark . . . . .	695,26	33,283	1,969,039	2,832
Island u. Färöer . . . . .	1,884,20	103,749	83,221	44
Colonien . . . . .	1,605,60	88,459	47,131	29
Zusammen . . . . .	4,185,06	230,491	2,099,391	502

Im eigentlichen Königreiche Dänemark werden unterschieden 967,360 männliche und 1,001,679 weibliche Bewohner. — Die Nationalität der Bevölkerung ist die skandinavische (dänische und isländische), die herrschende Religion ist die evangelisch-lutherische. Die Zahl der Katholiken beträgt ungefähr 2000, jene der Israeliten c. 5000. Die Hauptstadt Kopenhagen zählt (1880) 273,323 Einwohner.

## Urproduction.

Im eigentlichen Königreiche Dänemark ist die Landwirtschaft der wichtigste Nahrungsweig. Auf den productiven Boden entfallen 75,3 Proc. der Area, wobei die Aecker mit 31,2 Proc., die Wiesen und Weiden mit 39,5 Proc. und die Waldungen mit 4,6 Proc. theilhaft sind. Das Land ist sehr reich an Getreide, dessen Gesamtproduction im Jahresdurchschnitte 24,524,000 Hektoliter beträgt und für die Ausfuhr des Landes das wichtigste Object abgiebt. Von der durchschnittlichen Jahresproduction (1876—79) entfallen auf

Weizen . . . . .	1,704,000 Hektol.	Hafer . . . . .	9,919,000 Hektol.
Roggen . . . . .	5,387,000 "	Buchweizen . . . . .	264,000 "
Gerste . . . . .	7,250,000 "	Hierzu Kartoffeln . . . . .	3,210,000 "

Holz muß eingeführt werden. Die Viehzucht, unterstützt durch das ausgedehnte Grasland, ist sehr blühend und liefert Pferde, Hornvieh, Schweine, Schafe und deren Wolle, sowie Butter in großen Quantitäten zum Exporte. Die Zählung vom 17. Juli 1876 ergab: 352,262 Pferde, 1,348,321 Stück Hornvieh, 1,719,249 Schafe und 503,667 Schweine.

Auf den Färöern und in Island gestatten die ungünstigen klimatischen Verhältnisse nur einen geringfügigen Ackerbau; Haupterwerbszweige sind hier die Schafzucht, der Fisch- und Vogelfang, in Island auch die Renntierzucht.

Bergwerke und Salinen fehlen gänzlich; doch werden an verschiedenen Orten fossile Kohlen und Torf gebrochen.

## Industrie, Handel und Verkehr.

Die Industrie, auf der Gewerbefreiheit beruhend, ernährt in Dänemark über 21 Proc. der Bevölkerung, genügt aber in ihren Producten meistens nicht den heimischen Bedürfnissen. Einen bemerkenswerten Aufschwung haben genommen: der Schiffsbau, die Thonwaarenindustrie (die Porzellanverfertigung in Kopenhagen), die

Mehlerzeugung (für den Export arbeitend), die Branntweinbrennerei, die Tuchweberei, die Möbelwaarenfabrikation, die Gerberei und die Verfertigung von Handschuhen. — Auf den Färvern und in Föland besteht die Industrie ausschließlich im Hausfleiß.

Auswärtiger Waarenhandel und Schiffahrtsbewegung (ohne Havarie-schiffe und klarierte Vorbeisegler) im eigentlichen Dänemark:

Jahr	Einfuhr. Ausfuhr.		Eingelaufen.		Ausgelaufen.	
	Mill. Kronen <sup>1)</sup>		Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons
1876 . . .	228,9	180,7	42,672	2,76,094	42,017	2,778,685
1877 . . .	225,4	164,3	41,947	2,934,343	42,417	2,935,267
1878 . . .	190,4	153,2	40,652	2,830,380	40,718	2,803,297
1879 . . .	199,1	158,1	40,804	2,929,251	40,748	2,911,912

Bestand der Handelsflotte am 1. Januar 1880:

	Schiffe	Gehalt in Reg.-Tonnen	darunter Dampfschiffe	
			Schiffe	Tonnen
Eigentliches Dänemark . . . . .	3,145	257,813	192	54,654
Föland u. Färöer . . . . .	98	3,187	—	—
zusammen . . . . .	3,243	261,000	192	54,654
Hierzu: Boote unter 4 Tonnen . . . . .	10,829	?	—	—

Die Länge der Eisenbahnen im Betriebe betrug (Anf. 1881) 1553,2, jene der Staats Telegraphenlinien 3528 Kilometer.

Banken bestehen 35; von diesen ist die Nationalbank in Kopenhagen (mit einem Actien capitale von 27 Mill. Kronen) allein zur Notenemission berechtigt.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Die Volksbildung ist in Dänemark und seinen beiden Nebeländern sehr erfreulich. Alle schulpflichtigen Kinder (vom 7. bis zum 14. Lebensjahre) besuchen wirklich die Schule oder genießen sonst Unterricht, und es ist kaum ein Erwachsener zu finden, welcher nicht des Lesens und Schreibens mächtig wäre.

Unterrichtsanstalten: 2940 Volksschulen (im eigentl. Dänemark, 1874 mit 231,953 Schülern), 5 Schullehrerseminare, 21 Gelehrtenschulen (Realgymnasien), 11 Realschulen, die Universität zu Kopenhagen (mit 5 Facultäten, für Theologie, Rechts- und Staatswissenschaften, Medicin, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften, 1879/80 1018 Studierende), 2 Pastoralseminarien, die medicinische Schule in Reykjavik, die Offiziers- und die militärische Elevenschule in Schloß Frederiksberg, die Seeoffiziersschule, die polytechnische Lehranstalt, die landwirtschaftliche Hochschule, die Handels- und die Kunstakademie in Kopenhagen.

Die Kirchengewalt wird bei den Lutheranern von dem Könige durch 8 Bischöfe, deren Diöcesen „Stifter“ heißen, ausgeübt; unter diesen befinden sich 95 Propsteien; die Zahl der Geistlichen beträgt (1881) 1436. — Die Katholiken, welche unter einer apostol. Praefectur stehen, zählen, gleich den Reformierten, 4, die bischöflichen Methodisten 2 Priester. — Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist anerkannt.

### Staatsverfassung.

Die Staatsverfassung beruht auf dem unterm 28. Juli 1866 revidierten Grundgesetze vom 5. Juni 1849. Die Staatsform ist die eingeschränkt-monarchische. Der Thron ist erblich nach der agnatischen Successionsordnung im königl. Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. Der König, welcher der evangelisch-lutherischen Kirche angehören muß, übt die Gesetzgebung mit dem Reichstage aus.

1) 1 Krone = 1 deutsche Reichsmark 12½ Pf.

Der Reichstag besteht aus dem Volksthing und dem Landsthing und tritt jährlich im October zusammen. Zum Volksthing hat jeder unbescholtene, selbständige Mann mit Indigenatsrecht das active Wahlrecht, wenn er das 30., und das passive Wahlrecht, wenn er das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Anzahl der Mitglieder dieser Kammer soll sich verhalten wie 1 zu 16,000 Einwohnern, wobei die Färöer-Inseln 1 Abgeordneten wählen. Das Landsthing begreift 66 Mitglieder, von welchen 12 vom Könige auf Lebenszeit aus früheren Kammermitgliedern ernannt, 53 in indirecter Weise gewählt werden und 1 vom Färöer-Lagthing entsendet wird. Niemand kann unmittelbar oder mittelbar an der Wahl von Landsthemingmännern theilnehmen, der nicht die Bedingungen für das Wahlrecht zum Volksthing erfüllt. Die Wahlmänner für das Landsthing werden theils von sämmtlichen Wahlberechtigten, theils von den Höchstbesteuerten (in den Städten mit einem Einkommen von mindestens 2000—4000 Kronen) gewählt. Wählbar zum Landsthing ist Jeder, der zum Volksthing wählbar ist, wenn er im letzten Jahre seinen Wohnsitz im Wahlkreise gehabt hat (Wahlgef. v. 12. Juli 1867). Die Mitglieder des Volksthings werden auf 3, jene des Landsthings auf 8 Jahre gewählt.

Island hat einen besonderen gesetzgebenden Körper unter dem Namen Althing, welcher aus 6 von dem Könige und 30 vom Volke gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, und sich in 2 Abtheilungen, die obere mit 12 und die untere mit 24 Mitgliedern, scheidet (Verf.-Ges. v. 5. Jan. 1874). — Die Färöer-Inseln haben für ihre speciellen Angelegenheiten eine beratende Versammlung, das Lagthing, gebildet aus dem Amtmann, dem Propst und 18 gewählten Mitgliedern.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Mit der obersten Staatsverwaltung sind 8 Ministerien betraut, nämlich für die auswärtigen Angelegenheiten, den Krieg, die Marine, die Finanzen (auch für die Colonien), die Justiz (auch für das Polizei-, Medicinal- und Rekrutierungswesen), das Innere (auch für Posten, Telegraphen, Eisenbahnen und die Verwaltung Grönlands), für Kirchen- und Unterrichtswesen und für Island. Die Minister bilden in ihrer Vereinigung den Ministerrath oder (unter dem Vorsitze des Königs) den Staatsrath, an dessen Sitzungen auch der großjährige Thronfolger Theil nimmt.

Die politische Eintheilung ist in Aemter. Das eigentliche Königreich Dänemark begreift 18 Aemter, in welchen die Administration von den Amtmännern geleitet wird, von denen die „Stiftsamtmänner“ (d. i. jene Amtmänner, die an den Bischofsstühlen fungieren) einen weiteren Wirkungskreis inne haben. Die Hauptstadt Kopenhagen ist von der Amtseintheilung ausgenommen und mit ihrem Magistrat unmittelbar dem Ministerium unterstellt. — Als Vertretungen und zur Wahrnehmung der Selbstverwaltung der Amtseinwohner bestehen, unter dem Vorsitze der Amtmänner, die Amtsräthe.

Die Färöer bilden ein Amt; in Island wird die Verwaltung unter dem Landeshauptmanne in Reykjavik von 2 Amtmännern geführt.

Ordentliche Gerichte: das Höchstegericht zu Kopenhagen, als II. Instanzen die Landesobergerichte in Kopenhagen, Viborg und Reykjavik, als I. Instanzen die städtischen Gerichte und (zugleich als Polizeiorgane) die Herredsvögte und Virrichter in den Landbezirken, die Syffelmänner auf den Färöern und in Island.

Der Staatshaushalt ist also gestaltet, in Kronen:

Einnahmen (Budget 1889) . . . . .	47,331,463	Staatsschuld (31. März 1880) . . . . .	173,326,628
Ausgaben . . . . .	41,672,448	Staatsactiva = = = . . . . .	98,059,731

### Kriegswesen.

Alle Dänen sind wehrpflichtig; ausgenommen hiervon sind die Bewohner der Färöer und Islands. Die Dienstzeit beginnt mit dem erreichten 22. Lebensjahre und währt in der Linie durch 8 Jahre und hierauf durch eine ebenso lange Zeit

in der Verstärkung (Landwehr). Doch werden in der ersteren die Leute, mit Ausnahme der für den Garnisondienst Bestimmten, nur behufs ihrer Ausbildung, die 4—9 Monate dauert, und zu den Lager- und Waffenübungen einberufen. Im Kriege wird der Landsturm aufgeboden, der die nicht im Heere dienenden Waffenfähigen bis zum 50. Altersjahre umfaßt.

Truppenformation: die Leibgarde mit 1 Linien- und 1 Verstärkungsbataillon, 5 Infanteriebrigaden mit 10 Regimtr. (30 Linien- u. 10 Verstärk.=Bataill. à 4 Comp.); 1 Gardehusarenregt. u. 4 Dragonerregtr. (à 3 Escadr.); 2 Artillerieregtr. (zu 6 Linien- und 2 Verst.=Batterien à 8 Geschütze), 2 Artillerie-(Festungs-)Bataillone (mit 6 Lin.- u. 3 Verst.-Comp.); 1 Train-, 1 Zeughaus- und 1 Laboratoriums-Abtheil.; 1 Ingenieurregt. (2 Bataill. u. 8 Comp.). Außerdem wird zum Heere die Bürgerbewaffnung in Kopenhagen (2 Infant.=Bataill. u. 2 Artill.=Comp.) und auf der Insel Bornholm (1 Infant.=Bataill., 1 Reiterescadr. u. 2 Artill.=Comp.) gerechnet. Einschließlich dieser beträgt die Kriegsstärke ungefähr 55,000 Mann, worunter:

Infanterie . . . . .	41,400 Mann	Artillerie (136 Gesch.) . . .	6,800 Mann
Cavallerie . . . . .	2,500 "	Ingenieurtruppe . . . . .	1,000 "

Friedensstand c. 17,000 Mann. — In Westindien besteht ein Colonialmilitär v. 2 Infanteriecompagnien.

Die königl. Kriegsflotte hat gegenwärtig einen Bestand von 65 Schiffen mit 255 Kanonen und 30,469 effectiven Pferdekraften, nämlich:

	Schiffe	Kanonen	Pferdekraft	Schiffe	Kanonen
Panzerschiffe . . . . .	8	86	15,207	Segel- u. Kasernschiffe . . .	6
Andere Dampfer . . . . .	25	163	15,262	Transport- u. Torpedoboote	26

## Königreiche Schweden und Norwegen.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Die beiden durch die Personalunion vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen haben einen Flächeninhalt von 13,820,8 geogr. Quadratmeilen und gegenwärtig eine Bevölkerung von ungefähr 6 $\frac{1}{2}$  Mill. Menschen, speciell:

	Flächeninhalt.		Bevölkerung.			Einn. auf 1 QM.	
	Geogr. QM.	Qkilom.	Zeit	Männlich	Weiblich		
Schweden	8,042,0	442,818	Aufn. $^{31}/_{12}$ . 1879	2,228,855	2,350,046	4,578,901	569
Norwegen	5,778,8	318,195	Berechn. $^{31}/_{12}$ . 1880	929,000	984,500	1,913,500	331

Mit Ausnahme von etwa 60,000 Lappen und Finnen und c. 15,000 Fremden gehört die Bevölkerung dem schwedischen und norwegischen (skandinavischen) Völkerstamme an. Die herrschende Kirche ist die evangelisch=lutherische, außerhalb welcher sich ungefähr 15,000 Menschen (worunter 1100 Katholiken, 2000 Juden) befinden dürften. Von den beiden Hauptstädten zählt die schwedische, Stockholm (am 1. Jan. 1880) 173,433, die norwegische, Kristiania (am 1. Jan. 1881) 119,407 Einwohner.

## Urproduction.

Der Boden beider Reiche ist wegen der vielen Gebirge und Sümpfe und wegen des ungünstigen Klimas zum größeren Theile unfruchtbar; nichtsdestoweniger beschäftigen sich die meisten Bewohner mit der Landwirtschaft. Ohne das Weideland, dessen Areal sich nicht feststellen läßt, entfallen in Schweden 47,7, in Norwegen 34,6 Proc. des Flächeninhalts auf den productiven Boden; davon sind:

	Acker u. Gärten.	Wiesen.	Waldungen.
in Schweden . . . .	6,2 Proc.	4,4 Proc.	37,1 Proc.
= Norwegen . . . .	0,7 =	2,8 =	31,1 =

Die Getreideproduction ergibt in Schweden im jährlichen Durchschnitte (1874 bis 1880) 33 1/2 Mill. Hektoliter (darunter über die Hälfte Hafer), in Norwegen dagegen nur 5,396,000 Hektoliter. Sie deckt in Schweden vermöge eines höchst rationellen Betriebes nicht allein die Bedürfnisse, sondern gestattet selbst eine Ausfuhr; in Norwegen ist sie nie zureichend und machen Cerealien den bedeutendsten Einfuhrgegenstand aus. Kartoffeln werden stark gebaut (in Schweden e. 18 1/2 Mill., in Norwegen 6 7/10 Mill. Hektoliter jährlich), von Handelsgewächsen vorzugsweise Flachs und Hanf. — Die Viehzucht liefert in Schweden Hornvieh, Schafe und Schweine für den Export, während diese Thiere in Norwegen eine Mehreinfuhr zeigen. Viehstand:

	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Ziegen.	Schweine.	Zahme Rennthiere.
Schweden (31. Dec. 1878)	464,642	2,210,962	1,536,410	116,732	431,072	200,000
Norwegen (31. Dec. 1875)	151,903	1,016,595	1,686,806	323,364	101,351	131,274

Der Fang von Seefischen, namentlich von Kabeljau und Häringen, ferner der Walfisch- und der Robbenfang bilden eine wichtige Einkunftsquelle und das Object höchst ansehnlicher Ausfuhr für Norwegen.

Die Waldungen, deren wertvollste in den nördlichen Provinzen beider Länder liegen, werden wohl nur zum bei weitem kleinern Theile ihrer Fläche regelmäßig kultiviert, bilden aber einen wesentlichen Theil des Nationalreichthums und liefern das Holz zu Theer, Pottasche und den sehr wichtigen Kohlenbrennereien, wie Nutzholz zu bedeutendem Schiffsbaue und höchst ansehnlichem Exporte.

Der Bergbau, in Verbindung mit dem Hüttenwesen, ist in beiden Reichen ein sehr alter Nahrungsweig; seine vorzüglichsten Objecte sind Eisen (das beste auf der Erde) und Kupfer, welche beide aus Schweden exportiert werden, für Norwegen auch Silber. — Es werden productiert (1879):

	Gold.	Silber.	Roheisen.	Rohkupfer.	Blei.	Steinkohlen.
	Kilogr.		metr. Ctr.			Kubikmeter
in Schweden . . . . .	3,4	1,355	3,425,335	8,132	442	112,336
in Norwegen . . . . .	—	4,270	14,000	4,180	—	—

Salz wird in Schweden nicht erzeugt, in Norwegen besteht eine einzige Saline.

## Industrie, Handel und Verkehr.

Die gewerbliche Industrie hat sich in Schweden in der letzten Zeit wohl sehr gehoben, kann aber demungeachtet in ihren meisten Zweigen den Bedarf der Bevölkerung nicht befriedigen. Berühmt sind nur die Verarbeitung von Eisen (namentlich in der Stadt Eskilstuna), welche Stabeisen, Stahl und die verschiedensten Waaren daraus für einen beträchtlichen Export liefert, und die Erzeugung von Zündhölzern (besonders in Jöntöping). Auch Papier wird ausgeführt. Sonst ergeben die größten Productionswerte die Baumwollindustrie (1879 25 mechanische Spinnereien mit e. 250,000 Spindeln, und 25 fabrikmäßige Baumwollwebereien) und die Zuckerrfabrikation (9 Fabriken), welchen sich die Tuchweberei, der Schiffsbau, die Maschinen-

fabrikation, die Bereitung von Branntwein, Tabak, Leder, Bier und Glas anschließen. Der Porzellanerzeugung sind 2 Etablissements gewidmet.

In Norwegen hat sich die Industrie erst in den letzten 4 Jahrzehnten entwickelt; für den Export arbeiten die Bierbrauerei, die Ziegelbrennerei, die Papier-, Säge- und Hobelindustrie, die Production von Thran und Fischguano. Auf dem Lande ist die Hausindustrie sehr rege.

In beiden Reichen besteht Gewerbefreiheit.

Handel und Seeschifffahrt sind für die Bewohner beider Staaten wichtige Nahrungsquellen. Der erste weist in der Einfuhr zum Verbrauch und in der Ausfuhr einheimischer Waaren folgende Ziffern nach, in Millionen Kronen<sup>1)</sup>:

	Schweden.				Norwegen.			
	1876	1877	1878	1879	1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . . . .	290,36	303,42	239,51	226,44	189,77	140,35	132,23	150,87
Ausfuhr . . . . .	226,24	215,91	184,32	186,16	109,11	91,63	89,22	108,74

Bestand der Handelsmarine (1. Jan. 1880) u. auswärt. Seeschiffsverkehr (1879):

	Handelsflotte.							
	dar. Dampfer				eingelaufen		ausgelaufen	
	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen
Schweden . . . . .	4302	540,842	752	93,698	20,560	3,089,228	20,266	3,151,507
Norwegen . . . . .	8147	1,510,669	324	54,781	10,524	1,746,772	11,067	1,879,968

	Schweden.		Norwegen.	
Länge der Eisenbahnen (1. Jan. 1881), Kilom. . . . .		5872		1222
" " Staats-Telegraphenlinien (1. Jan. 1881), Kilom. . . . .		8288		7517

Am Banken und Creditanstalten besitzt Schweden 45 (darunter die Reichsbank in Stockholm mit dem Rechte der Notenausgabe und einem Grundcapitale von 30 Mill. Kronen, ferner 29 Privatgettelbanken), Norwegen 17 (darunter die Bank v. Norwegen zu Drontheim mit einem Grundcapital v. 12 1/2 Mill. Kr. und dem ausschließlichen Privilegium der Notenausgabe).

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Der Volksschulunterricht ist in Schweden wie in Norwegen für alle im schulfähigen Alter befindlichen Kinder obligatorisch und diese gesetzliche Bestimmung wird von der Bevölkerung genau befolgt.

Bestand der Lehranstalten.

	Schweden.		Norwegen.	
	Anstalten	Schüler	Anstalten	Schüler
Volksschulen (1878) . . . . .	9181	600,733	6659	282,418
Mittelschulen (1878) <sup>2)</sup> . . . . .	100	16,848	40	7,022
Kön. Universitäten (Upsala, Lund, Kristiania) 1881/2 . . . . .	2	2,301	1	750
Freie Universität in Stockholm (1881/2) . . . . .	1	350	—	—
Kön. technische Hochschule in Stockholm (1881/2) . . . . .	1	163	—	—

Außerdem: in Schweden das medico-chirurg. u. das Forstinstitut, die Kunst- u. die Musikakademie, die Kriegshochschule, die Seekriegsschule, alle in Stockholm, die Artillerie- und die Ingenieurhochschule in Marieberg, die Kriegsschule in Karlberg, die höhere Gewerbeschule in Göteborg, 2 landwirtsch. Institute, 28 landwirtsch., 8 Forst- u. 9 Navigationschulen; in Norwegen die Militärhochschule, die Land- u. die

1) Eine schwedische od. norwegische Krone = 1 deutsche Reichsmark 12 1/2 Pf.

2) Darunter in Schweden 78 „allgemeine Lehranstalten“ (combinirte Gymnasien u. Realschulen), 18 Pädagogien (586 Bürgerkinder), 4 technische Elementarschulen; in Norwegen 20 Gelehrten- u. Realschulen, 20 andere Mittelschulen.

Seekriegsschule zu Kristiania, 1 höh. landwirtsch. Schule, 5 technische, 2 Forst-, 6 Navigationschulen etc. — Jede der königl. Universitäten hat die gewöhnlichen 4 Facultäten, in Kristiania besteht noch eine 5. Facultät, die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Die lutherische Kirchenverfassung ist, wie in Dänemark, die bischöfliche. Der König übt die Kirchengewalt in Schweden durch den Erzbischof von Upsala und durch 11 Bischöfe, in Norwegen durch 6 Bischöfe aus, die alle von ihm ernannt werden. Für Fragen jedoch, welche die Kirchengesetze betreffen, ist in Schweden die Zustimmung der „allgemeinen Kirchenversammlung“ erforderlich, welche, neben den Bischöfen, aus 18 anderen Geistlichen und 30 Laien gebildet wird. Die bischöflichen Diöcesen („Stifter“) begreifen in Schweden 181 Propsteien und 1353 Pastorate, in Norwegen 83 Propsteien und 462 Pfarreien. — Die wenigen Katholiken hängen in Schweden von einem apostolischen Vicar, in Norwegen von einem apostol. Präfecten ab.

In beiden Reichen besteht Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit aber nur in Schweden. In Norwegen ist die evangelisch-lutherische Kirche vom Staate privilegiert und müssen sich zu ihr die öffentlichen Beamten bekennen; derselben müssen übrigens in Schweden die Mitglieder des Staatsrathes angehören.

### Staatsverfassung.

Schweden und Norwegen sind zwei von einander durch Verfassung und Verwaltung getrennte und nur unter einem Könige und Herrscherhause vereinigte Staaten (Personalunion; Unionsacte v. 31. Juli und 6. August 1815). — Die Verfassung Schwedens beruht auf der „Regierungsform“ v. 6. Juni 1809 und der Reichstagsordnung v. 22. Juni 1866 (unterm 20. März 1876 in einigen Bestimmungen abgeändert), in Norwegen auf der Constitution v. 4. November 1814.

Beide Staaten sind Repräsentativmonarchien. Die Erbfolge ist die agnatische im königl. Hause Bernadotte. Der König muß sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen; beim Regierungsantritte legt er einen Eid auf die Verfassung ab und wird zu Stockholm und zu Drontheim gekrönt. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Schweden mit dem Reichstage und in Norwegen mit dem Storting aus.

Der schwedische Reichstag ist in 2 Kammern eingetheilt, welche sich für die ordentlichen Sitzungen, ohne besondere Berufung, am 15. Januar jeden Jahres versammeln. Die erste Kammer besteht derzeit aus 137 Mitgliedern (in der Regel 1 auf 30,000 Einwohner), welche von den Provinzialversammlungen und den Stadtbevollmächtigten der an diesen nicht theilnehmenden Städte auf 9 Jahre direct gewählt werden; wählbar sind nur diejenigen schwedischen Bürger, die das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben und ein unbewegliches Eigenthum im Steuerwerte zu mindestens 80,000 Kronen besitzen oder dem Staate für ein Einkommen von mindestens 4000 Kronen aus ihrem Capitale oder ihrem Erwerbe die Steuern entrichtet haben. Die zweite Kammer begreift gegenwärtig 204 Mitglieder (mindestens 1 in jedem Gerichtsbezirke und auf 10,000 Einw. in den Städten), die in den größeren Städten direct, sonst indirect auf 3 Jahre gewählt werden. Das Wahlrecht kommt jedem Schweden zu, der das Gemeindestimmrecht oder ein unbewegliches Gut im Werte von mindestens 1000 Kr. besitzt, oder auf Lebenszeit oder auf 5 Jahre einen ländlichen Grundbesitz im Werte von wenigstens 6000 Kr. gepachtet hat oder ein Einkommen von mindestens 800 Kr. dem Staate versteuert. Für die Wählbarkeit ist das vollendete 25. Lebensjahr vorgeschrieben. — Die Rechte des Adels können durch ein Gesetz nur dann abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Ritterschaft hierzu ihre Genehmigung giebt.

Das norwegische Storting (die Reichsversammlung) zählt 113 Repräsentanten und tritt jährlich zusammen; es besteht aus 2 Abtheilungen: dem Lagthing und dem Odelsting, von welchen das erstere aus einem Vierteltheile der Mitglieder

des ganzen Storthings, die von diesem hierzu gewählt werden, das letztere aus den übrigen drei Viertheilen gebildet wird. Die Wahlen erfolgen auf indirecte Weise und gelten für 3 Jahre. Das active Wahlrecht kommt jenen norwegischen Bürgern zu, welche 25 Lebensjahre zurückgelegt haben und entweder 1) Beamte sind oder waren, oder 2) auf dem Lande immatriculirte Grundstücke besitzen oder solche länger als 5 Jahre gepachtet haben, oder 3) in einer Kaufstadt Bürger sind oder in einer solchen oder in einem Ladeplaz Grundstücke von wenigstens 150 Spec.=Thlr. (600 Kronen) Wert besitzen, oder 4) in Finnmarken mindestens 5 Jahre lang Steuer gezahlt haben. Alle Wahlberechtigten sind, wenn sie das 30. Lebensjahr erreicht und 10 Jahre im Lande gewohnt haben, mit Ausnahme der Staatsrathsmitglieder, der Beamten in den Departements und der Hofbediensteten, auch wählbar. — Der König von Norwegen ist in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt eingeschränkter, als der Monarch in jedem andern constitutionellen Staate Europas, und zwar insofern, als ihm hinsichtlich der Gesetzesfunction bloß ein suspensives Veto zusteht. Ein Beschluß nämlich, der von drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Versammlungen des Storthings unverändert angenommen wurde, erhält auch ohne königliche Genehmigung die Gesetzeskraft. — In Norwegen ist der Adel abgeschafft.

In Schweden ist zur Wahrnehmung der Interessen einer jeden Provinz ein Landsthing berufen, von welchem nur die Städte mit mehr als 25,000 Einwohnern ausgenommen sind; seine Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Dagegen ist das Mandat der Gemeinde- und Stadtbvollmächtigten, welche in den Gemeinden das Beschlußrecht haben, ein vierjähriges. Die Communalverwaltung steht dem Gemeindevorstande und dem städtischen Magistrate zu. — In Norwegen heißt die Gemeindebehörde *Bormaannschaft* (in den Städten Magistrat, Stadtvogt), welcher die Gemeinderepräsentanten zur Seite stehen. In den Landbezirken giebt es *Amtsvormannschaften*.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Nach der Verfassung müssen alle Regierungsangelegenheiten, mit Ausnahme der diplomatischen und der Militärcommandosachen, in jedem der beiden Reiche im verantwortlichen Staatsrath dem Könige vorgetragen und daselbst entschieden werden. Der schwedische Staatsrath soll aus 10 Mitgliedern bestehen, von welchen eines als Staatsminister den Vorsitz führt und 7 gleichzeitig Chefs von Verwaltungsdepartements sind, nämlich der Minister für das auswärtige Departement und die 6 Staatsräthe als Vorstände der Departements für die Justiz, für die Landes- und für die Seevertheidigung, für das Innere („Civildepartement“, auch für Communicationen), für die Finanzen (auch für Posten und Telegraphen), für Cultus, Unterricht und Medicinalwesen („kirchliches Departement“). — Der norwegische Staatsrath soll wenigstens aus 2 Staatsministern und 7 Staatsrathen bestehen (jetzt sind der letzteren 9) und in demselben auch der großjährige Thronerbe berechtigt sein, den Sitz zu nehmen. Bei dem Könige verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, ein Staatsminister und zwei Staatsräthe, die jährlich wechseln. Die übrigen Staatsrathsmitglieder bilden die Regierung in Christiania und sind die Vorstände der Verwaltungsdepartements, deren es 7 giebt, nämlich: das Kirchen- und Unterrichts-, das innere, das Justiz- und Polizei-, das Finanz- und Zoll-, das Armee-, das Marine- und Post-, das Revisions-Departement.

Für die Administration zerfällt Schweden in 24 Provinzen oder *Läne*, in welchen königl. *Länsregierungen* (mit dem Landshauptmann an der Spitze) die Geschäfte der inneren und Finanzverwaltung leiten; von diesen hängen wieder die *Ronvögte* in 117 *Bogteien* und die städtischen Magistrate ab. Nur die Hauptstadt Stockholm bildet einen von der *Länsregierung* exemten und unter einem königl. Oberstatthalteramte stehenden Bezirk. — Norwegen zerfällt in 18 *Nemter* und die



beiden Stadtbezirke von Kristiania und Bergen; königliche Amtmänner, in Summa 20, sind hier die Organe der Regierung, von welchen 6, als Stiftsamtmänner, mit den Bischöfen die Stiftsobrigkeit bilden. Die unteren Verwaltungsbeamten sind die 56 Bögte, die Bürgermeister und Stadtvögte.

Als ordentliche Gerichtsbehörden fungieren: in Schweden, der höchste Richterstuhl des Königs, die 3 Hofgerichte (Appellationsinstanzen), die städtischen Rathhaus- und die 113 ländlichen Hărădsgerichte, die Geschworenengerichte (für Prekvergehen); — in Norwegen: das höchste Gericht, die 4 Stiftsbergerichte, die Stadtvögte und die 80 geschworenen Schreiber auf dem Lande (mit Weisjgern).

Der Staatshaushalt gestaltet sich, wie folgt, in Kronen:

	Staatsseinnahmen.	Staatsausgaben.		Staatsschuld.
Schweden (Budget f. 1882) . .	75,938,000	75,938,000	(1/1 1881)	232,384,872
Norwegen (Budget f. 1881/2) . .	45,203,040	45,203,040	=	105,008,000

### Kriegswesen.

Schweden. Das Wehrsystem beruht auf eigenthümlichen Principien, welche in der allgemeinen Wehrpflicht, vereint mit Werbung und Militärcolonien, ihren Ausdruck finden; doch ist die erstere nur für die Reserve (Beväring) eingeführt, während der Organismus der Stammtruppen sich auf die beiden letzteren gründet.

Die schwedische Armee begreift die geworbenen, die eingetheilten (cantonierten) und die Conscriptionstruppen. Die geworbenen Truppen (värfvade trupper) ergänzen sich durch Freiwillige, in der Regel mit einer sechsjährigen Capitulationszeit und befinden sich stets unter den Fahnen (im Ganzen nur c. 9000 Mann). Die eingetheilten Truppen (indelta trupper) bestehen aus Soldaten, die theils von den ländlichen Grundbesitzern, theils aus gewissen Krongütern ein Wohnhaus mit Acker und den Sold erhalten. Der Staat gewährt die Ausrüstung und Bekleidung und während des Dienstes, welcher sich in Friedenszeiten, außer der ersten Ausbildung, auf die jährlichen Waffenübungen und Herbstmanöver beschränkt, auch die Löhnung; ferner trägt der letztere die Kosten für die Offiziere und Unteroffiziere. Die Soldaten dienen so lange, als sie dazu tüchtig sind. Die Conscriptionstruppen (Beväring) werden von sämmtlichen Waffenfähigen vom vollendeten 20. bis zum erreichten 25. Lebensjahre gebildet und im Kriege zur Completierung der Stammtruppen, sowie zum Garnisonsdienste verwendet. Im Frieden haben nur 3 Corps ihren Stamm und werden außerdem blos die beiden jüngsten Altersklassen durch 15 Tage jährlich eingeübt. Abgesonderte Theile des Heeres für die Localvertheidigung sind die Nationalbeväring der Insel Gothland (4 Bataill. u. 3 Batterien), welche sämmtliche Männer vom 18. bis zum 50. Lebensjahre umfaßt, das Stockholmer Bürgermilitär (5 Bataill. u. 4 Escadr.) und die freiwilligen Schützencorps.

Formation der königl. Truppen: 1) Infanterie, 23 Regimenter u. 8 selbst. Bataillone (das Regt. im Frieden zu 2, im Kriege zu 3 Bataill. à 4 Comp.), u. zw.: geworben, 2 Leibgarderegtr., 1 Feldjägerscorp., 1 Marineregtr. 1); eingetheilt, 2 Leibgrenadier- u. 17 Infanterieregtr., 2 Grenadierbataill., 3 Feldjägerscorp.; Beväring, 1 Leibregt. u. 2 Infant.-Bataill. — 2) Cavallerie, 7 Regtr. und 1 Corp., nämlich: geworben, 1 Leibgarderegtr. (4 Escadr.), 1 Husarenregtr. (6 Escadr.); eingetheilt, 2 Dragoner- u. 3 Husarenregtr. (3 zu 5, 2 zu 10 Escadr.), 1 reit. Jägerscorp. (2 Escadr.) — 3) Artillerie, 3 geworb. Regtr. mit 30 Feld- u.

1) Das Marineregiment befindet sich in successiver Auflösung.

9 Reservebatt., 6 Festungscomp. — 4) Fortification, geworben, Stab, 1 Pontonier- u. 1 Sappeurbataillon (à 3 Comp.) u. 1 Telegraphencomp.

### Effectivstand des Landheeres:

	Geworben u. eingetheilt.	Bevähigung.	Drills vertheibigung.	zusammen
Generalität u. Generalstab	55	—	—	55 Mann
Infanterie . . . . .	30,199	126,000	29,000	185,199 =
Cavallerie . . . . .	5,466	4,000	400	9,866 =
Artillerie . . . . .	4,555	5,000	500	10,055 =
Fortification . . . . .	1,005	—	—	1,005 =
Summe . . . . .	41,280	135,000	29,900	206,180 Mann
Anzahl der Geschütze . . .	234	—	24	258 Stück.

### Bestand der Kriegsmarine 1):

	Schiffe.	Kanonen.	Pferdekräfte.
Gepanzerte Dampfer . . . . .	14	18	2,761
Anderer Dampfer . . . . .	30	145	15,911
Segel- u. Ruderschiffe, kleine Torpedodampfer (10) . . . . .	106	217	—
zusammen . . . . .	150	380	18,672

Norwegen. Hier ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Die Dienstzeit im Heere beginnt mit dem zurückgelegten 22. Lebensjahre und dauert 7 Jahre in der Linie und 3 Jahre in der Landwehr, sodann bis zum 45. Lebensjahre in dem Landsturm. Die Präsenzzeit ist sehr kurz, indem sie eine Rekrutenschule von 50 bis 90 Tagen, sowie eine jährliche Uebung von 30 Tagen, abgesehen von den großen Manövern, begreift. Der Garnisonsdienst wird von Freiwilligen versehen, welche auf 5 Jahre engagiert werden.

Formation der Armee: der Generalstab, die Ingenieurbrigade, die Artilleriebrigade (5 Bataill. mit 11 Batterien à 8 Geschütze, 1 Feuerwerker- u. 1 Handwerkercomp.), die Cavalleriebrigade (3 reit. Jägercorps mit 11 Escadronen), das Jägercorps (5 Comp. Freiwillige), 5 Infanteriebrigaden (jede zu 4 Linienbataill. à 4 Comp., 2 Landwehrcomp. u. 1 Depot mit 2 Comp.), der Train (4 Depots). — Die Friedensstärke der Linientruppen soll gesetzmäßig 12,000 Mann betragen und die Kriegsstärke, welche außerhalb der Landesgrenzen gebraucht werden darf, kann ohne Bewilligung des Storchings nicht über 18,000 Mann vermehrt werden. Zufolge der bestehenden Organisation kann der Kriegstand des ganzen Heeres auf 38,280 Mann gebracht werden, davon 31,000 M. Infanterie, 1280 M. Cavallerie, 2000 M. Artillerie und 370 M. Genietruppe.

Die norwegische Kriegsflotte, für welche die Wehrpflicht vom 22. bis zum 35. Lebensjahre dauert und welche eine Küstenwehr besitzt, zählt gegenwärtig:

	Panzer-schiffe.	Anderer Dampfer.	Segel- u. Ruderschiffe.	zusammen
Fahrzeuge . . . . .	4	31	88	123
Geschütze . . . . .	16	151	144	311
Pferdekräfte (effectiv) . . .	1,900	8,463	—	10,363

1) Die Mannschaft der königlichen Flotte ergänzt sich durch Werbung, für ihre Reserve u. die Seewehr besteht die allgemeine Wehrpflicht.

# Bereinigtes Königreich Großbritannien und Irland.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland begreift England, Wales, Schottland, Irland und im weiteren Sinne die Inseln in der britischen See (Man und Canalinselfn); außerdem gehören ihm an die europäischen Nebenländer Helgoland, Gibraltar und die Maltagruppe und höchst ausgedehnte Besitzungen in den fremden Erdtheilen. In diesem Umfange weist es folgende Areals und Bevölkerungszahlen nach:

	Flächeninhalt.		Bevölkerung.	
	Geogr. QMl.	QKilom.	Erhebungszeit	Einwohner
England und Wales . . . . .	2,742,68	151,021	Zähl. 4. April 1881	25,968,286
Schottland . . . . .	1,432,82	78,895	" " " "	3,734,370
Irland . . . . .	1,530,10	84,252	" " " "	5,159,839
Inseln in der britischen See . . . . .	14,23	784	" " " "	141,223
zusammen verein. Königreich	5,719,83	314,932	" " " "	35,003,718
Europäische Nebenländer . . . . .	6,82	375	1878	185,475
Kaiserthum Indien . . . . .	68,542,02	3,774,123	1881	252,541,210
Anderer Besitzungen in Asien . . . . .	2,443,93	134,570	1872—81	3,413,938
Colonien in Afrika . . . . .	18,432,52	1,014,949	1871—80	3,448,922
" " Amerika . . . . .	157,962,15	8,697,856	1871—81	5,984,830
" " Australien . . . . .	145,087,48	7,988,939	1881	2,969,803
Hauptsumme . . . . .	398,194,75	21,925,764	1871—81	303,547,896

Im vereinigten Königreiche ergab die letzte Volkszählung v. 4. April 1881 17,011,103 männliche und 17,992,615 weibliche Einwohner. Auf 1 Qu.-Meile kommen 6119 Menschen, und zwar in England und Wales 9467, in Schottland 2606, in Irland 3372. — Die Haupt- und Residenzstadt London zählte (nach d. Zähl. v. 1881) 3,814,571 Einwohner.

Der herrschende Sprachstamm ist der englische; die keltische Sprache (in Irland, in Schottland, vorzugsweise in den gebirgigen Theilen, in Wales und auf der Insel Man) ist in entschiedener Abnahme begriffen. Man kann approximativ annehmen, daß von der Bevölkerung des verein. Königreichs  $32\frac{2}{10}$  Mill. Menschen auf die Engländer,  $2\frac{5}{10}$  Mill. auf die Kelten (Iren, Galen und Kymren) u. 300,000 auf andere Rationale entfallen. — Die Bevölkerung Helgolands ist deutsch (friesisch), jene Gibraltars vorzugsweise spanisch, jene auf der Maltagruppe zumeist maltesisch.

Die Bewohner bekennen sich in England und Wales mit ungefähr 70 Procent zur englischen oder anglikanischen, in Schottland mit c. 84 Proc. zur reformirten (presbyterianischen), in Irland mit etwa 76 Proc. zur römisch-katholischen Kirche. Bedeutender als in irgend einem anderen Staate ist die Zahl der protestantischen Dissidenten und Sectierer. Die Bewohner auf Helgoland sind Lutheraner, jene in Gibraltar und Malta zumeist Katholiken. — Nach den Religionsbekenntnissen kann gegenwärtig die Bevölkerung des vereinigen Königreichs schätzungsweise also vertheilt werden:

Bekenner der englischen Kirche . . . . .	18,840,000	Independenten . . . . .	1,200,000
Römische Katholiken . . . . .	6,000,000	Baptisten . . . . .	1,000,000
Presbyterianer . . . . .	3,900,000	Israeliten . . . . .	60,000
Wesleyanische Methodisten . . . . .	3,000,000	Anderer . . . . .	1,000,000

## Land- und Forstwirtschaft.

Obgleich die Landwirtschaft im vereinigen Königreiche, insbesondere in England, sich auf sehr hoher Stufe befindet, nimmt dennoch, da Großbritannien vorzugsweise Industriestaat ist, der angebaute Boden verhältnismäßig keine sehr be-

deutende Fläche in Anspruch und steht der Getreidebau der Viehzucht, welcher in der letzten Zeit eine größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, insofern nach, als ausgedehnte Landstrecken dem Anbau von Wurzelgewächsen übergeben und die Wiesen und Weiden ausgedehnter als das Pflugland sind. Auf die Acker entfallen nämlich nur 21, auf die Wiesen und Weiden fast 40 Procent der Gesamtarea und von ersteren gehören 29 Proc. den Knollen- und Wurzelgewächsen und Futterkräutern an. Daher reicht die Getreide-, namentlich die Weizenproduction, nicht für den Bedarf aus und es findet in dieser Hinsicht eine sehr ansehnliche Einfuhr statt. Die jährliche Production kann für eine Mittelernthe also geschätzt werden — in Hektolitern:

Weizen . . . . .	38,200,000	Gerste . . . . .	35,200,000	Hülsenfrüchte . . . . .	10,000,000
Roggen . . . . .	700,000	Hafer . . . . .	63,600,000	Kartoffeln . . . . .	75,000,000

Der Anbau von Flachs genügt ebenfalls nicht dem Bedürfnisse. Die Hopfencultur ist berühmt, insbesondere in Kentshire. Der Anbau anderer Handelspflanzen ist untergeordnet; Tabak darf nicht gezogen werden. Die Cultur von Gemüsen hat eine hohe Vollkommenheit erreicht, ebenso der Obstbau, wemgleich die Erzeugungsmenge nicht dem Bedarfe entspricht.

Der Viehstand des verein. Königreichs war am 4. Juni 1881 folgender:

Pferde (1877) . . . . .	2,865,725	Schafe . . . . .	27,896,273
Rinder . . . . .	9,905,013	Schweine . . . . .	3,149,173

Die englische Pferdebezeugung ist weltbekannt. Auch auf die anderen Zweige der Viehzucht wird die größte Sorgfalt verwendet; aber, um dem Consum zu genügen, müssen Rinder, Schweine und Schafe, gleich der Schafwolle, importiert werden. Ziegen werden meistens in Wales und dem schottischen Hochlande gehalten.

Auf die Wälder, welche nur in den schottischen Hochlanden größere, zusammenhängende Complexe bilden, entfallen derzeit blos 3,2 Procent des ganzen Flächeninhalts, in England und Schottland 3,8 und in Irland 1,6 Proc. des betreffenden Areals. — Brenn- und Bauholz wird eingeführt.

Die britische Fischerei, zumal der Fang im Meere, ist von sehr großem Umfange; Häringe, Salmen, Austern zc. werden in großen Mengen verschickt.

### Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Der Bergbau und der Hütten- und Salinenbetrieb bilden einen der Hauptzweige des britischen Nationalreichthums. Das vereinigte Königreich übertrifft alle Staaten der Erde in der Größe der Steinkohlen- und Eisenproduction, für welche die englischen Grafschaften Durham, Stafford, Cumberland, Lancaster, York und das Fürstenthum Wales, für die erstere auch Northumberland die Hauptsitze sind. Ebenso producirt es in Europa die größten Quantitäten von Zinn (in den Grafschaften Cornwall und Devon) und Salz (in den Grafschaften Chester und Worcester), ferner höchst bedeutende Mengen von Kupfer (in den Grafschaften Cornwall, Devon und Chester), Blei (vorzugsweise in Durhamshire und Northumberland) und Zink (in den Grafschaften Cornwall und Devon). — Productionsmengen 1880 (metr. Gewicht):

Steinkohlen . . . . .	149,174,767	Tonnen	Zink . . . . .	7,277	Tonnen
Roheisen . . . . .	7,873,608	„	Kupfer . . . . .	3,721	„
Salz . . . . .	2,687,452	„	Silber . . . . .	8,375	Kilogr.
Blei . . . . .	57,863	„	Gold . . . . .	283,4	Gramm
Zinn . . . . .	9,061	„			

### Gewerbliche Industrie.

Begünstigt durch den Besitz einer überaus großen Fülle von Steinkohlen und durch frühzeitige Aufhebung aller Beschränkungen freier Gewerthätigkeit ist das

britische Reich der erste Industriestaat in der Welt und hat insbesondere England, wo etwa der vierte Theil der Bevölkerung bei der technischen Cultur selbstthätig beschäftigt ist, hierin die hervorragendste Stellung erlangt; alle Industriezweige werden gepflegt, die meisten mit einer unübertroffenen Sorgfalt.

In vielen Städten bestehen Handelskammern, welche aus Fabrikanten und Kaufleuten zusammengesetzt sind und in einer Jahresversammlung ihren Centralpunkt haben.

In keinem Staate ist die Production von raffiniertem Eisen und von Eisenwaaren so großartig, als im vereinigten Königreiche, und England beherrscht mit Stabeisen, Stahl, Eisenbahnschienen, verschiedenen Guß- und Stahlwaaren den Weltmarkt. Das beste Stabeisen erzeugt Yorkshires, die billigen Sorten zumeist Süd-wales, wo auch die ausgedehntesten Werke für Schienen und Gußwaaren bestehen. Die Stahlfabrikation wird am stärksten in Sheffield, Staffordshire und Northumberland betrieben. Die Verfertigung von Eisenwaaren überhaupt ist vorzüglich in Birmingham, Wolverhampton und Sheffield zu Hause, jene von Messerschmied- und Schneidewaaren in Sheffield, jene von Waffen in Enfield, Birmingham (für die Ausfuhr arbeitend) und London, jene von Nähadeln und Angelhaken in Redditch (Worcestershire), jene von Stecknadeln und Stahlschreibfedern in Birmingham. Die letztgenannte Stadt ist auch der Hauptsitz der berühmten Messing- und Bronzeindustrie, mit Sheffield der wichtigste Platz für die Fabrikation von plattierten, mit Bristol für die Erzeugung von Kupferwaaren. — Die Industrie in Gold und Silber ist hauptsächlich in London, die Fabrikation von echten Juwelierwaaren ebenda und jene von falschen Gegenständen dieser Art in Birmingham concentrirt.

Der Maschinenbau weist nicht nur die größte Vollkommenheit der Erzeugnisse nach, sondern wird auch in einem Umfange betrieben, welcher seines Gleichen sucht. Er ergiebt für den Export (1880) einen Wert von fast  $9\frac{3}{10}$  Mill. Livr. Sterl. Seine Hauptsitze sind Manchester, Leeds, Birmingham, Sheffield, Newcastle am Tyne und Glasgow. In denselben Städten werden Locomotiven in größter Anzahl verfertigt und Birmingham besitzt große Fabriken für Eisenbahnwagen und nebst Oldham und London auch für Nähmaschinen. Sonst blüht die Wagenfabrikation, die für bedeutende Ausfuhr arbeitet, in London. Im Schiffsbau hat das Königreich die Suprematie über alle übrigen Staaten inne.

Die Verfertigung musikalischer Instrumente findet in großer Ausdehnung statt, wobei der Orgelbau und die Klavierfabrikation am wichtigsten sind, noch mehr verhältnismäßig die Uhrenfabrikation, zumal in London, Coventry, Liverpool, und Manchester; diese liefert ausgezeichnete Chronometer und sonstige höhere Sorten, aber auch große Massen von billiger Waare.

Die Fabrikation von Porzellan-, Steingut- und anderen feineren Thonwaaren bildet eine der Hauptindustrien Englands und wird seit mehr als 2 Jahrhunderten in Staffordshire betrieben, wengleich auch in anderen Grafschaften Etablissements für dieselbe bestehen. Die Töpfereien von Staffordshire beschäftigen allein c. 30,000 Arbeiter und liefern den größten Theil des englischen Thonwaarenexports, der sich (1880) auf 2,065,518 Livr. Sterl. beläuft.

Die Glasindustrie hat in England seit den letzten 30 Jahren überaus rasche Fortschritte gemacht; ihre Hauptgegenstände sind Spiegel-, Kron-, Tafel- und Flintglas und ihre größten Fabriken sind zu St. Heland (Lancashire), Birmingham, Sunderland, London und Newcastle. Die Ausfuhr beschränkt sich meist auf die Vereinigten Staaten und die britischen Colonien.

In der Lederfabrikation wird Ausgezeichnetes geleistet; ihre Metropole ist Bermondsey bei London. Rohe Häute werden importirt, große Mengen von Leder dagegen exportirt. — Die Fabrikation von Stiefeln und Schuhen findet als

ein sehr ansehnliches Ausfuhrgeschäft in Northampton, Norwich und Leicester statt. Die Industrie in Sattler-, Riemer- und Taschenerwaaren, renommirt durch die Vortrefflichkeit der Qualität und Ausarbeitung des Erzeugnisses, florirt in Walsall (Staffordshire), Birmingham, London und Glasgow, die Verfertigung von Ledergalanteriewaaren vorzüglich in London, jene von Handschuhen (aber ohne dem Bedarf zu entsprechen) in Worcester und London.

Die Textilindustrie ist für das vereinigte Königreich von der allergrößten Wichtigkeit. Die Baumwollindustrie insbesondere macht den ersten Industriezweig des Landes aus und hat hier die höchste Ausbildung erreicht. Ihr kolossaler Umfang geht schon aus den Ziffern der importierten und zur Consumtion bestimmten rohen Baumwolle hervor, welche betragen, in Tausenden von engl. Centnern <sup>1)</sup>:

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Consum	im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Consum
1875 . . .	13,325	2,347	10,978	1878 . . .	11,968	1,315	10,653
1876 . . .	13,284	1,815	11,469	1879 . . .	13,119	1,680	11,439
1877 . . .	12,101	1,512	10,589	1880 . . .	14,542	2,005	12,537

Die Baumwollindustrie hat ihren Hauptsitz in der Grafschaft Lancaſter mit dem Mittelpunkte Manchester, zunächst in den Grafschaften Chester, York und Lanark (Glasgow); in Irland ist sie untergeordnet. In den Grafschaften Lancaſter und Chester werden alle Arten von Garnen, leichten und schweren Zeugen, Sammt zc., in Yorkſhire meist die gemischten Stoffe, in Lanarkſhire hauptsächlich die leichteren Arten von Zeugen fabriciert. Baumwollgarne und Zeuge bilden im britischen Exporte den größten Wertgegenstand (1880 fast 75<sup>6</sup>/<sub>10</sub> Mill. Livr. Sterl.). — Die zweite Stelle in der Textilgruppe behauptet die Schafwollindustrie, die im J. 1880 einen Exportwert in Garnen und Webwaaren von mehr als 20<sup>6</sup>/<sub>10</sub> Mill. Livr. Sterl. ergab. Das Rohmaterial, welches im Inlande producirt wird, genügt für dieselbe nicht und es muß ein großes Quantum Schafwolle zumeist aus Australien importirt werden. Die Industrie in Kammwolle ist vorzugsweise in Yorkſhire concentrirt, wo Bradford und Halifax sich eines sehr hohen Rufes erfreuen. Auch die Industrie in Streich- (Tuch-) Wolle hat ihren Hauptsitz in Yorkſhire, und zwar in Leeds; in zweiter Reihe steht Huddersfield nebst Umgebung, berühmt durch die Production von feinem Tuch und Modestoffen. Ferner sind Trowbridge in Wiltſhire und Stroud in Gloucestershire hervorzuheben, die erstere Stadt wegen der Modestoffe und leichten Tücher, der letztere Ort wegen der Scharlach- und anderen hellfarbigen Tuche. Flanelle werden in Wales und in Halifax, Tweeds, Tartans und Plaids in Schottland (vorzüglich in Glasgow und Paisley), Teppiche an verschiedenen Orten in den größten Massen und von vorzüglichster Güte erzeugt. — Die Leinenindustrie, die ebenfalls den Verbrauch an Rohstoff durch den Import decken muß, ist über das ganze Reich verbreitet, jedoch am ansehnlichsten in den irländischen Grafschaften Antrim (in Belfast und Umgebung), Down und Armagh, in den englischen Grafschaften York (Hull) und Lancaſter, in den schottischen Grafschaften Forfar (sehr bedeutende Zuteindustrie in Dundee) und Fife. Der Exportwert von Leinen- und Zutegarnen und Webwaaren beläuft sich (1880) auf 9<sup>6</sup>/<sub>10</sub> Mill. Livr. Sterl. — Von weit geringerem Umfange als die drei ebengenannten Industrien ist die Verarbeitung der Seide, welche an Garnen und Manufacten eine Ausfuhr von 2,7 Mill. Livr. Sterl. gegenüber einer Einfuhr von 17,46 Mill. Livr. Sterl. (1880) nachweist. Sie bezieht ihr Rohmaterial aus China, Ostindien, Japan und Italien und wird am stärksten in Cheshire, dann in den Grafschaften Essex, York und Lancaſter betrieben; Seidenzeuge werden hauptsächlich in Manchester, Bänder in Coventry (Warwickſhire), Modewaaren in Macclesfield (Cheshire) und Shawls in Norwich (Norfolkſhire) verfertigt. Die Zahl der Fabriken, Arbeitsmaschinen und beschäftigten Personen bei diesen Industrien im Jahre 1878 ist aus Folgendem ersichtlich:

1) 1 englischer Ctr. (zu 112 Pfund) = 50,8 Kilogramm.

Industriezweige.	Fabriken.	Feinspindeln.	Dampfwebsitese.	Arbeiter.
Industrie in Baumwolle . . .	2,674	44,206,690	514,911	482,903
Industrie in Schafwolle . . .	2,562	6,301,679	146,447	270,348
Streichwolle . . . . .	1,372	3,655,761	56,944	134,344
Kammwolle . . . . .	693	2,552,934	87,393	130,925
Schoddywolle . . . . .	137	92,984	2,110	5,079
Leinenindustrie . . . . .	575	1,575,220	51,810	149,940
Flachs . . . . .	400	1,329,748	40,448	108,806
Jute . . . . .	117	220,168	11,288	36,354
Hanf . . . . .	58	25,304	74	4,780
Industrie in Seide . . . . .	706	1,018,939	12,546	40,985
Summe der Textilindustrie	6,517	53,102,528	725,714	944,176

Von den übrigen Zweigen der Textil- oder Webeindustrie heben wir hervor: die großartige Wirkwaarenindustrie (zumal in den englischen Grafschaften Nottingham und Leicester), die höchst bedeutende Maschinenspiznenfabrikation (in Nottingham und Umgebung), die Weißstickerei (in Irland und Schottland), die Sonn- und Regenschirmfabrikation (in Lancashire und London).

Die britische Papierindustrie ist von der größten Bedeutung und arbeitet für eine lebhaftere Ausfuhr. Die Grafschaft Kent steht hierin obenan. Die Fabrikation von Tapeten ist seit länger als einem Jahrhundert im vereinigten Königreiche einheimisch und jene von Papiermachewaaren ist in England (besonders in Birmingham) zu der größten Blüte gelangt.

In Bezug auf die Industrie von Verzehrungsgegenständen ist zu bemerken, daß die Mehlerzeugung für den Consum bei weitem nicht ausreicht, daß es wohl sehr bedeutende Zuckerraffinerien giebt, ihre Production aber nur die Hälfte des Bedarfs deckt, daß ferner England durch die Bereitung von eingesalzenem und geräuchertem Fleische sich auszeichnet, daß Bier von vorzüglicher Qualität in größten Massen (auch für einen höchst ansehnlichen Export) gebraut und Branntwein (zumal in Schottland) sehr stark bereitet wird und daß endlich die Tabakfabrikation noch keine größere Entwicklung erlangt hat.

Die chemische Industrie erhält großartige Fabriken in Thätigkeit, welche für einen beträchtlichen Export arbeiten; am wichtigsten ist die Alkali-Industrie im weitern Sinne. Hauptsitze sind: Newcastle am Tyne, Liverpool und andere Orte von Lancashire, Glasgow, Bristol und Birmingham u.; für Parfümerien, Seife und Kerzen London und Umgebung. Die Zündholzfabrikation ist ungenügend.

Endlich verdienen genannt zu werden: die Möbelindustrie (in London), die Knopffabrikation (in London, Birmingham und Sheffield), welche, gleich der Bürstenverfertigung, in Europa den ersten Rang inne hat, die Hutfabrikation (in London, Manchester u.), die Kautschukindustrie (in London, Leicester und Nottingham) u.

### Handel und Verkehr.

Das vereinigte Königreich ist der mächtigste Handelsstaat der Welt. Der Wert seines äußeren Handels belief sich auf folgende Ziffern:

Jahr	Einfuhr in Mill. Livr. Sterl. <sup>1)</sup>			Ausfuhr in Mill. Livr. Sterl. <sup>1)</sup>			
	Gesamte Waareneinfuhr	Einfuhr edler Metalle	Zusammen	Ausfuhr brit. Producte	Ausfuhr fremder u. Colon.-Producte	Ausfuhr edler Metalle	Zusammen
1876	375,2	37,1	412,3	200,6	56,1	29,5	286,2
1877	394,4	37,2	431,6	198,9	53,5	39,8	292,1
1878	368,8	32,4	401,2	192,8	52,6	26,7	272,1
1879	363,0	24,2	387,2	191,5	57,3	28,6	277,4
1880	411,2	16,2	427,4	223,1	63,3	18,9	305,3

1) 1 Livre Sterling = 20 Reichsmark od. 10 fl. ö. W.





Erweisen das Fehlende zu ergänzen, ferner zu entscheiden, ob und in welcher Form der Schulzwang zur Geltung kommen, ob die Schule für die Armen frei, ob sie confessionell sein soll u., endlich für einen Schulfond zu sorgen, welcher aus Beiträgen der Gemeinde, dem Schulgelde, einer Schulsteuer und event. einer Staatsubvention besteht. — Im Jahre 1880 standen in England, Wales und Schottland 20,670 Volksschulen unter der Inspection der Regierung, in welchen 3,758,728 Kinder den Unterricht erhielten; Irland zählte 1879 7522 Volksschulen mit 435,054 Schülern beiderlei Geschlechts.

Für den mittleren Unterricht bestanden im Mai 1880 im vereinigten Königreiche: 1391 wissenschaftliche Schulen (für die Gymnasial- und realistische Ausbildung), 151 Gewerbeschulen und 647 Gewerbeabendklassen mit zusammen 120,446 Schülern.

Universitäten giebt es 14, nämlich zu Oxford, Cambridge, London (3), Durham, Manchester (England), Edinburgh, Glasgow, Aberdeen und St. Andrews (Schottland), Dublin (2 — Irland), Valette (Malta).

Specielle Lehranstalten: die theologischen Seminarien, eine Anzahl von Rechtsschulen (Inns of Court), die medicinischen Schulen, die technische Lehranstalt am South-Kensington-Museum, die technische Hochschule in Birmingham, die vielen Handels- und Navigationschulen, die Agriculturcollegien in Cirencester und Dowton, die l. Minerschule in London, die Kunstakademie in London und die Kunstschule in Edinburgh, die Musikakademien in London und Dublin, die Militärakademie (für Artillerie und Ingenieure) und das Instructionsdepartement für Artillerieoffiziere in Woolwich, das Stabs- und das Militärcollegium (für Infanterie und Cavallerie) in Sandhurst, das Seecollegium (für die königl. Flotte) in Greenwich u.

### Kirchenwesen.

Die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist verfassungsmäßig garantiert.

Englische Kirche. Die englische oder anglikanische Kirche (Church of England), deren Glaubenssätze in den 39 Articles vom Jahre 1563 enthalten sind, hat eine bischöfliche Verfassung. Der König ist ihr Oberhaupt; er schlägt den Capiteln der Diöcesen die Bischöfe vor und diese sind verpflichtet, seine Wahl zu bekräftigen. England mit Wales ist eingetheilt in 2 Kirchenprovinzen, nämlich die Erzbisthümer Canterbury und York, mit 30 Bisthümern (wovon 1 auf der Insel Man); in Irland giebt es 2 Erzbisthümer (Armagh und Dublin) mit 10 Bisthümern, in Schottland 7 Bisthümer. — Zur Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten hat jede der beiden erzbischöflichen Provinzen in England eine „Convocation“, die aus den Erzbischöfen, Bischöfen, Decanen, Archidiaconen und Deputierten der niederen Geistlichkeit gebildet wird und in der Provinz Canterbury in das Oberhaus (mit den Bischöfen) und das Unterhaus zerfällt. In Irland besteht eine General-synode aus dem Bischofshause und dem Abgeordnetenhanse (208 Geistlichen und 416 Laien), ferner hauptsächlich für die finanziellen Fragen, ein aus den Prälaten, 12 geistlichen und 24 weltlichen Mitgliedern zusammengesetzter Repräsentativkörper.

Presbyterianische Kirche. Diese begreift die „Kirche von Schottland“, welcher die Mehrzahl der schottischen Protestanten angehört, die „freie Kirche“ und die „vereinigte presbyterianische Kirche“, die sich nur in Sachen der Disciplin unterscheiden; alle jedoch haben die Synodalverfassung. Die Generalversammlung der erstgenannten besteht aus 386 geistlichen und weltlichen Mitgliedern, welche von den Presbyterien und Universitäten gewählt werden.

Römisch-katholische Kirche. Bei dieser wird das Kirchenregiment, unter dem Papste, ausgeübt: in England (mit Wales) von dem Erzbischof von Westminster und von 12 Bischöfen, in Schottland von 3 apostol. Vicaren (2 Erzbischöfen und einem Bischof), in Irland von 4 Erzbischöfen (in Armagh, Dublin, Cashel und Tuam)

und 25 Bischöfen. Die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe steht, auf Grund eines Ternavorzuschlags Seitens der Capitel, ausschließlich dem Papste zu. — Für Malta besteht ein Erzbisthum, für Gibraltar ein apostol. Vicariat.

Anzahl der Geistlichen (1877):

Englische Kirche . . . . .	24,688	Presbyterianer . . . . .	4,013	Independenter . . . . .	2,666
Katholische = . . . . .	5,578	Westl. Methodisten . . . . .	4,000	Baptisten . . . . .	1,825

### Staatsverfassung.

Das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland ist eine eingeschränkte, repräsentative Monarchie, deren Verfassung auf einer Reihe von alten und neuen Grundgesetzen beruht. Der Thron ist, in Gemäßheit des Statuts 12 u. 13 Wilhelm III. vom Jahre 1701, nach der cognatischen Linearerbsuccessionsordnung im männlichen und weiblichen Stamme des königl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauses erblich. Der König, welcher gleichzeitig den Titel eines „Kaisers von Indien“ führt, muß sich zur anglikanischen Kirche bekennen und wird bei dem Regierungsantritte von dem Erzbischof von Canterbury gekrönt, wobei er die Verfassung und den protestantischen Glauben aufrecht zu erhalten eidlich gelobt. Er übt die gesetzgebende Gewalt mit dem Parlamente aus und beruft dasselbe jährlich wenigstens einmal zusammen.

Das Parlament besteht aus dem Oberhause (Haus der Lords) und dem Unterhause (Haus der Gemeinen).

Das Oberhaus wird gebildet aus Pairs, welche in demselben Sitz und Stimme haben vermöge Erbrechts oder durch königliche Berufung (königliche Prinzen und die weltlichen Lords oder die Häupter der hohen Adelsfamilien von England und Wales), kraft ihres Amtes (die anglikanischen Erzbischöfe von Canterbury und York und 24 anglikanische Bischöfe in England), durch Wahl auf Lebenszeit (Repräsentanten der irländischen Lords), durch Wahl auf die Dauer des Parlaments (Repräsentanten der schottischen Lords). Präsident oder Sprecher ist der Lord-Großkanzler. In der gegenwärtigen Session zählt das Oberhaus 537 Mitglieder, nämlich 5 königl. Prinzen, 2 Erzbischöfe, 462 englische Lords, 24 Bischöfe, 16 schottische und 28 irische Lords.

Das Unterhaus ist aus 285 Abgeordneten der Grafschaften, 364 Abgeordneten der Städte und Flecken und 9 Vertretern von Universitäten, im Ganzen aus 658 Mitgliedern, welche auf die Dauer eines jeden Parlaments, d. i. auf 7 Jahre, gewählt werden, zusammengesetzt. Nach den Volksvertretungsacten von 1867 für England und Wales und von 1868 für Schottland und Irland besitzen das active und passive Wahlrecht: 1) in den städtischen Wahlbezirken (außer einigen privilegierten Bürgern: a) in England, Wales und Schottland: die Eigenthümer oder Pächter von Wohnhäusern, welche die Armensteuer zahlen; die Besitzer von Läden und ver-schiedenen Gebäuden mit oder ohne Land, die nicht in die Kategorie der Wohnhäuser fallen, wenn der Nettoertrag oder reine Wert eines solchen Besitzes mindestens 10 Livr. Sterl. beträgt; die Mieter von solchen Wohnungen, die einen jährlichen Nettowert von 10 Livr. und mehr haben; b) in Irland: die Inhaber von Häusern, Landgrundstücken zc., welche behufs Entrichtung der Armensteuer auf einen Jahresertrag von mehr als 4 Livr. abgeschätzt sind; die Mieter von Wohnungen, wie in England und Schottland. 2) In den Grafschaften: die Inhaber von Grundstücken mit einem Reineinkommen aus denselben von 5 oder 12 (in Schottland von 5 oder 15) Livr. Sterl. Die Abgeordneten der Universitäten werden von sämtlichen Graduirten gewählt. Kein Wahlrecht haben Jene, die nicht 21 Jahre alt sind, Ausländer, die englischen und schottischen Pairs, die Richter und gewisse andere Beamte, die Geistlichen der englischen, schottischen und römischen Kirche, Frauen zc. Der Präsident (Sprecher) des Unterhauses wird von diesem selbst

gewählt. Die Minister haben nur dann Zutritt in das Parlament, wenn sie demselben als Mitglieder angehören. — Die beiden Häuser besitzen die Befugnis, alle Maßregeln ohne Unterschied einzuleiten, mit Ausnahme von Gesetzen, welche sich auf die Rechte des Adels oder auf Geldbewilligung beziehen, von denen jene stets im Hause der Lords, diese im Hause der Gemeinen zuerst eingebracht werden müssen, und in keinem der beiden Fälle darf der so in einem Hause eingebrachte Gesetzentwurf in dem andern eine Veränderung erleiden.

Die Inseln in der britischen See haben ihre besonderen gesetzgebenden Körperschaften. — Vertretungskörper in den Grafschaften giebt es nicht, wengleich das Selfgovernment in denselben, eine der vorzüglichsten Einrichtungen im britischen Staatswesen, genau beobachtet und durch Männer, die aus den Grafschaftsbewohnern (zumal den Grundbesitzern) ernannt oder gewählt werden, geführt wird.

Die Gemeindeverfassung ist verschieden in den Municipalstädten und in den anderen Orten. In jenen bestehen jährlich gewählte Bürgermeister (Mayor) mit Rathsherrn (Aldermen) und dem Gemeinderathe (auf 6 Jahre, in London City alljährlich gewählt), in diesen Gemeindeausschüsse und Kirchspielsversammlungen.

### Staatsverwaltung.

Das Gesamtministerium wird im vereinigten Königreiche „Cabinet“ (Cabinet Council) genannt und besteht unter dem Voritze des „ersten Lord des Schazes“, aus dem Lordgroßkanzler, dem Lordpräsidenten des Geheimen Rathes, dem geheimen Siegelbewahrer, den 5 Staatssecretären, dem Schatzkanzler, dem ersten Lord der Admiralität, dem Generalpostmeister, den Präsidenten des Handels- und des Gemeindeverwaltungsamts, dem Cheffecretär für Irland und dem Kanzler des Herzogthums Lancaster. Neben ihm ist ein Geheimer Rath (Privy Council) mit mannigfachen entscheidenden Befugnissen errichtet, an dessen Versammlungen unter Voritz des Königs, außer den Mitgliedern des Cabinets, die königlichen Prinzen, die anglikanischen Erzbischöfe von England, der Londoner Bischof, der Sprecher des Unterhauses und verschiedene andere Würdenträger theilnehmen.

Die oberste administrative Leitung der Staatsgeschäfte ist folgenden 11 Centralbehörden überwiesen: der Schatzkammer (für die Finanzen), dem inneren Amte, dem auswärtigen Amte, dem Colonialamte, dem indischen Amte (Ministerium für Ostindien), dem Kriegsamte, der Admiralität, dem Handelsamte (auch für Eisenbahnen und Schifffahrt), dem Unterrichtscomité, dem Gemeindeverwaltungsamte (Local Government Board, auch für das Armenwesen) und dem Amte des Generalpostmeisters (für Posten und Telegraphen). Das Departement des Obercommandanten der Armee besitzt einen rein militärisch-tactischen Wirkungskreis.

Für die Provinzialverwaltung zerfällt England in 40, Wales in 12, Schottland in 33 und Irland in 32 Grafschaften (Shires, Counties). Der oberste Beamte in der Grafschaft ist der Lord-Vicutenant, welcher von der Krone, gewöhnlich aus den angesehensten Grundbesitzern, auf Lebenszeit ernannt wird. Nur in Irland werden die Lord-Vicentenants von dem dortigen Statthalter, als dem Repräsentanten des Königs, berufen. Die unteren Regierungsorgane für die Polizei und innere Administration sind die Friedensrichter, welche auch als Justizbeamte fungieren. — Für die Verwaltung der Armee ist das vereinigte Königreich in 14 Militärdistricte eingetheilt. — In den Nebenländern sind Gouverneure bestellt.

Die Gerichtsorganisation ist sehr compliciert, wobei die Jury eine Hauptrolle spielt. Die höchste und letzte Instanz ist die Gerichtscommission des Oberhauses, welche in allen Processen erkennt, die von den Obergerichtshöfen Englands, Schottlands und Irlands eingereicht werden. Das Oberhaus ist übrigens auch bei Ministeranklagen und bei gewissen Verbrechen der Peers competent.

## Staatshaushalt.

Die Staatseinnahmen und Ausgaben des vereinigten Königreichs sind im Budget für 1881/82 folgendermaßen angesetzt:

	Livr. Sterl.		Livr. Sterl.
Gesamteinnahmen . . . . .	85,100,000	Gesamtausgaben . . . . .	84,805,000
Darunter:		Darunter:	
Zölle . . . . .	19,180,000	Staatsschuld . . . . .	28,000,000
Accise . . . . .	27,440,000	Civilliste . . . . .	407,468
Stempelsteuer . . . . .	12,290,000	Apanagen . . . . .	159,168
Grund- u. Haussteuer . . . . .	2,760,000	Armee . . . . .	17,709,000
Einkommensteuer . . . . .	9,540,000	Kriegsflotte . . . . .	10,846,000
Post u. Telegraph . . . . .	8,400,000	Unterricht, Kunst . . . . .	4,458,456

Die Staatsschuld belief sich am 31. März 1881 auf 768,703,692 Livr. Sterl.

## Kriegswesen.

Wehrsystem. Die bewaffnete Macht Großbritanniens begreift die königliche reguläre (stehende) Armee, die Miliz u. die Freiwilligencorps, welche beide mit der erstern verbunden, aber nur innerhalb des vereinigten Königreichs verwendbar sind <sup>1)</sup>, und die königl. Kriegsflotte. — Hierzu kommen die selbständige eingeborene kaiserl. indische Armee, die Milizen und Freiwilligencorps in den auswärtigen Besitzungen.

Die reguläre Armee ergänzt sich ausschließlich durch die Werbung. Die Dienstverpflichtung ist seit 1. Juli 1881 auf 12 Jahre festgesetzt, von welchen 7 Jahre bei der Fahne und 5 Jahre in der Reserve zugebracht werden; für die Truppen in Indien beträgt die Präsenzzeit 8 Jahre. Unteroffiziere können zu weiteren 5 oder 9 Dienstjahren zugelassen werden und sind nach Ablauf dieser pensionsfähig. Ein Theil der Mannschaft wird in der Heimat nach vollendetem dritten Dienstjahre in die Reserve auf 9 Jahre übersetzt, um dann noch auf weitere 4 Jahre für die Armeereserve, die nur bei Landesgefahr unter die Waffen gerufen werden kann, zu capitulieren. — Die kais. indische Armee wird in gleicher Weise wie die reguläre Armee des Mutterlandes aufgebracht.

Die Miliz des vereinigten Königreichs ergänzt sich zunächst ebenfalls durch Werbung, wenn diese nicht ausreicht, durch Aushebung, da alle Briten, mit Ausnahme der Pairs, Geistlichen, Advocaten u., vom 18. bis zum 35. Lebensjahre milizpflichtig sind. Die Dienstzeit dauert 6 Jahre. Die Miliz hat permanente Cadres; ihre Mannschaft wird, nach der ersten Ausbildung bis zu 6 Monaten, im Frieden zu jährlichen Uebungen, im Kriege zum beständigen Dienste einberufen. Von ihr unabhängig ist die Miliz auf den Canalinseln, dagegen gehört ihr im weitern Sinne die Yeomanry Cavalry an, die hauptsächlich aus den Söhnen der Farmer rekrutiert wird. — Den Freiwilligencorps werden vom Staate Subventionen und Waffen gewährt.

Der Eintritt in die königliche Flotte ist freiwillig; im Falle der Noth kann eine Aushebung unter den Matrosen der Handelsmarine, aus welcher eine Reserve gebildet ist, angeordnet werden.

Truppenformation. In der kön. regulären Armee: 1) Infanterie, 3 Garderegimenter (2 Regtr. à 2 Bataill., 1 Grenadierregt. mit 3 Bataill.), 2 Schützenregtr. à 4 Bataill., 2 westindische Regtr. (à 9 Comp.) und 67 Territorialregimenter. Jedes der letzteren besteht nach der Reform vom 1. Juli 1881 aus 2 Linien- und 2 Milizbataillonen und einem gemeinsamen Depot <sup>2)</sup>. Das Bataillon

<sup>1)</sup> Bei einem Kriege können jedoch Milizregimenter, welche sich freiwillig dazu erbieten, in den auswärtigen Besitzungen verwendet werden.

<sup>2)</sup> 1 Regiment besitzt zur Zeit nur 1 Linienbataillon.

zählt bei der Garde 10, sonst 8 Compagnien. 2) Cavallerie, 3 schwere Garderegtr., 10 Dragoner-, 5 Ulanen- u. 13 Husarenregtr., jedes Regt. zu 4 Escadronen. 3) Artillerie, 3 reitende Brigaden mit 31, 6 Feldbrigaden mit 86 Batterien (à 6 Geschütze), 5 Garnisonbrigaden (mit 104 Batt.), 1 Küstenbrigade (10 Abtheil.), 1 Artill.-Regt. auf Malta, 2 asiat. Lascarescomp. 4) Ingenieurcorps, 42 Compagnien. — In der Miliz im vereinigten Königreiche: 134 Infanteriebataillone, 39 Artillerieabtheilungen, 1 Regt. u. 1 Bataill. Ingenieure, 2 Torpedocomp., 38 Corps Yeomanry Cavalry; auf den Canalinseln 10 Infanterieregtr. à 1 Bataillon. — In den Freiwilligencorps des vereinigten Königreichs 210 Schützen-, 60 Artillerie-, 5 Cavallerie- u. 17 Ingenieurcorps. — In der kaiserl. indischen Armee: 144 Infanterie- u. 45 Cavallerieregtr., 22 Batterien u. 25 Ingenieurcompagnien.

Die mobilen Truppen des vereinigten Königreichs sind in 8 Armee-corps zusammengezogen.

Stärke des Landheeres. Der Friedensstand beträgt Mann: 1)

	Reguläre Armee.			Milizen u. Freiwill. im verein. Königreich 2)	Staf. indiv. d. Armee	Summe
	verein. Königreich	auswärt. Besiz.	zusammen			
Infanterie	60,753	65,516	126,269	5,597	101,652	233,518
Cavallerie	11,731	4,953	16,684	292	21,473	38,449
Artillerie	17,673	16,581	34,254	1,554	2,627	38,435
Ingenieure	3,807	1,790	5,597	101	3,210	8,908
Sonstige Formationen	6,641	72	7,613	—	1,950	9,563
Hauptsumme	100,605	89,812	190,417	5,380	130,912	328,573

Der vorgeschriebene Kriegszustand beträgt Mann:

	Reguläre Armee	Berein. Königreich		Kaiserl. indische Armee	Milizen u. Freiwill. in d. ausw. Besizungen	Zusammen
		Milizen	Freiwillige			
Infanterie	169,323	151,437 <sup>3)</sup>	190,940	132,673	731,406	1,788,360
Cavallerie	21,502	14,458 <sup>4)</sup>	671	27,000		
Artillerie	38,759	18,745	43,902	2,627		
Ingenieure	10,842	1,307	9,918	5,050		
Sonstige Formationen	25,850	—	—	191,950 <sup>5)</sup>		
Summe	266,276	185,947	245,431	359,300 <sup>6)</sup>	731,406 <sup>7)</sup>	1,788,360

Bestand der Kriegsflotte. Dieser ist gegenwärtig folgender:

### 1. Schwimmendes Flottenmateriale.

	Schiffe.	Kanonen.	Effect. Pferdekräfte.
Banzerschiffe	56	834	249,217
Neue Kreuzerflotte	49	525	123,016
Schraubenschiffe	200	1,320	204,483
Raddampfer	27	75	27,325
Safendampfer	36	—	10,000
Segelschiffe und Hulfs	177	150	—
Zusammen	545	2,905	614,041

### 2. Marinepersonale.

Seeoffiziere, Matrosen u. Schiffsjungen	41,100 Mann
Marinetruppen (16 Comp. Artillerie, 48 Comp. Infanterie)	13,000 =
Königl. Flottenreserve u. Freiwilligenartillerie	21,150 =
Personale der Marinewerften u. anderer Etablissements	20,356 =
Küstenwache	4,000 =
Zusammen	99,606 =

1) Nach den Army Estimates für 1881/82; bei der kais. indischen Armee organisationsmäßige Friedensstärke.

2) Permanente Stäbe.

3) Hierunter 7300 M. auf den Canalinseln. — 4) Yeomanry Cavalry. — 5) Hierunter 190,000 M. Militärlicher Heißwache. — 6) Außerdem besitzen die Basallenfürsten in Hindien 315,000 Mann Truppen. — 7) Davon 685,681 M. in Canada, 4991 M. in Jamaica, 1000 M. in Cypern, 20,000 M. im Capland, 11,000 M. in Australien u. 8734 M. in Ostindien.

# Königreich der Niederlande.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Die Niederlande, mit welchen durch Personalunion das Großherzogthum Luxemburg vereinigt ist, besitzen Colonien in Ostindien (Java und Madura, Sumatra, Bangka, Borneo, Celebes, Menado, Molukken, Timor zc.), in Amerika (westind. Gouvern. Curacao u. Gouvern. Surinam in Guayana) und Australien (Neuguinea). Flächeninhalt und Bevölkerung betragen:

	Flächeninhalt.		Volksmenge.	
	Geogr. Q.Mt.	Q. Kilometer	Aufnahme	Seelen
Niederlande (Mutterland) . . . . .	598,80	32,973	1. Jan. 1881	4,060,578
Colonien in Ostindien . . . . .	26,392,40	1,453,242	1. Jan. 1879	26,618,600
"  "  Amerika . . . . .	2,187,46	120,448	1. Jan. 1880	110,972
"  "  Australien . . . . .	7,000,00	385,440	Schätzung	265,000
Summa . . . . .	36,178,66	1,992,103	1879—1881	31,055,150

Die letzte wirkliche Volkszählung v. 31. Dec. 1879 ergab für das Königreich der Niederlande 1,983,164 männliche und 2,029,529 weibliche, zusammen 4,012,693 Einwohner. — Die Volksdichtigkeit beträgt 6701 Menschen auf 1 Quadratmeile. — Die Haupt- u. Residenzstadt Haag zählte am 1. Januar 1881 117,856, die größte Stadt, Amsterdam, 326,196 Einwohner.

Der Nationalität nach gehört die einheimische Bevölkerung dem holländischen (niederdeutschen) Sprachstamme an. Die herrschenden Religionen sind die reformierte und die römisch-katholische<sup>1)</sup>; die Zählung v. 31. Dec. 1879 unterschied: 2,469,814 Protestanten, 1,439,137 Katholiken, 81,693 Israeliten und 22,049 andere Glaubensgenossen und Confessionslose.

## Urproduction.

Wiewohl in den Niederlanden die Landwirtschaft mit vielem Fleiße und großer Sorgfalt betrieben wird, reicht die Getreide- und Mehproduktion doch nicht aus zur Consumtion der Bevölkerung und ist der Boden in der Regel weniger ertragsfähig, als im benachbarten Belgien. Von der gesammten Area sind 69 Procent landwirtschaftlich benützt und hiervon kommt ungefähr die Hälfte auf Wiesen und Weiden. Die Ernte ergiebt im jährlichen Durchschnitte 12 Mill. Hektoliter Getreide aller Art (meistens Roggen und Hafer), 1,343,000 Hektol. Hülsenfrüchte und 18<sup>4</sup>/<sub>5</sub> Mill. Hektol. Kartoffeln. Sonst werden stark gebaut Cichorie und Krapp für die Ausfuhr, ebenso Flachs, Tabak (32,000 metr. Ctr. jährl.) und Hopfen.

Die Viehzucht bildet eine der wichtigsten Quellen des niederländischen Nationalreichthums und liefert verschiedene Ausfuhrartikel. Die Provinzen Nord- und Südholland und Friesland waren von jeher durch ihr schönes Rindvieh, ihre Butter und ihren Käse bekannt. Der Viehstand betrug am 1. Jan. 1880 278,601 Pferde, 1,461,540 Stück Hornvieh, 897,508 Schafe, 156,400 Ziegen u. 336,946 Schweine.

Der Gartenbau befindet sich in der größten Blüte; namentlich hat die Handelsgärtnerei die höchste Entwicklung erreicht, vorzüglich in den Provinzen Süd- und Nordholland, wo die Blumenzucht seit Jahrhunderten berühmt ist.

Die Forstkultur ist, nachdem nur 6,6 Procent der Area auf den Waldboden kommen, völlig ungenügend. Dagegen ist die Seefischerei, zumal die auf Heringe, ein Haupterwerbszweig des niederländischen Volkes.

1) Außerhalb der römisch-katholischen Kirche stehen o. 5500 Ultrömische od. Ultrakatholiken.

An Mineralien, selbst an Bau- und Werksteinen, ist das Land sehr arm; an einigen Orten wird Sumpfeisenstein und Steinkohle gewonnen, auch wird etwas Salz aus dem Meerwasser bereitet. Nur Torf ist reichlich vorhanden.

### Industrie, Handel und Verkehr.

Es besteht vollständige Gewerbefreiheit. — Die Industrie, welche durch 71 Handels- und Fabrikammern gehoben wird, hat in verschiedenen Zweigen einen sehr lebhaften Aufschwung genommen. Ihre Hauptcentren finden sich in den größeren Städten der Provinzen Nord- und Südholland (so namentlich in Amsterdam, Haarlem, Rotterdam, Leiden, Dordrecht und Haag), in einem Theile von Nordbrabant, der Gegend von Tilburg, in der Stadt Utrecht, in der Landschaft Twenthe (Provinz Oberhysfel), in einzelnen Gegenden von Geldern und in den limburgischen Städten Maestricht und Roermonde. Von großer Wichtigkeit und für den Export arbeitend sind: der weltberühmte Schiffsbau, die Fabrikation in Thonwaaren, Gold und Silber, die Diamantenschleiferei (in Amsterdam), die Zuckerraffinerie, die Erzeugung von Bier, Liqueuren, feinem Branntwein, Tabakfabrikaten, Teppichen, Segeltuch, Schuhwaaren, Papier und Kerzen. Auf einem ansehnlichen Standpunkte befindet sich (mit Ausnahme der Verarbeitung von Seide) die Textilindustrie überhaupt, wengleich eine Mehrausfuhr nur bei den Leinen- und Baumwollgeweben stattfindet. Die Baumwollspinnerei beschäftigt ungefähr 250,000 Spindeln. In mehreren Städten befinden sich große Maschinenfabriken und Eisengießereien; der Orgelbau, die Glockengießerei und die Fabrikation von Glockenspielwerken endlich haben hier eine vorzügliche Heimat gefunden.

Handel und Seeschifffahrt sind von der größten Bedeutung. Die Werte für den auswärtigen Handel betragen, in Millionen niederländ. Gulden <sup>1)</sup>:

	1876	1877	1878	1879	1880
Einfuhr zum Verbrauche . . . . .	713,4	750,9	809,8	846,7	839,7
darunter edle Metalle . . . . .	17,4	14,9	14,0	30,9	11,8
Ausfuhr aus dem freien Verkehr . . . . .	533,1	541,4	563,9	581,7	629,7
darunter edle Metalle . . . . .	3,9	11,6	9,0	3,1	5,0

Die Handelsmarine zählte am 1. Jan. 1880 1120 Seeschiffe mit einem Gehalte von 351,810 Reg.-Tonnen, darunter 76 Dampfer mit 61,790 Tonnen.

Die Schifffahrtsbewegung ergab in den niederländischen Häfen:

	eingelaufen		ausgelaufen	
	Schiffe	Kubikmeter <sup>2)</sup>	Schiffe	Kubikmeter <sup>2)</sup>
im Jahre 1877 . . . . .	8,538	8,332,981	8,497	8,314,140
„ „ 1878 . . . . .	8,052	8,802,226	8,020	8,820,050
„ „ 1879 . . . . .	7,820	9,134,888	7,620	9,007,770
„ „ 1880 . . . . .	8,164	9,729,776	8,192	9,611,840

Am 1. Jan. 1881 betrug die Länge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen 2095, jene der Staatstelegraphenlinien 3821,3 Kilometer. — Banken und Creditanstalten giebt es 16, von welchen die niederländische Bank in Amsterdam (Act. Cap. 16 Mill. niederl. fl.) Noten ausgiebt.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Für den Elementarunterricht ist der Besuchszwang eingeführt. Unterrichtsanstalten: 3826 Volksschulen (Ans. 1879, mit 531,110 Schülern), 36 Bürgerschulen (mit 4313 Schülern), 54 höhere Bürgerschulen (1879 4144 Schüler),

1) 1 niederländ. Gulden = 1 Mark 70 Pfenn. = 85 österr. Kreuzer.  
2) 2,83 Kubikmeter = 1 Tonne.

30 Gymnasien und Prohgymnasien (1879 1527 Schüler), 3 Reichsuniversitäten, in Leiden, Utrecht und Groningen und 1 Gemeindenuiversität in Amsterdam (zuf. 1879 mit 1564 Studierenden — 5 Facultäten: für Gottesgelehrtheit, Jurisprudenz, Medicin, mathemat. und Naturwissenschaften, Philosophie und Literatur), 5 protestant. u. 11 kathol. Seminarien für Theologie, die polytechnische Schule in Delft (1879 327 Stud.), die Reichslandbauhschule in Wageningen, die Kriegsschule mit 2 Abtheilungen in Breda und im Haag, die Militärakademie in Breda, das Marine-Institut in Willemsoord, die Reichsakademie für bildende Künste in Amsterdam, 1 königl. Musikschule, 13 Schiffschulen.

In den Niederlanden besteht volle Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Die protestantischen Confectionen besitzen die Synodal- u. Presbyterialverfassung. An der Spitze der niederländischen reformierten Kirche steht die „allgemeine Synode“, welche jährlich im Haag zusammentritt, aus 13 Predigern und 6 Aeltesten, die von den Provinzialkirchenvorständen auf 3 Jahre ernannt werden, sowie aus 3 Vertretern der theologischen Facultäten gebildet ist und welche die Kirchengewalt mit den 44 „Classenversammlungen“ theilt. Für die römisch-katholischen Angelegenheiten bildet das Königreich die Utrechter Kirchenprovinz mit einem Erzbisthum und 4 Bisthümern. Die Kirche der altbischöflichen Aelrizei (altrömische od. altkatholische) untersteht einem Erzbischofe in Utrecht u. 2 Bischöfen. — Zahl der Kirchengemeinden u. der dienstthuenden Geistlichen (Ende 1880):

	Gemeinden.	Geistliche.
Niederländ. reformierte Kirche . . . . .	1,363	1,635
Christlich-reformierte Kirche . . . . .	362	270
Evangelisch-lutherische Kirche . . . . .	59	74
Anderer protestantische Confectionen <sup>1)</sup> . . . . .	160	154
Römisch-katholische Kirche . . . . .	992	2,154
Altbischöfliche Kirche . . . . .	25	28
Sämmtliche christliche Confectionen . . . . .	2,961	4,311

### Staatsverfassung.

Das Königreich der Niederlande ist eine constitutionelle Monarchie (Grundgesetz v. 25. Oct. 1848). Die Krone ist erblich im Mannsstamme und bei gänzlicher Ermangelung desselben in der weiblichen Linie der Dynastie Nassau-Oranien. Der König legt beim Regierungsantritte in einer Versammlung der Generalstaaten einen Eid auf das Grundgesetz ab.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die Generalstaaten ausgeübt. Die Generalstaaten sind getheilt in die erste und zweite Kammer und versammeln sich mindestens einmal im Jahre. Die erste Kammer besteht aus 39 Mitgliedern, welche zu den Höchstbesteuerten gehören müssen und von den Provinzialstaaten auf 9 Jahre gewählt werden; die sonstigen Erfordernisse für die Wählbarkeit sind dieselben, welche für die Mitglieder der zweiten Kammer verlangt werden. Die zweite Kammer begreift derzeit 86 Abgeordnete, welche auf 4 Jahre durch jene großjährigen Niederländer gewählt werden, die im vollen Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte stehen und an directen Steuern jährlich eine Summe von 20—160 Gulden zahlen (Wahlgesetz v. 4. Juli 1850). Mitglied der zweiten Kammer kann jeder Niederländer werden, der volle 30 Jahre alt und im vollen Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte ist. — Die Mitglieder der Generalstaaten können nicht zugleich Mitglieder des obersten Gerichtshofes oder der Rechnungskammer, königl. Provinzialcommissarien oder Geistliche sein; active Militärpersonen sind mit dem Anfange ihrer Thätigkeit in einer der beiden Kammern von Rechtswegen in Nichtactivität.

<sup>1)</sup> Hierher gehören: die Aufgesessenen (Remonstranten) mit 127, die Remonstranten mit 22, die Anglikaner mit 5, die Aposelischen mit 4 und die Herrnhuter mit 2 Gemeinden.



In den Provinzen sind Provinzialstaaten (Provinzialstände) errichtet, deren Mitglieder auf 6 Jahre unmittelbar von den Eingeseffenen gewählt werden (Census 20 bis 160 Gulden). Niemand kann zugleich Mitglied der ersten Kammer und Mitglied der Provinzialstände sein.

In jeder Gemeinde bestehen ein vom Könige auf 6 Jahre ernannter Bürgermeister, 2—4 diesem an die Seite gesetzte Schöffen und ein Rath, dessen Mitglieder auf 6 Jahre von den hierzu berechtigten Eingeseffenen gewählt werden.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Die obersten Staatsbehörden sind die 8 kön. Ministerien im Haag, nämlich: für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere (auch für Unterricht), für Wasserbau, Handel und Industrie (auch für Posten und Telegraphen), für die Justiz (auch für Cultus, Adel, Polizei, Jagd und Fischerei), für die Finanzen, für das Kriegswesen, für die Marine und für die Colonien. Wenn der König dem Ministerrathe präsidiert, so führt derselbe den Titel Cabinetsrath. Ferner sind ein consultativer Staatsrath und eine selbständige allgemeine Rechnungskammer errichtet.

Der Staat ist in 11 Provinzen eingetheilt. In jeder derselben ist für die innere Verwaltung ein Commissär des Königs bestellt, dem eine Deputation der Provinzialstände zur Seite steht. Die Reichspolizei wird von 5 Polizeidirectoren (je 1 in jedem Gerichtshofsbezirke) und von 49 diesen unterstehenden Polizeicommissariaten, die Leitung der Verwaltung für directe Steuern, Zölle und Accisen wird von 9 Provinzialinspectoren gehandhabt.

Für die Rechtspflege sorgen der hohe Rath (oberster Gerichtshof) im Haag, 5 Gerichtshöfe, 23 Arrondissementsgerichte und 106 Kantonsgerichte.

Staatshaushalt nach dem Budget für das Jahr 1881: Staatseinnahmen 105,110,605, Staatsausgaben 124,466,935, Staatsschuld 942,271,250 niederl. Gulden.

### Kriegswesen.

Man unterscheidet die stehende Armee, die Bürgerwehr, den Landsturm und die Kriegsflotte. Die stehende Armee ergänzt sich durch Werbung von Freiwilligen auf die Dauer von 6—12 Jahren und durch Conscription der Milizen für eine 5jährige Dienstzeit, wobei Stellvertretung und Nummerntausch zulässig sind. Die Freiwilligen befinden sich beständig unter der Fahne; die Milizsoldaten werden durch 12 Monate einexerciert, dann beurlaubt und jährlich zu einer höchstens 6wöchentlichen Uebung einberufen. Selbständig sind die Truppen in den Colonien, die sich nur durch Werbung ergänzen. Die Bürgerwehr (Schutterij) ist zur Landesvertheidigung im Kriege und zur Erhaltung der inneren Ruhe bestimmt; in ihr muß jeder Staatsangehörige vom Beginne des 25. Lebensjahres durch 10 Jahre dienen, von welchen 5 Jahre in den Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern activ zugebracht werden. Der Landsturm umfaßt alle Waffenfähigen von 19 bis 50 Jahren. Die Mannschaft der Flotte endlich ergänzt sich durch Werbung und Conscription.

Formation der l. Truppen, seit 1. April 1881 (ohne Colonialtruppen): 1 Regt. Grenadiere u. Jäger u. 8 Infanterieregimenter (jedes Regt. zu 5 Bataill. u. 1 Reservebataill. à 4 Comp.), 1 Instructionsbataill.; 3 Husarenregtr. (à 5 Feldescadr. u. 1 Depotescadr.); 1 Ordonnanzescadron; 3 Feldartillerieregtr. (à 6 Batt. zu je 6 Geschützen u. 2 Traincomp.), 1 reit. Artilleriecorps (2 Batterien), 4 Festungsartillerieregtr. (à 10 Comp.), 1 Pontoniers- u. 1 Torpedocorps (à 2 Comp.); 1 Bataillon Mineure u. Sappeure (10 Comp.), 3 Sanitätscomp. etc. — Die Schuterei begreift 133 Bataill., 53 selbst. Infanterie- u. 26 Artilleriecompagnien.

## Complete Stärke des Landheeres:

	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Minente u. Sappeure	Sonstige Brandsen	Zusammen
R. Armee . . . . .	45,000	4,223	15,477	1,527	2,000	68,227
Schüttere (42,000 M. activ, 76,000 M. sedentär) . . . . .						118,000
In den Colonien (1880) . . . . .						58,720
						<b>Totale . . . . . 244,947</b>

## Bestand der kön. Kriegsflotte (Auf. 1881):

	Schiffe	Kanonen	Effective Pferdeträfte	Außerdem in Ostindien		
				Schiffe	Kanonen	Pferdeträfte
Panzerschiffe . . . . .	25	111	26,419	—	—	—
Schraubendampfer . . . . .	48	271	22,470	15	45	5,160
Raddampfer . . . . .	1	6	800	12	47	6,775
Segelschiffe, Torpedoboote, Hulfs . . . . .	26	?	—	4	20	—
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>100</b>	<b>388</b>	<b>49,689</b>	<b>31</b>	<b>112</b>	<b>11,935</b>

## Königreich Belgien.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das Königreich Belgien besitzt einen Flächeninhalt von 29,455 Q. Kilometern od. 534,94 geogr. Q. Ml. und (nach der offic. Berechnung für den 31. Decbr. 1879) eine Bevölkerung von 5,536,654 Bewohnern, so daß auf 1 Q. Meile 10,350 Menschen kommen. <sup>1)</sup> In Bezug auf das Geschlecht entfallen auf 1000 männliche Personen 995 weibliche. Die Bevölkerung gehört mit ungefähr 54 Procent dem vlämischen und mit 45 Procent dem wallonisch-französischen Sprachstamme an; jener herrscht im Norden, dieser im Süden des Königreichs. Der Rest entfällt zumeist auf Deutsche (c. 50,000). — Die offizielle Landessprache ist die französische.

Die Bewohner bekennen sich fast ausschließlich zur römisch-katholischen Kirche. Die Zahl der Protestanten dürfte 15,000, jene der Israeliten 3000 kaum übersteigen.

Die Haupt- und Residenzstadt Brüssel zählte am 31. Decbr. 1879 170,345 und mit den angrenzenden Gemeinden 399,936 Einwohner.

## Urproduktion.

Die Landwirtschaft wird höchst rationell betrieben. Von dem Areal kommen etwa 85 Procent auf den productiven und 15 Procent auf den unproductiven Boden; unter letzterem ist eine große Fläche Heide- und Moorland. Der productive Boden begreift 53 Proc. des Areals Acker und Gärten, 17 Proc. Wiesen und Weiden und 15 Proc. Waldungen.

Die Getreideproduktion ist bedeutend, deckt aber nicht den Consum; sie beträgt im Jahresdurchschnitte 25<sup>1</sup>/<sub>10</sub> Mill. Hektoliter; hiervon entfallen auf:

Weizen u. Spelz . . . . .	8,5 Mill.	Gerste . . . . .	1,3 Mill.	Mischfrucht . . . . .	0,7 Mill.
Roggen . . . . .	6,4 "	Hafer . . . . .	8,5 "	Buchweizen . . . . .	0,5 "

1) Die Volkszählung v. 31. Dec. 1876 ergab 5,336,185 Einwohner.

Der Kartoffelbau liefert in jährl. Mittelernte  $21\frac{1}{10}$  Mill. Hektoliter. — Von Gewerhepflanzen werden besonders cultiviert: Runkelrüben, Flachs (Production jährl. c. 240,000 metr. Ctr., namentlich in Flandern), Hopfen (jährl. 50,000 metr. Ctr.), Cichorien, Krapp, Tabak (jährl. 25,000 metr. Ctr.).

Obst wird viel gewonnen; der Weinbau ist nur auf die Prov. Lüttich beschränkt; die Holzgewinnung ist nicht hinreichend.

Die Viehzucht liefert Pferde und Schweine für die Ausfuhr; Schafwolle muß eingeführt werden, und ebenso ist bei Hornvieh, Schafen, rohen Häuten und Fellen der Import größer als der Export. — Nach dem Censüs vom 31. Dec. 1866 wurden gezählt: Pferde 283,163, Rindvieh 1,242,445, Schafe 586,097 und Schweine 632,301.

Bergbau und Hüttenbetrieb sind in den südlichen Provinzen sehr wichtige Erwerbquellen. Das Land hat einen Ueberfluß an Steinkohlen (in den Provinzen Hennegau, Lüttich, Namur), Eisen (in denselben Provinzen und der Provinz Luxemburg), Zinkerzen (in den Provinzen Lüttich u. Namur) und Blei (in denselben u. Luxemburg). Salz muß eingeführt werden. — Production im J. 1879 in metr. Tonnen:

Steinkohlen . . .	15,447,292	Blei . . . . .	7,961	Zink . . . . .	82,867
Roheisen . . .	389,330	Kupfer . . . . .	1,815	Maun . . . . .	2,240

### Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Industrie beschäftigt in Belgien nahezu 20 Procente der Bevölkerung und ist die wichtigste Grundlage des Wohlstandes. Es besteht Gewerbeschtheit.

Die Eisenindustrie, ein Hauptzweig der gewerblichen Thätigkeit des Landes, ist über die Provinzen Lüttich, Hennegau, Brabant, Namur und Luxemburg verbreitet; sie liefert vorzüglich Stabeisen, Schienen, Nägel, Werkzeuge und Waffen für den Handel. Einer Berühmtheit im In- und Auslande erfreut sich die höchst ausgedehnte Waffenfabrikation in der Stadt Lüttich. — Die Zinkindustrie ist in großen Fortschritten begriffen, während die Industrie in Gold, Silber und Metall-Legierungen einen mehr untergeordneten Rang einnimmt.

Der Maschinenbau, mit den Hauptsitzen in Seraing, Lüttich, Charleroi, Brüssel, Gent u., ist außerordentlich entwickelt und liefert Fabrikate, die im Auslande geschätzt und sehr gesucht sind. Auch die Industrie in Transportmitteln und Instrumenten ist in großem Aufschwunge, von letzterer insbesondere die Klavierfabrikation und der seit alten Zeiten renommierte Orgelbau.

Die Industrie in Thonwaaren zeichnet sich durch Mannigfaltigkeit und Güte ihrer Producte aus und ist exportfähig. Die Porzellan- und Fayencefabrikation ist hauptsächlich in der Provinz Hennegau (in Tournai, St. Vaast u.) concentrirt.

Die Glasindustrie arbeitet für den Weltmarkt. Ihr Hauptsitz ist das Hennegauer Arrondissement Charleroi. Belgien steht an der Spitze aller Länder hinsichtlich der Tafelglasfabrikation und versertigt Gußspiegel von der ausgezeichnetsten Sorte.

Von den Zweigen der Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln ist die Rübenzuckerfabrikation (1881 159 Etablissements) hervorzuheben, welche besonders in der Provinz Hennegau eine große Rolle spielt. Mehl wird importirt. Die Bierbrauerei, wengleich von Bedeutung, deckt ebenfalls nicht den einheimischen Consum, während wieder die Branntweimbrennerei und die Tabakfabrikation exportieren.

Die Gerberei und die Papierfabrikation arbeiten für die Ausfuhr; für beide sind die Städte Lüttich und Brüssel nebst ihrer Umgebung die Hauptcentren.

Auf dem Gebiete der Textilindustrie, die in Belgien in allen Branchen in höchstem Grade ausgebildet ist, nimmt die Verarbeitung von Flachs und Hanf die erste Stelle ein, welche überhaupt als der wichtigste Zweig der gewerblichen Thätigkeit des Landes bezeichnet werden muß. Dieselbe zeichnet sich durch hochfeine Gespinnte und Gewebe aus und ist, gleich der Baumwollindustrie, in den Provinzen Ostflandern (zu Gent, Alost, S. Nicolas und Dendermonde), Westflandern (zu Brügge und Courtrai), Antwerpen (zu Mecheln und Turnhout), Brabant (zu Brüssel und im Arrondissement Nivelles) und Hennegau (zu Tournai zc.) concentrirt. In denselben Provinzen, hauptsächlich aber in der Provinz Lüttich (in Berviers und Umgebung) ist die Schafwollindustrie zu Hause. Diese drei Industriezweige betheiligen sich am Welthandel und beschäftigen bei der mechanischen Spinnerei etwa 1,320,000 Feinspindeln, wovon 800,000 auf die Baumwoll-, 300,000 auf die Leinen- und 220,000 auf die Schafwollindustrie kommen dürften. Die Seidenindustrie ist nur in Antwerpen von Bedeutung, die Strumpfwirkerei im Arrondissement Tournai. Dagegen erfreut sich die Spitzenfabrikation in vielen Orten eines allbekannteren Ruhmes.

Schließlich sind noch bemerkenswert: die Strohhutindustrie in der Provinz Lüttich, die Fabrikation von Seife und Kerzen zu Brüssel, Antwerpen und Gent.

### Handel und Verkehr.

Nach den amtlichen Tabellen erreichten die Werte des auswärtigen Handels folgende Ziffern, in Millionen Francs:

	1876	1877	1878	1879	1880
Waareneinfuhr zum Verbrache . . . . .	1448,6	1426,2	1472,8	1525,5	1680,9
Ausfuhr belgischer Waaren . . . . .	1063,8	1081,9	1112,3	1190,4	1216,7

Die belgische Handelsflotte zählte am 1. Jan. 1881:

	Segelschiffe		Dampfer		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Seeschiffe . . . . .	24	10,442	42	65,224	66	75,666
Fischerboote . . . . .	307	10,180	—	—	307	10,180
Insgesamt . . . . .	331	20,622	42	65,224	373	85,846

Die Schifffahrtsbewegung ergab in den belgischen Häfen:

	eingelaufen		ausgelaufen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
im Jahre 1878 . . . . .	6,505	3,184,747	6,326	3,124,796
" " 1879 . . . . .	6,142	3,276,720	6,095	3,293,693
" " 1880 . . . . .	6,667	3,571,182	6,615	3,544,964

Am 1. Januar 1881 betrug die Länge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen 4112, jene der Telegraphenlinien 5608 Kilometer.

Banken und Creditanstalten giebt es c. 40; die Nationalbank (Act.=Cap. 50 Mill. Frs.) in Brüssel und die Bank in Lüttich geben Noten aus.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Unterrichtsanstalten: 5729 Primärschulen (1878, mit 687,749 Schülern — kein obligatorischer Schulbesuch), 2747 Schulen für Erwachsene (1878 228,563 Schüler); 10 kön. Athenäen u. 18 von den Gemeinden erhaltene Collegien (beide Gymnasien verbunden mit realistischem Unterricht (1879 mit 5612 Schülern), 66 vom

Staate od. den Gemeinden erhaltene Mittelschulen (Realschulen, 1879 mit 12,386 Schülern), 102 vom Clerus u. 35 von Privaten geleitete Secundärschulen; 4 Universitäten (in Gent, Lüttich, Brüssel und Löwen), jede mit 4 Facultäten, für Philosophie und Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften, Rechte, Medicin, wozu in Löwen eine 5te Facultät, für Theologie, kommt — zus. 1879/80 3416 Studierende; 6 theologische Seminarier, 1 polytechnische Schule (mit der Universität Brüssel vereinigt, 1880 123 Studier.), 2 Civilingenieurschulen (mit den Universitäten Gent u. Löwen verbunden), 2 Bergwerkschulen (an den Universitäten Lüttich u. Löwen), 3 Kunst- und Manufacturschulen (an den Universitäten Gent, Lüttich u. Löwen), 1 höhere landwirtsch. Schule an der Universität Löwen u. 1 landwirtsch. Institut zu Gembloux, 1 höheres Handelsinstitut in Antwerpen, 2 Kunstakademien in Antwerpen u. Lüttich, 1 Militärschule in Trelles, 1 Kriegsschule in Brüssel, 32 Industrie- u. 3 Navigationschulen zc.

Die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist durch die Constitution garantiert.

Die Leitung der katholischen Kultusfachen ist dem Erzbischof von Mecheln und 5 Bischöfen übertragen, welchen etwa 5000 Seelsorger, sowie 1702 Klöster (1880) mit 3649 männlichen und 18,907 weiblichen Bewohnern unterstehen. — Die evangelische Kirche, von einer Synode abhängig, zählt 24, die englische Kirche 8 Pastoren.

### Staatsverfassung.

Belgien besitzt eine repräsentativ-monarchische Verfassung, welche auf dem Grundgesetze vom 7. Februar 1831 beruht. Der Thron ist, zufolge der Resolution vom 20. Juli und des Decrets vom 1. Septbr. 1831, erblich in der männlichen Nachkommenschaft des Königs Leopold von Sachsen-Koburg, nach der Ordnung der Erstgeburt und mit beständiger Ausschließung der Frauen. Der König tritt erst dann die Regierung an, wenn er einen Eid auf die Verfassung abgelegt hat. Er übt die gesetzgebende Gewalt mit der Repräsentantenkammer und dem Senate aus. Die Repräsentantenkammer besteht aus den unmittelbar von den Bürgern auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten, deren Zahl das Verhältnis von 1 auf 40,000 Einw. nicht übersteigen darf und derzeit 132 beträgt. Der Senat besteht aus dem Thronerben und aus halb so viel Mitgliedern, als die Repräsentantenkammer begreift; diese werden auf 8 Jahre durch dieselben Bürger gewählt, welche die Repräsentanten berufen. Zur Ausübung des activen Wahlrechts ist für beide Kammern der Besitz der Staatsbürgerschaft, die Vollendung des 21. Lebensjahres und die Zahlung von directen Staatssteuern im Betrage von mindestens 42 Frs. 32 Cent. erforderlich. Um gewählt werden zu können, muß man Belgier sein, sich im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, in Belgien domicilieren, für die Repräsentantenkammer das 25., für den Senat das 40. Lebensjahr vollendet haben und für den letztern an directen Staatssteuern wenigstens 2116 Frs. 40 Cent. zahlen. Unvereinbar mit dem Mandate eines Mitgliedes der beiden Kammern sind die Stellen der Beamten und anderen vom Staate besoldeten Functionäre (mit Ausnahme der Chefs der Ministerien), sowie der Geistlichen. Auch können die Mitglieder der beiden Kammern erst nach Ablauf von mindestens einem Jahre nach erfolgtem Erlöschen ihres Mandats zu einem vom Staate besoldeten Amte, mit Ausnahme desjenigen eines Ministers, diplomatischen Agenten oder Gouverneurs, ernannt werden. (Wahlordnung v. 18. Mai 1872, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1877, 16. Mai 1878 und 30. Juli 1881.) — Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am 2ten Dienstag des Novembers.

Zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen sind Provinzialräthe eingeführt,

deren Mitglieder auf 4 Jahre gewählt werden (Census für die Wähler 20 Frcs.). — In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath aus auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern (Census für das active Wahlrecht 10 Frcs.); aus seiner Mitte werden vom Könige für dieselbe Zeit der Bürgermeister und die Schöffen ernannt.

### Staatsverwaltung und Haushalt.

Mit der obersten Staatsverwaltung sind die 7 Ministerien zu Brüssel be-  
traut, nämlich 1) für die auswärtigen Angelegenheiten (auch für Handel), 2) für  
das Innere (auch für die Bürgergarde, Agricultur u. Industrie), 3) für den öffent-  
lichen Unterricht, 4) für die Justiz (auch für Cultus u. öffentliche Sicherheit, 5) für  
die Finanzen, 6) für den Krieg, 7) für die öffentlichen Arbeiten (Hochbauten, Stra-  
ßen, Kanäle, Flüsse, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Marine, Berg- u. Hütten-  
werke). Der Rechnungshof ist selbständig. Die Minister bilden, als Minister-  
rath, nur beim Tode des Königs einen Staatskörper, in welchem Falle sie bis  
zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten die Gewalt des Königs  
ausüben.

Für die Provinzialverwaltung ist Belgien in 9 Provinzen und 41 Admini-  
strativbezirke (arrondissements administratifs) eingetheilt; jenen sind Gouver-  
neure, diesen Commissäre vorgefetzt. Dem Gouverneur ist eine permanente De-  
putation des Provinzialraths beigegeben. Die Arrondissementscommissäre führen  
die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, mit Ausnahme der Arrondissements-  
hauptorte u. jener Städte, welche mehr als 5000 Einwohner zählen, in welchen die  
Bürgermeister unmittelbar vom Gouverneur abhängen.

Für die Rechtspflege bestehen: der Cassationshof in Brüssel, 3 Appellhöfe,  
26 Tribunale I. Instanz, 9 Assisenhöfe, 205 Friedensgerichte zc.

Staatshaushalt (nach dem Budget für das Jahr 1881): Einnahme  
286,368,639, Ausgabe 289,844,702, Schuld 1759,836,467 Francs.

### Kriegswesen.

Das Wehrsystem beruht auf der Conscription mit Stellvertretung. Die  
Dienstzeit dauert 8 Jahre, davon  $2\frac{1}{3}$  bis 4 Jahre unter den Fahnen. Jeder Bel-  
gier ist verpflichtet, sich mit vollendetem 19. Lebensjahre für die Stellung vormerken  
zu lassen, welche im folgenden Jahre vor sich geht. Jene, deren Brüder in der  
Armee dienen, sind von der Stellung befreit u. die einzigen Ernährer mittelloser  
Familien sind von ihr für ein Jahr ausgenommen.

Truppenformation: 1) Infanterie, 19 Regtr., u. zwar 1 Carabinier- u.  
1 Grenadierregmt., 3 Jäger- u. 14 Linienregtr.; das Regmt. zählt 3 active Bataill.  
u. 1 Reservebataill. (bei den Carabinieren 4 act. u. 2 Ref.-Bat.), ferner 1 Depot;  
das Bataill. zu 4 Comp.; 2) Cavallerie, 8 Regtr. (2 Jäger-, 4 Lanciers- u.  
2 Guidenregtr.), das Regmt. zu 4 activen Escadr. u. 1 Ersatzescadr.; 3) Artillerie,  
4 Feldrgtr. (auf 30 fahrende, 4 reit. u. 6 Reservebatterien à 6 Gesch.), 3 Festungs-  
rgtr. (à 16 Batt., 1 Ref.- u. 1 Depotbatt.), 1 Pontonier- u. 3 technische Comp.;  
4) Geniewaffe, 1 Regmt. mit 3 Bataill. (à 4 Comp.) u. 1 Depot; 5) Specialcom-  
pagnien; ferner 7 Traincomp. zc.

In einer Bürgergarde sind alle Belgier von 21 bis 50 Jahren zu dienen  
verpflichtet. Sie ist in den Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern activ,  
in den anderen nicht activ, und kann nur durch ein Gesetz mobilisirt werden. Die  
active Bürgergarde umfaßt gegenwärtig  $80\frac{1}{2}$  Infanteriebataill., 16 Jägercomp.,  
6 halbe Escadr. u. 3 Pelotons Cavallerie,  $12\frac{1}{2}$  Batterien Artillerie,  $3\frac{1}{2}$  Comp.  
Sappeurs-Pompiers.

Effectivbestand der Armee u. der activen Bürgergarde (1880):

	Armee	Act. Bürgergarde	Zusammen
Infanterie . . . . .	73,544	27,803	101,347 Mann
Cavallerie . . . . .	8,615	375	8,990 =
Artillerie (mit 240 Feldgeschützen) . . . . .	17,948	1,481	19,429 =
Genietruppen . . . . .	3,438	203	3,641 =
Sonstige Formationen . . . . .	8,192	—	8,192 =
Summe . . . . .	111,737	29,862	141,599 =

Die Stärke der nichtactiven Bürgergarde beträgt e. 90,000, der Friedensstand der Armee 46,575 Mann.

## Französische Republik.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das Gebiet der französischen Republik begreift das eigentliche Frankreich in Europa und die Besitzungen in den anderen Erdtheilen, unter welchen Algier die bedeutendste ist.

Flächeninhalt und Bevölkerung betragen:

	Flächeninhalt.		Bevölkerung.	
	Geogr. QMl.	QKilometer	Zeit	Bewohner
Frankreich . . . . .	9,599,51	528,572	1. Jan. 1880	37,216,367
Besitzungen in Asien . . . . .	2,612,06	143,828	=	2,758,851
"    "    Afrika <sup>1)</sup> . . . . .	12,162,52	669,704	=	3,271,356
"    "    Amerika . . . . .	2,261,16	124,506	=	384,884
"    "    Australien . . . . .	426,54	23,485	=	80,887
Zusammen . . . . .	27,061,79	1,490,095	1. Jan. 1880	43,712,345

Nach der letzten Volkszählung v. Dec. 1876 gehörten von der Bevölkerung Frankreichs, welche sich auf 36,905,788 Seelen belief, 18,373,639 dem männlichen und 18,532,149 dem weiblichen Geschlechte an. Auf 1 Quadratmeile entfallen 3877 Menschen. — Die Einwohnerzahl der Hauptstadt Paris ist für den 1. Jan. 1881 mit 2,091,565 Seelen zu berechnen.

Was die Nationalität anbelangt, so kann die Ziffer derjenigen, welche nicht zum französischen Volksstamme zu rechnen sind, auf etwa 2,450,000 Seelen oder ungefähr 6,6 Procent der Gesamtbevölkerung geschätzt werden. Hiervon entfallen ungefähr 1,100,000 auf die Kelten (Bretonen), 500,000 auf die Italiener, 250,000 auf die Spanier, je 200,000 auf die Basken und Blamen, 80,000 auf die Deutschen (Fremde) und 120,000 auf andere Nationale (gleichfalls Fremde).

Zu Bezug auf die Religionsbekenntnisse wurden nach der vorletzten Volkszählung vom Mai 1872, welche 36,102,921 Einwohner ergab, unterschieden:

Katholiken . . . . .	35,387,703	Andere Protestanten . . . . .	33,109
Reformierte . . . . .	467,531	Israeliten . . . . .	49,439
Lutheraner . . . . .	80,117	Anderer Religion u. Confessionslose	85,022

### Land- und Forstwirtschaft.

Die Bodencultur wird in Frankreich mit großem Geschicke und sehr emsig betrieben. Vom Areal sind 84,3 Proc. land- und forstwirtschaftlich benützt und hiervon ent-

<sup>1)</sup> Unter dem Protectorate Frankreichs befindet sich, zufolge Vertrags vom 12. Mai 1881, das Beylik Tunis (2113 QMl. od. 116,348 QKilom. u. c. 2,100,000 Einw.).

fallen wieder 52,1 Proc. auf das Acker- und Gartenland, 5,8 Proc. auf die Weinberge, 23,4 Proc. auf die Wiesen und Weiden und 18,7 Proc. auf die Waldungen. — Etwa die Hälfte der Bevölkerung lebt von der Land- und Forstwirtschaft.

Die Getreideproduction ergibt nur für Roggen und Buchweizen eine Mehrausfuhr, während die anderen Körnerfrüchte, namentlich Weizen, in den letzten Jahren in einer dem Bedarfe nicht genügenden Menge erzeugt wurden. Die Production beträgt in einem Mitteljahre 250,640,000 Hektoliter, u. zw.:

Weizen u. Spelz . . . . .	104,180,000 Hektoliter.	Hafer . . . . .	70,330,000 Hektoliter.
Mengforn . . . . .	7,750,000 "	Mais . . . . .	9,680,000 "
Roggen . . . . .	26,310,000 "	Buchweizen . . . . .	11,450,000 "
Gerste . . . . .	20,250,000 "	Anderes Getreide . . . . .	690,000 "

Die Kartoffel, welche in allen Departements gebaut wird, weist eine Productionsmenge von 131  $\frac{1}{10}$  Mill. Hektolitern im Jahresdurchschnitt nach. Hülsenfrüchte, Gemüse und Runkelrüben werden sehr stark gezogen, Krapp für den Export, von Tabak werden 200,000, von Flachs 520,000, von Hanf 530,000, von Hopfen 50,000 metr. Ctr. in einem Mitteljahre producirt, Quantitäten jedoch, die gleich den Ergebnissen der Rapsernten, für den Bedarf ungenügend sind.

Der Obstbau befindet sich in Frankreich auf einer sehr hohen Stufe (ausgedehnte Kastanienwälder, auch Südfrüchte); die Olivencultur wird im Süden (besonders in der Provence) und auf der Insel Corsica betrieben, aber ihre Production reicht für den Consum nicht aus; Maulbeerbäume werden, ebenfalls im Süden, in Masse cultivirt. In Bezug auf den Weinbau behauptet Frankreich unter allen europäischen Staaten den ersten Platz; obschon die Erzeugung in den einzelnen Jahren großen Schwankungen unterworfen ist, dient sie doch in der Regel in sehr bedeutenden Mengen für die Ausfuhr. Im jährlichen Durchschnitte beträgt die Weinproduction 51  $\frac{7}{10}$  Mill. Hektoliter.

Die Viehzucht, deren Hauptstüze mehr in der nördlichen Hälfte Frankreichs zu finden sind, liefert für den Export Maulthiere und Producte des Geflügels. Der Viehstand betrug am 31. Dec. 1877:

Pferde . . . . .	2,826,002	Rindvieh . . . . .	11,480,812	Ziegen . . . . .	1,605,857
Maulthiere u. Esel	704,282	Schafe . . . . .	23,405,189	Schweine . . . . .	5,789,768

Die Forstcultur macht bedeutende Fortschritte; das Land besitzt jedoch nur wenig Waldungen und der Holzgewinn entspricht bei weitem nicht den Bedürfnissen.

### Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Der Bergbau mit dem Hüttenbetriebe ist in Frankreich von sehr großer Bedeutung, obschon Metalle importirt werden müssen, ebenso auch Steinkohlen in einer Menge, welche zwei Fünftheilen der einheimischen Production gleichkommt. Salz (zumeist Meersalz) besitzt das Land in Ueberschuß, so daß es hiervon sehr viel exportiren kann. Sehr ansehnlich ist die Gewinnung von Torf. — Die Production betrug (1874, bei Kohlen u. Eisen 1880, bei Salz 1877) in metr. Centnern:

Mineralkohlen. . . . .	194,121,120	Blei . . . . .	271,631	Gold . . . . .	8,5
Roth Eisen . . . . .	17,331,020	Zinn . . . . .	127,828	Torf . . . . .	3,230,882
Kupfer . . . . .	230,850	Silber . . . . .	489	Salz . . . . .	5,904,060

### Gewerbliche Industrie.

Frankreich ist ein Industriestaat ersten Ranges und besitzt in der technischen Cultur eine Hauptquelle seines Reichthums und Wohlstandes. — Die Gewerbefreiheit wurde in Frankreich zuerst auf dem europäischen Continente eingeführt (im J. 1791); von dort giengen auch die Handelskammern aus, deren es gegenwärtig 80 giebt, neben welchen noch Gewerberäthe bestehen. — Kunst und Geschmack in der Ausführung ist ein besonderer Vorzug der französischen Industrieproducte.



Die Eisenindustrie macht sehr große Fortschritte. Die Erzeugung von Stabeisen wird in 50 Departements betrieben und arbeitet für die Ausfuhr, jene von Stahl, welche sich im Jahre 1880 auf 384,626 Tonnen belief, concentrirt sich in den Departements Loire, Saône-Loire, Gard u. Rhône; jene in Gußwaaren, deren Hauptsitze Rive-de-Gier und St. Etienne (Loiredep.) sind, zeigt große Mannigfaltigkeit u. Pracht. — Die Fabrikation von Messerschmiedwaaren, vorzüglich zu Paris und in den Departements Obermarne (Langres), Bay-de-Dôme (Thiers) und Bienne, rivalisirt mit der englischen; sehr viele Menschen sind bei der Feilenfabrikation thätig; für feuerfeste Kassen und Schränke, Lampen und prächtige Drahtgewebe ist Paris der Hauptort, für kleinere Schlosserwaaren Beaucourt, für Senfen und Waffen St. Etienne, für Stahlschreibfedern Boulogne sur Mer zc.

Die Industrie in Kupfer- und Messingwaaren beschäftigt viele und großartige Fabriken, besonders in den Departements Ardennen und Eure; ebenso sind in dieser, wie in der Verarbeitung von Blei und Zink die Werke von St. Denis (Depart. Seine) ausgezeichnet. In der Erzeugung von Waaren aus Gold, Silber und Bronze, sowie von Juwelierwaaren und Bijouterieartikeln hat Frankreich (namentlich Paris) die Superiorität über die Leistungen anderer Länder errungen und beherrscht mit diesen Gegenständen den Weltmarkt.

Die Maschinenindustrie ist bestrebt, in Concurrenz mit der britischen zu treten; sie wird am stärksten in Paris, Lille, St. Etienne, Lyon, Rouen, Nantes und Marseille betrieben. — In der Wagenerzeugung, rücksichtlich welcher Paris unübertroffen ist, im Schiffsbau und in der Verfertigung von Instrumenten nimmt Frankreich eine sehr hervorragende Stellung ein. Die Klavierfabrikation ist in Paris und Marseille weltberühmt; die Uhrenindustrie, nächst der englischen und schweizerischen die bedeutendste in Europa, ist hauptsächlich in Besançon concentrirt.

Die Thonwaarenindustrie leistet Ausgezeichnetes in Terracotten, Drainageröhren, Fayence und decoriertem Porzellan. Ende 1875 bestanden 105 Porzellan- u. 347 Fayencefabriken mit 17,721 Arbeitern; das Hauptland für die ersteren ist das Departement Obervienne (mit Limoges), für die letzteren das Departement Dife (mit Beauvais). Berühmt als Kunstinstitut ist die Porzellanmanufactur in Sévres.

Die Glasindustrie, welche vornehmlich Spiegelglas, Luxusgläser und Bou-teillen exportiert, wird in 180 Fabriken mit 25,914 Arbeitern (Ende 1877) betrieben und hat einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht (berühmte Spiegelmanufacturen zu St. Gobain u. Chauny im Depart. Aisne zc.).

Die Fabrikation von Tischler- und Drechslerwaaren befindet sich auf dem höchsten Standpunkte; Stroh- und Flechtwaaren werden in Paris, Grenoble und Lyon in großem Umfange verfertigt.

Die Gerberei zeigt in allen ihren Branchen die größte Bervollkommnung, und Frankreich exportiert unter allen europäischen Staaten die bedeutendsten Mengen von Leder. Ebenso ist die Fabrikation von Lederwaaren unübertroffen. (Handschuhfabrikation besonders in Paris und Grenoble.)

Die Textilindustrie arbeitet für den Welthandel. Die in den südlichen Departements gewonnene Roh- und filirte Seide läßt an Schönheit und Feinheit nichts zu wünschen übrig; die Einfuhr ist jedoch größer als die Ausfuhr. Die französische Seidenweberei nimmt die erste Stelle in Europa ein; sie ist vorzüglich im Rhonedepartement zu Hause (in der Stadt Lyon u. Umgebung), nächstdem im Loiredepartement (St. Etienne) und im Iseredepartement (Grenoble). Die Industrie in Schafwolle, für welche der inländische Rohstoff auch nicht ausreicht, ist sehr verbreitet. Sie liefert unübertroffene Streich- und Kammgarne (namentlich in den nördlichen Departements) und die verschiedenartigsten Stoffe aus denselben. Die Fabrikation von Tuch und Streichgarngeweben wird am stärksten in den Departements der Ardennen (besonders in Sedan), Niederseine (vorzüglich zu Elbeuf), Eure (hauptsächlich in Louviers), Calvados (zu Vire) und Somme (zu Abbeville) zc. betrieben, jene von höchst mannigfaltigen Kammgarnstoffen in den Departements

Marne (Reims), Nord (zu Cateau, Roubaix, Lille, Tourcoing), Somme (Amiens), Seine (Paris) und Niederseine (Rouen). Die Shawlfabrikation ist in Paris, Lyon und Nîmes concentrirt, die Teppichfabrikation hat in Paris und Beauvais (Dep. Oise) ihre Hauptstätten aufgeschlagen; in beiden besitzt Frankreich den ersten Rang in Europa. — Die Leinenindustrie muß einen großen Theil des benötigten Rohstoffes einführen und hat sich hauptsächlich im Norddepartement festgesetzt, wo in dieser Hinsicht die Städte Lille, Valenciennes, Cambrai, Tourcoing und Merville als die wichtigsten Punkte erscheinen. — Die Hauptsitze der Industrie in Baumwolle sind die Departements Niederseine (mit Rouen), Nord (Lille, Roubaix, Tourcoing), Pas de Calais, Vogesen und Aisne (mit St. Quentin). Umfang der französischen Textilindustrie Ende 1877:

	Fabriken.	Spindeln.		Mechan. Webestühle.		Active Handlöhle.	Arbeiter.
		activ	nicht activ	activ	nicht activ		
Seide . . . . .	784	188,840	36,025	8,917	2,040	56,653	50,151
Schafwolle . . . . .	2,198	2,749,952	257,399	26,302	1,886	54,434	108,049
Flachs, Hanf, Jute	543	683,345	78,702	16,110	2,713	40,472	54,912
Baumwolle . . . . .	1,081	4,383,140	225,880	56,907	2,502	67,556	99,625
Gemischte Stoffe . . . . .	566	603,400	154,470	28,103	7,526	23,603	36,176
Zusammen . . . . .	5,172	8,608,677	752,476	136,339	16,667	242,718	348,913

Von dem größten Belange sind die Wirkwaarenindustrie (namentlich in Seide), die höchst ausgedehnte Spitzenfabrikation (insbesondere im Departement Orne mit der Stadt Alençon und im Dep. Calvados mit den Städten Bayeux und Caen), die großartige Weißstickerei, die Posamentierwaarenindustrie, die Fabrikation von Sonn- und Regenschirmen (zumal in Paris und Lyon) und die Bekleidungsindustrie, weltberühmt in Paris.

Die Papierindustrie, welche (1877) 335 Fabriken mit 33,359 Arbeitern beschäftigt, liefert ausgezeichnete Producte; in Papiertapeten u. Spielkarten überragt Frankreich alle Länder.

Von der Industrie in Nahrungsmitteln sind die Bereitung von Zucker, die Erzeugung von Chocolate, in welcher Frankreich ebenfalls allen Staaten vorangeht, und die Production von Conditorenwaaren hervorzuheben. Die Rübenzuckerindustrie ist ein sehr wichtiger Erwerbszweig; sie beschäftigte Ende 1877 507 Fabriken, von welchen 159 auf das Norddepartement, 97 auf das Depart. Pas de Calais und 84 auf das Depart. Aisne entfielen; die Zahl der Arbeiter betrug 60,677.

Hinsichtlich der Industrie in Getränken ist zu bemerken, daß Frankreich die Heimat der Erzeugung von moussierenden Weinen ist (vorzüglich in der Landschaft Champagne), daß die Bereitung von Franzbranntwein, Weingeist und Liqueuren zu den ansehnlicheren Zweigen der gewerblichen Thätigkeit gehört und daß die Bierbrauerei einen immer größeren Aufschwung nimmt.

Für die Tabakfabrikation bestehen 16 Staatsmanufacturen.

Die chemische Industrie unterhält großartige Etablissements, namentlich für Säuren und Soda, obschon die Production der letztern dem Bedarfe nicht genügt. Die Erzeugung von Parfümeriewaaren in Paris genießt eine Berühmtheit in der ganzen Welt. Seife, in deren Bereitung Frankreich das erste Land auf der Erde ist und welche besonders in Marseille unübertroffen verfertigt wird, und Kerzen werden massenhaft ausgeführt; 1877 bestanden 161 Kerzen- u. 344 Seifenfabriken. Hochentwickelt ist endlich die Fabrikation von Zündkerzen aus Wachs.

## Handel und Verkehr.

Ueber den auswärtigen General- und Specialhandel, wobei in ersterem auch die Durchfuhr und der Entrepôtsverkehr enthalten sind, der letztere sich auf die Einfuhr zum Verbrauch und auf die Ausfuhr einheimischer u. nationalisierter

Waaren beschränkt, entlehnen wir den amtlichen Tabellen folgende Werte, in Millionen Francs: 1)

Jahr.	Generalwaarenhandel.		Specialwaarenhandel.		Gold u. Silber, Specialhandel.	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1876 . . . . .	4908,8	4547,5	3988,4	3575,6	804	159
1877 . . . . .	4569,9	4370,8	3669,8	3436,3	683	142
1878 . . . . .	5088,9	4111,7	4176,2	3179,7	544	189
1879 . . . . .	5579,3	4269,6	4595,2	3231,3	332	424
1880 . . . . .	?	?	4907,5	3400,6	296	475

Waaren im Werte von mindestens 40 Mill. Fr. waren im J. 1880 folgende:

in der Einfuhr (Spec.-Hd.), in Mill. Francs:

Cerealien u. Mehl . . . . .	796,6	Steinkohlen . . . . .	162,2	Baumwollgewebe . . . . .	63,5
Seide . . . . .	332,3	Häute und Felle . . . . .	155,5	Rosinen . . . . .	62,6
Schafwolle . . . . .	329,2	Zucker . . . . .	113,7	Fajbdauben . . . . .	56,3
Weine . . . . .	284,8	Delsamen . . . . .	111,4	Fette . . . . .	55,1
Bauholz . . . . .	205,4	Coffee . . . . .	102,7	Fleisch eingefalzen . . . . .	47,4
Baumwolle . . . . .	203,9	Schafwollgewebe . . . . .	77,3	Käse u. Butter . . . . .	43,4
Vieh . . . . .	176,0	Flachs . . . . .	66,4	Seidengewebe . . . . .	42,3

in der Ausfuhr (Spec.-Hd.), in Mill. Francs:

Schafwollgewebe . . . . .	354,8	Leder . . . . .	92,3	Baumwolle . . . . .	64,7
Seidengewebe . . . . .	240,3	Raffin. Zucker . . . . .	85,9	Cerealien . . . . .	61,0
Weine . . . . .	225,8	Spirituosen . . . . .	84,8	Bijouteriewaaren . . . . .	52,4
Leberwaaren . . . . .	161,5	Confections . . . . .	84,2	Häute . . . . .	60,9
Seide . . . . .	160,7	Baumwollgewebe . . . . .	76,5	Schafwollgarne . . . . .	44,9
Kurzwaaren . . . . .	149,8	Butter . . . . .	74,2	Schmuckfedern . . . . .	40,8
Schafwolle . . . . .	115,9	Metallwaaren . . . . .	66,7		

Bestand der Handelsmarine am 1. Jan. 1880:

	Segelschiffe.	Dampfer.	Küstenfischerei.	Zusammen
Fahrzeuge . . . . .	14,434	599	10,141	25,174
Tonnen . . . . .	676,894	255,959	13,715	946,568

Der Seeschiffverkehrsverkehr ergab (Schiffe u. Tausende v. Tonnen):

	im Jahre 1878				im Jahre 1879			
	eingelaufen		ausgelaufen		eingelaufen		ausgelaufen	
	Schiffe	T. Tonnen	Schiffe	T. Tonnen	Schiffe	T. Tonnen	Schiffe	T. Tonnen
Auswärt. Verkehr . . . . .	34,766	10,348	36,239	10,562	35,692	11,356	37,005	11,529
Küstenverkehr . . . . .	78,072	4,192	78,072	4,192	74,358	4,102	74,358	4,102
Zusammen . . . . .	112,838	14,540	114,311	14,754	110,050	15,458	111,363	15,631

Am 1. Jan. 1881 betrug die Länge der im Betriebe gestandenen, für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen 26,166 Kilometer, jene der Staats-telegraphenlinien 66,148 Kilometer.

Die Bankinstitute haben, mit Ausnahme weniger in Lyon, Lille u. Marseille, welche eigentlich Annexen von Pariser Etablissements sind, ihren Sitz in der Hauptstadt, im Ganzen derzeit 20. Die „Bank von Frankreich,“ mit einem Actiencapital von 185 1/2 Mill. Fr., besitzt das ausschließliche Recht der Notenemission.

### Unterrichtswesen.

Der Besuch der Volksschule ist nicht obligatorisch. Frankreich besaß im J. 1877 77,547 öffentliche und Privatprimärschulen mit 4,716,935 Schülern beiderlei Geschlechts, so daß auf 1000 Einwohner 130 Schüler entfielen.

1) 1 Franc = 80 Pf. od. 40 österr. Kr.

Für den Secundärunterricht sorgen 90 Lyceen u. 253 Collegien (vereinigte Gymnasien und Realschulen), welche im November 1881 89,385 Schüler zählten. Dazu kamen am 1. Jan. 1877 803 Privatinststitute mit 78,065 Schülern.

Hochschulen sind die Staatsfacultäten und die von Privaten oder Vereinen gegründeten „freien Universitäten.“ Von den ersteren (1875 mit 11,940 Studierenden) giebt es gegenwärtig 57, nämlich 5 für die katholische Theologie (in Paris, Aix, Bordeaux, Lyon und Rouen), 2 für die protestant. Theologie (in Paris u. Montauban), 13 für die Rechte (in Paris, Aix, Bordeaux, Caen, Dijon, Douai, Grenoble, Lyon, Montpellier, Nancy, Poitiers, Rennes und Toulouse), 7 für die Medicin (in Paris, Bordeaux, Lille, Lyon, Montpellier, Nancy u. Toulouse), 15 für die Wissenschaften (d. i. mathematische und Naturwissenschaften, in Paris, Besançon, Bordeaux, Caen, Clermont, Dijon, Grenoble, Lille, Lyon, Marseille, Montpellier, Nancy, Poitiers, Rennes und Toulouse) und 15 für die Literatur (d. i. für die philosophischen, historischen und philologischen Wissenschaften, in Paris, Besançon, Bordeaux, Caen, Clermont, Dijon, Douai, Grenoble, Lyon, Montpellier, Nancy, Poitiers, Rennes und Toulouse). Freie (katholische) Universitäten bestehen zu Paris, Angers, Lyon, Lille u. Toulouse. — Andere höhere Lehranstalten und Fachschulen sind: das Collège de France, die praktische Schule für die höheren Studien, die Specialschule für lebende orientalische Sprachen, das Museum d'histoire naturelle, die Ecole des chartes, die polytechnische Schule, die Central-schule für Künste und Gewerbe, die Schule für Brücken- und Straßenbau, das Conservatorium für Künste und Gewerbe, das Nationalinstitut für den Ackerbau, die höhere Handels- und die Minenschule, alle in Paris, die katholischen Priesterseminarien (je eines in jeder Diöcese), die 5 höheren Pharmacieschulen, die 18 Vorbereitungsschulen für Medicin und Pharmacie, die 12 öffentlichen Gewerbeschulen, die 5 Kunst- u. Gewerbeschulen, die 3 Agriculturnschulen, die Forstschule in Nancy, die 3 Bergschulen, die 6 Nationalschulen der schönen Künste, das Nationalconservatorium für Musik u. Declamation zu Paris, die höhere Kriegsschule u. die militär-medizinische Schule ebenda, die Militärschule in St. Cyr, die Artillerie- u. Genieschule in Fontainebleau, die Seeschule in Brest, die 42 hydrographischen Schulen u.

### Kirchenwesen.

Römisch-katholische Kirche. Die obere Leitung der geistlichen Angelegenheiten wird von 17 Erzbischöfen und von 67 Bischöfen wahrgenommen. Beide werden vom Präsidenten der Republik ernannt und erhalten vom Papste die kanonische Bestätigung; ihre Bullen müssen vor ihrer Veröffentlichung dem Staatsrathe vorgelegt werden. Erzbischöfliche Sitze sind: Paris, Cambrai, Lyon, Rouen, Sens, Reims, Tours, Bourges, Albi, Bordeaux, Auch, Toulouse, Besançon, Aix, Avignon, Rennes, Chambéry. Die Zahl der Priester beträgt (1878) 55,647. Bestand der vom Staate anerkannten kirchlichen Orden und Genossenschaften (1878):

	Congregationen.	Mitglieder.
für Männer . . . . .	32	23,541
„ Frauen . . . . .	603	113,750

Der Jesuitenorden wurde mit Decret v. 19. März 1880 neuerdings aufgelöst.

Evangelische Confessionen. Als Gesamtvertretungen der Kirche fungieren die Generalsynode für die reformierte und das Oberconsistorium für die Augsburgische Confession. Die obersten geistlichen Behörden sind der reform. Centralkirchenrath u. das luth. Directorium in Paris. Es giebt 706 evangel. Pastoren und Vicare.

Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind im vollkommensten Maße garantiert.

## Staatsverfassung.

Die Verfassung Frankreichs ist seit dem 4. September 1870 repräsentativ-demokratisch-republikanisch. Sie beruht auf den organischen Gesetzen vom 28. Febr. und 15. Juli 1875 über die öffentlichen Gewalten, vom 28. Febr. u. 12. Aug. 1875 über den Senat und vom 30. Dec. 1875, betr. die Wahl der Deputierten.

Die gesetzgebende Gewalt wird ausgeübt von zwei Kammern, der Deputiertenkammer und dem Senate, welche die Nationalversammlung bilden und alljährlich am zweiten Dienstag des Monats Januar zusammentreten; die vollziehende Gewalt kommt dem Präsidenten der Republik zu. Der Sitz beider Gewalten ist Paris.

Die Deputiertenkammer besteht aus 541 Mitgliedern (worunter 6 aus Algier u. 9 aus den Colonien), die auf Grund des allgemeinen, nur durch das Alter von 21 Jahren für die Wahlberechtigung und von 25 Jahren für die Wählbarkeit, sowie durch den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, aber durch keinen Censur beschränkten Stimmrechts auf 4 Jahre gewählt werden. Active Militärpersonen sind weder wahlberechtigt, noch wählbar. Auch ist die Ausübung der aus Staatsmitteln entlohnten öffentlichen Dienste in der Regel mit dem Mandate eines Deputierten unvereinbar; hiervon sind ausgenommen die Aemter der Minister, Unterstaatssecretäre, Gesandten, des Seine- u. des Polizeipräsidenten, der hohen Geistlichen, Professoren u.

Der Senat ist aus 300 Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen 218 von den Departements, 7 von den Colonien und 75 von der Nationalversammlung, die beiden ersteren auf 9 Jahre, die letzten auf Lebenszeit gewählt werden. Niemand kann Senator sein, der nicht Franzose, mindestens 40 Jahre alt und im Vollbesitze der bürgerlichen und politischen Rechte ist.

Der Präsident der Republik wird von der Nationalversammlung auf 7 Jahre ernannt. Er veröffentlicht die Gesetze und überwacht ihre Ausführung; er hat das Recht der Begnadigung, doch können Amnestien nur durch ein Gesetz gegeben werden. Er verfügt über die bewaffnete Macht, besetzt alle Aemter, unterhandelt u. ratificiert die Verträge, kann aber ohne vorhergängige Zustimmung beider Kammern den Krieg nicht erklären. Die Minister sind den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung verantwortlich, dagegen der Präsident der Republik besitzt die Verantwortlichkeit nur im Falle des Hochverraths, wobei die Deputiertenkammer mit dem Anklagerechte u. der Senat mit der Urtheilssprechung betraut ist.

Zur Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Departements und Arrondissements bestehen in jenen General-, in diesen Arrondissementsräthe, deren Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Die Generalräthe wurden durch das Gesetz vom 10. August 1871 neu organisiert. Jeder Kanton des Departements entsendet ein Mitglied in den Generalrath; nur im Seinedepartement gehören demselben auch sämtliche Mitglieder des Municipalraths von Paris an. Die Wahlen erfolgen gemeindeweise, auf Grund des allgemeinen Stimmrechts, nach denselben Normen, welche für die Gemeinde gelten. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind die öffentlichen Beamten, die Militärcommandanten und Geistlichen. — Jeder Generalrath beruft jährlich aus seiner Mitte eine ständige Departementalcommission, welche dem Präfekten an die Seite gesetzt ist. Die Organisation der Arrondissementsräthe beruht auf den Gesetzen vom 22. Juni 1833 und 10. Mai 1838.

Die Gemeindeverfassung ist durch die Gesetze vom 18. März 1837, 24. Juli 1867, 4. April 1873, 20. Jan. 1874 und 12. Aug. 1876 geordnet. In jeder Gemeinde bestehen ein Municipalrath und ein Maire mit Adjuncten. Der Municipalrath wird aus 10—36, in Paris aus 80 Mitgliedern gebildet. Diese werden von jenen Bürgern gewählt, welche mindestens 21 Jahre alt sind, sich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte befinden und in der Gemeinde ständig wohnen. Die Wahlberechtigten sind auch wählbar, wenn sie das 25. Lebensjahr beendet haben,

sowie, ohne die Bedingung des ständigen Wohnsitzes, in der Gemeinde eine directe Steuer zahlen. Die Wahlen gelten für 3 Jahre. Die Maires und Adjuncten werden in den Hauptorten der Departements, Arrondissements und Kantone vom Präsidenten der Republik ernannt, in den übrigen Gemeinden vom Municipalrath gewählt. In den Städten Paris und Lyon, welche bezieh. 20 und 6 Mairien zählen, vereinigt der Departementspräfect die Functionen eines Centralmaire. — Der Maire präsidiert dem Municipalrath; er ist mit der Gemeindeverwaltung, mit der Municipalpolizei und mit den Functionen eines Delegierten der Regierung betraut.

### Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung wird in oberster Instanz von 12 Ministerien besorgt. Diese sind: 1) das Ministerium der Justiz; 2) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 3) das Ministerium des Innern (auch für Algier); 4) das Ministerium der Finanzen; 5) das Kriegsministerium; 6) das Marineministerium; 7) das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der Culte; 8) das Ministerium des Handels und der Colonien; 9) das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (für Straßen, Binnenschiffahrt, Wasserbauten, Bergwerke und Eisenbahnen); 10) das Ministerium der Posten u. Telegraphen; 11) das Ackerbaumministerium; 12) das Ministerium der Künste (für die schönen Künste, die Hochbauten u. den technischen Unterricht). Eine selbständige Stellung genießt der Rechnungshof. — Unter dem Präsidium des Justizministers ist ein Staatsrath errichtet, welcher sein Gutachten über die Entwürfe von Gesetzen und Decreten und über die Verwaltungsreglements, sowie über alle Fragen, die ihm durch die Regierung vorgelegt werden, abgibt und über Recurse in streitigen Verwaltungssachen und über Annullierungsgesuche wegen Machtüberschreitung Seitens der verschiedenen Verwaltungsbehörden erkennt. Er besteht aus den Ministern, ordentlichen und außerordentlichen Staatsrathen und Auditoren, welche alle vom Präsidenten der Republik ernannt werden. — Zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den Administrativbehörden und Gerichten ist ein besonderes Tribunal berufen.

Für die verschiedenen Zwecke der Verwaltung zerfällt Frankreich in 87 Departements; diese sind in 360 Arrondissements und diese in 36,056 Gemeinden untergetheilt. — In jedem Departement wird die Verwaltung von der Praefectur besorgt, an deren Spitze sich der Praefect, als der Repräsentant der vollziehenden Gewalt befindet. Außerdem bestehen in den Departements Unterrichtsräthe (untergeordnet den 16 akademischen Räten, welche in Frankreich für die Provinzialverwaltung der Unterrichtssachen bestellt sind), Directoren für die Einregistrierung und die Domänen, für die directen und für die indirecten Steuern, für die Posten u. Telegraphen, Generalschatz- und Zahlmeister, Chefingenieure für Brücken und Chaussées und Militärcommandanten. Im Seinedepartement (mit Paris) befindet sich, neben der Departementspraefectur, eine Polizeipraefectur. Im Arrondissement wird die Administration von dem Unterpraefecten (in jenem Arrondissement, in welchem die Departementshauptstadt gelegen ist, unmittelbar von dem Praefecten) wahrgenommen, neben welchem ein Finanzinnehmer fungiert. Für die Militärverwaltung sind die Generalcommanden der 18 Armee-corps, für die Kriegsmarine die 5 Seepraefecturen die leitenden Behörden.

Die Rechtspflege wird ausgeübt von dem Cassationshose in Paris, von den 26 Appellhöfen, von den Assisenhöfen (erste Instanz für Verbrechen, einer in jedem Departement), von den Tribunalen I. Instanz (eines in jedem Arrondissement) und von den 2863 Friedensgerichten, deren Sprengel „Kantone“ heißen; endlich von den Handelstribunalen, Militär- und Marinegerichten.

Staatshaushalt.

Die Finanzen der Republik gestalten sich nach dem Budget für 1882, wie folgt:

Einnahmen.		Ausgaben	
	Frcs.		Frcs.
Allgem. ordentl. Budget	2856,535,223	Allgem. ordentl. Budget	2854,232,905
Directe Steuern	399,994,100	Staatsschuld	1083,458,515
Enregistr., Stempel, Domän.	712,227,500	Kammern	11,374,900
Indirecte Abgaben	1365,601,000	Landheer	571,398,898
Post u. Telegraph	140,699,700	Marine	166,346,990
Außerordentl. Budget	461,136,000	Außerordentl. Budget	461,136,000
Specialbudgets	413,255,957	Specialbudgets	413,255,957
Durchlauf. Budget.	57,598,353	Durchlauf. Budget	57,598,353
Staatsschuld (Ende 1881)			c. 23,000 Mill.

Kriegswesen.

Wehrsystem. Das Wehrsystem beruht auf dem Gesetze vom 27. Juli 1872. Darnach ist jeder taugliche Franzose vom 20. bis zum 40. Lebensjahre zum persönlichen Militärdienste verpflichtet. Von demselben sind im Frieden befreit: das älteste Mitglied einer ganz verwaisten Familie, der einzige oder älteste Sohn oder in dessen Ermangelung Schwiegersohn oder Enkel einer Wittve oder eines blinden oder in das 60. Lebensjahr eingetretenen Vaters; der ältere von 2 gleichzeitig zur Loosung gelangenden Brüdern, wenn der jüngere diensttauglich befunden wird; derjenige, welcher einen Bruder bei der activen Armee besitzt; der Bruder eines im activen Dienste gestorbenen oder eines invalide gewordenen Soldaten; die Schüler einiger akademischen Lehranstalten; die Künstler, welche den großen Preis des Instituts erhalten haben; die Candidaten des geistlichen Standes. Endlich können in jeder Gemeinde 4 Procente der diensttauglichen Leute als Stützen ihrer Familien dispensiert werden. Lehrer müssen ein Jahr activ dienen. — Jeder Franzose gehört 5 Jahre lang zur activen Armee, 4 Jahre lang zur Reserve derselben, 5 Jahre zur Territorialarmee (Landwehr) und 6 Jahre zur Reserve der letzteren (einer Art Landsturm). — Die Flotte ergänzt sich in erster Reihe durch Freiwillige. Den weiteren Bedarf stellt der Kriegsminister aus dem Jahrescontingente zur Verfügung. Nach 9jähriger activer Dienstzeit tritt die Marinemannschaft in die Reserve der Territorialarmee über.

Zum Dienste in der activen Armee als Einjährig-Freiwillige (in der Regel auf eigene Kosten) können zugelassen werden: junge Leute, welche das Zeugnis zur Reise von Lyceen oder Gewerbeschulen erworben haben, Schüler der Fachlehranstalten, ferner Jene, welche die hierzu vorgeschriebenen Prüfungen bestehen.

Truppenformation. Die active Armee ist also formirt: 1) Infanterie, 144 Linienregimenter (à 4 Bataill. u. 2 Depotcomp.), 30 Jägerbataillone (mit je 1 Depotcomp.), 4 Zuaven- u. 3 alger. Tirailleurregtr. (à 4 Bat. u. 2, bez. 1 Depotcomp.), 1 Fremdenlegion (4 Bataill.), 3 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie; das Bataillon zählt bei den letzten 6, sonst 4 Compagnien. 2) Cavallerie, 77 Regimenter, nämlich 12 Kürassier-, 26 Dragoner-, 20 Chasseurs- u. 12 Husarenregtr. (à 5 Escadr.), 4 afrikan. Chasseurs- u. 3 Spahisregtr. (à 6 Escadr.), 19 Escadr. Eclaireurs. 3) Artillerie, 38 Regimenter (à 13 Batterien zu je 6 Geschützen) mit zusammen 304 fahrenden, 57 reitenden, 57 Fuß- u. 76 Depotbatterien; 2 Pontonierregtr. (à 14 Comp.), 10 Handwerker-, 3 Feuerwerker- u. 57 Traincompagnien. 4) Genietruppe, 4 Regtr. Sappeurs-Mineurs (à 5 Bataill. u. 3 Specialcomp.) 5) Militärequipage, 20 Trainescadronen (à 3 Comp.) u. 12 Comp. in Algier. 6) Gendarmerie, 21 Legionen, 1 Mobilbataillon, 1 Legion republikanische Garde in Paris (3 Bataill. u. 6 Escadr.).

Die Territorialarmee umfaßt 145 Infanterieregtr. (à 3 Bataill. u. 1 Depotcomp.), 32 Bataill. Zollwächter u. 78 Comp. Forsthüter, 18 Cavallerieregtr. (Dragoner u. Chasseurs, à 8 Escadr.), 18 Artillerieregtr. (mit zusammen 194 fahrenden, 170 Fuß- u. 18 Depotbatterien u. 56 Traincomp.), 2 Festungsartill.-Bataillone (7 Comp.), 18 Geniebataillone (52 Comp.), 18 Trainescadronen); ferner in Algier 8 Zuavenbataillone, 1 Fußjägerbataillon, 4 Chasseurs- u. 3 Forstescadronen, 13 Fußbatterien.

Im Kriege können zu Zwecken des Landheeres die Marinetruppen u. die Gendarmerie verwendet und 24—32 Armeecorps aufgestellt werden, während die Zahl der im Frieden bestehenden Armeecorps 19, darunter 1 in Algier, beträgt.

Der Friedensstand der activen Armee und der Kriegszustand dieser u. der Territorialarmee <sup>1)</sup>, doch ohne die Reserve der letztern, beträgt Mann:

	Friedensstand			Kriegszustand <sup>2)</sup>		
	in Frankreich	in Algier	Zusammen	Active Armee	Territ.-Armee	Zusammen
Infanterie . . . . .	253,750	29,813	283,563	745,546	535,883	1,281,429
Cavallerie . . . . .	56,576	9,108	65,684	100,984	24,710	125,694
Artillerie . . . . .	63,131	2,565	65,696	194,628	90,671	285,299
Genietruppen, Pontoniere	13,250	823	14,073	37,400	11,546	48,946
Andere Formationen . . .	58,821	10,646	69,467	251,500	31,430	282,930
Summe . . . . .	445,528	52,955	498,483	1,330,058	694,240	2,024,298

### Bestand der Kriegsflotte:

#### 1. Schwimmendes Flottenmaterial am 1. Jan. 1881<sup>3)</sup>:

	Schiffe	Kanonen	Effective Pferdekräfte
Panzerschiffe . . . . .	47	737	131,976
Schraubenschiffe . . . . .	163	894	136,963
Raddampfer . . . . .	19	51	12,400
Servituts- u. Segelschiffe . . . . .	79	—	—
Zusammen . . . . .	308	1682	281,339

#### 2. Marinepersonale (Budget pro 1882):

	Mann
Seeoffiziere u. Equipagen . . . . .	42,494
Marinetruppen (4 Infanterieregtr. mit 45 Comp., 28 Artill.-Batt. etc.) . . . . .	26,356
Andere Dienstzweige . . . . .	34,225
Zusammen . . . . .	103,075

Den Dienst in den Colonien leisten 9385 Mann von den Marinetruppen und 3761 Mann einheimisches Militär.

## Schweizerische Eidgenossenschaft.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Die schweizerische Eidgenossenschaft besteht aus 22 in einem Bunde vereinigten souveränen Kantonen, von welchen 3 (Unterwalden, Basel u. Appenzell) sich in je 2 Halbkantone scheiden. Flächeninhalt und Bevölkerung (nach der letzten Zählung) betragen:

1) Die Territorialarmee hat keine stehenden Cadres; die Evidenzhaltung etc. wird durch die Ergänzungsbehörden der activen Armee geführt.

2) Incl. Marines u. Colonialtruppen.

3) Incl. der provisorisch in der Flottenliste stehenden Schiffe.



Kantone	Flächeninhalt.		Bevölkerung am 1. Decbr. 1880.			
	Geogr. Qu.-Ml.	Qu.-Rißom.	Männlich	Weiblich	Zusammen	
Zürich . . . . .	31,32	1724,7	153,035	164,541	317,576	
Bern . . . . .	125,11	6889,0	265,741	266,423	532,164	
Luzern . . . . .	27,26	1500,8	67,384	67,422	134,806	
Uri . . . . .	19,55	1076,0	13,615	10,079	23,694	
Schwyz . . . . .	16,50	908,5	25,840	25,395	51,235	
Unterwalden	ob dem Wald . . . . .	8,62	474,8	7,473	7,853	15,356
	nid " " . . . . .	5,27	290,5	5,789	6,203	11,992
Glarus . . . . .	12,55	691,2	16,210	18,003	34,213	
Zug . . . . .	4,34	239,2	11,299	11,695	22,994	
Freiburg . . . . .	30,31	1669,0	57,660	57,740	115,400	
Solothurn . . . . .	14,23	783,6	39,355	41,069	80,424	
Basel	Stadt . . . . .	0,65	35,8	29,888	35,263	65,101
	Landschaft . . . . .	7,66	421,6	29,074	30,197	59,271
Schaffhausen . . . . .	5,34	294,2	18,369	19,979	38,348	
Appenzell	Außer-Rhodod. . . . .	4,73	260,6	25,569	26,389	51,958
	Inner " " . . . . .	2,89	159,0	6,363	6,478	12,841
St. Gallen . . . . .	36,67	2019,0	102,892	107,599	210,491	
Graubünden . . . . .	130,48	7184,8	45,669	49,322	94,991	
Nargau . . . . .	25,50	1404,0	95,873	102,772	198,645	
Thurgau . . . . .	17,95	988,0	49,266	50,256	99,522	
Tessin . . . . .	51,19	2818,4	60,477	70,300	130,777	
Waadt . . . . .	58,53	3222,8	110,034	119,696	238,730	
Wallis . . . . .	95,29	5247,1	50,507	49,709	100,216	
Neuenburg . . . . .	14,67	807,8	50,169	53,563	103,732	
Genf . . . . .	5,07	279,4	48,125	53,470	101,595	
Summe . . . . .	751,68	41,389,8	1,394,626	1,451,476	2,846,102	

Die Volksdichtigkeit ergibt für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft 3785 Menschen auf eine Quadr.-Meile; sie schwankt zwischen 728 (im Kanton Graubünden) und 20,038 (im Kanton Genf). — Die Bundesstadt Bern zählte am 1. Decbr 1880 44,087 Einw.

Die Confessions- und Sprachverhältnisse wurden bei der Volkszählung v. 1. Decbr. 1880, wie folgt, unterschieden:

Reformierte (incl. wenige Lutheraner) . . . . .	1,667,109	Seelen
Katholiken (darunter im J. 1877 73,380 Altkatholiken) . . . . .	1,160,782	"
Israeliten . . . . .	7,373	"
Andere . . . . .	10,838	"
mit deutscher Muttersprache . . . . .	2,030,792	"
mit französischer Muttersprache (in Waadt, Genf, Neuenburg, Freiburg, Wallis, Bern). . . . .	608,007	"
mit italienischer Muttersprache (in Tessin u. Graubünden) . . . . .	161,923	"
mit romanisch-rhätischer Muttersprache (in Graubünden) . . . . .	38,705	"
Andere Sprachen . . . . .	6,675	"
Summe . . . . .	2,846,102	"

### Urproduction.

Obchon 28,4 Procente des ganzen Areals der Schweiz aus unproductivem Boden bestehen, so ist dennoch die Land- und Forstwirtschaft ein Hauptnahrungszweig der Bevölkerung. Der productive Theil beträgt 71,6 Procente des Flächeninhalts; doch entfällt von ihm ungefähr die Hälfte auf das Grasland (Wiesen und Weiden), während auf die Acker und Gärten nur c. 23 Proc., auf das Rebland etwa 1 Proc. u. auf den Waldboden 26 Procente der productiven Bodenfläche kommen.

Dem Ackerbau sind Klima und Terrainverhältnisse höchst ungünstig, und die Schweiz muß bedeutende Mengen von Brot- und Handelsfrüchten importieren. An Cerealien, unter welchen der Spelz eine hervorragende Stelle einnimmt, producieren

nur 4 Kantone (Luzern, Solothurn, Freiburg u. Schaffhausen) mehr als sie brauchen, wogegen fast alle andern Kantone genöthigt sind, Getreide einzuführen. Bei einer mittlern Ernte kann die ganze jährliche Erzeugung von Getreide auf  $6\frac{1}{5}$  Mill., von Kartoffeln auf 9 Mill. Hektoliter geschätzt werden. Hopfen und Raps werden in geringen, Flachs und Hanf in größeren Mengen gebaut; die Production von Tabak dürfte jährlich 5000 metr. Ctr. betragen.

Der Obst- u. der Weinbau sind renommierte Zweige der schweizerischen Bodencultur; letzterer, welcher in den Kantonen Waadt und Zürich am wichtigsten ist, liefert jährlich c. 1,155,000 Hektoliter, wodurch aber der Consum nicht befriedigt wird. — Die Forstkultur liefert Ausfuhrartikel.

Was die Viehzucht betrifft, so ist die Rindviehzucht, durch die vortrefflichen und reichlichen Wiesen und Weiden sehr gefördert, eine Hauptquelle des Nationalreichthums. Die Schweiz exportiert Nutzvieh, importiert aber für die Fleischconsumtion viel größere Mengen von wohlfeilem, fremdem Mastvieh. Eine Hauptbeschäftigung der Bewohner ist die Käsebereitung, welche nicht nur einen Zweig der berühmten Samenwirtschaft ausmacht, sondern auch von den Thalbewohnern in Dorfkäsereien, die auf Association beruhen, eifrig betrieben wird. — Die Bodenverhältnisse bieten der Pferde- u. Schafzucht Nachtheile, sind aber der Zucht der Ziegen sehr günstig; der Schweinezucht wird große Aufmerksamkeit zugewendet. — Die Viehzählung vom 21. April 1876 ergab: 100,935 Pferde, 5258 Esel u. Maulthiere, 1,035,930 Stück Rindvieh, 367,549 Schafe, 396,055 Ziegen u. 334,515 Schweine.

Bergbau und Hüttenbetrieb sind untergeordnet, daher Metalle und Steinkohlen eingeführt werden müssen. Nur die Asphaltproduction ergibt eine beträchtliche Ausfuhr. Die Salinen decken gleichfalls nicht den Bedarf. Das Land producirt jährlich nahezu 100,000 metr. Ctr. Roheisen, 330,000 metr. Ctr. Stein- und Sudsalz, 190,000 metr. Ctr. Mineralkohle. Torf kommt fast in allen Kantonen vor.

### Gewerbliche Industrie, Handel und Verkehr.

Die Schweiz ist ein Industriestaat und hat es, trotz der ungünstigen Lage, dahin gebracht, in mehreren Artikeln der gewerblichen Thätigkeit (in Baumwoll- und Seidenwaaren, Uhren, Weißtlickeereien und Strohflechten) eine Hauptrolle auf dem Weltmarkte zu spielen. Es besteht Gewerbefreiheit.

Für die Maschinenindustrie sind viele, häufig große Etablissements errichtet, welche mit Erfolg für die Ausfuhr arbeiten. Der Orgel-, Klavier- und Wagenbau ist in Zürich ausgezeichnet. In der Uhrenfabrikation concurriren in Europa nur Großbritannien u. Frankreich mit der Schweiz; obgleich sie auf einen kleinen Theil des Landes, nämlich vorzugsweise auf den Kanton Genf und das Juragebirge beschränkt ist, so ist sie doch einer der bedeutendsten Zweige der inländischen Industrie, indem sie einen Productionswert von c. 90 Mill. Frcs. und eine Arbeiterzahl von etwa 40,000 Menschen nachweist. Sie liefert fast ausschließlich nur Taschenuhren.

Betreffs der Industrie in Thonwaaren ist die Erzeugung von Desen (besonders in Zürich) sehr beachtenswert. Die Glas- und Eisenindustrie ist ebenso wenig, wie die Industrie in chemischen Producten, im Stande, die einheimischen Bedürfnisse zu decken. In der Verfertigung von Gold- und Silberwaaren nimmt die Schweiz einen hohen Rang ein (großartige Bijouterie in Genf und Lausanne).

Die Industrie in Holzwaaren wird in großem Maßstabe betrieben; von Bedeutung für das Berner Oberland ist die Holzschnitzerei. — Die Strohflechtereie beschäftigt etwa 70,000 Menschen; sie hat sich hauptsächlich in den Kantonen Aargau, Freiburg und Tessin niedergelassen und exportirt ihre Waaren nach allen Theilen der Erde.

Die Industrie in Seide ist von der größten Wichtigkeit. Die Production von Rohseide ist wohl nicht groß, aber in der Fabrikation von Seidenwaaren aller Art ist die Schweiz eines der ersten Länder in Europa, hierbei nur von Frankreich und England übertroffen. Die Hauptstzge sind die Städte und Kantone Zürich und Basel.

Rücksichtlich der Industrie in Baumwolle nimmt die Schweiz in Europa einen hervorragenden Rang ein, indem ihr diesfalls nur Großbritannien, Frankreich und Deutschland vorangehen. Die Baumwollspinnerei befindet sich auf der höchsten Stufe der Ausbildung und unterhielt im Herbst 1,854,091 Spindeln in Bewegung. Sie wird in den Kantonen Zürich und Glarus, ferner Aargau, St. Gallen und Zug am stärksten betrieben und exportiert bedeutende Quantitäten von Garnen. Die Baumwollweberei ist über alle Staaten der Eidgenossenschaft verbreitet, doch am bedeutendsten in den vorgenannten Kantonen, in Appenzell u. Thurgau; es herrscht die Handweberei vor, denn die mechanische zählte im April 1877 nur 22,467 Stühle.

Die Schafwollindustrie unterhält bedeutende Kammgarnspinnereien in den Kantonen Thurgau u. Solothurn; ihre Weberei (1877 mit 258 Kraftstühlen) kann jedoch den einheimischen Bedarf nicht befriedigen. Die Leinenindustrie ist geringfügig und fast nur auf den Kanton Bern beschränkt.

Die Weißstickerei hat in den Kantonen St. Gallen und Appenzell ihren Höhepunkt erreicht und versendet ihre Erzeugnisse nach allen Ländern der Welt. Die Spitzenklöppelei ist in den Kantonen Waadt u. Neuenburg von größerem Belange. Die Gerberei und Papierfabrikation arbeiten nur für den Bedarf des Inlandes.

Hinsichtlich der Industrie in Verzehrungsgegenständen ist von Bedeutung die Fabrikation von Chocolate (in den französischen Bezirken), von Spirituosen (insbesondere von Kirschwasser, Wermuthgeist und Absynth im Neuenburger Jura) u. von Tabak (zumal in den Orten Vevey und Genf).

Die Schweiz gehört zu den bedeutendsten Handelsstaaten Europas; die mächtige heimische Industrie, der rege Speculationsgeist der Bewohner und die auf dem Principe des Freihandels beruhende Zollgesetzgebung haben den auswärtigen Handel auf eine staunenswerte Höhe gebracht.<sup>1)</sup> — Die Länge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen betrug am 1. November 1881 2670 u. jene der Telegraphenlinien Anf. 1881 6556 Kilometer. — Die Schweiz besitzt 30 Noten-, 10 Credit- und Handels- und 12 Hypothekenbanken, zusammen mit einem eingezahlten Actien capitale von 221  $\frac{3}{10}$  Mill. Franken.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Das Unterrichtswesen ist Sache der einzelnen Kantone; nur die Militärschulen und das Polytechnikum fallen in das Ressort des Bundes, welcher sich auch die Errichtung einer eidgenössischen Universität u. anderer höherer Lehranstalten vorbehalten hat.

Der Volksschulunterricht ist obligatorisch; derselbe wird in 5100 Primärschulen erteilt, die im J. 1877 von 429,689 Schülern beiderlei Geschlechts besucht wurden. — Für den Secundär- und Mittelschulunterricht sorgen (1878) 67 Gymnasien, Collegien u. Progymnasien, 41 Industrie- u. höhere Realschulen, 293 Secundär-, Bezirks-, niedere Industrie- u. niedere Realschulen. — Als Hochschulen wirken: die vier Universitäten in Basel, Zürich, Bern u. Genf und die 2 Akademien in Lausanne u. Neuenburg (zusammen mit c. 1600 Studierenden), ferner die polytechnische Schule in Zürich (1879/80 mit 791 Frequentanten). Die Universität besteht aus 4 Facultäten (für die reformierte Theologie, die Rechte, die

1) Die Werte des auswärtigen Handels in der Schweiz werden amtlich nicht ermittelt.

Medicin u. die Philosophie, letztere mit 2 Abtheilungen), wozu in Bern eine 5. Facultät (die altkatholisch=theologische) kommt. Von den Akademien besitzt jene in Lausanne 4 Facultäten (worunter eine technische), jene in Neuenburg 3 Facultäten. Die polytechnische Schule umfaßt 6 Fachschulen: eine Bau-, eine Ingenieur-, eine mechanisch=technische, eine chemisch=technische, eine Land- u. eine forstwirtschaftliche (Schule) u. eine Fachlehrerabtheilung. — Von den Speciallehranstalten seien nur die 6 kathol. Priesterseminarien und die Generalstabschule erwähnt.

Die Nationalkirchen der Schweiz sind die evangelisch=reformierte und die römisch=katholische. Die Organisation der erstern beruht auf der Synodal- und Presbyterialverfassung. Die Oberhirten der letztern sind 5 Bischöfe, die unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeordnet sind; jene Gemeinden jedoch, welche den altkatholischen Ritus angenommen haben, unterstehen einer Nationalsynode u. einem Bischof in Bern. Die reformierte Kirche zählt 1100 Seelsorger, die katholische zählt 2000 Weltpriester, 550 Mönche u. 1880 Nonnen (1876). Glaubens-, Gewissens- u. Religionsfreiheit sind durch den Bund gewährleistet; aber der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen keine Aufnahme finden und ist die Errichtung neuer Klöster unzulässig.

### Bundesverfassung.

Die gegenwärtige Verfassung der Eidgenossenschaft, d. i. der Gesamtheit der durch einen Bund vereinigten Völkerschaften der Kantone, datirt vom 29. Mai 1874. Darnach ist die Schweiz ein republikanischer Bundesstaat und sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.

Der Bund hat zum Zwecke: „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger u. kann als solcher in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er sich niedergelassen hat. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihre Verfassungen, insofern diese die republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern.

In die ausschließliche Competenz des Bundes gehören: das Recht, Krieg zu erklären u. Frieden zu schließen, Staatsverträge mit dem Ausland einzugehen; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen; das Heerwesen; die Errichtung öffentlicher Werke im eidgenössischen Interesse; die Oberaufsicht über die Wasserbau- u. Forstpolizei im Hochgebirge, sowie über wichtigere Straßen u. Brücken; die Gesetzgebung über Fischerei, Jagd, Eisenbahnen, Banknoten, Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, Feststellung des Civilstandes, persönliche Handlungsfähigkeit, Obligationen-, Handels-, Wechsel- und Concursrecht, Urheberrecht an literarischen u. Kunstwerken, Verlust der politischen Rechte, Ausmittelung von Bürgerrechten für Heimatslose, Epidemien und Viehsuchen; die Aufsicht und Gesetzgebung, betreffend Auswanderungsagenturen, Versicherungsanstalten, Maß und Gewicht; das Münzregal; das Post-, Telegraphen- u. Zollwesen; die Fabrikation u. der Verkauf des Schießpulvers; die Genehmigung zur Errichtung von Bisthümern u. die Unterjagung staatsgefährlicher geistlicher Orden. — Die Mitglieder der Bundesbehörden und die eidgenössischen Beamten dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus 2 Abtheilungen, dem National- und dem Ständerathe besteht u. jährlich einmal zur ordentlichen Session zusammentritt. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volks in der Weise gebildet, daß auf je 20,000

Einwohner ein Mitglied gewählt wird; übrigens wird aus jedem Kanton od. Halbkanton wenigstens ein Mitglied berufen. Gegenwärtig besteht der Nationalrath aus 145 Abgeordneten. Die Wahlen sind directe und gelten auf 3 Jahre. Stimm-berechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in seinem Kantone nicht vom Activbürgerrechte ausgeschlossen ist. Wahlfähig ist jeder stimm-berechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. — Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten; jeder Kanton wählt durch seine Volksvertretung, bezieh. durch die Landsgemeinde 2 Abgeordnete, jeder Halbkanton wählt 1 Abgeordneten. Die Amtsdauer ist nach den Kantonsverfassungen verschieden. — In den Geschäftskreis der Bundesversammlung gehören: die gesetzgebende Gewalt, die Wahl der obersten Bundesbeamten, des Generals der eidgenössischen Armee, die Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Kantone, die Maßregeln für die innere u. äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit u. Neutralität der Schweiz, die Kriegserklärung u. der Abschluß von Frieden u. Verträgen, die Ausübung des Begnadigungsrechts, die Verfügung über das Bundesheer, der Bundeshaushalt, die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege, die Entscheidung über Beschwerden gegen administrative Erkenntnisse des Bundesraths u. über Kompetenzconflicte zwischen den Bundesbehörden. Die Bundesgesetze müssen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimm-berechtigten Schweizer Bürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird; ebenso muß ein Gesetz, durch welches die Bundesverfassung revidiert werden soll, von dem Volke u. den Kantonen angenommen werden.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist der Bundesrath, dessen 7 Mitglieder von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalraths wählbar sind, auf 3 Jahre ernannt werden. Den Vorsitz führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern des Bundesraths für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Die Bundesversammlung und der Bundesrath haben ihren Sitz in der Bundesstadt Bern; ihre Kanzleigeschäfte werden von der Bundeskanzlei besorgt.

### Bundesverwaltung und Bundeshaushalt.

Die Bundesverwaltung wird von dem Bundesrathe geleitet; seine Geschäfte werden nach Departements unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Es giebt 7 Departements, nämlich das politische Departement (für die auswärtigen Angelegenheiten), das Departement des Innern, das Justiz- und Polizeidepartement, das Militärdepartement, das Finanz- und Zolldepartement (mit einer Oberzoll-direction und 6 Zolldirectionen), das Handels- u. Landwirtschaftsdepartement, das Post- und Eisenbahndepartement (mit der Generalpostdirection und 11 Kreispost-directionen, der Telegraphendirection und 6 Telegrapheninspectoraten).

Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, ist das Bundesgericht in Lausanne berufen. Es urtheilt über Streitigkeiten und Kompetenzconflicte zwischen dem Bunde und den Kantonen, sowie zwischen diesen letzteren, über Anstände wegen Heimatslosigkeit, über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zc, ferner (mit Zuziehung von Geschworenen) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, über Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, über politische Verbrechen und Vergehen, die eine bewaffnete eidgenössische Intervention zur Folge hatten u. in Straffällen von Bundesbeamten.

Der Bundeshaushalt ergab nach der Staatsrechnung für das Jahr 1880:

Einnahmen . . . . .	42,511,848 Fr.	Passiva (Ende 1880) . . . . .	37,442,029 Fr.
Ausgaben . . . . .	41,038,228 „	Activa = „ . . . . .	44,275,608 „

## Verfassung und Verwaltung der Kantone.

Sämmtliche Kantone der Schweiz sind demokratische Republiken; die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes.

Sechs Kantone, nämlich Uri, Unterwalden ob und nid dem Walde, Glarus, Appenzellaußer- und Innerrhoden, sind reine Demokratien, d. h. solche Freistaaten, in welchen das gesammte Volk unmittelbar die Staatsgewalt ausübt. In diesen Kantonen vereinigen sich die Rechte der Souveränität in der Landsgemeinde, welche aus sämmtlichen stimmfähigen Kantonseinwohnern gebildet wird und sich ordentlicher Weise jährlich einmal versammelt. Neben ihr ist für bestimmte Angelegenheiten eine Volksvertretung eingeführt. — Alle übrigen Kantone sind Repräsentativdemokratien oder solche Freistaaten, in welchen die höchste Gewalt einer Repräsentantenversammlung (meistens „Großer Rath“, in Zürich, Schwyz, Zug und Solothurn „Kantonsrath“, in Basel-Landschaft „Landrath“ genannt) übertragen ist, obschon auch in diesen bestimmte Souveränitätsrechte (Annahme oder Verwerfung von Gesetzen, der Kantons- und Bundesverfassung) unmittelbar von der Gesamtheit der stimmfähigen Bürger in ihren versammlungsmäßigen Versammlungen ausgeübt werden.

Die vollziehende Gewalt und die Leitung der Verwaltung liegt in den Händen collegialisch organisirter Behörden (Regierungsrath, Staatsrath u.), welche in 11 Kantonen unmittelbar vom Volke, in den anderen von der Volksvertretung gewählt werden. — Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebensdauer vergeben werden und zu allen Aemtern sind sämmtliche stimmfähige Bürger wählbar.

## Kriegswesen.

Die Militärorganisation beruht auf dem Bundesgesetze vom 13. November 1874. Darnach ist jeder Schweizer vom zurückgelegten 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahre wehrpflichtig. Von dieser Pflicht sind jedoch während der Dauer ihres Amtes enthoben: die Mitglieder des Bundesraths und gewisse andere Beamte, die Geistlichen u. nach bestandener Rekrutenschule die öffentlichen Lehrer.

Das Bundesheer besteht aus dem Auszuge und der Landwehr; jener wird aus den 12 ersten, diese aus den folgenden Jahrgängen der dienstpflichtigen Mannschaft gebildet. Die Schweiz besitzt kein stehendes Militär, sondern die Truppen werden nur zu Uebungen, bei kriegerischen Eventualitäten, Störung der inneren Ruhe und Sicherheit, oder sonst, wenn es die Bundesversammlung anordnet, unter die Fahnen gerufen.

Truppenformation: a. Infanterie, im Auszuge, wie in der Landwehr je 16 Infanteriebrigaden mit 32 Regtrn. od. 98 Füsilierbataillonen und je 8 Schützenbataill., das Bataill. zu 4 Comp.; b. Cavallerie, im Auszuge, wie in der Landwehr je 8 Dragonerregtr mit 24 Schwadronen u. je 12 Guidencomp; c. Artillerie, im Auszuge 48 Feldbatterien u. 16 Parkcolonnen (in 8 Brigaden u. 24 Regtrn), 2 Gebirgsbatterien, 10 Positions- u. 2 Feuerwerkercomp., 8 Trainbataill.; in der Landwehr 8 Feldbatt., 15 Positions- u. 2 Feuerwerkercomp., 8 Parkcolonnen u. 8 Trainbataill.; die Batterie zu 6 Geschützen; d. Genie, im Auszuge wie in der Landwehr je 8 Bataill. (à 3 Comp.). Sowohl für den Auszug als für die Landwehr sind 8 Armeedivisionen gebildet.

Die gesepliche Stärke des Bundesheeres ist folgende: — Mann:

	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Genie	And. Branchen	Zusammen
Auszug . . .	77,576	3412	14,500	4898	5002	105,388
Landwehr . . .	77,392	3396	7,984	4882	3358	97,012
Summe . . .	154,968	6808	22,484	9780	8360	202,400

## Königreich Italien.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das Königreich Italien besitzt einen Flächeninhalt von 296,305 Quadratkilometern od. 5381,2 geogr. Q.-M. und nach der letzten Zählung vom 31. Decbr. 1871 eine Bevölkerung von 26,801,154 Bewohnern.<sup>1)</sup> Für den 31. Decbr. 1879 wird die Volksmenge von der k. Direction der Generalstatistik auf 14,333,268 männliche und 14,103,823 weibliche Bewohner, zusammen auf 28,437,091 Seelen berechnet, so daß auf 1 Q.-M. 5285 Menschen leben. — Die Haupt und Residenzstadt Rom zählte am 30. Juni 1880 305,161 Einwohner.

Die Bevölkerung gehört fast durchaus der italienischen Nationalität und der römisch-katholischen Kirche an. Die Zahl der Nichtitaliener ist auf 300,000 Menschen zu schätzen, worunter etwa 140,000 Franzosen (als einheimische Bevölkerung in den Kreisen Aosta, Pinerolo und Susa der Prov. Turin), 58,000 Albanesen (in Süditalien), 30,000 Slovenen (in der Provinz Udine), 25,000 Deutsche (einheimisch in einigen Gebirgsthalern der Provinzen Novara und Turin, in den VII Comuni der Provinz Vicenza und in den XIII Comuni der Provinz Verona), 21,000 Griechen, 7000 Catalanier (in der Stadt Alghero u. Umgebung auf der Insel Sardinien), ferner Engländer, Armenier u. s. w. — Die Zahl der Nichtkatholiken betrug am 31. Dec. 1871 142,475 Seelen, nämlich 58,651 Evangelische, 35,356 Israeliten und 48,468 andere Glaubensverwandte u. Conversionslose.

### Land- und Forstwirtschaft, Seefischerei.

Die Landwirtschaft ist die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung und der Boden ist fast in allen Provinzen des Königreichs sehr fruchtbar und ergiebig, obschon er nicht überall gleichmäßig und gut angebaut ist. Durch vorzügliche Cultur und treffliche Bewässerung desselben zeichnen sich insbesondere die Lombardie, Venetien, Piemont, Toskana und die am Po gelegenen Districte der Emilia aus; dagegen ist der Anbau auf den Inseln Sicilien und Sardinien vernachlässigt.

Vom Areal kommen ungefähr 85 Proc. auf die productive und 15 Proc. auf die unproductive Fläche. Vom productiven Boden entfallen wieder etwa 43 Proc. auf das Acker-, Garten und Weinland, 25 Proc. auf Wiesen und Weiden, 20 Proc. auf Oliven- und Kastanienwälder und 12 Proc. auf die Forste.

Der Ackerbau liefert alle Getreidearten, Reis und Mais in großer Menge zur Ausfuhr, Weizen dagegen nicht hinreichend. Von Gewerbe- und Handelspflanzen werden gezogen: Hanf und Krapp (Ausfuhrartikel), Flachs, Tabak, wenig Hopfen u. Raps, Safran, Baumwolle (in den ebenen Theilen des Gebiets von Salerno, Calabriens u. Siciliens). — Der Obstbau umfaßt die Pflege des gewöhnlichen Obstes, die überall vorkommt, und die Cultur der edlen Südfrüchte, die in den neapolitanischen und sicilischen Provinzen eine vorzügliche Heimat findet und große Quantitäten für den Export abgiebt. Kastanien dienen häufig als Brotsurrogat. In der Cultur des Olivenbaumes übertrifft Italien alle europäischen Staaten; obschon der einheimische Verbrauch von Olivenöl ein außerordentlich großer ist, wird mit diesem Erzeugnisse dennoch ein sehr bedeutender Ausfuhrhandel getrieben. Der Maulbeerbaum ist im ganzen Lande ein gemeiner Fruchtbaum. Der Wein wird mit sehr gutem Erfolge gebaut und Italien wird in dessen Erzeugungsmengen, in Europa, nur von Frankreich übertroffen. — Production im Jahresdurchschnitte:

1) Seit Januar 1881 gehört zu Italien die afrikan. Colonie Assab-Bai am rothen Meere, mit etwa 1000 Einw.

Weizen . . . 51,8 Mill. Hektol.	Roggen u. Gerste 6,7 Mill. Hekt.	Hanf . . . 1,0 Mill. metr. Ctr.
Mais . . . 31,1 " " "	Olivenöl . . . 5,4 " " "	Flachs . . . 0,2 " " "
Reis . . . 9,8 " " "	Wein . . . 27,1 " " "	Baumwolle 0,3 " " "
Safer . . . 7,4 " " "	Kartoffeln . . . 7,1 " " "	Tabak . . . 4,0 " Kilogr.

Die Viehzucht liefert für die Ausfuhr Rindvieh, Schafe und Schweine; Pferde und Schafwolle müssen eingeführt werden. Berühmt ist die Käsebereitung. — Der Viehstand beträgt (bei den Pferden, Maulthierern und Eseln nach der Zählung v. 10. Jan. 1876, bei den anderen Thieren nach den amtlichen Aufnahmen 1868—71):

Pferde . . . . . 657,544	Esel . . . . . 498,766	Rindvieh . . . . . 3,489,125
Maulthiere . . . . . 293,868	Schafe und Ziegen . 8,674,527	Schweine . . . . . 1,553,582

Italien besitzt unter allen europäischen Staaten die stärkste Seidenraupenzucht.

Die Forstkultur entspricht in der Holzproduction nicht dem einheimischen Bedarf.

Der Fang von Seefischen und Korallen ist eine ansehnliche Nahrungsquelle. Der Korallenfang findet im mittelländischen Meere, zumal an den Küsten Sardinien, Corsicas und Afrikas statt und sind bei demselben am meisten die Schiffe aus dem Seebezirke von Neapel theilhaftig.

### Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Das wichtigste Object des italienischen Bergbaues ist der Schwefel, welcher in sehr mächtigen Lagern auf der Insel Sicilien austritt, vielen Menschen durch seine Gewinnung einen einträglichen Erwerb giebt und ansehnliche Quantitäten zur Ausfuhr liefert. Die ergiebigsten Eisenminen befinden sich auf der Insel Elba, die reichsten Blei- und Mangangruben auf der Insel Sardinien. Zinkerze werden ebenfalls am meisten auf Sardinien, Kupfer- und Quecksilbererze in den Provinzen Vicenza und Florenz gewonnen. Ein großer Theil der Erzproduction wird exportiert, so daß die Verhüttung von geringem Belange ist. Der Salinenbetrieb ist hauptsächlich auf die Gewinnung von Seesalz gerichtet, aber von sehr großer Bedeutung. — Die Production betrug im Jahre 1880 in metr. Tonnen:

Eisenerze . . . . . 290,974	Kupfererze . . . . . 23,299	Rohschwefel . . . . . 395,540
Roheisen (1879) . . . . . 12,000	Goldferze . . . . . 11,709	Fossile Kohlen . . . . . 138,999
Zinkerze . . . . . 76,089	Silbererze . . . . . 1,802	Salz (1879) . . . . . 332,934
Bleierze . . . . . 37,555	Quecksilber (Metall) . 132	Asphalt . . . . . 34,700

### Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Industrie hat in Italien in verschiedenen Zweigen einen lebhaften Aufschwung genommen, besonders in Toskana und den nördlichen Provinzen. Es ist die Gewerbefreiheit eingeführt. Handels- und Gewerbekammern giebt es 73.

In der Eisenindustrie steht die Lombardie obenan; namentlich sind hierfür die Hauptstübe die Provinz Brescia (die Stadt Brescia für Messer- und andere Stahlwaaren, Waffen etc.), die Provinzen Como und Mailand. Raffiniertes Eisen verschiedener Art, Stahl- und Eisenwaaren müssen jedoch importiert werden.

Die Fabrikation von Gold- und Silberwaaren befindet sich in Rom, Mailand, Neapel, Genua, Venedig und Catania in großer Blüte und ist überhaupt, sowie die Erzeugung von Bronzewaaren, ein alter Zweig des italienischen Gewerbsfleißes.

Italien besitzt einen großen Reichthum an Marmor, der hier in den schönsten Farben und Zeichnungen gebrochen wird, hauptsächlich in Toskana, in dem Gebiete von Massa und Carrara und dem Districte von Serravezza. Durch die Ma-



basterbrüche und die Herstellung von Marmorwaaren zeichnet sich der Bezirk Volterra in der Provinz Pisa aus, und einer Weltberühmtheit erfreut sich die Erzeugung von Cameen und Mosaiken in Rom, Neapel und Florenz, sowie jene von Korallenwaaren in denselben Städten, in Livorno und Genua.

Die Industrie in Thonwaaren wird mit dem besten Erfolge betrieben und ist auch für die Ausfuhr beschäftigt. Die Arbeiten werden sehr geschmackvoll und Terracotten insbesondere in bewundernswerten Formen an vielen Orten dargestellt, nur die Porzellanerzeugung ist auf 2 Fabriken (bei Mailand und Florenz) beschränkt.

Die Glasindustrie vermag den einheimischen Bedarf bei weitem nicht zu decken; eigenthümlich für Venedig und die Insel Murano (bei Venedig) ist die Verrfertigung von Schmelz- und gewickelten Glasperlen.

Der Maschinenbau, obschon durch seine Production den einheimischen Bedürfnissen nicht genügend, beschäftigt viele große Etablissements, besonders in Ligurien (Genua und Umgebung). Die Wagenfabrikation ist in Mailand von Bedeutung. Im Schiffbaue nimmt Italien unter den Seestaaten einen sehr ehrenvollen Platz ein; am ansehnlichsten ist derselbe in Ligurien. Musikalische Instrumente werden in allen Hauptstädten fabriciert; die Streichinstrumente aus Cremona sind rühmlichst bekannt und die Darmsaiten werden nirgends so gut producirt als in den Abruzzen.

Die Möbelfabrikation und Kunstschlerei ist in Italien eine alte und hochentwickelte Industrie, die einen großen Umfang hat und Ausfuhrartikel liefert. Die Drechslerarbeiten bilden einen hervorragenden Zweig der Mailänder Gewerbsamkeit.

In der Fabrikation von Hüten und anderen Geflechten aus Stroh behauptet Italien den ersten Platz in Europa. Diese Industrie hat ihren Hauptsitz in Toskana, wo sie einen Nahrungsweig für eine große Anzahl von Menschen abgiebt. Die Erzeugnisse, namentlich aus Florenz und Umgebung, sind weltberühmt.

Die Gerberei, für welche der inländische Rohstoff nicht genügt, ist sehr verbreitet und am ansehnlichsten in Piemont, der Lombardei, in Toskana und Campanien; im Jahre 1876 zählte sie 1316 Betriebe mit 10,734 Arbeitern. Handschuhe und Schuhwaaren von vorzüglicher Qualität werden fabrikmäßig und für den Export (selbst nach Amerika), besonders in Genua und Neapel, verfertigt.

Die Textilindustrie beschäftigte im Jahre 1876 bei der Haspellei, Spinnerei, Zwirnerei und Weberei 5472 Betriebe (davon 3834 in Seide) und 295,576 Arbeiter (worunter 200,576 in der Seidenbranche). Die Anzahl der Spindeln und Webestühle betrug:

	Spindeln.		Mechan. Webstühle.		Gewerbsmäß. Handstühle	
	activ	nicht activ	activ	nicht activ	active Handstühle	bei der Hausindustrie
Seide 1)	1,824,707	258,461	476	238	7,445	2,384
Schafwolle . . . . .	284,449	20,937	2364	207	5,989	6,587
Flachs, Hanf, Jute . . . . .	50,149	9,074	524	248	4,854	67,785
Baumwolle . . . . .	745,304	19,558	12,478	1039	14,300	42,025
Gemischte Stoffe . . . . .	—	—	385	48	2,893	109,012 2)
Zusammen . . . . .	2,904,609	308,030	16,227	1780	35,481	227,793

Italien nimmt in der Seidenproduction und Seidenweberei die oberste Stelle in Europa ein; die erstere findet in 5300 Gemeinden statt, die letztere ist vorzugsweise in der Lombardei (mit 1,637,961 activen und nichtactiven Spindeln), in

1) Incl. 49 mechan. u. 51 Handstühle in den 5 Seidenamtmfabriken (1878).

2) Darunter 85,903 Webstühle für verschiedene Stoffe abwechselnd.

Piemont und Venetien concentrirt. Die Seidenweberei ist hinwieder nur wenig entwickelt und wird am stärksten in der Provinz Como betrieben.

Die Schafwollindustrie Italiens steht in ihrer Ausdehnung jener in anderen europäischen Staaten sehr zurück. Ihre Hauptstize sind in Piemont und Venetien, dort in Biella (Provinz Novara) und hier in Schio (Provinz Vicenza).

Der größte Theil der Flachs- und Hanfproduction wird durch die Hausindustrie versponnen und verwoben. Die gewerbsmäßige Spinnerei und Weberei ist am bedeutendsten in der Lombardie, die erstere auch in Campanien. Die Zuteindustrie ist im Entstehen begriffen; für sie sind nur 3 mechanische Spinnereien und 2 Webereien vorhanden. Die Einfuhr von Leinengeweben und Garnen ist sehr groß und ihr gegenüber tritt die Ausfuhr in den Hintergrund. Dagegen werden sehr beträchtliche Mengen von Seilerwaaren, welche bei dem vortrefflichen im Lande erzeugten Rohmaterialie sehr gesucht sind, exportiert.

Die Baumwollindustrie, hauptsächlich in Piemont und der Lombardie, ferner in Ligurien und Campanien concentrirt, entspricht in der Größe ihrer Production gleichfalls nicht den einheimischen Bedürfnissen.

Die Papierindustrie ist in technischer Hinsicht sehr vorgeschritten; sie beschäftigt (1876) 521 Betriebe mit 17,312 Arbeitern, die meisten der letzteren in der Lombardie, in Campanien und Piemont. Die Producte haben im Auslande einen guten Absatzmarkt.

In der chemischen Industrie sind hervorzuheben: die Chininfabrikation, die Gewinnung der Borsäure (aus den Lagunen Toskanas), der Weinstein- und Citronensäure (exportfähig), die Seifenfabrikation (von großer Wichtigkeit in Sampierdarena und Venedig) und die großartige Erzeugung von Bündlerzgen aus Wachs; in der Industrie in Genußmitteln: die Erzeugung von Mehl und Mehlspeisen, von Pökelfleisch und Würsten (mit bedeutender Ausfuhr), von Liqueuren. Die Zuckerindustrie ist sehr untergeordnet, ebenso die Bierbrauerei. Die Tabakfabrikation ist der Gegenstand eines Staatsmonopols.

### Handel und Verkehr.

Die wirklichen Werte der in den Jahren 1876—1880 nach Italien zum Consum eingeführten fremden Waaren und der aus diesem Staate ausgeführten inländischen Producte belaufen sich auf folgende Ziffern, — in Mill. Lire: 1)

	1876	1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . . . .	1313,8	1151,2	1070,6	1261,6	1225,6
Ausfuhr . . . . .	1216,8	979,2	1045,3	1106,9	1132,3

Nach den Waarenkategorien vertheilen sich die Handelswerte der Jahre 1879 u. 1880 wie folgt in Mill. Lire:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1879	1880	1879	1880
Spirituosen, Getränke u. Oele . . . . .	51,4	56,5	182,5	165,7
Colonialwaaren u. Tabak . . . . .	132,9	82,3	4,7	5,1
Chemische Erzeugnisse . . . . .	32,2	35,8	36,1	41,1
Farben, Farb- u. Gerbmateriale . . . . .	22,5	20,0	11,6	10,2
Hanf, Flachs, Jute u. Waaren daraus . . . . .	31,1	32,0	57,4	41,0
Baumwolle u. Waaren daraus . . . . .	142,8	154,9	24,4	35,3
Schafwolle, Tierhaare u. Waaren daraus . . . . .	86,3	92,0	11,2	12,8
Seide u. Waaren daraus . . . . .	123,6	110,3	288,7	305,1
Holz und Stroh . . . . .	39,4	41,4	53,3	56,4
Papier und Bücher . . . . .	6,1	6,8	10,1	12,4
Häute und Felle . . . . .	47,6	41,7	20,2	22,1
Mineralien, Metalle und Waaren daraus . . . . .	107,8	155,1	54,5	50,1

1) 1 Lira = 1 Franc = 80 Pfenn. = 40 Kr. 8. W.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1879	1880	1879	1880
Steine, Erden, Geschirre und Glas . . . . .	71,4	81,8	68,9	68,9
Cerealien, Mehl und Teigwaaren. . . . .	248,8	189,1	120,9	137,4
Thiere und thierische Producte. . . . .	88,1	93,3	152,8	155,5
Verschiedene Gegenstände . . . . .	29,6	32,6	9,7	13,2
Zusammen <sup>1)</sup> . . . . .	1261,6	1,225,6	1,106,9	1,132,3

Bestand der Handelsmarine 1. Jan. 1881, ohne die kleinen Boote:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Pferdekräfte.
Segelschiffe . . . . .	7822	922,146	—
Dampfer . . . . .	158	77,050	26,241
Zusammen . . . . .	7980	999,196	26,241

Die Seeschifffahrt ergab 1880 in sämmtlichen Häfen (Tonnen in Tausenden):

	internat. Fahrt.		Cabotage.		Zusammen.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
eingelaufen . . . . .	16,583	4,692,0	62,727	9,530,5	79,310	14,222,5
ausgelaufen. . . . .	17,222	5,155,0	62,564	9,136,9	79,786	14,291,9
Im Vorbeifegeln od. aus Noth: ein- und ausgelaufen . . . . .					29,938	2,026,9
Großer Fischfang: ein- und ausgelaufen . . . . .					2,754	25,6

Am 1. Januar 1881 betrug die Länge der im Betriebe gestandenen Eisenbahnen 8599 Kilometer, jene der Telegraphenlinien 26,114 Kilometer.

Creditwesen. Italien besitzt 6 Emissionsbanken,<sup>2)</sup> 102 Gesellschaften für den gewöhnlichen u. 12 Institute für den Agrarcredit, 123 Volksbanken, im Ganzen 243 Creditanstalten mit einem eingezahlten Actiencapitale von 538,9 Mill. Lire (1879) Hierzu kommen 8 Bodencreditinstitute mit einem Garantiefonds von 19,750,000 Lire. Das größte Creditinstitut ist die Nationalbank des Königreichs (Act.-Cap. 200 Mill. Lire) in Rom.

### Unterrichtswesen.

Der Elementarunterricht ist obligatorisch; es bestanden (1879) 48,530 Volksschulen mit 2,057,977 Schülern beiderlei Geschlechts. Die Heranbildung der Lehrer erfolgt in 102 Normalschulen. Für den Secundärunterricht sorgen (1880) 83 königliche und 31 andere öffentliche Lyceen, 344 öffentliche Gymnasien, die geistlichen Seminarier, sowie Privatinstiute, zusammen mit 48,589 Schülern, ferner 306 technische Schulen mit 20,710 Schülern.

Hochschulen: 17 königl. Universitäten in Bologna, Catania, Genua, Messina, Neapel, Padua, Palermo, Pavia, Pisa, Rom u. Turin (jede mit 4 Facultäten: Jurisprudenz, Medicin u. Chirurgie, mathematische u. Naturwissenschaften, Philosophie u. Literatur), in Cagliari, Modena u. Parma (mit 3 Facultäten: Jurisprudenz, Medicin u. Chirurgie, mathem. u. Naturwissensch.), in Sassari u. Siena (2 Facultäten: Jurisprudenz, Medicin u. Chirurgie), in Macerata (mit der jurist. Facultät u. Curfen für Pharmacie u. Chirurgie), 4 freie Universitäten in Ferrara u. Perugia (mit 3 Facultäten: Jurisprudenz, Medicin u. Chirurgie, mathem. u. Naturwissensch.), in Camerino (mit den beiden ersten Facultäten) u. in Urbino (2 Facultäten: Jurispr., mathem. u. Naturwissensch.), das k. höhere Studieninstitut in Florenz (3 Sectionen: Philosophie u. Philologie, Medicin u. Chirurgie, Naturwissensch.), das k. höhere technische Institut in Mailand, die k. Ingenieurschulen zu Turin, Neapel, Rom, Padua, Palermo u. Bologna, das k. Industrie-museum in Turin. Die Universitäten zählen (1880) 10,314 Studierende.

Speciallehranstalten: 309 Seminarier für die katholische u. 2 für die evangelische Theologie, die wissenschaftlich-literarische Akademie in Mailand, 73 technische Institute, 43 vom Staate subventionierte Gewerbechulen, die höhere Handels-

1) Darunter: Gold u. Silber, roh in Stücken, Barren etc. u. in Münzen: in der Einfuhr 1879 14,6, 1880 39,5, in der Ausfuhr 1879 35,2 u. 1880 28,8 Mill. Lire.

2) Mit Gesetz v. 7. April 1881 wurden die Noten des Consortiums der Emissionsbanken vom Staate als Staats-schuld übernommen.

schule in Benedig, die höhere nautische Schule in Genua, 26 nautische Schulen für den Secundärunterricht, die k. höh. Ackerbauschulen in Mailand u. Portici, 16 niedere Ackerbauschulen, das Forstinstitut bei Florenz, die Bergschulen in Caltanissetta, Agordo u. Iglefias, 25 Kunstakademien, die Kriegss-, die Artillerie- u. Genieschule u. die Militärakademie zu Turin, die Militärschule in Modena, 3 Militärcollegien, die kön. Marineschulen zu Neapel u. Spezia zc.

### Kirchenwesen.

Nach dem Fundamentalstatute ist die römisch-katholische Religion die Kirche des Staats; doch genießen die anderen Culte freie, öffentliche Religionsübung und begründet die Confession keinen Unterschied in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte.

Zu Rom hat das geistliche Oberhaupt der katholischen Kirche, der Papst, seinen Sitz, dessen Prärogativen durch das Gesetz vom 13. Mai 1871 geregelt wurden, auf welchem Gesetze auch das Verhältnis der Kirche zum Staate beruht. Darnach ist die Person des Papstes heilig und unverleßlich. Die italienische Regierung erweist dem Papste die souveränen Ehren und garantiert ihm als ewige unveräußerliche Rente eine jährliche Dotation von 3,225,000 Lire, sowie den steuerfreien Genuß der Paläste Vatican und Lateran und der Villa von Castel Gandolfo, welche Verhältnisse der Jurisdiction des Staats nicht unterworfen und ebenso mit Immunitätsrechten ausgestattet sind, wie jene Räume, die vom Papste nur zeitweise bewohnt werden oder in welchen ein Conclave oder ein Concil abgehalten wird. Der Papst ist in der Ausübung seiner geistlichen Functionen vollkommen frei; ebenso ist der freie Verkehr des heiligen Stuhls mit dem Episcopate und der ganzen katholischen Welt garantiert. Die Gesandten des Papstes und die der fremden Mächte bei ihm genießen alle völkerrechtlichen Privilegien. — Der Kirche kommt die freie Ernennung zu allen geistlichen Aemtern und Pfründen zu. Das königl. Exequatur und das königl. Placet sind abgeschafft. — Dem Papste steht das Collegium der Cardinäle zur Seite; dieses besitzt das Recht, den Papst auf Lebenszeit aus seiner Mitte zu wählen. In außerordentlichen Fällen, zur Entscheidung von Gegenständen, welche den Glauben, die Lehre oder die Disciplin betreffen, beruft der Papst die höchsten kirchlichen Würdenträger zu einem ökumenischen Concil zusammen.

Im Königreiche bestehen 47 Erzbisthümer, 217 Bisthümer u. 11 Abteien mit bischöfl. Jurisdiction; am 31. Dec. 1871 wurden gezählt: 96,228 kathol. Welt-priester, 8681 Mönche u. 29,707 Nonnen. Die Klöster sind durch das kön. Decret v. 7. Juli 1866 insofern für die Zukunft aufgehoben worden, als sie keinen Nachwuchs aufnehmen sollen.

Die evangelischen Confessionen umfassen in Italien die Waldenserkirche mit 54 Gemeinden u. 57 Geistlichen, unter einer Synode stehend, die freie italienische Kirche mit 36 und die freie christliche Kirche mit 8 größeren Gemeinden, ferner 9 deutsche evangel. Gemeinden und die Methodistenkirche mit 57 Stationen u. 30 Geistlichen. Die Baptisten haben 17 Stationen inne.

### Staatsverfassung.

Die Verfassung des Königreichs Italien ist die repräsentativ-monarchische; sie beruht auf dem Fundamentalstatute v. 4. März 1848. Der Thron vererbt sich im Mannsstamme der königl. Dynastie von Savoiem. Der König bekennt sich mit seinem Hause zur römisch-katholischen Kirche u. legt beim Regierungsantritte einen Eid auf die Verfassung ab. Er kann das Recht der Gesetzgebung nur mit dem aus 2 Kammern (dem Senate u. der Deputiertenkammer) bestehenden Nationalparlamente ausüben.

Der Senat wird gebildet aus den königlichen Prinzen und aus Mitgliedern, die vom Könige, in unbeschränkter Anzahl, auf Lebenszeit ernannt werden. Jedoch müssen die letzteren das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben und bestimmten Kategorien von Staatsbürgern angehören; als solche erscheinen die Erzbischöfe u. Bischöfe, die Deputierten, die Minister und andere hohe Staatsbeamte, die Generale u. Admirale, die Mitglieder der Provinzialräthe und der Turiner Akademie der Wissenschaften, jene Personen, welche sich ausgezeichnete Verdienste um das Vaterland erworben haben oder seit 3 Jahren 3000 Lire an directer Steuer von ihren Gütern oder ihrem Gewerbe zahlen. Gegenwärtig zählt der Senat 359 Mitglieder. — Die Deputiertenkammer begreift 508 Mitglieder, welche von den Wahlcollegien auf die Dauer von 5 Jahren direct berufen werden (Wahlgesetz v. 17. Decbr. 1860, modificiert unterm 3. Juli 1875). Wähler sind alle Italiener, welche die bürgerlichen und politischen Rechte genießen, das 25. Lebensjahr vollendet haben, lesen und schreiben können und einen jährlichen Census von mindestens 40 (in einigen Landes- theilen 20) Lire an directen Staats- oder Provinzialsteuern zahlen. Gewisse Personen besitzen die Wahlberechtigung unabhängig von dem Census (wie wirkliche Mitglieder der Akademien, der Handels- u. Gewerbekammern, Professoren, Staatsbeamte, Ordensritter, Doctoren, Rechtsanwälte, Geometer zc.). Die Handels- und Gewerbe- treibenden müssen, um Wähler sein zu können, einen Mietzins von 200—600 Lire entrichten. Auch sind jene wahlberechtigt, welche seit 5 Jahren eine jährliche Rente von 600 Lire in Staatsobligationen beziehen. Wählbar als Deputierte sind alle Wähler, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Beamte, die vom Staate, aus den Cultusfonds u. aus der Civilliste Gehalt beziehen, mit Ausnahme der Minister, der Generalsecretäre, gewisser höherer Justizbeamten, der Professoren zc., können nicht gewählt werden (Ges. v. 13. Mai 1877). Die Deputiertenkammer besitzt das Recht der Ministeranfrage, in welchem Falle der Senat als Gerichtshof fungiert.

Die Provinzial- und Gemeindeverfassung beruht auf dem Gesetze vom 20. März 1865. Jede Provinz besitzt das Recht der Selbstverwaltung, dessen Aus- übung dem von den Gemeinewählern auf 5 Jahre gewählten Provinzialrathe und der von diesem berufenen Provinzialdeputation übertragen ist. — In jeder Gemeinde bestehen ein auf 5 Jahre gewählter Gemeinderath und eine von diesem berufene Municipalgiunta. Der Chef der Gemeindeverwaltung ist der Sindaco, welcher aus den Mitgliedern des Gemeinderaths vom Könige auf 3 Jahre ernannt wird.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Die vollziehende Gewalt wird vom Könige durch die Minister ausgeübt, welche im Ministerrathe zusammentreten. Neben diesem besteht ein Staatsrath, welcher consultative Befugnisse besitzt und über Conflictte zwischen dem Staate und seinen Gläubigern entscheidet.

Die oberste Staatsverwaltung ist unter folgende 9 Ministerien, mit dem Sitze in Rom, vertheilt: 1) das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) das Ministerium des Innern; 3) das Ministerium der Gnade u. Justiz u. der Cultes; 4) das Ministerium der Finanzen und des Schatzes; 5) das Kriegsministerium; 6) das Marineministerium; 7) das Ministerium des öffentl. Unterrichts; 8) das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (für Bauten, Straßen, Eisenbahnen, Binnengewässer, Posten u. Telegraphen); 9) das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel (auch für Bergwerke u. Forste). — Eine selbständige Stellung besitzt der Rechnungshof.

Für die Verwaltung ist das Königreich Italien in 69 Provinzen eingetheilt, welche in Kreise (in Venetien u. der Provinz Mantua Districte genannt) zerfallen. In jeder Provinz vertritt der Präfect die vollziehende Gewalt, welchem zur Unter-

stiftung der Präfecturrath beigegeben ist. In jedem Kreise ist, unter Leitung des Präfecten, eine Unterpräfectur (in Venetien und Mantua ein „Districts-commissariat“) errichtet, deren Attribute jedoch in jenen Kreisen, in deren Hauptorten die Präfecten ihren Sitz haben, von diesen selbst besorgt werden. Man zählt im Ganzen 69 Präfecturen, 137 Unterpräfecturen und 78 Districtscommissariate. Unter den Präfecten und Unterpräfecten fungieren die Gemeindevorsteher (Sindaci) als Regierungsbeamte. — Die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit wird von den Präfecten u. Unterpräfecten, von den Quästuren in 12 großen Städten, von Inspectoren u. Delegaten wahrgenommen. — In jeder Provinz bestehen ein Provinzialschulrath u. eine Finanzintendanz.

Die Rechtspflege wird gehandhabt von 5 Cassationshöfen (in Rom, Turin, Florenz, Neapel, Palermo), von 24 Appellhöfen, 92 Assisenhöfen, 161 Civil- und Correctionstribunalen, 1804 Präturen, ferner von Friedensvermittlern in den Gemeinden zc. Der Cassationshof in Rom entscheidet auch über Kompetenzconflicte zwischen Gerichts- u. Verwaltungsbehörden.

Staatshaushalt. Das Budget für das Jahr 1881 ergiebt, in Lire:

Staatseinnahmen . . . . .	1434,522,358	Staatsausgaben . . . . .	1426,711,988
Directe Steuern . . . . .	367,188,646	Schuld. . . . .	486,945,007
Consumsteuern u. Zölle . . . . .	271,308,438	Kriegsministerium . . . . .	214,736,427
Monopole u. Lotto . . . . .	262,000,000	Marineministerium . . . . .	46,134,661
Abgaben für Rechtsgeschäfte . . . . .	164,510,000	Unterrichtsministerium . . . . .	28,581,923
Berkehrsanstalten . . . . .	78,104,000	Königl. Haus . . . . .	15,250,000
Staatsschuld (1. Jan. 1880) . . . . .			9777,019,187

### Kriegswesen.

Wehrsystem. Die bewaffnete Macht begreift das stehende Heer (das Heer erster Linie), die mobile Miliz (das Heer zweiter Linie), die Territorialmiliz (letzte Reserve) und die Kriegsmarine. — Nach dem Rekrutierungsgesetze v. 26. Juli 1876 unterliegen die männlichen Staatsangehörigen vom 21. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre der Wehrpflicht. Die Ausgehobenen werden in 3 Kategorien getheilt. Die Angehörigen der I. Kategorie dienen 8 od. 9 Jahre im stehenden Heere, 4 od. 3 Jahre in der mobilen u. 7 Jahre in der Territorialmiliz; jene der II. Kategorie werden für 5 od. 6 Jahre dem stehenden Heere, für 4 od. 3 Jahre der mobilen u. für 10 Jahre der Territorialmiliz zugewiesen. Die III. Kategorie wird von jenen Wehrpflichtigen gebildet, welche vom Dienste im Heere aus gewissen Familienrückichten befreit sind und direct in die Territorialmiliz eingereiht werden. Zu diese letztere treten auf 10 Jahre auch die Cavalleristen ein, nachdem sie 9 Jahre dem stehenden Heere angehört haben. Im Frieden sind die Mannschaften der II. Kategorie, mit Ausnahme der fünfmonatlichen Ausbildungszeit, beurlaubt und jene der I. Kategorie zu einer dreijährigen (bei der Cavallerie fünfjähr.) activen Dienstzeit verpflichtet. — Die beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres u. der mobilen Miliz und alle Angehörigen der Territorialmiliz bilden in ihrer Wohngemeinde die Communalmiliz, welche bei der Erhaltung der Ordnung und Sicherheit mitzuwirken hat. — Die Kriegsmarine umfaßt die seemännische Bevölkerung, welche nach den Loosnummern entweder der I. Kategorie mit 4 jähriger activer u. 6 jähriger Reservendienstzeit, oder der II. Kategorie mit 10 jähriger Dienstzeit u. Friedensbeurlaubung zugetheilt wird. — Das Institut der einjährigen Freiwilligen ist nach deutschem Muster, aber mit gewissen Modificationen eingeführt.

Formation des Landheers. Das stehende Heer ist in 10 Armeecorps u. 20 Truppendivisionen aufgestellt und begreift: a) Infanterie, 2 Grenadier- u. 78 Linienregtr. (à 3 Bataill. u. 1 Depot, das Bataill. zu 4 Comp.), 10 Bersaglieri- oder Schützenregtr. (à 4 Bataill. u. 1 Depot, das Bataill. zu 4 Comp.), 10 Alpenbataillone (mit 36 Comp.); 88 Militärdistricte mit 98 permanenten Compagnien

(für die Ergänzung und Mobilisierung der Truppen); b) Cavallerie, 20 Regtr. (10 schwere u. 10 leichte), à 6 Escadr. u. 1 Depot; c) Artillerie, 10 Feldregtr. (jedes mit 10 Batterien, 3 Traincomp. u. 1 Depot, die Batt. mit 4 Geschützen im Frieden, mit 8 Geschützen im Kriege), 10 Festungsregtr. (à 15 Comp., 2 Gebirgsbatt. u. 1 Depot); d) Geniewaffe, 2 Genieregtr. (à 20 Comp., 3 Traincomp. u. 1 Depot); e) die königl. Carabiniere (für den Sicherheitsdienst), 12 Legionen; ferner 7 Compagn. Artilleriearbeiter u. Veteranen, 20 Sanitätscomp. u. — Die mobile Miliz (Landwehr) soll im Kriege 10 Truppendivisionen formieren; sie umfaßt 43 Infanterieregtr. (à 3 Bataill.), 21 Bersaglierbataill. (à 4 Comp., 1 Bataill. zu 2 Comp.), 1 Escadron Cavallerie (auf der Insel Sardinien), 32 Feldbatterien, 20 Festungsartillerie-, 10 Sappeur-, 10 Artillerietrain-Compagnien. — Die Territorialmiliz begreift 300 Infanteriebataillone (mit 1440 Comp.) und 100 Festungsartilleriecompagnien.

Normierte organische Stärke des Landesheeres:

	Im Frieden <sup>1)</sup>	im Kriege			zusammen
		stehendes Heer	mobile Miliz	Territ.-Miliz	
Infanterie . . . . .	147,362	277,500	124,500	250,000	652,000
Cavallerie . . . . .	21,536	23,600	150	—	23,750
Artillerie . . . . .	22,019	60,300	10,800	20,500	91,600
Geniewaffe . . . . .	5,168	15,700	2,200	—	17,900
Andere Formationen . . . . .	32,279	52,400	7,400	—	59,800
Summe — Mann . . . . .	228,364	429,500	145,050	270,500	845,050
Feldgeschütze . . . . .	460	860	252	—	1,112

Bestand der Kriegsflotte.

Kriegs- schiffe	Panzerschiffe	Schraubendampfer	Raddampfer	Hüfs- u. Localschiffe	Schraubendampfer	Raddampfer	Indicirte			
							Schiffe	Kanonen	Pferdekräfte	Bemannung
							16	261	63,913	7,053
							18	193	25,156	3,394
							6	41	8,148	895
							20	45	8,690	951
							9	15	2,470	449
							69	495	108,377	12,742

Republik San Marino.

San Marino, unter dem Schutze des Königs v. Italien stehend (Convent. v. 27. März 1872), besitzt 61,77 Q.-Kilometer od. 1,12 geogr. Q.-Meilen u. (1874) 7816 katholische Einwohner italienischer Nationalität, welche hauptsächlich Landwirtschaft betreiben. Die Verfassung ist aristokratisch. Mit der Gesetzgebung ist der souveräne Große Rath (generale Consiglio-Principe) betraut, aus 60 lebenslänglichen Mitgliedern gebildet, die zu je  $\frac{1}{3}$  dem adeligen Patricierstande, den städtischen Bürgern und den ländlichen Grundeigentümern angehören; in Erledigung kommende Stellen werden durch Cooptation vom Rathe selbst besetzt. Die vollziehende Gewalt besitzen zwei Capitani reggenti, welche aus u. von dem Großen Rathe gewählt werden; jeder derselben bleibt 6 Monate im Amte. Keine Staatsschuld. Bei allgemeiner Wehrpflicht besteht ein Militär von 8 Compagnien mit 950 Mann.

1) Die mobile u. die Territorialmiliz haben im Frieden keine Cadres.

## Fürstenthum Monaco.

Im engsten Zollverbande mit Frankreich stehend zählt Monaco c. 15 Q.-Kilometer od. 0,27 geogr. Q.-Meilen u. (1878) 7049 Einwohner, meist italienischer Abkunft u. katholischer Confession, von welchen 2863 in der Hauptstadt leben. Es ist eine absolute Monarchie im Besitze der fürstl. Dynastie Grimaldi. Die Erbfolgeordnung ist die gemischte. Mit der obersten Verwaltung sind der Generalgouverneur u. der Staatsrath betraut. Militär: 105 Mann. Keine Staatschuld.

## Republik Andorra.

Die demokratische Republik Andorra, welche unter dem Protectorate Frankreichs und des Papstes sich befindet, besitzt einen Flächeninhalt von etwa 9 geogr. Quadr.-Meilen (495,56 Quadr.-Kilom.) und eine Bevölkerung von ungefähr 7000 Menschen spanischer Abkunft und katholischer Religion, welche Landwirtschaft und Handel mit Holz, Eisenerz, Schafwolle und Käse betreiben. Die gesetzgebende Gewalt ist dem souveränen Generalrathe übertragen, welcher aus 24 auf 4 Jahre gewählten Volksrepräsentanten besteht, die sich ihre Vorsitzenden, den ersten und zweiten Syndicus, selbst wählen. Der erste Syndicus ist der Inhaber der Executive. Alle männlichen Bürger sind vom 16. bis zum 60. Lebensjahre zur Landesverteidigung verpflichtet.

## Königreich Spanien.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Der spanische Staat besteht aus dem europäischen Mutterlande oder dem eigentlichen Spanien (Festland, Balearen und canarische Inseln) und aus den überseeischen Colonien. Flächeninhalt und Volksmenge betragen nach authentischen Angaben:

	Flächeninhalt.		Bevölkerung
	Geogr. Q.Ml.	Q.Kilom.	
Spanien (Bevölk. nach d. Zähl. v. 31. Dec. 1877) . . . . .	9,227,0	508,066,9	16,625,860 <sup>1)</sup>
Colonien . . . . .	7,862,6	432,941,0	7,689,242
In Asien, Philippinen (Bevölk. 31. Dec. 1877) . . . . .	5,448,3	300,000,0	5,561,232
„ Afrika, Guinea-Inseln (Bev. approx.) . . . . .	40,0	2,203,0	35,000
„ Amerika, Cuba u. Puerto-Rico (Bev. 1. Juli 1877) . . . . .	2,327,3	128,148,0	2,056,010
„ Australien (Carolinen, Marianen, Palaos) . . . . .	47,0	2,590,0	37,000
Summe . . . . .	17,089,6	941,007,9	24,315,102

Im Mutterlande leben auf einer Q.Ml. 1802 Menschen und werden nach dem Geschlechte unterschieden: 8,134,659 männliche u. 8,491,201 weibliche Einwohner. — Die Bevölkerung der Haupt- u. Residenzstadt Madrid wird für den 1. Januar 1881 mit 400,351 Seelen berechnet.

Die Nationalität ist die spanische; außerdem zählt man etwa  $\frac{1}{2}$  Mill. Basken,

<sup>1)</sup> Incl. 12,179 Menschen in den spanischen Besitzungen an der afrikanischen Nordküste (in Ceuta und den Prejidios).



60,000 Moriskos, 50,000 Zigeuner und über 40,000 Fremde. — Die herrschende Religion ist die römisch-katholische; Protestanten giebt es 10,000, Israeliten 5000.

### Urproduction.

Der überaus fruchtbare Boden macht Spanien ganz besonders zur Landwirtschaft geeignet, welche auch in der That die wichtigste Erwerbsquelle der Bevölkerung bildet, obschon ihre Pflege vieles zu wünschen übrig läßt. Es liegen nämlich noch große Landstriche ungebaut, indem nur 60,6 Proc. des Areals der Cultur unterworfen sind. Bei dem Mangel an guten Straßen geschieht es, daß selbst bei vollem Erntesegen der mittlere Theil des Königreichs seinen Producten keinen raschen Absatz verschaffen kann. Ebenso fehlt es an zweckmäßigen Bewirtschaftungsmethoden. Am meisten sind die Provinz Valencia, in welcher die Reisfelder eine beträchtliche Ausdehnung haben, und die Landschaft Catalonien in der Agricultur vorgeschritten. Die jährliche Getreideproduction ist für eine gute Mittelernthe mit 119,429,419 Hektoliter anzunehmen; hiervon entfallen Hektoliter

auf Weizen . . . . .	61,142,070	auf Roggen . . . . .	11,629,409
= Gerste . . . . .	27,791,850	= Hafer . . . . .	4,481,032
= Mais . . . . .	13,173,065	= Reis . . . . .	1,211,993

Weizenmehl und Gerste sind Exportartikel. Der Anbau von Bohnen, Erbsen und mannigfachen Gemüsearten ist sehr umfangreich. Von Handelsgewächsen sind hervorzuheben: Flachs, Hanf, Krapp, Safran und Spartograss, wovon letzteres im Süden der Halbinsel, unweit der Seeküste, ohne irgend eine Pflege, gleich dem Unkraute, reichlich emporschießt und seiner faserigen, starken Textur wegen zu verschiedenen Flechtwerken, Stricken, Seilen, Laustüchern, Bundschuhen zc., selbst zu Papier verwendet und in großen Mengen exportiert wird. Tabak zu bauen, ist verboten. Der Baumwollstaude auf den Balearen wird kaum mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Hauptquellen des spanischen Nationalreichthums sind der Weinbau, die Rosinen-, Obst- und Olivenkultur; dieselben liefern Hauptgegenstände für die Ausfuhr. Die pyrenäische Halbinsel, durch günstige klimatische Verhältnisse bevorzugt, bringt die feurigsten Weine massenhaft hervor, nicht minder neben dem gemeinen Obste und den schönsten Kastanien die verschiedensten Südfrüchte. Die Weinproduction beträgt im jährlichen Durchschnitte 20,519,000 Hektoliter. Die Olivenpflanzungen breiten sich in Andalusien, Aragonien und Catalonien aus und ergeben an Del einen Jahresertrag von 2½ Mill. Hektolitern.

Der Viehstand war, nach der letzten wirklichen Zählung von 1865, folgender:

Pferde . . . . .	680,373	Esel . . . . .	1,298,334	Schafe . . . . .	22,468,969	Schweine . . . . .	4,351,736
Maultiere . . . . .	1,021,512	Hornvieh . . . . .	2,967,303	Ziegen . . . . .	4,531,228	Kameele . . . . .	3,181

Schafwolle wird exportiert. — Die Seidencultur wird in größerem Maßstabe nur in den Provinzen Murcia und Valencia betrieben.

Die Waldungen nehmen beiläufig des sechsten Theil der Gesamtoberfläche in Anspruch. Volkswirtschaftlich von Bedeutung sind die Korfbäume, die am besten in den Provinzen Barcelona und Gerona gedeihen.

Die Ergebnisse des Bergbaus und Hüttenbetriebs stehen durchaus nicht im Einklange mit den großen mineralischen Schätzen des Landes, was in der ungehörigen Ausbeute der Minen seinen Grund hat. Spanien ist überaus reich an Quecksilber (Almaden), Blei (Prov. Murcia) und Kupfer (Prov. Huelva) und exportiert hiervon sehr bedeutende Mengen; dasselbe gilt von Eisenerzen, Stein- u. Seesalz. Steinkohlenlager giebt es zwar an vielen Orten, nur sind sie oft in die

Bergkessel eingeklemmt und deshalb schwer zugänglich — Die Production beträgt in metr. Tonnen:

Mineralkohlen (1877) . . . . .	729,500	Roheisen (1873) . . . . .	42,825°	Zink (1867) . . . . .	2064
Salz (approx.) . . . . .	400,000	Rothkupfer (1867) . . . . .	3,830	Schwefel (1867) . . . . .	1646
Metallblei (approx.) . . . . .	100,000	Quecksilber (desgl.) . . . . .	2,161	Silber (1867) . . . . .	23

### Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Industrie Spaniens, welche in den catalonischen und baskischen Provinzen ihren Hauptsitz hat, ist in verschiedenen Zweigen auf einer hohen Entwicklungsstufe angelangt. Den ersten Platz nimmt die Baumwollindustrie ein, welche gegenwärtig 1,775,000 Spindeln beschäftigt, 130,000 Menschen ernährt und vorzüglich in Barcelona und anderen Orten Cataloniens concentrirt ist; doch reicht sie nicht über die Bedürfnisse des Landes hinaus, ebenso wenig wie die Industrie in Schafwolle und Leinen, obschon auch diese Waaren liefert, welche die fremde Concurrency nicht zu scheuen brauchen. Fast das Gleiche gilt von der Seidenindustrie, die besonders in den Städten Valencia, Barcelona und Sevilla zu Hause ist. Ein alter Gewerbszweig ist die Lederfabrikation, hervorragend in der Erzeugung von Saffian und Corduan. Von Wichtigkeit sind ferner die Papier- und Tabakfabrikation, die Korkwaarenindustrie (Prov. Gerona), die Spitzenmanufaktur, die Bereitung von Zucker und Chocolate und der Schiffsbau. Die chemische Industrie leistet Ausgezeichnetes in der Erzeugung von ätherischen Oelen und Seife, die metallurgische in jener von Handwaffen („Klingen aus Toledo“). Die Glas- und die Thonwaarenindustrie sind wohl sehr verbreitet, befinden sich aber nicht auf dem Höhepunkte, den sie in anderen Ländern, wie z. B. in Deutschland und Oesterreich erreicht haben. (Gewerbefreiheit, 20 Handelsjuntas.)

### Handel und Verkehr.

Werte des auswärtigen Handels Spaniens mit den hauptsächlichlichen Waaren — in Pesetas: 1)

	1876	1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . . . .	444,4 Mill.	408,5 Mill.	397,7 Mill.	443,3 Mill.	474,2 Mill.
Ausfuhr . . . . .	391,5 =	454,4 =	429,3 =	462,1 =	546,8 =

Die Seeschiffahrtsbewegung war 1877 folgendermaßen gestaltet:

	eingelaufen		ausgelaufen	
	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen
Auswärtiger Verkehr . . . . .	15,507	1,531,332	14,968	3,020,371
Cabotage . . . . .	49,473	4,707,667	47,517	4,336,870
zusammen . . . . .	64,980	6,238,999	62,485	7,357,241

Bestand der Handelsmarine am 1. Jan. 1880 (ohne die kleinen Boote):

	Schiffe.	Registertonnen.
Segelschiffe . . . . .	5,522	321,179
Dampfer . . . . .	244	108,944
zusammen . . . . .	5,766	430,123

Am 1. Januar 1881 betrug die Länge der dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen 7490, jene der Telegraphenlinien 16,124 Kilometer.

Das Königreich besitzt seit 1874 eine einzige Zettelbank, die Bank von Spanien, mit einem Actienkapitale von 100 Mill. Pesetas.

1) 1 Peseta = 1 Franc = 80 Pf. od. 40 Rfr. v. B.

## Unterrichts- und Kirchenwesen.

Der Primärunterricht ist obligatorisch und wurde im Jahre 1878 in 27,048 Volksschulen ertheilt, in welchen sich 1,633,288 Schüler befanden. — Für den Secundärunterricht sorgen 61 öffentliche Institute, nebst einer Anzahl von Privatschulen (Collegios); die ersteren zählten im Jahre 1879 33,168 Schüler.

Hochschulen sind die 10 Universitäten (1879 mit 16,889 Studierenden). Von diesen haben Madrid, Barcelona u. Granada je 5 Facultäten (für Philosophie u. Literatur, exacte Wissenschaften, Pharmacie, Medicin, Rechte), Salamanca, Sevilla u. Valencia 4 (ohne Pharmacie), Santjago 3 (Rechte, Medicin u. Pharmacie), Saragossa 3 (Philosophie, Rechte, Medicin), Valladolid 2 Facultäten (Medicin, Rechte), Oviedo endlich nur 1 Facultät (für die Rechte).

Außerdem bestehen: geistliche Seminarier an den Bischofsstzigen, die königl. Schulen für Diplomatif, für Architektur, für Wege-, Canal- und Hafenbauingenieure, für Bergwerkssingenieure, für Forstingenieure, für die schönen Künste, für Ackerbau, für Handel u. Industrie, in Madrid, die Schule für Industrieingenieure in Barcelona, die Akademien für den Generalstab, die Infanterie, Artillerie, das Ingenieurcorps und die Cavallerie, die Seeschule in Ferrol &c.

Die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche werden von 9 Erzbischöfen (in Toledo, Burgos, Granada, Santjago, Saragossa, Sevilla, Tarragona, Valencia und Valladolid) und 45 Bischöfen wahrgenommen, unter welchen sich etwa 40,000 Weltpriester, 800 Mönche und 13,000 Nonnen befinden. — Protestantische Gemeinden giebt es 60.

Nach der Constitution ist als die Staatskirche die römisch-katholische erklärt; doch kann Niemand wegen des religiösen Glaubens und wegen Ausübung des Cultus, sofern die christliche Moral beachtet wird, belästigt werden.

## Staatsverfassung.

Spanien ist eine repräsentative Monarchie: die Constitution datiert vom 30. Juni 1876. Der Thron ist nach der cognatischen Successionsordnung in der kön. Dynastie von Bourbon erblich. Der König übt die gesetzgebende Gewalt mit den Cortes aus, welche sich in zwei Kammern, den Senat und den Congress der Deputierten, theilen.

Der Senat wird gebildet: 1) von den Senatoren vermöge eigenen Rechts; hierher gehören die großjährigen Söhne des Königs und des Thronfolgers, die Granden von Spanien mit einer Jahresrente von 60,000 Pesetas, die Generalcapitäne des Heeres u. der Flottenadmiral, die Erzbischöfe, die Präsidenten des Staatsraths, des obersten Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des obersten Kriegs- u. des obersten Marineraths, wenn sie sich 2 Jahre im Amte befinden; 2) von den Senatoren, welche von der Krone auf Lebenszeit ernannt werden; 3) von den Senatoren, welche durch die Corporationen des Staats und die Höchstbesteuerten gewählt werden und sich alle 5 Jahre zur Hälfte erneuern. Die sub 2 und 3 genannten Senatoren müssen gewissen Kategorien des Staats- und Communaldienstes, dem hohen Adel u. Clerus oder dem Deputiertencongresse angehören; auch muß jeder Senator Spanier und 35 Jahre alt sein. Gegenwärtig zählt der Senat 326 Mitglieder. — Der Congress der Deputierten setzt sich aus jenen Mitgliedern zusammen, welche direct in den Wahlbezirken des Mutterlandes, Cubas u. Puerto-Ricos auf 5 Jahre, im Verhältnisse von einem Deputierten auf 40,000 Einwohner, gewählt werden. Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Staatsbürgerschaft und dem zurückgelegten 25. Lebensjahre, von der Zahlung von mindestens 25 Pesetas an Territorial- oder 50 Pesetas an Industriesteuer oder von dem Besitze gewisser Eigenschaften abhängig. Der letztere gilt für Mitglieder der königl. Akademien oder kirchlichen Capitel, Pfarrer u. Coadjutoren, öffentliche Beamte

mit einem Jahresgehalt von mindestens 2000 Pesetas, nichtactive Offiziere, ausgezeichnete Maler u. Bildhauer, Professoren u. Lehrer, Notare zc. Die Wähler weltlichen Standes sind wählbar (Wahlgef. v. 28. Dec. 1878). Die Cortes versammeln sich alle Jahre; sie nehmen beim Regierungsantritte des Königs dessen Eidesleistung auf die Verfassung entgegen. Der Deputiertencongrèß besitzt das Recht der Ministeranklage, wobei der Senat als Gericht fungirt.

Als Provinzialvertretungen bestehen Provinzialdeputationen, deren Mitglieder von den *Ayuntamientos* (Gemeinderäthen) gewählt werden, von welchen auch der mit der Executive in jeder Gemeinde betraute *Alcalde* berufen wird.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung ist 8 Ministerien (mit dem Sitze in Madrid) übertragen. Diese sind: das Staatsministerium (für das königl. Haus u. die auswärtigen Angelegenheiten), das Ministerium der Gnade und Justiz (auch für den Cultus), das Kriegsministerium, das Marineministerium, das Finanzministerium, das Ministerium des Innern (*Ministerio de la gobernacion*, auch für das Post- und Telegraphenwesen), das Ministerium der Volkswirtschaft (für öffentlichen Unterricht, öffentliche Arbeiten, Urproduction, Industrie und Handel) und das Ministerium für die überseeischen Besitzungen. — Einem Staatsrath ist die Berathung von Gesetzentwürfen und die Entscheidung von Kompetenzconflicten zugewiesen. — Der Rechnungshof ist von den Ministerien unabhängig.

Spanien zerfällt in 49 Provinzen, in welchen der Regierung direct unterstellte Gouverneure die gesammte Civiladministration führen.

Allgemeine Gerichtsbehörden: das oberste Tribunal in Madrid, 15 *Audiencias territoriales* (Gerichtshöfe II. Instanz), ebenso viele Preßgerichte mit Geschworenen und 500 Gerichte I. Instanz.

#### Staatshaushalt:

Staatseinnahmen (Budget 1881/82) . . . .	762,103,692 Pesetas.
Staatsausgaben . . . . .	816,735,489 =
Staatschuld (am 1. Juli 1880) . . . . .	12,523,742,862 =

### Kriegswesen.

Nach dem Rekrutierungsgesetze v. 28. August 1878 ist der Militärdienst für alle Spanier im Alter von 21 bis 35 Jahren obligatorisch. Der Dienst dauert 8 Jahre, davon 4 Jahre im activen Heere und 4 Jahre in der Reserve. Die wehrfähige Bevölkerung tritt in die Kriegsflotte ein. Die dem geistlichen Stande angehörigen Personen und gewisse Minenarbeiter sind vom Militärdienste ausgenommen; aus Familienrücksichten ist verschiedenen Personen der active Dienst nachgesehen und der unmittelbare Eintritt in die Reserve gestattet. Unter gewissen Beschränkungen ist die Stellvertretung erlaubt.

Die Heereskörper des Mutterlandes sind folgende: 1) Königl. Haustruppen, 2 Comp. Hellebardiergarde u. 1 Escadr. königl. Escorte; 2) Infanterie, 60 Linienregimenter à 2 Bat. und 20 Jägerbataillone (jedes Bataill. zu 6 Comp.) 104 Reserve- und 104 Depotbataill., 3 Disciplinarbataill.; 3) Cavallerie, 12 Lanciers-, 10 Jäger- u. 2 Husarenregtr. (à 4 Escadr.), 2 selbständ. Jägerescadrons, 40 Reservecommissionen; 4) Artillerie, 5 Fußregtr. (à 2 Bat. zu 4 Comp.), 5 Feld-, 3 Gebirgs- u. 2 Positionregtr. (à 6 Batt.); die Batterie zählt im Frieden 4, im Kriege 6 Geschütze; 5) Ingenieurcorps, 5 Regtr. à 2 Bataill. zu je 4 Comp. 6) die Provinzialmilitz auf den canarischen Inseln (10 Bataill.), die Civilgarde (Gendarmerie), die Carabiniere (Zoll- u. Grenzwahe), die Arbeiter-, die Transport-, die Sanitätsbrigade zc. Hierzu kommen die selbständigen Truppen in Cuba, Puerto-Rico u. den Philippinen. — Friedens- u. Kriegstand betragen:

	Friedensstand.	Kriegsstand.
Infanterie . . . . .	62,086 Mann	444,928 Mann
Cavallerie . . . . .	11,207 "	20,917 "
Artillerie (mit 312 Feldgeschützen) . . . . .	10,214 "	25,431 "
Ingenieurtruppen . . . . .	4,272 "	10,522 "
Civilgarde u. Carabiniere . . . . .	30,160 "	30,160 "
Canarische Miliz u. andere Formationen . . . . .	18,775 "	26,687 "
Zusammen im Mutterlande . . . . .	136,714 "	558,645 "
Colonialtruppen . . . . .	42,000 "	63,000 "
Hauptsumme . . . . .	178,714 "	621,645 "

Bestand der Kriegsflotte (Anf. 1881): 12,000 Mann, worunter 4373 Mann Marineinfanterie (3 Regtr. mit 6 Bataill.); an Schiffen:

	Schiffe.	Kanonen.	Pferdekräfte. <sup>1)</sup>
Panzerschiffe . . . . .	7	80	16,637
Schraubenschiffe . . . . .	67	351	12,710
Flußkanonenboote . . . . .	29	38	1,139
Raddampfer . . . . .	17	53	3,887
Pontons, Schleppdampfer, Hulfs zc. . . . .	19	27	?
Zusammen . . . . .	139	549	34,373

## Königreich Portugal.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das Königreich Portugal besteht aus dem eigentlichen Portugal oder dem Mutterlande (Festland und Inseln Azoren und Madeira) und aus den überseeischen Colonien in Afrika und Asien. Flächeninhalt und Volksmenge betragen:

	Flächeninhalt.		Bewohner.			
	geogr. Q.M.	Q.Kilom.	Datum	Männlich	Weiblich	Zusammen
Portugal (Mutterland)	1,685,8	92,828,6	Bähl. 1/1 1878	2,175,829	2,374,870	4,550,699
Colonien in Asien . . . . .	357,1	19,666,7	1877	—	—	824,987
" " Afrika . . . . .	32,791,4	1,805,585,6	1878—79	—	—	9,434,030
Zusammen . . . . .	34,834,3	1,918,080,9	—	—	—	14,809,716

Im europäischen Mutterlande leben 2700 Menschen auf 1 Qu.-Meile. — Die Bevölkerung gehört fast durchgehends dem portugiesischen Sprachstamme an und bekennt sich, abgesehen von einer unbedeutenden Anzahl Evangelischer (c. 500) und Israeliten, zur römisch-katholischen Kirche. — Die Haupt- u. Residenzstadt Lissabon zählt mit ihrer Umgebung (1878) 233,389 Einw.

### Urproduction.

Die Land- und Forstwirtschaft befindet sich in Portugal, einzelne Gegenden und Güter ausgenommen, noch auf einer niedrigen Stufe. Auf dem Festlande bestehen 48,6 Procente der Gesamtoberfläche aus unproductivem Terrain und kommen vom ganzen Areal 22,4 Proc. auf Aecker und Gemüsegärten, 2,2 Proc. auf Weinland, 7,2 Proc. auf Oliven- u. Fruchtbaumpflanzungen, 16,7 Proc. auf Grasland und 2,9 Proc. auf die Waldungen. — Die Getreideproduction deckt bei Weitem nicht den Bedarf; es werden durchschnittlich jährlich erzeugt, Hektoliter: 7,8 Mill. Mais, 3,4 Mill. Weizen, 2 <sup>5</sup>/<sub>10</sub> Mill. Roggen, 1,2 Mill. Gerste u. Hafer,

1) Bei den Panzerschiffen effectiv, bei den anderen Dampfern nominell.

ferner 6,500,000 Kilogramme Reis. Esparto wächst, wie in Spanien, wild. — In ausgedehntem Maßstabe werden der Gemüsebau, die Fruchtbaumzucht, die Cultur der Oelbäume und der Weinbau betrieben, welsch' letzterer eine der wichtigsten Quellen des Nationalreichthums bildet und im Jahresdurchschnitte über 4 Mill. Hektoliter producirt, wovon ein beträchtlicher Theil exportirt wird. Die Wälder liefern Kork zur Ausfuhr.

Der Viehstand war in den Jahren 1870 (für das Festland) und 1873 (für die Inseln) folgender:

Pferde . . . . .	89,720	Schafe . . . . .	3,064,210
Maulthiere u. Esel . . . . .	199,166	Ziegen . . . . .	973,119
Rindvieh . . . . .	697,929	Schweine . . . . .	1,051,994

Von Bedeutung sind die Seidenraupenzucht und die Seefischerei.

Der Bergbau hat in der neuesten Zeit Fortschritte gemacht; das Land besitzt einen Reichthum von Mineralien, namentlich an Eisen-, Blei-, Kupfer- und Manganerzen, die auch zur Ausfuhr kommen; Zinn, Zink und Antimon werden ebenfalls gewonnen, Steinkohle in einer jährlichen Menge von etwa 20,000 Tonnen. Von sehr großer Wichtigkeit ist die Erzeugung von Seesalz, welche jährlich ungefähr 2 1/2 Millionen metr. Centner beträgt und einen höchst bedeutenden Handelsartikel abgiebt.

### Gewerbliche Industrie, Handel und Verkehr.

Die Manufacturindustrie, durch Gewerbefreiheit unterstützt, ist in verschiedenen Branchen sehr entwickelt und, obschon hauptsächlich in Lissabon und Porto concentrirt, in vielen Orten heimisch geworden; den Bezug ausländischer Fabrikate aber kann sie nicht entbehren. Von ihren Zweigen sind die bemerkenswertesten: die Webindustrie überhaupt, die Glas- und Porzellanfabrikation, die Erzeugung von Gold- und Silberwaaren, von Eisenwaaren, die Branntweinbrennerei, die Lederbereitung, die Schuhmacherei und der Schiffsbau.

Ueber den auswärtigen Handel und die Schifffahrt geben folgende Daten Auskunft:

	1875	1876	1877	1878	1879
Waareneinfuhr in Mill. Milreis <sup>1)</sup> . . . . .	36,1	34,5	32,0	32,2	34,0
Waarenausfuhr . . . . .	20,1	24,4	22,7	24,6	20,5
Auswärt. Schifffahrt (Eingelaufen (1879) . . . . .		10,484	3,331,678	Kubikmeter	
u. Cabotage (Ausgelaufen „ . . . . .		10,629	3,378,655	„	
		Schiffe	Gehaft		

Die Handelsflotte zählte am 1. Jan. 1879 (ohne die kleinen Fahrzeuge) 475 Seeschiffe mit 84,749 Reg.-Tonnen, darunter 33 Dampfer mit 11,246 Tonnen.

Im Herbst 1880 standen an Eisenbahnen 1249, an Telegraphenlinien 4358 Kilometer im Betriebe. — Unter den 54 Creditinstituten ist die „Bank von Portugal“ (Zettelbank, mit einem Fond von 44,444,000 Francs) hervorzuheben.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Portugal zählt 4510 Primärschulen (1876, mit 198,131 Schülern), 21 Lyceen u. viele Privatschulen für den Secundärunterricht (zus. 1875 mit 9274 Schülern), 1 Universität in Coimbra (mit 5 Facultäten: Theologie, Rechte, Medicin, Mathematik, Philosophie, 900—1000 Studierende) 19 geistliche Seminare und theologische Course, 1 polytechnische Schule in Lissabon, 1 polytechnische Akademie in Porto, 3 medicinisch-chirurgische Schulen, 1 allgemeines landwirtschaftliches Institut, 2 Industrieinstitute, 2 Akademien der schönen Künste, 1 Conservatorium in Lissabon,

1) 1 Milreis od. 1000 Reis = 2 fl. 22 1/2 Kr. ö. B.

1 Armee- und 1 Seeschule, sowie 1 Militärcollegium ebendasselbst. — Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch.

Die römisch-katholische Religion ist Staatsreligion. Alle anderen Glaubensbekenntnisse sind geduldet; wenn sie nicht häuslichen Gottesdienst pflegen, dürfen ihre für den Cultus bestimmten Gebäude nicht das äußere Aussehen von Bethäusern besitzen. — Die kirchlichen Oberhirten sind der Patriarch von Lissabon, die Erzbischöfe von Braga und Evora und 16 Bischöfe. Die Zahl der Geistlichen beträgt 10,000. Klöster bestehen nur für Nonnen, da die Mönchsorden seit 1834 aufgehoben sind. — Protestantische Gemeinden giebt es derzeit 7.

### Staatsverfassung.

Die Verfassung Portugals ist die repräsentativ-monarchische und beruht auf der Carta constitucional vom 29. April 1826 und dem Acto adicional vom 5 Juli 1852.

Die königliche Würde ist, in Gemäßheit der cognatischen Thronfolgeordnung, im männlichen und weiblichen Stamme des Hauses Braganza erblich.

Die Constitution überweist das Gesetzgebungsrecht, vorbehaltlich der königlichen Sanction, an die Cortes, welche sich aus der Pairs- und der Deputiertenkammer zusammensetzen. Die Pairskammer wird gebildet aus dem Kronprinzen und seinen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen und aus Mitgliedern, die vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannt werden; für die Prinzen ist das erreichte 25., für die übrigen Pairs das vollendete 30. Lebensjahr vorgeschrieben. Die Deputiertenkammer besteht derzeit aus 149 Abgeordneten, welche in directer Weise auf 4 Jahre gewählt werden. Die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts ist von der Staatsbürgerschaft, dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte, der Großjährigkeit und einem Steuerensus abhängig, welcher (nach dem Wahlgesetze vom 23. Nov. 1859) für die Wähler zwischen 1000 und 10,000 und für die Deputierten zwischen 4000 und 40,000 Rees wechselt; Offiziere, Priester, Doctoren u. Jene, welche höhere Studien zurücklegten, sind jedoch von diesem Census ausgenommen. — Die Cortes werden jährlich einberufen. — Die Deputiertenkammer ist berechtigt, die Minister und Staatsräthe in den Anklagestand zu versetzen; für dieselben, sowie für die Mitglieder des königl. Hauses, die Pairs und Abgeordneten fungiert die Pairskammer als Staatsgerichtshof.

Für die Selbstverwaltung sind errichtet: die Generaljunta im Districte, der Municipalrath in der Gemeinde und die Parochiejunta in jedem Pfarrbezirke. Die Mitglieder der erstgenannten werden von den Municipalräthen gewählt.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Als die obersten Staatsbehörden sind 7 Ministerien bestellt: für die Finanzen, für die inneren Angelegenheiten (incl. Unterricht), für das Kirchenwesen und die Justiz, für den Krieg, für die Marine und die überseeischen Besitzungen, für die auswärtigen Angelegenheiten, für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie. Der Staatsrath hat gegenwärtig blos consultative Befugnisse, nachdem seine administrative Zuständigkeit dem obersten Verwaltungsgerichtshofe übertragen wurde.

Portugal (mit Madeira und den Azoren) zerfällt in 21 Districte, diese sind in 292 Concelhos (Gemeindebezirke) und diese wieder in Kirchspiele eingetheilt. In jedem Districte ist mit der Leitung der Administration der Civilgouverneur betraut, der gleichzeitig dem Verwaltungsgerichtshofe im Districte präsidiert. In den Gemeindebezirken sind die Administratoren mit Regierungsgeschäften betraut, neben welchen die Regedores in den Kirchspielen als Polizeiorgane erscheinen. — Die Rechtspflege wird ausgeübt von dem obersten Justiztribunal in Lissabon,

von 3 Appellhöfen, den Geschworenengerichten, 146 Gerichtshöfen I. Instanz in den Comarcas, von den ordentlichen (Einzel-) Richtern und Friedensrichtern zc.

Der Staatshaushalt ergibt:

Staatseinnahmen (Budget 1881/82) . . . . .	30,794,012	Milreis
Staatsausgaben . . . . .	34,478,143	"
Staatsschulden (am 30. Juni 1879) . . . . .	389,659,575	"

### Kriegswesen.

Die Erfüllung der Militärpflicht ist eine gleichmäßige für alle Staatsbürger; sie beginnt mit dem erreichten 20. Lebensjahre. Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit dauert 8 Jahre, davon 3 unter den Fahnen und 5 in der Reserve.

Das Heer besteht aus der europäischen Armee und den Colonialtruppen. Die erstere hat folgende Formation: 18 Infanterieregimenter (jedes zu 2 Bataill., im Frieden à 4, im Kriege à 6 Comp.), 12 Jägerbataill. (à 8 Comp.); 8 Cavallerie- (2 Lanciers- u. 6 Jäger-) Regimenter (im Frieden à 6, im Kriege à 8 Comp.); 5 Artillerieregtr. (2 Feldregtr. im Kriege mit 24 Batt., 2 Garnisonsregtr., 1 Gebirgsregt.), 4 Garnisonsartill.-Compagnien; 1 Ingenieurbataillon; die Municipalgarde (Gendarmerie) in Lissabon u. Porto zc. — Systemisierter Friedens- u. Kriegsstand:

	Friedensstand	Kriegsstand
Infanterie . . . . .	24,216 Mann	58,944 Mann
Cavallerie . . . . .	3,400 "	5,424 "
Artillerie (im Frieden 110, im Kriege 192 Geschütze) . . . . .	3,831 "	9,986 "
Ingenieurcorps . . . . .	890 "	1,035 "
Sonstige Formationen . . . . .	2,537 "	2,635 "
Summe der europäischen Armee. . . . .	34,874 "	78,024 "
Colonialtruppen . . . . .	9,000 "	9,000 "
Hauptsumme . . . . .	43,874 "	87,024 "

### Bestand der Kriegsflotte Ende 1881:

	Panzer- schiffe	Schrauben- Dampfer	Rad- 4	Segel- schiffe	Zusammen
Fahrzeuge . . . . .	1	18	4	5	28
Kanonen . . . . .	7	90	5	28	130
Pferbekräfte <sup>1)</sup> . . . . .	3625	3040	160	—	6825

## Königreich Griechenland.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Durch die Convention v. 24. Mai 1881 hat die Türkei an Griechenland die Landschaft Thessalien und einen Theil von Epirus abgetreten, wonach das Königreich nunmehr folgenden Bestand zeigt:

	Flächeninhalt.		Bevölkerung, Seelen
	geogr. Q.M.	Q.Kilom.	
Bisheriges Territorium . . . . .	941,8	51,860	(1879) 1,679,470
Neue Gebietstheile . . . . .	254,2	14,000	300,000
Zusammen . . . . .	1196,0	65,860	1,979,470

1) Beim Panzerschiff effectiv, sonst nominell.



Auf 1 geogr. Qu.-Meile leben 1655 Einwohner. Nach der Nationalität zählt man ungefähr 1,850,000 Griechen, 100,000 Albanesen und 30,000 Andere, nach der Religion etwa 1,915,000 Befenner der griechisch-orientalischen Kirche, 20,000 andere Christen, 40,000 Muhammedaner und 5000 Israeliten. Die Volkszählung von 1879 unterschied im bisherigen Territorium 880,952 Personen männlichen und 798,518 weiblichen Geschlechts. — Die Haupt- und Residenzstadt Athen besaß nach demselben Censur 66,834 Einwohner.

### Urproduction.

Obgleich in Griechenland die nothwendigen Bedingungen für eine vortheilhafte Bewirtschaftung des Bodens vorhanden sind, ist doch der Ackerbau sehr vernachlässigt.

In den älteren Landestheilen kommen nur 41 Procent des Areals auf den productiven Boden und entspricht die Gewinnung von Getreide, die im Jahresdurchschnitt auf 4 Mill. Hektoliter anzuschlagen ist, nicht dem Bedarfe der Bevölkerung. An dem productiven Boden participieren die Aecker mit 14,9, die Oliven- u. Fruchtbaumplantagen mit 3,5, das Weinland mit 2,5, die Wiesen u. Weiden mit 8,2 und die Wälder mit 11,9 Procent. Durch die Erwerbung Thessaliens erhielt Griechenland eine reiche Kornkammer; diese Provinz ist außerordentlich fruchtbar und exportiert harten Weizen, Mais und Gerste. Für die Küsten des Peloponnes und für die ionischen Inseln Cephalonia, Zante, Ithaka u. S. Maura ist der Korinthenbau eine Quelle des Wohlstandes. Auch die Olivencultur und der Weinbau sind Haupterwerbszweige der griechischen Bevölkerung; letzterer liefert jährlich ungefähr 1,350,000 Hektoliter. An Tabak werden jährlich 6 Mill., an Baumwolle 11 Mill. Kilogramme producirt. Von den Südfrüchten, welche rasch und üppig gedeihen, gelangen vorzugsweise Feigen und Citronen zur Ausfuhr. Eine große Bedeutung haben ferner die Schaf- und Ziegenzucht, die Seefischerei, die Bienen- und Seidenraupenzucht. An Hausthieren wurden im Jahre 1875 in den älteren Provinzen gezählt:

Pferde . . . . .	97,176	Rindvieh . . . . .	279,445	Ziegen . . . . .	1,836,628
Maulthiere u. Esel.	142,835	Schafe . . . . .	2,291,917	Schweine . . . . .	179,602

Die Forstwirtschaft ist noch sehr zurück, wenngleich die dem Lande eigenthümlichen Eichen die trefflichen u. im Handel wichtigen Baloneen liefern.

Dem Bergbau, welcher seit einem Decennium wieder aufgenommen wurde, hat sich ein großer Unternehmungsgeist zugewendet. Er fördert verschiedene Erze zu Tage, von welchen die silberhaltigen Bleierze im attischen Lauriongebirge hervorzuheben sind. Auf der Insel Zante finden sich von Alters her geschätzte Pechquellen; außerdem giebt es Seesalinen, welche jährlich etwa 150,000 metr. Ctr. Salz producieren.

### Industrie, Handel und Verkehr.

Die gewerbliche Industrie ist in ihren meisten Zweigen ungenügend; die verschiedensten Handwerke haben wohl in allen Theilen des Königreichs ihre Werkstätten, in welchen mit Sorgfalt gearbeitet wird, aber der fabrikmäßige Betrieb macht nur langsame Fortschritte. Von größerem Belange sind: der Schiffsbau und die Lederindustrie, besonders auf der Insel Syra, deren Erzeugnisse selbst exportiert werden, die Baumwollspinnerei mit 35,900 Spindeln (1878), die Verarbeitung von Seide, die Destillation gebrannter geistiger Flüssigkeiten, die Metallgießerei und der Betrieb der Marmorbrüche auf der Insel Paros.

Der auswärtige Handel ist das wahre Lebenselement für Griechenland, zu welchem die Bewohner durch die günstige Lage und Küstenentwicklung ihres Terri-

toriums und durch den ihnen angeborenen mercantilischen Geist in hohem Maße berufen erscheinen. Er ergab in den Jahren 1871—75 folgende Wertziffern — in Mill. Drachmen <sup>1)</sup>:

	1871	1872	1873	1874	1875
Einfuhr zum Verbräuche . . . . .	97,6	99,1	92,2	98,8	114,5
Ausfuhr einheimischer Producte . . . . .	62,2	56,2	64,5	65,1	75,8

Die griechische Handelsmarine zählte am 1. Januar 1876 5437 Schiffe mit 264,504 Reg.-Tonnen, worunter 27 Dampfer mit 10,713 Tonnen.

Der Seeschiffsverkehrsverkehr war im Jahre 1875 also gestaltet:

	Eingelaufen		Ausgelaufen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Auswärtiger Verkehr . . . . .	10,089	1,783,180	10,448	1,888,145
Cabotage . . . . .	63,465	2,210,968	66,147	2,244,146
zusammen . . . . .	73,554	3,994,148	76,595	4,132,291

Von Eisenbahnen ist blos die Strecke Athen = Piräus und Phaleros (12 Kilom.) im Betriebe. Die Staatstelegraphenlinien haben eine Länge (Auf. 1881) von 3573 Kilom. — Griechenland besitzt 4 Banken, von welchen die Nationalbank in Athen und die ionische Bank in Korfu das Recht der Notenausgabe haben.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

In Griechenland ist jedes Kind von 5 bis 12 Jahren schulpflichtig, und dennoch ist der Besuch der Volksschulen ein sehr geringer, denn die 1227 Elementarschulen in den älteren Gebietstheilen zählten im Jahre 1874 nur 81,449 Schüler beiderlei Geschlechts. Für den Secundärunterricht giebt es 18 Gymnasien und 136 hellenische (höhere Bürger-) Schulen mit (1874) 10,106 Schülern. Die Landesuniversität in Athen begreift 4 Facultäten (die theologische, juristische, medicinische und philosophische) mit 1300—1400 Studierenden. Sonst bestehen eine polytechnische, eine landwirtschaftliche, eine Militär- und eine Seeschule, 4 theologische (griech.-orient.) und 5 nautische Schulen.

Die Kirchengewalt in der herrschenden griechisch-orientalischen Kirche ist der heiligen Synode in Athen übertragen, deren 5 geistliche Mitglieder von dem Könige ernannt werden. Diese Kirche besitzt in den älteren Landestheilen einen Metropolit (zu Athen), 15 Erzbischöfe und 16 Bischöfe, in den neuen Gebietstheilen die Metropolen in Arta u. Larissa und das Erzbisthum in Pharsala. — Die römisch-katholische Kirche zählt 2 Erzbisthümer (Naxos und Korfu) und 4 Bisthümer. — Alle Confectionen haben freie Religionsübung.

### Staatsverfassung und Verwaltung, Staatshaushalt.

Die Staatsform Griechenlands ist die repräsentativ-monarchische (Constitution vom 17./29. November 1864). Der Thron ist nach der gemischten Successionsordnung in der Nachkommenschaft Königs Georg I. aus dem Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg erblich; der Thronfolger muß sich zur orthodoxen Kirche bekennen.

<sup>1)</sup> 1 Drachme = 36 Rtr. δ. W. — Der durch das Gesetz v. 10. April 1867 eingeführte neue Münzfuß (1 Drachme = 1 franc) ist noch nicht in das Leben getreten.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Könige mit der Deputiertenkammer ausgeübt. Diese tritt jährlich am 1. November zusammen und besteht gegenwärtig aus 188 Mitgliedern, welche auf 4 Jahre direct gewählt werden. Das active Wahlrecht besitzen alle griechischen Staatsbürger, vom vollendeten 21. Lebensjahre an, welche ein Eigenthum, ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung nachweisen; das passive Wahlrecht ist abhängig von der Staatsbürgerschaft, dem zurückgelegten 30. Lebensjahre und dem Besitze eines unbeweglichen Eigenthums (Wahlgef. v. 1. (13.) Decbr. 1864). Oeffentliche besoldete Beamte, Bürgermeister und active Offiziere können nicht zu Deputierten gewählt werden; Geistliche sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Der Adel ist durch die Constitution abgeschafft.

Die vollziehende Gewalt übt der König durch die verantwortlichen Minister aus. Es bestehen 7 Ministerien (für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für Cultus und Unterricht, für die Justiz, für die Finanzen, für das Kriegswesen und für die Marine) und ein Rechnungshof, mit dem Sitze in Athen. — Für die Verwaltung zerfallen die alten Gebietstheile in 13 Nomarchien, diese wieder in 59 Eparchien mit 351 Demen (Gemeinden); die Administration wird von den Nomarchen (Präfecten) und unter diesen von den Eparchen (Bezirksvorstehern) und den Demarchen (Bürgermeistern) besorgt; die letztgenannten werden, gleich den Gemeinderäthen, auf 4 Jahre gewählt. Die neuen Gebiete sind einstweilen provisorisch in 5 Nomen getheilt, deren Verwaltung je einem königl. Commissär übertragen ist. — Die Rechtspflege wird wahrgenommen von dem Cassationshofe (Areopag) in Athen, von 5 Appellationsgerichten, von 17 Gerichtshöfen I. Instanz, den Geschworenengerichten und von 180 Friedensgerichten.

Staatsbudget für das Jahr 1881: Einnahmen 49,051,560, Ausgaben 124,155,139 Drachmen. — Staatsschuld (März 1881): 490,407,309 Drachmen.

## Kriegswesen.

Nach dem am 1. Januar 1880 in Kraft getretenen neuen Wehrgefesze sind alle Griechen vom 21. bis zum 40. Lebensjahre wehrpflichtig. Befreiungen vom Dienste mit Rücksicht auf Familienverhältnisse sind jenen im deutschen Reiche ähnlich. Die Dienstzeit beträgt 3 Jahre im stehenden Heere, 6 Jahre in der Reserve und 10 Jahre in der Landwehr. Höhere Schulbildung und Entrichtung von 500 Drachmen an die Militärkasse berechtigt zu freiwilliger Dienstzeit von nur einem halben Jahre.

Die Formation des Heeres und dessen Kriegsstärke wurden durch das Organisationsdecret vom 8. (20.) Januar 1881, wie folgt, festgestellt:

		Mann
Infanterie	31 Infanterie- u. 9 Jägerbataill. à 4 Comp. . . . .	57,825
	13 Depotcompagnien . . . . .	
Cavallerie,	3 Brigaden à 5 Escadrons . . . . .	2,856
Artillerie	2 Feld- u. 2 Gebirgsabtheil. à 4 Batt. (à 6 Gesch.). . . . .	6,935
	4 Reserve- u. 2 Depotbatterien . . . . .	
	1 Festungsartillerieregt. (4 Comp.). . . . .	
Geniewaffe,	3 Bataillone, 1 Depotcomp. ic. . . . .	4,634
Gendarmerie	. . . . .	5,342
Andere Branchen	. . . . .	4,485
	Zusammen . . . . .	82,077

Durch die Landwehr (Nationalgarde) kann der Kriegstand leicht auf 114,000 Mann gebracht werden. Der normale Friedensetat der Armee beträgt 30,000 Mann.

## Bestand der Kriegsflotte (Ende 1881).

	Schiffe	Geschütze	Effective Pferdekkräfte
Panzerschiffe . . . . .	2	24	4350
Schraubenschiffe . . . . .	12	45	8320
Raddampfer . . . . .	1	2	1800
Torpedoboote, Hulks zc. . . . .	29	—	—
Zusammen . . . . .	44	71	14,470

## Kaiserthum Rußland mit Finland.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das russische Kaiserreich liegt auf europäischem und asiatischem Boden. Mit den Besitzungen in Europa ist das Königreich Polen <sup>1)</sup> in staatsrechtlicher Hinsicht vollständig verschmolzen, das Großfürstenthum Finland dagegen bloß durch die Personalunion vereinigt. In Asien gehören zu Rußland die kaukasische Statthaltertschaft, Sibirien und die centralasiatischen Gebiete. — Flächeninhalt und Bevölkerung betragen:

	Flächeninhalt.		Volksmenge	Einw. auf 1 Q.M.
	Geogr. Q.M.	Q.Kilometer		
Europäisches Rußland (1870) . . . . .	91,636,73	5,045,784	72,018,331	786
Finland (31. Dec. 1879) . . . . .	6,783,81	373,536	2,028,021 <sup>2)</sup>	299
Asiatisches Rußland (1873—1877) . . . . .	295,728,73	16,283,682	13,470,582	40
Zusammen . . . . .	394,149,27	21,703,002	87,516,934	222

Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung ist in Rußland wie 1000 zu 1023, in Finland wie 1000 zu 1040. — Die Volksmenge der Haupt- und Residenzstadt Petersburg belief sich am 31. Decbr. 1871 auf 691,093, jene der finländischen Hauptstadt Helsingfors am 1. October 1880 auf 43,142 Seelen.

Rußland besitzt unter allen europäischen Staaten die meisten Nationalitäten; doch überwiegt weitaus die russische mit fast 75 Procent der gesammten Einwohnerzahl. Es können nämlich die Angehörigen der einzelnen Volksstämme annähernd auf folgende Ziffern (1870) geschätzt werden:

Russen . . . . .	53,808,000	Israeliten . . . . .	2,760,000	Deutsche . . . . .	1,000,000
Polen . . . . .	5,000,000	Lithauer . . . . .	2,650,000	Romanen . . . . .	800,000
Finische Völker . . . . .	3,000,000	Tatarische Völker . . . . .	2,500,000	Anderer Volksstämme	500,000

In Finland gehört die Bevölkerung größtentheils dem finischen Stamme an; 14 Procente der Bewohnerschaft sind Schweden. Ferner zählt man hier etwa 6200 Russen (ohne das Militär), 1200 Deutsche, 1000 Zigeuner, 600 Lappen und 4—500 nicht naturalisierte Israeliten.

Unter den Religionsbekenntnissen in Rußland ist das griechisch-orthodoxe vorherrschend; in den polnischen und den an diese angrenzenden Gouvernements prädominirt die römische Kirche. — Es werden gezählt (in Rußland 1870 approximativ, in Finland Ende 1879):

	Rußland	Finland <sup>2)</sup>		Rußland	Finland <sup>2)</sup>
Griechisch-Orthodoxe	55,418,000	38,231	Gregorian. Armenier	39,000	—
Altgläubige . . . . .	1,000,000	—	Israeliten . . . . .	2,760,000	—
Römische Katholiken	7,495,000	564	Muhammedaner . . . . .	2,364,000	—
Protestanten . . . . .	2,684,000	1,989,226 <sup>3)</sup>	Heiden . . . . .	258,000	—

1) Polen besitzt ein Areal von 2312 Q.M. (127,316 Q.Kilom.) u. eine Bevölkerung (1870) von 6,026,421 Seelen.  
2) Berechnung ohne die Fremden. — 3) Lutheraner.

## Land- und Forstwirtschaft.

Die Landwirtschaft ist im russischen Staate die Hauptquelle des Nationalreichtums. Auf die productive Bodenfläche kommen, nach Vermolow's Zusammenstellungen, 70,4, auf die unproductive 29,6 Procent des ganzen Areals. In Finland sind 28,7 Procent des Flächenraums unproductiv, zumeist in Wasser, Mooren, Sümpfen und Felsen bestehend. Der productive Boden participiert wieder in seinen Theilen folgendermaßen am Gesamtareale:

	Acker u. Gärten	Grasland	Waldungen
in Rußland . . . .	20,4 Proc.	11,9 Proc.	38,1 Proc.
= Finland . . . .	2,3 =	5,0 =	64,0 =

Getreide ist der wichtigste Ausfuhrartikel für Rußland, namentlich für die sehr kernreichen, in der Mitte, im Südosten und Süden belegenen Gouvernements; Finland dagegen hat Mangel an dieser Brotrucht. Die Cultur der Kartoffeln machte in den letzten 20 Jahren solche Fortschritte, daß sich deren Production verdoppelte. Flachs und Hanf, deren Anbau einen sehr ansehnlichen Zweig des Ackerbaues bildet, werden, sowie Leinsamen, in sehr großen Mengen exportiert. Die Cultur der Zuckerrübe nimmt immer größere Dimensionen an, ebenso jene des Tabaks, während der Hopfenbau nur untergeordnet ist. Der Obst- und Weinbau ist bloß im Süden einheimisch. — Die Production kann für eine mittlere Jahresernte also geschätzt werden, in Tausenden von Hektolitern, bezieh. metr. Ctrn.:

	Rußland	Finland		Rußland	Finland
Roggen, Hektol. . . . .	245,000	4,000	Kartoffeln, Hektol. . . . .	115,000	3,500
Hafer " . . . . .	180,000	1,800	Flachs, metr. Ctr. . . . .	2,000	17
Weizen " . . . . .	100,000	31	Hanf " " . . . . .	1,000	34
Gerste " . . . . .	45,000	2,200	Tabak " " (1878) . . . . .	672	2
Anderes Getreide, Hekt. . . . .	60,000	200	Wein, Hektol. . . . .	600	—

Schöne und bedeutende Wiesen und Weiden besitzen die südlichen Provinzen, vorzüglich das Land der donischen Kosaken.

Die ausgebreitete Viehzucht liefert Exportartikel, namentlich Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Felle, Häute, Schafwolle und Borsten. Ihre Hauptsitze sind die östlichen und südlichen, für die Schaf- und Schweinezucht auch die polnischen Gouvernements. In den nördlichen Landestheilen und in der finländischen Provinz Uleåborg wird die Rennthierzucht betrieben und in den Provinzen Orenburg, Astrachan und Taurien werden 26,000 Kameele gehalten. Viehstand (in Rußland 1872, in Finland 1879):

	Rußland	Finland		Rußland	Finland
Pferde . . . . .	19,266,667	280,941	Schweine . . . . .	10,544,000	167,056
Rindvieh . . . . .	23,976,000	1,160,940	Ziegen . . . . .	2,000,000	20,981
Schafe . . . . .	48,823,000	1,049,347	Rennthiere . . . . .	263,000	56,458

Die Fischerei und die Jagd sind für viele Menschen Quellen des Wohlstandes, erstere besonders am kaspischen See und an der Wolga.

Die Forstwirtschaft wird bei dem Reichthum an Waldungen großartig betrieben und gelangen aus Rußland, wie aus Finland sehr ansehnliche Holzmassen zur Ausfuhr.

## Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Das europäische Rußland besitzt seine meisten Berg- und Hüttenwerke im Uralgebirge, wo Platina (im Gow. Perm) und Gold aus dem Sande gewaschen und Eisen, Kupfer und Steinsalz gewonnen wird. Die Erzeugung von Silber und Blei ist ausschließlich auf die asiatischen Provinzen, jene von Zink auf das polnische Gouvernement Piotrkow und eine geringe Zinnproduction auf die finländische Provinz

Wiborg beschränkt. Man findet sehr viele, aber zur Zeit in geringem Maße ausgebeutete Kohlenlager, im Süden und Osten des Reichs ergiebige Salzquellen und Salzseen. Doch ist die Einfuhr von Salz und Kohlen, ebenso wie jene von Eisen, Kupfer und Blei beträchtlich. — Die Production ergab im Jahre 1879:

	in Rußland			in Finland
	in Europa	in Asien	zusammen	
Platina, Kilogr. . . . .	2,260	—	2,260	—
Gold " . . . . .	10,254	32,842	43,096	8,2
Silber " . . . . .	—	11,417	11,417	8,2
Roh Eisen, metr. Ctr. . . . .	3,844,382	316,958	4,161,340	165,077
Kupfer " " . . . . .	12,858	17,999	30,857	378
Blei " " . . . . .	—	13,570	13,570	—
Zink " " . . . . .	43,176	—	43,176	—
Stein- u. Braunkohlen, metr. Ctr. . . . .	28,794,262	401,125	29,195,387	—
Salz, metr. Ctr. . . . .	7,501,500	677,016	8,178,516	—
Naphtha " " . . . . .	344	3,517,420	3,517,764	—

### Gewerbliche Industrie.

Die russische Industrie arbeitet zunächst für die einheimischen Bedürfnisse. Sie hat, was den handwerksmäßigen Betrieb und die Hausindustrie betrifft, eine große Ausdehnung genommen, die Fabriken dagegen sind erst in der Entwicklung, machen aber sehr beträchtliche Fortschritte. — Es besteht das Zunft- und Concessions-system, nur in den baltischen Provinzen die Gewerbefreiheit. — Die Wahrnehmung der gewerblichen Interessen obliegt den Handels- und Manufacturräthen.

Die Industrie in Eisen und Eisenwaaren hat einen großen Umfang; ihr Hauptsitz ist das Gouvernement Perm, für Schlosser- und Messerschmiedewaaren das Gouvernement Nischnij-Nowgorod. Das Land ist in der Erzeugung von Glanzblechen unübertroffen; in großer Vollendung werden Gewehre zu Tula und blanke Waffen zu Slatoust verfertigt. Die Stahlproduction ergab 1879 fast  $2\frac{1}{10}$  Mill. metr. Ctr.

Die Fabrikation von Bronzewaaren ist zu St. Petersburg von Belang; in dieser Stadt und in Moskau werden Gold- und Silberwaaren von schöner Qualität erzeugt.

Der Maschinenbau begreift an mehreren Orten bedeutende Etablissements; Wagen und musikalische Instrumente (besonders Klaviere und Harmoniken) sind durch große Sorgfalt in der Construction ausgezeichnet. Uhren werden im Lande nicht fabriciert.

Die Thonwaarenindustrie deckt in den gewöhnlichen Artikeln so ziemlich den einheimischen Bedarf, nur die feinen werden in größeren Mengen eingeführt; Porzellanfabriken bestehen 81 (darunter 51 im Kreise Tula). Auch die Erzeugnisse der Glasindustrie, deren Hauptsitz das Gouvernement Wladimir ist, reichen nicht für den Consum aus, ob schon (1879) 202 Glasfabriken mit 14,480 Arbeitern bestehen.

Die Verfertigung von Holzwaaren, insbesondere von ordinären, ist sehr verbreitet; in vielen Gouvernements wird die Lindenbastmattenfabrikation in einem großen Umfange betrieben, so daß sie einen Exportartikel liefert.

Die Lederbereitung spielt eine sehr hervorragende Rolle: Rußland ist in der Erzeugung von Fuchten, welche sich hauptsächlich in den Gouvernements Twer und Kostroma concentriert, unübertroffen. Die Schuhmacherei hat als Kleingewerbe und als Hausindustrie, besonders im Gouvernement Twer, eine große Wichtigkeit. Berühmt sind die russischen Pelzwaaren, zumal aus St. Petersburg und Moskau.

Was die Textilindustrie anbelangt, so sind bei der Verfertigung von Garnen und Geweben in Leinen und Schafwolle, welche sehr stark als häusliches Gewerbe

auftritt, die meisten Menschen beschäftigt. Fabrikmäßig wird die Industrie in Flachs hauptsächlich in den Gouvernements Kostroma, Wladimir und Jaroslaw, jene in Schafwolle zumeist in den Gouvernements Moskau u. Simbirsk betrieben. Die Hanfspinnerei und die Seilerwaarenfabrikation, rüchftlich deren Rußland die erste Stelle unter allen Staaten einnimmt und 324 Etablissements beschäftigt, hat in den Gouvernements Twer, Drel und Petersburg ihre Hauptsitze. Der wichtigste Zweig der russischen Industrie in Hinsicht des Productionswertes ist die Baumwollmanufactur; dieselbe ist vorzugsweise in den Gouvernements Moskau, Wladimir, St. Petersburg und Piotrkow concentrirt. Das Gouvernement Wladimir unterhält auch eine lebhafteste Kattun-, das Gouvernement Moskau eine beachtenswerte Seidenwaarenfabrikation. Umfang der russischen fabrikmäßigen Spinnerei u. Weberei im Jahre 1879:

	Spinnereien	Webereien	Spindeln	Webstühle	Arbeiter
Industrie in Flachs . . .	24	87	c. 166,000	?	33,057
„ „ Schafwolle . . .	84	975	?	?	109,051
„ „ Baumwolle . . .	74	647	c. 3,000,000	84,956	178,094

Sonst sind besonders namhaft zu machen: die Papierfabriken, deren Production aber für den Bedarf nicht ausreicht; die für einen beträchtlichen Export arbeitende Mehlerzeugung, die sehr vorgeschrittene Rübenzuckerfabrikation (1878 mit 291 Fabriken und 91,420 Arbeitern), die höchst ausgedehnte Erzeugung von Branntwein, Spiritus, Pottasche und Salpeter, endlich die Bereitung von Cigaretten.

In Finland besteht die Gewerbefreiheit und ist die Verarbeitung der Baumwolle (in 5 großen Fabriken mit 56,576 Spindeln und 1192 Webstühlen im Jahre 1877) der ansehnlichste Industriezweig. Die Spinnerei und Weberei in Leinen ist zunächst Hausindustrie, die gewerbsmäßige unterhält nur 1 Fabrik in Tammerfors (der wichtigsten Fabrikstadt im ganzen Lande) mit 7882 Spindeln und 200 Kraftstühlen. Für die Schafwollindustrie bestehen 12 Fabriken, von welchen die beiden größten 2700 Spindeln besitzen. Die Papierfabrikation mit 17 Etablissements arbeitet für den Export; außerdem sind von Belang die Tabakfabrikation, die Erzeugung von Thonwaaren (21 Fabr., darunter 1 für Porzellan), von Glas (11 Hütten), Zucker (5 Raffin.), Leder und Kerzen.

### Handel und Verkehr.

Der auswärtige Handel der beiden Staaten Rußland und Finland, welche getrennte Zollgebiete bilden, gestaltet sich nach dem Werte folgendermaßen:

#### 1. Rußland — in Millionen Rubeln.<sup>1)</sup>

	1877	1878	1879		1877	1878	1879
Waareneinfuhr . . .	321,04	595,58	587,71	Waarenausfuhr . . .	527,93	618,16	627,76
Europ. Rußland . . .	291,46	557,72	548,21	Europ. Rußland . . .	508,28	596,54	606,41
Darunter:				Darunter:			
Baumwolle . . .	35,32	67,89	60,01	Cerealien . . .	264,08	366,54	363,26
Metalle . . .	48,50	59,84	56,59	Flachs . . .	63,17	56,61	69,66
Thee . . .	16,12	35,61	40,58	Leinsamen . . .	22,72	35,91	41,07
Baumwollgarn . . .	5,98	18,76	30,42	Hölzer . . .	31,33	30,45	25,24
Maschinen . . .	20,36	43,17	29,52	Vieh . . .	15,72	16,79	14,45
Gewebe . . .	15,40	27,30	29,25	Schafwolle . . .	22,37	11,96	10,93
Metallwaaren . . .	17,19	27,04	21,24	Hanf . . .	15,46	15,77	10,07
Asiat. Rußland . . .	20,55	28,10	30,30	Asiat. Rußland . . .	6,90	9,29	10,51
Verkehr m. Fin-				Verkehr m. Fin-			
land . . .	9,03	9,76	9,20	land . . .	12,75	12,33	10,84
Gold u. Silber . . .	10,95	16,52	14,77	Gold u. Silber . . .	19,25	14,16	10,19
Zusammen Ge-				Zusammen Ge-			
sammteinfuhr . . .	331,99	612,10	602,48	sammtausfuhr . . .	547,18	632,32	637,95

1) 1 Rubel = 1 fl. 60 kr. ö. W. od. 3 deutsche Reichsm. 20 Pfenn.

2. Finland — in Millionen fin. Mark.<sup>1)</sup>

	1877	1878	1879		1877	1878	1879
Einfuhr . . . . .	149,20	128,35	114,63	Ausfuhr . . . . .	104,58	88,35	94,11
Darunter:				Darunter:			
Getreide . . . . .	23,83	22,88	—	Bau- u. Rußholz . .	58,83	36,44	—
Gewebe . . . . .	18,95	12,49	—	Butter . . . . .	9,50	7,84	—
Eisen u. dgl. Waaren	9,30	6,29	—	Gewebe . . . . .	6,17	7,65	—

Der auswärtige Seeschiffahrtsverkehr ergab:

	Eingelaufen		Ausgelaufen	
	Schiffe	Registertonnen	Schiffe	Registertonnen
In den russischen Häfen (Europa) 1878 .	14,211	6,351,135	14,201	6,311,158
„ „ finländischen Häfen (1880) . . .	3,474	616,147	9,126	1,357,302
zusammen . . . . .	17,685	6,967,282	23,327	7,668,460

Die Cabotage umfaßte (1878) in den Häfen des europ. Rußland im Eingang wie im Ausgang je 30,171 Schiffe mit 4,431,277 Registertonnen.

Bestand der Handelsmarine, Länge der Eisenbahnen und der Staats-telegraphenlinien:

	Rußland	Finland	Zusammen
Schiffe mit mindest 50 Tonnen { Fahrzeuge . . . . .	3,399	1,811	5,210
am 1. Jan. 1880 { Reg.-Tonnen . . . . .	344,304	292,520	636,824
Darunter Dampfschiffe { Schiffe . . . . .	245	170	415
{ Reg.-Tonnen . . . . .	79,734	11,999	91,733
Eisenbahnen (1. October 1881) Kilometer . . . . .	22,300	876	23,176
Telegraphen im gesammten russ. Reiche (1. Jan. 1881), Kilom. . . . .			86,804

Creditwesen. In Rußland besitzt die Reichsbank (mit einem Grundcapitale von 23 Mill. Rubeln) das alleinige Recht der Notenemission, während in Finland hiermit die Landes- und die Vereinsbank betraut sind. Außerdem bestehen in Rußland die polnische Bank (wie die Reichsbank eine Staatsanstalt), 49 Privatactienbanken, 103 gegenseitige Creditinstitute und (Auf. 1880) 278 städtische Communalbanken, in Finland 2 Handels- u. Industriebanken u. 1 Hypothekenverein.

## Unterrichtswesen.

Ungeachtet in Rußland die Regierung bemüht ist, das Unterrichtswesen zu heben, werden denn doch die Volksschulen nur sehr schwach besucht; der Schulzwang ist blos in den baltischen Provinzen eingeführt — Auf 1000 Einwohner entfallen in europ. Rußland 25, in Finland 77 Schüler beiderlei Geschlechts. — Bestand der Volksschulen (1877) und der Mittelschulen (für Rußland 1877, f. Finland 1880):

	Volksschulen		Gelehrtenschulen			Realschulen	
	Anzahl	Schüler	Gymnasien	Pro- Gymnasien	Schüler	Anzahl	Schüler
Rußland . . . . .	35,000	1,800,000	124 <sup>2)</sup>	63	49,412	55	10,806
Finland . . . . .	1,493	151,892	14 <sup>3)</sup>	9 <sup>4)</sup>	3,348	20	968
Zusammen	36,493	1,951,892	138	72	52,760	75	11,774

Universitäten giebt es 8 in Rußland (1879 mit 6702 Studierenden), nämlich zu St. Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow, Kiew, Odessa, Dorpat und Warschau, 1 in Finland zu Helsingfors (1881 mit 1165 Studierenden); die letzte ist nach deutschem Muster organisiert, jede der anderen begreift 4 Facultäten und zwar die historisch-philosophische, die physiko-mathematische, die juristische und die medicinische. Die letztere fehlt an der Petersburger und der

1) 1 fin. Mark = 1 Franc. — Im Jahre 1880 betrug in Finland die Einfuhr 138,764,650, die Ausfuhr 123,075,627 Mark.

2) Hierzu kommen 53 kirchliche Seminaristen mit 12,227 Eleven.

3) Vollständige Lyceen. — 4) Unvollständige Lyceen.



Odeſſaer Univerſität, dafür iſt an jener eine Facultät für die orientaliſchen Sprachen errichtet; auch beſteht in St. Petersburg eine ſelbſtändige medico-chirurgiſche Akademie und tritt zu den Facultäten in Dorpat die evangeliſch-theologiſche hinzu. Die Theologen der griechiſchen und römisch-katholiſchen Kirche werden dagegen an 6 geiſtlichen Akademien (an 4 griechiſch-orthodoxen und an 2 römisch-katholiſchen), ſowie an den biſchöflichen Seminarien herangebildet.

Der höhere techniſche Unterricht wird an 3 kaiſerl. Speciallehranſtalten in St. Petersburg (dem technologiſchen Inſtitut, dem Inſtitut des Ingenieurcorps der Wegecommunicationen und der Bauſchule), an der kaiſ. techniſchen Schule in Moskau und an den polytechniſchen Schulen in Riga und Helsingfors ertheilt.

Der Anzahl der übrigen Unterrichts-anſtalten iſt eine ſehr bedeutende; wir heben hervor: das Lyceum zu Jaroslaw (juristiſche Facultät), die Rechtſchule und das kaiſ. Inſtitut für Berg- und Hüttenweſen in St. Petersburg, die land- und forſtwirſchaftlichen Akademien ebenda, in Moskau und Neu-Alexandria, die kaiſ. Akademien der Künſte in St. Petersburg und Waſchan, die Handelsakademie in Moskau u. ſ. w. Beſonders groß iſt die Zahl der Militärlehranſtalten; es beſtehen 8 Militärprogymnaſien, 18 Militärgymnaſien, 6 Kriegſchulen, 1 finländ. Kadettenschule, ein Pagen-corps, 5 Akademien für den Generalſtab, die Artillerie, die Ingenieure, die Marine und die Militärjuſtiz in St. Petersburg ꝛ.

### Kirchenwesen.

Griechiſch-orthodoxe Kirche. Als das Oberhaupt dieſer Kirche erſcheint im ruffiſchen Reiche der Kaiſer, unter welchem die höchſte geiſtliche Gewalt von der heiligen Synode in St. Petersburg ausgeübt wird. Der Kaiſer ernimmt deren Mitglieder aus dem geiſtlichen und weltlichen Stand, ferner über ihren Vorſchlag aus dem Ordensclerus die Metropoliſten (4 an der Zahl, von Kiew, Nowgorod-St. Petersburg, Moskau, Lithauen-Wilna), die Erzbüſchöfe und Biſchöfe im europ. Rußland derzeit 45), deren jedem für die Leitung des Kirchenregiments in der Eparchie (Diöceſe) ein Conſiſtorium beigegeben iſt. — Dieſe Kirche zählt im europäiſchen Rußland c. 45,000 Weltgeiſtliche, ferner (1875) 10,512 Mönche und 14,574 Nonnen.

Römisch-katholiſche Kirche. Kirchenfürſten ſind die Erzbüſchöfe von Mohilew und Waſchan und 8 Biſchöfe, zu deren Unterſtützung die Conſiſtorien beſtimmt ſind. Alle Angelegenheiten, welche Beziehungen mit dem Papſte bedingen gehören zum Reſſort des römisch-katholiſchen kirchlichen Collegiums in St. Petersburg. Jede Bulle und Verfügung der römischen Curie erlangt in Rußland nur dann Gültigkeit, wenn ſie früher dem Miniſter des Innern vorgelegt wurde. Die Biſchöfe werden vom Kaiſer ernannt und vom Papſte canonisch eingefeßt. — Die Zahl der Geiſtlichen beträgt c. 6000.

Evangelische Kirche. Im eigentlichen Rußland iſt das Generalconſiſtorium in St. Petersburg die oberſte evangeliſche Kirchenbehörde, von welcher die Conſiſtorien dependieren. In Polen ſind mit der oberen geiſtlichen Verwaltung die beiden Conſiſtorien der augsbürgiſchen und reformierten Confeſſion in Waſchan betraut. In Finland wird die Kirchengewalt von der aus 34 Geiſtlichen und 50 Laien gebildeten Generalsynode ausgeübt und ſteht ſonſt die Kirchenleitung bei dem Erzbüſchofe in Abo, 2 Biſchöfen, den Domcapiteln in den 3 Stiftern (Diöceſen) und den 45 Präpſten.

Alle Confeſſionen, auch Juden, Muhammedaner und Heiden, erfreuen ſich in Rußland der Religionsfreiheit. Dagegen iſt in Finland die lutheriſche Kirche bevorzugt und ihr nur die griechiſch-orientaliſche Confeſſion gleichgeſtellt; die Juden können in dieſem Lande kein Heimatsrecht erwerben.

## Staatsverfassung.

Das Kaiserthum Rußland ist eine absolute, das mit diesem unter der Herrschaft desselben Regenten und derselben Dynastie im Jahre 1809 untrennbar vereinigte Großfürstenthum Finland dagegen eine eingeschränkte Monarchie, deren constitutionelle Rechte auf den Grundgesetzen von 1772 und 1789 beruhen.

Dem Kaiser kommt die Staatsgewalt unumschränkt zu; nur in Finland übt er die Gesetzgebung unter Mitwirkung und Zustimmung des Landtags aus. Der Thron ist nach dem Rechte der Primogenitur und der gemischten Successionsordnung im kaiserl. Hause Gortorp-Romanow erblich, welches sich, nach der k. Verordnung vom 6. Mai 1727, zur griechisch-orientalischen Kirche bekennen muß. Der Kaiser wird beim Regierungsantritte in Moskau gekrönt.

In den 3 baltischen Gouvernements Livland, Kurland und Esthland bestehen seit langer Zeit beratende Landtage, welche sich alle drei Jahre versammeln und die Gutsbesitzer (in Livland auch die Deputierten der Stadt Riga) begreifen.

In 36 anderen europäischen Gouvernements sind für die Sorge der ökonomischen Interessen die Landschaftsinstitutionen<sup>1)</sup> eingerichtet (Mas v. 1. [13.] Januar 1864). In ihren Wirkungskreis gehören: die Verwaltung der Besitzungen u. Einnahmen der Landschaft, der Wohlthätigkeitsanstalten und der gegenseitigen Versicherungsinstitute, die Ausführung von Hochbauten (incl. Kirchen) und von Verkehrswegen; Maßregeln für das Volkswohl; die Unterdrückung der Bettelerei; die Hebung des Handels und Gewerbetriebs; die Mitwirkung bei der Fürsorge für die Volksbildung, die Gesundheitspflege und das Gefängnißwesen; Maßnahmen gegen Viehseuchen und die Verwüstung der Felder durch schädliche Thiere; die Vertheilung von Staatssteuern, die Bestimmung und Erhebung der localen Abgaben und deren Veranschlagung; die Erstattung von Gutachten an die Regierung. Sie zerfallen in Gouvernements- und Kreisinstitutionen; jene bestehen aus dem Gouvernementslandtage und dem Gouvernementslandschaftsamte, diese aus dem Kreistage und dem Kreislandschaftsamte. In den Städten St. Petersburg, Moskau und Odeffa fungieren die Gemeinderäthe als Kreistage. Der Kreistag wird gebildet aus den auf 3 Jahre gewählten Vertretern der drei Stände: der Grundbesitzer, der städtischen und ländlichen Gemeinden. Die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts ist abhängig: von dem Lebensalter von mindestens 25 Jahren, der Staatsbürgerschaft und ferner für die Grundbesitzer von dem Besitze eines Grundstücks von 200—800 Desjätinen (à = 109,25 Aren), oder eines anderen Immobiliars im Werte von 15,000 Rubeln, oder eines industriellen Etablissements mit einem jährlichen Umsatze von wenigstens 6000 Rbl.; für die Stadtgemeinden von der Eigenschaft eines Kaufmanns, von dem Besitze eines Gewerbetablissements mit einem jährlichen Geschäftsumsatze von mindestens 6000 Rbl., oder von einem Immobilienbesitze im Werte von 500—3000 Rbl. Die Vertreter der ländlichen Gemeinden werden indirect gewählt, wobei die Wahlmänner von den Gemeindeversammlungen aus deren Mitte berufen werden. Minderjährige und Frauen theilnehmen sich an der Wahl durch Bevollmächtigte; die Mitglieder der Gouvernementsregierung, die Procuratoren, FISCale und Polizeibeamten können nicht Vertreter sein. — Der Gouvernementslandtag besteht aus den, von den Kreistagen auf 3 Jahre gewählten Repräsentanten. — Im Kreistage präsidiert der Kreis-, im Gouvernementslandtage in der Regel der Gouvernementsadelsmarschall. — Zur Ausführung der Beschlüsse der Landschaftsversammlungen bestehen von ihnen gewählte Gouvernements- und Kreislandschaftsämtler. — Die Gouvernementslandtage und die

1) Keine Landschaftsinstitutionen haben zur Zeit die 10 polnischen Provinzen, die Gouvernements Archangelst, Astrachan, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk, Mohilew, Pobodien, Wilna, Witcheß u. Wolhynien.

Kreistage treten jährlich einmal zusammen; ihren Versammlungen wohnen die Repräsentanten der kaiserl. Domänen und Apanagengüter bei.

Der finländische Landtag besteht aus den Vertretern der vier Stände des Landes: des Adels, des Priester-, des Bürger- und des Bauernstandes. Der Adel wird durch die Häupter der Ritterschaftsgeschlechter, der Priesterstand durch die lutherischen Bischöfe und die Abgeordneten der Propsteibezirke, der Bürgerstand durch die Abgeordneten der Städte und der Bauernstand durch die von den bäuerlichen Grundbesitzern oder Pächtern gewählten Deputierten repräsentiert. Der vom Kaiser designierte Vorsitzende des Adelsstandes (der Landmarschall) ist Präsident des gesammten Landtags. Der Landtag nimmt an der Gesetzgebung Antheil, genehmigt den Finanzetat und die Aufnahme von Anleihen. Die Abgeordneten besitzen das Petitions-, aber nicht das Propositionsrecht; die Gesetzesinitiative ist der Krone vorbehalten. Der Landtag wird jedes 5. Jahr einberufen. (Landtagsordnung vom 15. April 1869.)

Zu Betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse besteht Rechtsgleichheit aller Unterthanen. Nur in den baltischen Provinzen genießen die Adelligen gewisse Privilegien; auch sind die Israeliten Beschränkungen unterworfen. Die Leibeigenschaft der russischen Bauern wurde durch das kaiserl. Manifest vom 19. Februar (3. März) 1861, und das Servitutsverhältnis der polnischen Landente durch den Ukas vom 2. (14.) März 1864 aufgehoben, sowie gleichzeitig das freie Eigenthumsrecht beider ausgesprochen. Die Presse unterliegt theilweise der Censur.

Die Municipaleinrichtungen der Städte Rußlands sind durch die Städteordnung vom 16. (28.) Juni 1870 reguliert worden. Nach dieser sind zur Gemeindeverwaltung der Gemeinderath und das Stadtamt berufen, von welchen der erste, unter Vorsitz des Bürgermeisters, aus den auf 4 Jahre gewählten Stadtverordneten gebildet wird, die Mitglieder des letzteren, gleich dem Bürgermeister, von dem Gemeinderathe ebenfalls auf 4 Jahre berufen werden. Die Landgemeinden sind zu Bezirken vereinigt, in welchen die Bauern gemeindeweise Deputierte wählen, die auf den Bezirksversammlungen erscheinen und dort den Bezirksvorsteher (Starost) und die anderen Gemeindebeamten bestellen. Enthält der Bezirk nur eine Gemeinde, so fungiert der Gemeindevorsteher zugleich als Bezirksvorsteher. Die Polizei besitzt der Gutsbesitzer, aber insofern eingeschränkt, als die eigentliche Executive bei dem Starosten ist. — Die baltischen und polnischen Gouvernements haben etwas abweichende Gemeindegliederungen und in Finland obliegt den Magistraten in den Städten und den collegialisch gebildeten Communalbehörden auf dem Lande die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen.

### Staatsverwaltung.

Die obersten Staatsbehörden sind der Reichsrath, der dirigierende Senat, die heilige Synode (Seite 181) und die Ministerien, alle mit dem Sitze in St. Petersburg. Die „eigene Kanzlei des Kaisers“ ist für die unmittelbar unter Se. Majestät gestellten Angelegenheiten und für die Redaction der Gesetze und Ukase bestimmt.

Der Reichsrath besteht aus den volljährigen Großfürsten, sämmtlichen Ministern und einer Anzahl vom Kaiser berufener, der Generalität, Admiralität und dem hohen Civilstaatsdienste angehöriger Personen; er hat seinen Sitz in St. Petersburg und ist lediglich ein consultatives Collegium, das die ihm zugewiesenen Geschäfte entweder im Plenum oder in 3 Departements (für Gesetzgebung und Codification, Civilangelegenheiten und Cultus, Staatswirtschaft und Finanzen) erledigt; ihm sind die Reichskanzlei und die Commission für die Bauernemanzipation beigegeben.

Der dirigierende Senat ist der oberste Justizhof und auch mit der Veröffentlichung und Registrierung der Gesetze und Ukase und mit den auf die Verleihung von Adelstiteln bezugnehmenden Agenden betraut.

Den Ministerien ist die Executive in den Verwaltungssachen, als letzten Instanzen, zugewiesen. Zur Verathung gewisser wichtiger Angelegenheiten ist das Ministercomité (der Ministerrath) bestimmt, gebildet aus einem Präsidenten, dem Thronfolger, sämmtlichen Ministern, dem Generalcontroleur des Reichs und anderen vom Kaiser berufenen Mitgliedern.

Es giebt 10 Ministerien, nämlich 1) das Ministerium des kaiserlichen Hauses; 2) das Ministerium des Aeußern, mit dem Reichskanzler als Chef; 3) das Kriegsministerium; 4) das Marineministerium; 5) das Ministerium des Innern (auch für die Polizei, das Medicinalwesen, die fremden Culte, die Hochbauten, die Posten und Telegraphen), mit dem statistischen Centralcomité; 6) das Ministerium der Volksaufklärung oder des öffentlichen Unterrichts, mit einem wissenschaftlichen Conseil; 7) das Finanzministerium (auch für Industrie und Handel); 8) das Justizministerium; 9) das Ministerium der Reichsdomänen (auch für Land- und Forstwirtschaft und das Bergwesen); 10) das Ministerium der öffentlichen Bauten (für Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen).

Für die Staatsadministration ist das russische Reich in Gouvernements oder in besondere Provinzen eingetheilt. Das europäische Rußland begreift 59 Gouvernements (wovon 10 auf Polen entfallen), wozu noch 5 Stadtbezirke und das rein militärisch verwaltete Land der donischen Kosaken kommen. In jedem Gouvernement befindet sich zur Verwaltung aller inneren und Polizeisachen eine Gouvernementsregierung, an deren Spitze der Gouverneur steht, welcher den Ministerien, zunächst jenem des Innern, untergeordnet ist. Ueberdem ist eine Anzahl von Gouvernements unter 4 Generalgouverneure gestellt, die einen größeren Wirkungskreis als die Gouverneure besitzen. — Der Hetman der donischen Kosaken ist für deren Territorium mit den Prerogativen eines Generalgouverneurs betraut; die Hauptstadt St. Petersburg wird direct von dem Gouverneur des gleichnamigen Gouvernements verwaltet, in 4 anderen Städten sind den Stadthauptmännern für den Rayon ihrer Bezirke die Rechte der Gouverneure zugewiesen. — Die Leitung der Finanzverwaltung ist in jedem Gouvernement einem Cameralhofe übertragen. — Im europäischen Rußland sind für die Verwaltung des Unterrichtswesens 9 Schulbezirke und für die Militäradministration 9 Militärbezirke gebildet.

Die Gouvernements zerfallen in Kreise, welche von den Kreisbehörden dirigiert werden; für das Steuerwesen sind die Kreisrenteien bestimmt. — Die Localpolizei obliegt in den Städten den kaiserlichen Polizeiorganen oder städtischen Polizeicommissari, auf dem Lande den Gutsbesitzern und der Gemeinde.

Rechtspflege. In erster Instanz entscheiden bei geringeren Civilstreitigkeiten und Strassachen Friedensrichter, welche auf 3 Jahre aus den größeren Grundbesitzern gewählt, in den polnischen Provinzen von der Regierung ernannt werden; in bestimmten Fällen ist die Appellation an die Friedensrichterversammlung des Bezirks gestattet. Sonst ist das Bezirksgericht die I. Instanz mit Geschworenen bei jenen Verbrechen, welche den Verlust der Standes- oder bürgerlichen Rechte nach sich ziehen. Die II. und letzte Instanz für alle von den Bezirksgerichten gefällten Urtheile ist der Appellhof; dieser erkennt auch als I. Instanz in Strassachen der Beamten und über Staatsverbrechen. Der Senat ist der oberste Gerichts- und Cassationshof. — Die baltischen Gouvernements haben eine abweichende Justizorganisation, mit 3 Instanzen. — Strassachen der Militärpersonen gehören vor die Militärgerichte.

In Finland ist der Verwaltungsorganismus von dem russischen wesentlich verschieden. Für die dem Monarchen vorbehaltenen Administrativsachen sind in St. Petersburg der finländische Ministerstaatssecretär und das finländische Comité competent, während sich an der Spitze der Regierung im Lande der Generalgouverneur in Helsingfors befindet, der dem Senate daselbst präsidirt, von welchem alle Verwaltungsgeschäfte in oberster Instanz ressortieren. Der Senat ist in 2 Departements eingetheilt: das Justiz- und das Dekonomie-departement, letzteres mit 6 Bureau (für Civil-, d. i. innere Angelegenheiten, Finanzen, Rechnungswesen, Militär, Kirchenwesen, Ackerbau und öffentliche Arbeiten). Dem Generalgouverneur, bezieh. dem Senate sind die Gouverneure in den 8 Provinzen (Länen) des Landes untergeordnet, von welchen die 51 Kronvögte und die städtischen Magistrate abhängen. Gerichtsbehörden: das Justizdepartement, 3 Hofgerichte, 216 Kreis- und 31 Stadtgerichte.

## Staatshaushalt.

Budget des russischen Reichs für das Jahr 1881 in Rubeln:

Staats-einnahmen . . . . .	717,461,609	Staatsausgaben. . . . .	717,461,609
Directe Steuern . . . . .	138,009,750	Kaiserl. Haus. . . . .	9,154,658
Indirecte . . . . .	376,592,351	Kriegswesen . . . . .	206,718,302
Regalien . . . . .	26,320,677	Marine . . . . .	28,903,132
Staatsgüter . . . . .	33,909,787	Staatsschuld . . . . .	193,338,684

Russ. Staatsschuld am 1. Jan. 1880: 4480,812,699 Rubel Papier.<sup>1)</sup>

In Finland betragen im Jahr 1880 die Staatseinnahmen 32,409,577, die Staatsausgaben 34,953,379 finl. Mark; — die Staatsschuld am 1. Januar 1881 62,405,538 finl. Mark.

## Kriegswesen.

Wehrsystem. Durch das Statut vom 1. (13.) Januar 1874 wurde in Russland die unbedingte allgemeine Wehrpflicht eingeführt und der Eintritt derselben auf das erreichte 21. Lebensjahr festgesetzt. Von ihr sind nur die Geistlichen der christlichen Religionen eximirt; auch sind einige Vergünstigungen aus Familienrückichten, wegen gewisser Vermögensverhältnisse und im Interesse der Volksbildung zugestanden. Die Dienstzeit beträgt bei den Landtruppen 15 Jahre (6 Jahre activ und 9 Jahre in der Reserve), bei den Truppen in einigen asiatischen Gebieten, wie auf der Flotte 10 Jahre (7 activ und 3 in der Reserve). Als Freiwillige können in die Landarmee eintreten: absolvierte Studierende der Universitäten und anderer höherer Lehranstalten für eine Dienstzeit von 3 Monaten, junge Leute, welche ein Gymnasium, eine Real- oder eine andere Mittelschule durchgemacht haben, für eine Dienstzeit von 6 Monaten und endlich Solche, welche hierfür ein eigenes Examen bestehen, für eine Dienstzeit von 2 Jahren. Nach Ablauf dieser Dienstzeit erfolgt auf 9 Jahre die Einreihung in die Reserve. In der Garde und bei der Cavallerie müssen sich die Freiwilligen aus eigenen Mitteln erhalten, bei den anderen Truppen können sie auf Kosten des Staats angenommen werden; das Letzte gilt auch von den Freiwilligen der Flotte, die aber 2 Jahre activ und 5 Jahre in der Reserve dienen müssen. — Alle jene Männer, die zum Waffendienste tauglich, aber nicht der Armee oder Flotte eingereicht sind, können bis zum 40. Lebensjahre, im Falle eines Kriegs, durch ein kaiserl. Manifest zur Reichswehr (einer Art Landsturm) herangezogen werden. Diese umfaßt zwei Classen, von welchen die erste aus den 4 jüngsten Jahrgängen besteht und theilweise auch zur Ergänzung und Verstärkung der Armee und Flotte verwendet werden kann, während die zweite, mit allen übrigen Jahrgängen, nur die Mannschaften für die Reichswehr stellt.

1) 100 Rubel Papier = 66,37 Rubel Metall.

Besondere auf dem Systeme der Militärcolonien beruhende Einrichtungen bestehen für die Kosakencorps, die nach Territorien organisiert sind, innerhalb welcher sie zumeist Reiterregimenter, aber auch Fußbataillone und reitende Batterien formieren. Bei denselben ist gegenwärtig ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht eingeführt oder steht deren Einführung bevor. Die Dienstzeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre und dauert im stehenden Heere 20 Jahre, davon 3 Jahre in der Vorbereitungsclassen, 12 Jahre in der Dienstclassen und 5 Jahre in der Reserve. Die nicht zum stehenden Heere gehörigen wehrfähigen Kosaken bilden die Reichswehr.

Finland erhielt durch das Gesetz v. 6. (18.) December 1878 die allgemeine Wehrpflicht; dieselbe besteht für alle Finländer (mit Ausnahme der Lappen u. der Bewohner der Provinz Uleåborg) vom vollendeten 21. Lebensjahre an. Die Dienstzeit beträgt 3 Jahre activ, 2 Jahre in der Reserve und sodann bis zum 40. Altersjahre in der Reichswehr. Der Einjährigfreiwilligendienst ist wie in Deutschland eingerichtet.

Truppenformation. Die russische Armee, als deren integrierender Bestandtheil das nur aus Schützen bestehende finnische Militär erscheint, zerfällt in die regulären und die irregulären Truppen und befindet sich zum größten Theile auch im Frieden im Corpsverbande. Es sind derzeit 19 Armeecorps (worunter 1 Garde- und ein Grenadiercorps) aufgestellt. Bei den regulären Truppen werden unterschieden die Feldtruppen mit Reserve und Ersatz und die Localtruppen.

Die regulären Feldtruppen umfassen: 192 Infanterieregimenter (worunter 12 Garde- und 16 Grenadierregtr.), 44 Schützenbataillone (worunter 4 von der Garde u. 9 finnische Bataill.), 56 Cavallerieregimenter (nämlich 4 Gardékürassier-, 1 Garde- u. 18 Armeedragoner-, 2 Garde- u. 14 Armeeulanen-, 2 Garde- u. 14 Armeehusaren-Regtr., 1 Gardegrenadierregtr.), 51 Fußartilleriebrigaden (worunter 3 von der Garde u. 4 von den Grenadieren), 26 reitende Artilleriebatterien (worunter 5 von der Garde), 2 reitende Gebirgsbatterien, 15 Bataillone u. 1 Halbbataillon Sappeure, 5 Eisenbahn- u. 8 Pontonierbataill., 4 Minencompagnien. — Das Infanterieregtr. begreift 4 Bataillone, das Bataillon 4 Compagnien, das Cavallerieregtr. 4 Escadrons, die Artilleriebrigade in der Regel 6 Batterien, die Fußbatterie zu 8, die reitende zu 6 Geschützen.

Zu den regulären Reservetruppen gehören: 1 Gardeinfanterieregtr., 96 Regtr. u. 96 selbständ. Bataill. Reserveinfanterie, 26 Fußartilleriebrigaden, 20 Sappeurcompagnien.

An Ersatztruppen werden bei der Mobilisierung aufgestellt: 192 Infanterieregtr. u. 7 Schützenbataillone, 56 Escadronen, 48 Fuß- u. 3 reitende Batterien, 5 Sappeurbataillone.

Reguläre Localtruppen: 1 Festungs- u. 1 Localinfanterieregtr. (zu 4 Bataill., im Frieden 1 Bataill.), 34 Linien- u. 29 Localbataillone, 597 Localcommanden Infanterie, 50 Bataill. u. 8 Comp. Festungsartillerie.

Die irregulären Truppen werden von den Kosakencorps, 1 Krimtataren-division u. 2 reitenden Baskirenregimentern gebildet. Die Kosaken formieren: 152 Reiterregtr. (2 donische Garde-, 60 donische u. 90 andere Regtr. à 4—6 Sotnien), von welchen aber nur 50 Regtr. im Friedensdienste stehen, 5 Gardeescadronen, 12 Bataill. u. 2 Halbbataill. Fußtruppen u. 42 reitende Batterien.

Besondere Formationen: Generalstab, 1 Comp. Palastgrenadiere, Lehrtruppen, Gendarmerie zc.

Die Reichswehr besitzt zur Zeit 160 Druschinen (Bataillone) Infanterie u. 24 Sotnien Cavallerie, für welche die Vorräthe vorhanden sind.

Stärke des Landheeres. Dieselbe ist also normiert: Mann:

	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Technische Truppen	Anderer Formationen	Zusammen
Friedensstand . . . . .	616,500	117,700	105,400	17,100	93,700	950,400
Reguläre Truppen . . . . .	612,800	63,300	101,500	17,100	93,700	888,400
Irreguläre „ . . . . .	3,700	54,400	3,900	—	—	62,000
Kriegsstand . . . . .	2,011,700	225,200	254,500	40,100	293,400	2,824,900
Reguläre Truppen . . . . .	1,835,800	71,300	244,100	40,100	293,400	2,656,900
Irreguläre „ . . . . .	11,500	150,300	10,400	—	—	—
Reichswehr . . . . .	164,400	3,600	—	—	—	168,000

Zahl der Geschütze im Kriegsstande: 3982.

Bestand der Kriegsflotte:

Flotte:	Panzerschiffe			Andere Seedampfer				Zusammen		
	Schiffe	Kanonen	effect. Pferdetr.	Schiffe	Kanonen	effect. Pferdetr.	Segelschiffe	Schiffe	Kanonen	effect. Pferdetr.
Ostsee . . . . .	27	291	53,426	201	364	73,738	9	237	655	127,164
Schwarzes Meer . . . . .	4	24	7,210	60	94	28,441	—	64	118	35,651
Kaspisches „ . . . . .	—	—	—	19	39	2,874	—	19	39	2,874
Aralsee . . . . .	—	—	—	6	13	651	—	6	13	651
Amur . . . . .	—	—	—	15	37	3,060	1	16	37	3,060
Summe . . . . .	31	315	60,636	301	547	108,764	10	342	862	169,400
Dazu Flußdampfer bei der Ostseeflotte . . . . .								18	29	4,140
Hauptsumme . . . . .								360	891	173,540
Flottenequipagen u. sonstiges Marinepersonal . . . . .										e. 30,000 Mann.

## Königreich Rumänien.

Flächeninhalt und Bevölkerung.

Rumänien (Rumänien), durch das Gesetz v. 14. (26.) März 1881 zum Königreiche proclamirt, besteht aus den Ländern Moldau u. Walachei und der durch den Berliner Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 überkommenen Dobrudscha. Der Flächeninhalt wird mit 2360 geogr. Qu.-Meilen (129,947 Quadratkilom.) berechnet und die Bevölkerung für das Jahr 1878 auf 5,376,000 Seelen geschätzt<sup>1)</sup>, so daß auf 1 Qu.-Me. 2280 Menschen leben. — Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Einwohnerschaft ist wie 1000 zu 944. — Die Bevölkerung gehört mit 87,7 Procent dem rumänischen Sprachstamme und mit 89,1 Proc. dem griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisse an. Abgesehen von diesen mögen derzeit gezählt werden: 400,000 Israeliten, 200,000 Zigeuner, 25,000 Türken und Tataren (in der Dobrudscha), 40,000 Bulgaren und Russen, 30,000 Magyaren, 10,000 Armenier und 55,000 andere Nationale, ferner 115,000 römische Katholiken, 15,000 Protestanten, 16,000 Lipwaner, 10,000 Armenier und 30,000 Muhammedaner. — Die Haupt- und Residenzstadt Bukarest zählt gegenwärtig e. 200,000 Einwohner.

Urproduction.

Rumänien ist ein landwirtschaftlicher Staat, in welchem der Ackerbau im Vereine mit der Viehzucht die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung bildet. Der Boden ist überaus fruchtbar und ergiebt die reichlichsten Ernten, die aber noch viel bedeutender wären, wenn sachkundige Agronomen das Land bebauten, eine große Area nicht brach und unbenutzt läge oder als Weide diente. Man kann annehmen,

1) Bgl. Gothaischer Hofkalender pro 1882.

daß von dem ganzen Flächeninhalte des Landes 68,3 Proc. auf den productiven und 31,7 Proc. auf den unproductiven Boden entfallen <sup>1)</sup>, von ersterem 29,3 Proc. auf Acker- und Gartenland, 0,8 Proc. auf Weinland, 21,3 Proc. auf Wiesen und Weiden und 16,9 Proc. auf Waldungen. — Die Bodenproduction gestaltet sich für eine mittlere Jahresernte folgendermaßen <sup>2)</sup>:

Mais . . . . .	38,343,000	Hektol.	Anderes Getreide . . . . .	2,618,000	Hektol.
Weizen . . . . .	11,905,000	"	Kartoffeln . . . . .	134,000	"
Gerste . . . . .	7,080,000	"	Flachs u. Hanf . . . . .	36,000	m. Ctr.
Safer . . . . .	2,977,000	"	Tabak . . . . .	30,000	"
Roggen . . . . .	2,074,000	"	Wein . . . . .	1,000,000	Hektol.

Der Viehstand <sup>2)</sup> beträgt (1873):

Pferde . . . . .	426,859	Rinder u. Büffel . . . . .	1,857,977	Ziegen . . . . .	194,188
Esel u. Maulthiere . . . . .	6,734	Schafe . . . . .	3,502,404	Schweine . . . . .	836,944

Rumänien birgt Lager verschiedener Erze, ohne daß diese ausgebeutet würden. Der Bergbau beschränkt sich nur auf Stein Salz und Petroleum, an welchen Producten das Land allerdings einen großen Reichtum besitzt. Der Salzbergbau (Staatsmonopol) wird in den Karpathen betrieben und liefert im Durchschnitte der letzten 10 Jahre jährlich 683,487 metr. Ctr. Petroleum wird hauptsächlich in den Districten Buseo, Plojescht und Bakau gewonnen.

### Industrie, Handel und Verkehr.

Obgleich der gewöhnlichen Handwerker nicht entbehrend, hat Rumänien doch an Unternehmern für größere Industriegeäfte einen sehr großen Mangel, welcher darin begründet ist, daß das vornehmere Publikum auf die inländischen Gewerbeerzeugnisse bisher wenig Wert legte und den unteren Schichten ausländische Manufacte billiger kommen, als wenn sie in der Heimat gefertigt würden. — Auf dem flachen Lande ist die Hausindustrie stark vertreten, indem das Landvolk seine Bedürfnisse an Kleidung, Haus- und Wirtschaftsgeräthen und an Fuhrwerk durch eigene Producte deckt. Ansehnlich ist, als Stütze für den Getreidehandel, die Mühlenindustrie, welche, durch die zunehmende Anwendung der Dampfmaschinen, einer gedeihlichen Entwicklung entgegenstreitet. Sonst sind die 2 Rübenzuckerfabriken, die 72 Bierbrauereien und die 60 Petroleumraffinerien zu erwähnen.

Wert des auswärtigen Handels in Millionen Lei (Francs):

	1876	1877	1878	1879	1880
Einfuhr . . . . .	165,9	335,5	306,6	254,5	255,3
Ausfuhr . . . . .	235,3	141,1	217,0	238,6	218,9

Zur Ausfuhr gelangen Getreide, besonders Weizen und Mais und Mehl (1880 im Werte von 167,8 Mill. Lei), ferner Hornvieh, Schweine, Schafe, Häute, Talg, Borsten, Schafwolle, Salz und Petroleum. — Die wichtigsten Handelsplätze sind die Donauhäfen Galatz und Braila.

Am 1. Jan. 1881 betrug die Länge der im Betrieb stehenden Eisenbahnen 1508 und jene der Staats telegraphenlinien 5209,5 Kilometer.

Es bestehen 15 Handelskammern, ferner 7 Creditinstitute, darunter die „romänische Nationalbank“ (Act.-Cap. 30 Mill. Francs.) mit dem Recht der Notenausgabe.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Der Elementarunterricht ist für alle Kinder beiderlei Geschlechts im Alter von 6—13 Jahren als Pflicht vorgeschrieben; nichtsdestoweniger ist der Besuch der 2219

<sup>1)</sup> Hierbei ist das Land in seinem frühern Besitze vor dem Berliner Frieden (also mit Bessarabien und ohne Dobrußja) in Betracht gezogen.

<sup>2)</sup> Cf. Statistique internationale de l'Agriculture. Paris 1876.



Volksschulen (1878) ein sehr geringer, indem er nur 108.824 Schüler nachweist. Am Secundärunterrichte in den 7 Lyceen, 18 Gymnasien u. 8 Seminararien nahmen im Jahre 1878 6690 Schüler Theil. Andere Lehranstalten sind: die beiden Universitäten in Bukarest und Jassy (jede mit der juristischen, der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der philosophischen Facultät, wozu in Bukarest noch die medicinische kommt), zusammen mit 508 Studierenden (1878), die 8 Seminararien für griechisch-orientalische Theologie, 1 römisch-kathol. Priesterseminar in Jassy, 1 muslimänisches Priesterseminar in Babadag, die Schule für Brücken, Chausséen und Minen, die landwirtschaftliche Schule, die Militärschule in Bukarest, die Marineschule für die Flotille in Galatz, 2 Kunst-, 7 Gewerbe-, 4 Handelsschulen u.

Die Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche werden von der „heiligen Synode“ geleitet, welche aus den beiden Metropolitnen in Bukarest und Jassy, den 5 diesen unterstehenden Bischöfen und den sämmtlichen Erzpriestern des Landes gebildet ist. Diese Versammlung, im Vereine mit den Deputirten und Senatoren griech.-oriental. Glaubens, ist auch zur Wahl der Metropolitnen und Bischöfe berufen. — Die Zahl der Weltpriester beträgt (1878) 7182, jene der Mönche 110 mit 1350 Mönchen u. 2634 Nonnen.

Die römisch-katholische Kirche besitzt 2 Bisthümer (in Bukarest und Jassy) mit 81 Priestern, die protestantische Kirche 12, die armenische 20, die lipovaniische 29 Seelsorger, letztere auch 1 Kloster mit 13 Mönchen. Durch den Berliner Friedensvertrag und durch die Verfassung sind die Glaubens- u. die Religionsfreiheit gewährleistet.

### Staatsverfassung.

Romanien besitzt die repräsentativ-monarchische Staatsform, die auf der Constitution vom 30. Juni (12. Juli) 1866 beruht. Der König übt die Gesetzgebung mit der Nationalversammlung aus; sein Thron ist erblich nach dem Erstgeburtsrechte in der männlichen Nachkommenschaft des Königs Karl I. aus der Dynastie Hohenzollern-Sigmaringen. Der gegenwärtige König bekennt sich zur römisch-katholischen Religion, aber seine Nachfolger müssen der griechisch-orientalischen Kirche angehören.

Die Nationalversammlung besteht aus dem Senate und der Deputirten-Versammlung. Der Senat ist zusammengesetzt: aus dem Thronerben, den Metropolitnen und Eparchialbischöfen, den beiden Vertretern der zwei Universitäten und aus 66 Abgeordneten des großen und mittleren Grundbesitzes (Census 100—300 Dukaten). Die Versammlung der Deputirten begreift 157 Mitglieder, von denen 33 von den Besitzern eines Grundeinkommens von mehr als 300 Dukaten<sup>1)</sup>, 33 von den Besitzern eines Grundeinkommens von 100—300 Dukaten, 58 in den Städten von den Handels- und Gewerbetreibenden, welche mindestens 80 alte Lei<sup>2)</sup> Staatssteuer entrichten, und ohne Rücksicht auf Census von den freien Gewerben, den pensionirten Offizieren und Staatsbeamten und den Professoren und 33 endlich (indirect) von jenen Bewohnern im Districte gewählt werden, die überhaupt dem Staate eine Steuer zahlen. Sonst ist die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts durch die Staatsbürgerchaft, den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte und das zurückgelegte 25. Lebensjahr bedingt. Zum Eintritte in den Senat wird jedoch das vollendete 40. Lebensjahr und der Nachweis eines Einkommens von 800 Dukaten verlangt, von welchem nur die Präsidenten einer gesetzgebenden Versammlung, die Abgeordneten, welche an 3 Sessionen theilgenommen haben, die Generäle, Obersten, gewesenen Minister oder diplomatischen Agenten, Gerichtshofspräsi-

1) Der Dukaten (Österreich) = 4 fl. 80 Kr. 8. B.

2) 27 alte Lei (Rasier) = 10 neue Lei (Francs).

dentent, Generalprocuratoren und Rätthe des Cassationshofs, die Doctoren und Licentiaten, welche bereits 6 Jahre ihren Beruf ausgeübt haben, befreit sind. Die Deputierten werden auf 4, die Senatoren auf 8 Jahre gewählt, letztere in jedem 4. Jahre zur Hälfte durch neue ersetzt. (Wahlges. v. 16./18. Juli 1866.)

In jeder Gemeinde bestehen ein Gemeinderath als Vertretung (auf 4½ Jahre gewählt) und ein Gemeindevorsteher (Primarul) als vollziehendes Organ (in den Städten vom Könige auf dem Lande vom Minister des Innern ernannt).

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Die oberste Staatsverwaltung wird von 7 Ministerien in Bukarest wahrgenommen; die Portefeuilles sind das Innere, der öffentliche Unterricht und Cultus, der Ackerbau, Handel nebst öffentlichen Arbeiten, die Justiz, die Finanzen, das Kriegswesen und die auswärtigen Angelegenheiten. Der Rechnungshof ist selbständig.

Das Fürstenthum ist in 32 Districte eingetheilt; in jedem derselben ist eine Praefectur zur Leitung der Staatsadministration und ein auf 4 Jahre gewählter Districtsrath zur Besorgung der Selbstverwaltung eingesetzt. Den Praefecturen sind 167 Unterpraefecturen subordiniert. In den Städten Bukarest und Jassy sind außerdem Polizeipraefecturen errichtet. — Gerichte: der Cassationshof in Bukarest, die 5 Appellationshöfe, die Geschworenengerichte (für Criminalsachen), die 34 Justiztribunale, die Bezirks- und die Gemeindeggerichte.

Staatsbudget für 1881/82: in der Einnahme und Ausgabe je 120,766,214 Lei (Francs). Staatsschuld am 1. Jan. 1880: 597,964,953 Lei.

### Kriegswesen.

Alle Rumänen sind vom erreichten 21. bis zum 45. oder 46. Lebensjahre wehrpflichtig. Die bewaffnete Macht umfaßt die permanente und die Territorialarmee, die Miliz, die städtische Bürgergarde und das Aufgebot in den Landgemeinden. Ueber den Eintritt in die permanente oder die Territorialarmee entscheidet das Loos; die Dienstzeit bei jener dauert 3 Jahre activ und 5 Jahre in der Reserve, bei dieser 5 (bei der Cavallerie nur 4) Jahre activ und 3 (bez. 4) Jahre in der Reserve. Die Territorialarmee (Landwehr) hat im Frieden nur die Cadres und einen Theil der Mannschaft präsent. Die Miliz begreift alle Wehrpflichtigen bis zum 37. Lebensjahre, welche nicht in die beiden eben genannten Heereskörper einberufen wurden oder den Dienst in denselben beendeten haben; sie tritt im Frieden nur zu Uebungen zusammen. In der Bürgergarde dienen die Städtebewohner vom 37. bis zum 45. Altersjahre und das Aufgebot in den Landgemeinden begreift die Landbewohner von 37 bis 46 Jahren. — Als Freiwillige zum activen Dienste auf 1 Jahr in der permanenten und 2 Jahre in der Territorialarmee werden junge Leute vor Erreichung ihres stellungspflichtigen Alters aufgenommen, wenn sie sich selbst beköstigen und eine Prämie zur Invalidenkasse zahlen. Auf 2 Jahre kann übrigens die active Dienstzeit für Jene ermäßigt werden, welche Elementarschulkenntnisse u. militärische Ausbildung nachweisen.

Die permanente Armee begreift 8 Infanterieregimenter (jedes zu 2 Bataill. à 4 Comp.), 4 Jägerbataill., 2 Cavallerieregtr. (à 4 Escadr.), 5 Artillerieregtr. (à 6 Batter. zu je 6 Gesch.), 2 Geniebataillone (à 5 Comp.), die Flotille (mit 4 Dampfern und 6 Kanonenschaluppen), die Gendarmerie, 4 Trainescadrons, 2 Sanitätscomp. u. Die Territorialarmee zählt 30 Dorobanzenregtr. à 2 Bataill., 30 Reserveregtr., 12 Reiterregtr. (Calaraschi, à 4 Escadr.) und 14 Artilleriebatterien. Die Miliz ist zur Zeit noch nicht organisiert; die Bürgergarde formirt 48 Bataillone. — Friedens- u. Kriegsstand der Armee:

	Permanente Armee		Territorialarmee		Zusammen	
	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg
Infanterie . . . . .	9,720	21,760	9,492	128,460	19,212	150,220
Cavallerie . . . . .	1,374	1,606	2,772	8,349	4,146	9,955
Artillerie . . . . .	2,815	6,585	1,982	2,660	4,797	9,245
Genietruppe . . . . .	1,320	2,624	—	—	1,320	2,624
Flotille . . . . .	447	745	—	—	447	745
Anderer Formationen . . . . .	3,897	4,608	—	—	3,897	4,608
Summe . . . . .	19,573	37,928	14,246	139,469	33,819	177,397
Feldgeschütze . . . . .	120	180	56	84	176	264

## Fürstenthum Serbien.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das Fürstenthum Serbien hat nach offiziellen Mittheilungen einen Flächeninhalt von 880 geogr. Qu.-Ml. oder 48,455 Qu.-Kilom. und eine Bevölkerung (berechnet für Ende 1880) von 1,700,272 Einwohnern, davon 865,422 männlichen u. 834,850 weiblichen Geschlechts. Auf 1 Qu.-Ml. leben 1932 Seelen.

Die Bevölkerung gehört der weitaus größten Mehrzahl nach zum serbischen Stamme und zur griechisch-orientalischen Kirche. Sonst mögen gezählt werden: 200,000 Bulgaren, 130,000 Walachen, 100,000 Albanesen, 25,000 Zigeuner u., 100,000 Muhammedaner, 5000 römische Katholiken, 500 Protestanten und über 2000 Israeliten.

Die Hauptstadt Belgrad zählte (Ende 1880) 26,651 Einwohner.

### Urproduction.

Die Hauptnahrungsquelle der Bewohner ist die Landwirtschaft. Doch stehen Ackerbau und Viehzucht, obschon sie die fast ausschließlichen Ausfuhrartikel des Fürstenthums liefern, auf einer niedrigen Stufe. Von Obst wird in großem Maßstabe die Pflaume cultiviert, von Handelsgewächsen der Hanf und der Tabak; der Weinbau beschäftigt hauptsächlich die Bevölkerung in den Donaugegenden. Unter den Hausthieren nimmt das Vorstewieh die wichtigste Stelle ein, und es gehört dessen Zucht zu den ansehnlichsten Erwerbszweigen des Landes. Im Jahre 1879 wurden gezählt 159,850 Pferde, 963,850 Stück Hornvieh, 3,480,500 Schafe, 586,580 Ziegen und 1,678,500 Schweine. Serbien ist walddreich, besitzt aber auch Gegenden, in welchen, zufolge unrationeller Verwüstungen, Holzmangel vorkommt. Der Bergbau, in alten Zeiten von großer Bedeutung, ist gegenwärtig wenig entwickelt; er ist auf Eisen-, Zink- und Kupfererze und Steinkohlen gerichtet. Salz ist im Lande nicht zu finden.

### Industrie, Handel und Verkehr.

Die gewerbliche Industrie ist in Serbien noch in der Kindheit, und als großes Hindernis ihres Aufblühens muß das geringe Bedürfnis gewerblicher Erzeugnisse beim Volke auf dem Lande, sowie die Concurrenz des Auslandes betrachtet werden. Doch ist den Serben ein ungewöhnliches Talent für mechanische Arbeiten eigen, welches sich in der allgemein verbreiteten Hausindustrie äußert, die den Landbewohnern gute, häufig schöne Erzeugnisse liefert. — Die Gewerbeverfassung beruht auf dem Concessionsysteme. Zu Belgrad besteht eine Handels- und Gewerbekammer.

Die Werte des auswärtigen Handels Serbiens beliefen sich in den Jahren 1873—1875 auf folgende Ziffern, in Francs:

	1873	1874	1875
Einfuhr . . . . .	26,675,638	31,788,196	31,219,243
Ausfuhr . . . . .	31,711,207	35,881,376	35,014,874

Die vorzüglichsten Einfuhrartikel sind: Eisen, Eisenwaaren, Webe- und Wirkwaaren, Garne, Glas, Glas- und Thonwaaren, Seife, Kerzen, Papier, Papierwaaren, Weine, Del, Petroleum, Mehl, Zucker, Kaffee, Reis, Holzwaaren, Leder, Lederwaaren, Kochsalz; die Hauptausfuhr besteht in Schweinen, Hornvieh, Schafen, Ziegen, Getreide, Hülsenfrüchten, rohen Fellen, gedörrten Pflaumen, Fafdauben, Knopperrn, Wachs, Wolle, Fetten und Branntwein.

Eisenbahnen sind im Fürstenthume noch nicht im Betriebe. — Die Länge der Staatstelegraphenlinien betrug Anfang 1881 2180,5 Kilom.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Der Elementarunterricht, der kein obligatorisch vorgeschriebener ist, wurde im Jahre 1874 in 520 Schulen erteilt, welche 23,278 Kinder besuchten. Für den Secundärunterricht sorgen 7 Gymnasien, 11 Realschulen und 1 höhere Mädchenschule.<sup>1)</sup> In Belgrad bestehen eine Hochschule, die sich in 3 Facultäten (die juristische, die technische und die philosophische) gliedert, ein theologisches Seminar, eine Kriegs- und eine Artillerieschule. Endlich ist eine Ackerbau- und Forstschule errichtet.

Die griechisch-orientalische Kirche Serbiens bildet eine eigene Nationalkirche mit vollständiger Selbstverwaltung. An ihrer Spitze befindet sich der Metropolit in Belgrad, welcher, gleich den von ihm abhängigen Bischöfen, von der Synode aus der Zahl der eingeborenen Klostergeistlichen gewählt und vom Fürsten bestätigt wird. Die höchste geistliche Gewalt wird von der Nationalsynode ausgeübt, welche aus dem Metropoliten, als Vorsitzendem, dem ihm beigegebenen Titularbischofe und den 3 Eparchialbischöfen des Landes gebildet ist. — Der Berliner Friedensvertrag gewährleistet volle Glaubens- und Religionsfreiheit.

### Staatsverfassung.

Das Fürstenthum Serbien ist ein eingeschränkt-monarchischer Staat, dessen Unabhängigkeit durch den Berliner Friedensvertrag v. 13. Juli 1878 anerkannt wurde. Die gegenwärtige Verfassung datiert vom 29. Juni (11. Juli) 1869. — Der Fürst muß sich zur griechisch-orientalischen Kirche bekennen; seine Würde ist erblich in der männlichen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Fürsten Milan Obrenowitsch IV. und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsuccession.

Bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist der Fürst an die Mitwirkung und Zustimmung der Nationalversammlung (Narodna Skupschtina) gebunden, welche entweder eine gewöhnliche oder eine große ist. Die gewöhnliche Nationalversammlung wird regelmäßig alle Jahre einberufen und besteht aus vom Fürsten ernannten und aus vom Volke theils direct, theils indirect gewählten Abgeordneten, deren Mandatsdauer auf 3 Jahre festgesetzt ist. 1 Abgeordneter soll auf 3000 Steuerzahler gewählt werden; doch wählen jeder Kreis und jede Kreisstadt, wenn in ihnen auch weniger als 3000 Steuerzahler sich befänden, einen Abgeordneten; die Stadt Belgrad wählt 2 Abgeordnete. Auf je 3 Abgeordnete kann der Fürst 1 Mitglied aus jenen Personen ernennen, welche sich durch Wissen und durch Erfahrung in den

<sup>1)</sup> Die Daten über den Elementar- u. Secundärunterricht beziehen sich auf den Territorialbestand vor dem Berliner Frieden 1878.

Staatsgeschäften auszeichnen. Die Wahlberechtigung besitzt jeder großjährige Serbe, welcher eine directe Steuer zahlt; jeder Wahlberechtigte kann auch zum Wahlmanne gewählt werden; dagegen ist zur Wählbarkeit als Abgeordneter das vollstreckte 30. Lebensjahr nebst der jährlichen Zahlung von mindestens 6 Thalern (öfter. Silberthalern) an directen Steuern vorgezeichnet. Active Soldaten sind weder wahlberechtigt, noch, gleich den Staatsbeamten und Rechtsanwälden, als Abgeordnete wählbar. — Die Abgeordneten zur großen Nationalversammlung werden vom Volke selbst gewählt und zwar in einer vierfach größeren Anzahl als für die gewöhnliche Skupschtina. Die große Nationalversammlung wird einberufen, um den Fürsten zu wählen, die Stellvertretung desselben anzuordnen, die Abänderung der Verfassung zu beschließen, Fragen von größerer Wichtigkeit zu entscheiden oder wenn es der Fürst für nothwendig erachtet. — Adel wird nicht verliehen.

Jede Gemeinde hat einen (auf zwei Jahre gewählten) Gemeindeausschuß als beschließendes Organ, neben welchem der Bürgermeister mit den Gemeinderäthen für die Vollziehung zu sorgen hat. Die patriarchalische (südslavische) Institution der Hauscommunien ist durch die Gesetzgebung geregelt.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Die Staatsverwaltung wird von dem Ministerrath geleitet, welchen die für die einzelnen Ressorts (für das Aeußere, für das Innere, für Cultus und Unterricht, für die Justiz, für die Finanzen, für das Kriegswesen und für die öffentlichen Bauten) ernannten Minister bilden. Neben diesen ist ein Staatsrath errichtet, der, außer consultativen Befugnissen, über Beschwerden gegen ministerielle Entscheidungen in schwierigen administrativen Fragen, über Kompetenzconflicte u. zu erkennen hat.

Die administrative Eintheilung des Fürstenthums ist in 21 Kreise, welche wieder in 75 Bezirke zerfallen; die Stadt Belgrad bildet ein selbständiges Verwaltungsgebiet. In jedem Kreise werden die Verwaltungsgeschäfte (incl. Finanzsachen) von einem Kreisamte wahrgenommen, welchem für die Stadt Belgrad die dortige Praefectur gleichgestellt ist; den Kreisämtern sind als politische Behörden die Bezirksämter untergeordnet.

Ordentliche Gerichte: der Cassationshof in Belgrad, das Appellationsgericht ebenda, die Geschworenengerichte, die Kreisgerichte und das Belgrader Stadtgericht, die Friedensgerichte in den Gemeinden.

Nach dem Budget für das Jahr 1881 sind die Staatseinnahmen mit 25,926,012 und die Staatsausgaben mit 25,714,543 Dinaren<sup>1)</sup> festgestellt. — Die Staatsschuld beträgt 31 $\frac{1}{2}$  Mill. Dinaren.

### Kriegswesen.

Alle Serben, mit Ausnahme der höchsten Staatsbeamten und der Geistlichen sind vom 20. bis zum 50. Lebensjahre wehrpflichtig. Das Heer ist aus den stehenden Truppen und der Nationalarmee gebildet. Bei den ersteren, welche den Cadre für die Nationalarmee bilden und sich durch die Einreihung von Rekruten nach dem Loose ergänzen, dauert die Dienstzeit 2 Jahre, worauf der Uebertritt in die Nationalarmee erfolgt, die außerdem alle Waffenfähigen der vorgenannten Altersclassen begreift und welche im Frieden nur zu Uebungen einberufen wird.

Truppenformation: im stehenden Heere, 10 Infanteriebataill. (à 4 Comp.), welche in 3 Regtr. zusammengezogen sind, 4 Cavallerieescadr., 28 Feld- und 4 Gebirgsbatterien (in 4 Regtr. zusammengezogen), 1 Pionier- und 1 Pontoniersbataill. (à 3 Comp.), 1 Trainabtheil.; in der Nationalarmee (im Frieden 22 Territorialcommanden formierend) 114 Infanteriebataill. I. und ebenso viele II. Classe, 40 Cav.=

1) 1 Dinar = 1 Franc.

Escadronen, 22 Artilleriecomp., 22 Pioniercomp. und 22 Sanitäts-, Train- und Arbeiterzüge.

Die organisationsmäßige Stärke beträgt:

	Friedensstand	Kriegsstand
Infanterie . . . . .	6,285 Mann	197,428 Mann
Cavallerie . . . . .	473 "	7,652 "
Artillerie (96 Geschütze im Frieden, 184 Gesch. im Kriege)	2,608 "	4,192 "
Genietruppe . . . . .	761 "	4,938 "
Commanden u. sonstige Branchen . . . . .	511 "	5,790 "
zusammen . . . . .	10,641 "	220,000 "

## Fürstenthum Montenegro.

Mit den im Berliner Friedensvertrage erlangten territorialen Erwerbungen besitzt das Fürstenthum Montenegro einen Flächeninhalt von 164,99 geogr. Qu.-M. (9030 Qu.-Kilom.) und eine Bevölkerung von 236,000 Seelen<sup>1)</sup> serbischer, zum kleinen Theile auch arnautischer Nationalität, die sich, mit Ausnahme von 4000 römischen Katholiken und ebenso vielen Muhammedanern, zur griechisch-orientalischen Kirche bekennen. Die Hauptstadt Zetinja zählt c. 2000 Einwohner. — Der vorherrschende Erwerbszweig ist die Landwirtschaft, namentlich die Viehzucht. Der Bergbau ist kaum dem Namen nach gekannt und die gewerbliche Thätigkeit besteht lediglich in der Hausindustrie. Zur Ausfuhr kommen Hammel, Ziegen, Käse, Fische, Sumach, Wein, Obst u. im jährlichen Gesamtwerte von etwa 2 Mill. fl. ö. W. An Telegraphenlinien stehen 444 Kilometer im Betriebe. — Die geistige Cultur ist äußerst gering. Der Elementarunterricht wurde im J. 1879 obligatorisch erklärt. In der Hauptstadt bestehen ein Priesterseminar, ein Realgymnasium u. eine höhere Töchterschule. Die Kirchenangelegenheiten der griechisch-orientalischen Confession ressortieren von einem Metropolit, der seine Consecration von der russischen heil. Synode erhält.

Die Staatsverfassung ist die absolut-monarchische. Die Würde des Fürsten ist in der männlichen Nachkommenschaft der Familie Petrowitsch-Njegosch erblich. Für die Vorbereitung der Gesetze ist ein Staatsrath eingesetzt. Es bestehen 5 Ministerien: für die Justiz u. das fürstliche Haus, für Inneres, Handel u. Bauten, für das Äußere, für den Krieg u. für die Finanzen. Die politische Einteilung ist in 23 Bezirke unter ebensoviele Bezirksamtleuten. Gerichtsbehörden sind der Cassationshof, der Appellationshof u. 12 Gerichte erster Instanz. — In besonders wichtigen Fällen wird die Skupschtina einberufen, in welcher die Hausväter, Ortsältesten u. Stammeshäuptlinge erscheinen. — Die Einnahmen des Landes werden auf 445,000 fl. ö. W. jährlich geschätzt. — Staatsschuld: 5 Mill. Francs.

Die ganze wehrfähige Bevölkerung ist im Kriegsfall in einer Miliz wehrpflichtig, welche im Frieden nur zu Waffenübungen zusammentritt. Dieselbe begreift die Feldtruppen mit 26,000 Mann (26 Bataillone, 4 Schwadronen, 17 Batterien mit 102 Kanonen) und die Reserve mit 8400 Mann (14 Bataill.), zusammen 34,400 Mann, wozu noch das letzte Aufgebot mit 18,000 Mann kommt.

Stehende Körper sind die fürstl. Leibgarde und die Gendarmerie.

1) Offizielle Angabe im gottsaischen Hofkalender für 1882.

# Ottomanisches Reich.

## Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das ottomanische Reich oder die Türkei begreift in Europa, zufolge des Berliner Friedensvertrags v. 13. Juli 1878, sieben unmittelbare Provinzen, die autonome Provinz Ostrumelien u. das tributpflichtige Fürstenthum Bulgarien, in Asien die unmittelbaren Provinzen und das tributäre Fürstenthum Samos, in Afrika das Vilayet Tripolis und den Vasallenstaat Aegypten.<sup>1)</sup> Die Provinzen Bosnien und Herzegowina wurden durch denselben Vertrag unter die österreichisch-ungarische Verwaltung gestellt.<sup>2)</sup> Nach den neuesten Angaben betragen Flächeninhalt<sup>3)</sup> und Volksmenge:

	Flächeninhalt		Einwohner	
	Geogr. Q.M.	Q.Kilometer		
Europäische Besitzungen . . . . .	4,971	273,693		7,473,573
Unmittelbare Provinzen . . . . .	3,157	173,820	(approx.)	4,660,000
Autonome Provinz Ostrumelien . . . . .	652	35,901	(Zähl. 1880)	815,513
Fürstenthum Bulgarien . . . . .	1,162	63,972	( = 1881)	1,998,080
Asiatische Besitzungen . . . . .	34,317	1,889,605		16,171,255
Unmittelbare Provinzen . . . . .	34,307	1,889,055	(approx.)	16,133,000
Fürstenthum Samos . . . . .	10	550	(Zähl. 1881)	38,255
Afrikanische Besitzungen . . . . .	73,013	4,020,350		18,410,000
Vilayet Tripolis . . . . .	18,766	1,033,350	(approx.)	1,010,000
Vizekönigreich Aegypten . . . . .	54,247	2,987,000	( = )	17,400,000
Summe für das ganze Reich . . . . .	112,301	6,183,648		42,054,828

In den unmittelbaren europäischen Provinzen und Ostrumelien, von welchen allein in nachfolgender Darstellung gesprochen wird, beziffert sich die Volksdichtigkeit mit 1437 Menschen auf 1 Q.Meile.

In den unmittelbaren Provinzen sind die Hauptnationen die Türken und Tataren, die Griechen und die Albanesen, welche sich an Zahl so ziemlich das Gleichgewicht halten und von der Gesamtbevölkerung etwa 72 Procent in Anspruch nehmen dürften. An diese schließen sich die Bulgaren, worauf Serben, Tschecken, Armenier, Zinzaren, Araber, Juden, Zigeuner und abendländische Europäer (Franken) folgen. In Ostrumelien wurden bei der Zählung v. J. 1880 unterschieden: 573,231 Bulgaren, 174,759 Türken, 42,516 Griechen, 19,524 Zigeuner, 4177 Israeliten und 1306 Armenier. Bezüglich der Religionsbekenntnisse können geschätzt werden:

	Unmittelbare Provinzen	Ostrumelien
Muhammedaner . . . . .	2,330,000	180,000
Befenner der griechisch-orthodoxen Kirche . . . . .	2,000,000	611,800
„ „ römisch-katholischen „ . . . . .	200,000	18,000
„ „ gregorian.-armen. „ . . . . .	70,000	1,300
„ „ protestantischen „ . . . . .	10,000	200
Israeliten . . . . .	50,000	4,200

Die Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Konstantinopel dürfte ungefähr 600,000 Menschen betragen. — Die ostrumel. Hauptstadt Philippopel zählt (1880) 24,503 Einwohner.

1) Durch die Convention vom 4. Juni 1878 wurde die Insel Cypern factisch an Großbritannien abgetreten. Der britischen Regierung wurde nämlich die Besetzung u. Verwaltung dieser Insel überlassen, welche von ihr nur in dem Falle zu räumen ist, wenn Rußland die während des letzten Krieges in Armenien gemachten Eroberungen der Pforte zurückgeben sollte. — Aufolge Vertrags v. 12. Mai 1881 trat das Veyit Lunis unter das Protectorat Frankreichs. Dasselbe wurde durch den Bey in dem Decrete vom 8. Juni 1881 amtlich und definitiv bestätigt.

2) Auch hat sich Oesterreich-Ungarn das Besatzungsrecht im Sandschal von Kowibazar vorbehalten.

3) Vgl. Gothaischer Postkalender pro 1882.

## Urproduction.

Die Türkei ist von der Natur so überreich mit allen Gaben ausgestattet, daß sie bei nur einigermaßen rationeller Bewirtschaftung eines der einträglichsten Länder in Europa sein müßte; allein die Ignoranz eines großen Theils der Bevölkerung, die Sorglosigkeit und Unthätigkeit der Bauern und sohin der Mangel an Arbeitskräften, der Abgang von Capitalien und Communicationsmitteln verursachen, daß der fruchtbarste Boden häufig verödet liegt und in vielen Gegenden die prachtvollsten Flächen nur mit üppigem Unkraut bedeckt sind.

Der Ackerbau wird in höchstem Grade primitiv betrieben, was zur Folge hat, daß die Produktionsmenge der Getreidefrüchte, unter welchen Weizen und Mais die erste Stelle einnehmen, verhältnismäßig nicht groß ist, wengleich sie eine Ausfuhr gestattet. Reis wird in Macedonien stark gebaut. Die Cultur von Handelspflanzen ist durch das Klima sehr begünstigt. Unter denselben steht der Tabak oben an, dessen Anbau für viele Landestheile, namentlich in Macedonien, eine Quelle des Wohlstandes bildet und einen bedeutenden Ausfuhrartikel in seinem Erzeugnisse abgiebt; im Jahre 1880 wurde seine Production in den in Rede stehenden Provinzen auf 14,336,000 Kilogramm geschätzt. In Macedonien und dem Districte Gallipoli wird die Baumwolle gepflanzt, ebenfalls zum Exporte.

Der Obstbau ist allgemein und auch auf Südfrüchte gerichtet. Die Cultur der Olivenbäume gehört in den Küstenländern des Archipels und des adriatischen Meeres, sowie auf der Insel Candia zu den wichtigsten Zweigen der dortigen Landwirtschaft, und das Olivenöl behauptet im türkischen Exporte einen hervorragenden Platz. Wein ist ein Hauptproduct; der Rosenzucht wird besonders in Thracien, der Delbereitung wegen, große Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Viehzucht, eine Haupterwerbsquelle der Landbewohner, liefert Ausfuhrartikel, namentlich Felle, Schafwolle u. Ziegenhaare. Auch die Bienen- und Seidenraupenzucht sind von Wichtigkeit und Rohseide ist eine ansehnliche Stapelwaare. Die Seefischerei ist einträglich; die Forstwirtschaft dagegen steht auf der tiefsten Stufe.

Der Bergbau liegt ganz darnieder, obschon das Land reiche Erzlager zu besitzen scheint. Am meisten sind noch die Eisenminen benutzt. — Salz wird aus dem Meere, aus Salzmorästen und aus Salzquellen gewonnen.

## Gewerbliche Industrie, Handel und Verkehr.

Die Türkei ist hinsichtlich der meisten Fabrikate an das Ausland gewiesen. Die einheimische Industrie wird größtentheils häuslich betrieben; sie liefert hauptsächlich Kleidungsstücke für den Localbedarf, Teppiche, Thongefäße, Waffen, Filigranarbeiten, Kupfergefäße, Leder, Seidenstoffe, Parfümerien zc.

Nach den offiziellen Aufzeichnungen wird für das Jahr 1878 der Wert des auswärtigen Handels der unmittelbaren Provinzen der europäischen u. asiatischen Türkei in der Einfuhr mit 180<sup>1</sup>/<sub>10</sub> Mill. und in der Ausfuhr mit 75<sup>5</sup>/<sub>10</sub> Mill. fl. ö. W. angegeben, während in ruhigen Zeiten der gesammte Verkehr einen Jahreswerth von 360 Mill. fl. erreichen soll.

Die Zahl der Schiffe, welche die ottomanischen Häfen des mittelländischen u. schwarzen Meeres berührten, betrug im Jahre 1878/79 183,737, wovon 37,894 fremde u. 11,539 ottomanische Schiffe weiter Fahrt u. 134,304 ottoman. Küstenfahrer. Der gesammte Tonnengehalt war 19,513,559, wovon 7,021,008 auf Constantinopel entfielen, welsch' letztere Ziffer sich im J. 1880 auf 7,404,401 steigerte.

Die gesammte türkische Handelsmarine hat einen Tonnengehalt von ungefähr 200,000 Registertonnen. Die Anzahl der Seeschiffe mit mindestens 50 Registertons betrug im Sommer 1880 384 mit 67,317 Tonnen, darunter 10 Dampfer mit 5579 Tons.



An Eisenbahnen befinden sich gegenwärtig in den in Rede stehenden Provinzen 1141 Kilometer im Betriebe. — Die kaiserl. ottomanische Bank in Konstantinopel, mit einem Grundcapitale von  $2\frac{7}{10}$  Mill. Livres Sterling, ist mit dem ausschließlichen Rechte der Notenemission betraut.

### Unterrichtswesen.

Nach der neuesten Gesetzgebung sollen im ottomanischen Reiche bestehen: von den Gemeinden erhaltene Primärschulen, in welchen der Unterricht für die Kinder von 6 bis 11 Jahren obligatorisch ist, höhere Primärschulen, Vorbereitungsschulen für den Secundärunterricht, kaiserl. Lyceen, je eines in jedem Wilajetshauptorte, ferner die höhere Normalschule u. die kaiserl. Universität in Konstantinopel. Die letztere begreift 3 Facultäten für Literatur, für die Rechte u. für die mathematischen u. Naturwissenschaften. Außerdem sind errichtet die kaiserl. Schule zur Ausbildung, von Civilbeamten, die kaiserl. Schule für Brücken u. Chausseen, die Kriegsschule, die Genie- und Artillerieschule, die Militärmedicinalschule, alle mit dem Sitze in der Hauptstadt, die Marineschule auf der Insel Chalki, die Collegien an den Moscheen (Medressés) für den muselmännischen Priesterstand, die Klosterschulen, die theologischen Lehranstalten der Christen.

### Cultus.

Die Staatsreligion im ottomanischen Reiche ist der Islam, neben welchem jedoch die freie Ausübung aller anderen anerkannten Glaubensbekenntnisse verfassungsmäßig gewährleistet ist. An der Spitze des Islams steht, als Khalife und Nachfolger des Propheten, der Großsultan, welcher in dieser Würde durch den Scheik-ul-Islam, den obersten Chef der muhammedanischen Priesterschaft, vertreten wird.

In der griechisch-orientalischen Kirche des ottomanischen Reichs ist die oberste geistliche Gewalt dem ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel<sup>1)</sup> im Vereine mit der heiligen Synode übertragen, welche letztere aus den 4 Metropolitnen, die das Patriarchatsiegel führen, und 6—8 anderen vom Patriarchen berufenen Metropolitnen zusammengesetzt ist; doch können an ihren Berathungen alle in Konstantinopel anwesenden griechischen Kirchenfürsten theilnehmen. — Für die erledigte Stelle des Patriarchen werden von den Mitgliedern der heil. Synode und den in der Residenzstadt anwesenden Erzbischöfen und Bischöfen aus den Metropolitnen drei Candidaten gewählt, aus welchen dann einer von der versammelten „Nation“ (d. i. einer aus geistlichen und weltlichen Notabeln bestehenden Versammlung) durch Acclamation als würdig bezeichnet wird; der Sultan ertheilt die Investitur. — Dem Patriarchen unterstehen unmittelbar die Metropolitnen, Erzbischöfe und Bischöfe, welche alle von ihm gemeinsam mit der Synode ernannt und hierauf von der Pforte bestätigt werden. — Dem griechisch-orientalischen Glauben gehören in den unmittelbaren europäischen Provinzen mit Ostrumelien 37 Metropolitnen und Erzbischöfe und etwa 40 Bischöfe an.

Die römisch-katholische Kirche besitzt in diesen Provinzen: einen Patriarchalvicar in Konstantinopel, 3 Erzbischöfe und 3 Bischöfe vom lateinischen Ritus, einen armenisch-unierten Patriarchen und einen bulgarisch-unierten Bischof in Konstantinopel.

Der oberste Kirchenfürst der gregorianischen Armenier in der Türkei ist deren Patriarch in Konstantinopel; er steht nur dem Range nach unter dem Oberhaupte der ganzen armenischen Kirche, dem Katholikos in Etchmiadzin (in Russisch-Armenien), von welchem er sonst ganz unabhängig ist.

1) Unabhängig sind von ihm die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien u. Jerusalem.

Die Israeliten haben in dem Großrabbiner von Konstantinopel ihren höchsten geistlichen Vorstand.

### Staatsverfassung.

Das ottomanische Reich ist zufolge der Verfassung vom 11. (23.) Decbr. 1876 eine constitutionelle Monarchie. Der Großsultan (Kaiser) ist Souverän und Padiſchah aller Ottomanen, welchen vollständige Gleichheit vor dem Gesetze zugesprochen ist. Die Souveränität gebührt dem ältesten Prinzen der Dynastie Osman.

Als gesetzgebender Körper des Reichs ist die Generalversammlung bestimmt, bestehend aus 2 Kammern, dem Herrenhause oder dem Senat und der Deputiertenkammer. Die Mitglieder des Senats werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt; sie müssen mindestens 40 Jahre alt sein und ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der Deputierten nicht überschreiten, welche letztere wieder so bestimmt ist, daß je ein Deputierter auf 50,000 männliche Ottomanen entfällt. Als Deputierter ist jeder unbescholtene Staatsbürger wählbar, welcher türkisch sprechen kann und mindestens 30 Jahre alt ist. Das Mandat hat eine vierjährige Dauer und ist unvereinbar mit einer Staatsanstellung, ausgenommen jener eines Ministers. Der Deputiertenkammer ist das Recht der Ministeranklage zugesprochen.

Die Provinzen sollen nach dem Principe der Decentralisation organisiert sein und in ihren Generalräthen die Vertretungskörper zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung besitzen. Die Gemeindeangelegenheiten werden von den gewählten Municipalräthen besorgt.

Der Provinz Ostrumelien ist durch den Berliner Friedensvertrag v. 13. Juli 1878 eine administrative Autonomie, unter der directen politischen und militärischen Autorität des Sultans verliehen worden. Die Verfassung dieser Provinz ist durch das organische Statut vom 14. (26.) April 1879 geregelt. Als Repräsentant des Kaisers fungiert ein von ihm mit Zustimmung der Großmächte auf 5 Jahre ernannter christlicher Generalgouverneur, welcher in Gemeinschaft mit der Provinzialversammlung, vorbehaltlich der landesherrlichen Sanction, über die Provinzialgesetze beschließt. Die Provinzialversammlung besteht: 1) aus Mitgliedern von Rechtswegen (dem Mufti, dem geistlichen Chefs der fünf christlichen Religionsgenossenschaften, dem Hauptrabbiner, den Präsidenten des Oberjustizhofs u. des Obergerichtshofs für streitige Verwaltungssachen, dem Finanzcontroleur); 2) aus 36 Mitgliedern, welche direct von der Bevölkerung gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert werden; 3) aus 10 Mitgliedern, welche vom Generalgouverneur auf 2 Jahre ernannt werden. Das Wahlrecht ist von dem Besitze des ostrumelischen Indigenats, von dem Wohnsitze im Lande, von dem Besitze liegender Güter, eines Handels- oder Gewerbeetablissemments, eines Amtes, Diploms u., das active auch von dem zurückgelegten 21., das passive von dem vollendeten 25. Lebensjahre abhängig.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Die obersten administrativen Behörden sind folgende 10 Ministerien: für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Polizei, für den öffentlichen Unterricht, für Handel u. Ackerbau, für die öffentlichen Arbeiten, für die Justiz, für die Finanzen, für das Kriegswesen und für die Marine. Neben denselben bestehen ein Staatsrath und ein Rechnungshof.

Die Verwaltung in den Provinzen (Wilajets) ist den Generalgouverneuren (Wali) anvertraut, welchen die Mutesjarifs, die sich an der Spitze der Districte (Sandschaks) befinden, untergeordnet sind, von denen wiederum die Kaimakams als leitende Beamte in den Kantonen (Kazas) dependieren. Jedem dieser Verwaltungschefs ist ein Verwaltungsrath beigegeben.

Die Justiz ist von der Verwaltung getrennt. Ein „hoher Gerichtshof“, dessen Mitglieder dem Senate, dem Staatsrathe, dem Cassations- und Appellhofe entnommen werden, hat über die Minister und über Personen, die wegen Hochverraths angeklagt sind, abzurtheilen.

Nach dem Budget für das Jahr 1880/81 sind die Staatseinnahmen mit 16,156,000, die Staatsausgaben mit 17,039,000 türkischen Pfund (à 100 Piafter = 18 deutsche Reichsmark) festgesetzt worden. Die Staatsschuld betrug am 1. Januar 1878 c. 6130 Mill. Francs.

**Ostrumelien.** Die Verwaltungsgeschäfte der Provinz werden von 6 Generaladministratoren in Philippopol geleitet, welche den Geheimen Rath des Generalgouverneurs bilden. Diese sind: der Generalsecretär u. Director des Innern, die Directoren der Justiz, der Finanzen, für Ackerbau, Handel u. öffentliche Arbeiten, des öffentlichen Unterrichts, der Commandant der Miliz u. Gendarmerie. Ostrumelien ist in 6 Departements u. 28 Cantone eingetheilt. In jedem Departement wird die innere Verwaltung von dem Präfecten geleitet, neben welchem ein Generalkath als Vertretung besteht; in den Cantonen sind die Paillis (Amtmänner) die Verwaltungsorgane. — Das Provinzialbudget wurde für das Jahr 1881/82 mit 84,274,802 Piaftern (d. i. e. 8 1/2 Mill. fl. ö. W.) in Einnahme u. Ausgabe votiert.

### Kriegswesen.

Das Wehrsystem beruht in der Türkei auf dem Princip der allgemeinen Militärpflicht, verbunden mit dem Rechte des Loskaufs vom Dienste im stehenden Heere<sup>1)</sup>. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 20. Altersjahre. Die Dienstzeit beträgt bei den Landtruppen 20 Jahre, nämlich 6 Jahre im stehenden Heere oder Nizam (davon präsent 2—3 Jahre bei der Infanterie und 4 Jahre bei den anderen Waffen), 4 Jahre im ersten und ebensolange im zweiten Aufgebote der Landwehr (Redif) und 6 Jahre im Landsturm. Bei der Kriegsmarine dient der Wehrpflichtige 8 Jahre activ u. 4 Jahre im Redif.

Nach der neuen seit Ende Mai 1880 zum Geseze gewordenen Heeresorganisation umfaßt der Nizam an Operationstruppen 48 Linieninfanterieregimenter (à 4 Bataill. zu 4 Comp.), 12 Schützenbataillone, 36 Cavallerieregtr. (à 5 Escadr.), 6 Feldartillerieregtr. (à 14 Batterien zu 6 Geschützen), 6 Geniebataillone u. 6 Telegraphencomp., 6 Trainbataill. zc; an Besatzungstruppen 12 Regtr. u. 3 Bataill. Infanterie, 1 Cavallerieregtr., 6 Feldbatterien in Arabien, 3 Regtr. u. 43 selbständ. Abtheilungen Festungsartillerie und 2 Regtr. technische Artillerie. Die Organisation eines jeden der beiden Aufgebote der Landwehr soll der Organisation der Operationstruppen des stehenden Heeres entsprechen und demnach jedes Aufgebote 48 Infanterieregtr., 12 Schützenbataill., 36 Cavallerieregtr., 6 Feldartillerieregtr., 6 Geniebataill. zc. begreifen. Gegenwärtig sind jedoch erst die Infanterie- und 2 Artillerieregtr. von den Redifformationen organisiert. Nizam u. jedes der beiden Redifaufgebote sollen in je 6 Armee-corps aufgestellt und diese 18 Armee-corps sollen in 6 Armeen zusammengezogen werden. — Die Friedensstärke der ottomanischen Armee beträgt 100,000 Mann; die Kriegsstärke der organisierten Formationen ist folgende:

	Stehendes Heer	Landwehr	Zusammen
Infanterie . . . . .	Mann 252,000	384,000	636,000
Cavallerie . . . . .	20,000	—	20,000
Artillerie . . . . .	30,000	5,000	35,000
Genietruppe . . . . .	5,000	—	5,000
Sonstige Formationen . . . . .	25,000	—	25,000
Summe . . . . .	332,000	389,000	721,000
Zahl der Feldgeschütze . . . . .	504	168	672

1) Die Christen bleiben auch fernerhin gegen eine Taxe von 36 Piaftern pro Kopf vom Heeresdienste befreit oder werden der Marine zugetheilt.

Die Kriegsflotte hat derzeit folgenden Bestand:

	Fahrzeuge	Kanonen	Pferdekräfte
Panzerfahrzeuge . . . . .	16	163	46,764 effectiv
Anderer Dampfer . . . . .	70	464	14,238 nominell
Segelfahrzeuge . . . . .	37	—	—
Zusammen . . . . .	123	627	61,002

Ostrumelien. Diese Provinz besitzt ihre besondere Miliz, in welche der Eintritt für alle männlichen Eingeborenen, mit wenigen Ausnahmen, vom 20. Altersjahre an obligatorisch ist. Die Dienstzeit dauert 12 Jahre u. zwar je 4 Jahre im I. und II. Aufgebot u. in der Reserve. In jedem ihrer Aufgebote zählt die Miliz 12 Bataillone, zusammen somit 24 Bataillone mit einer Kriegsstärke von 25,164 Mann; dazu kommen im Kriege Reservebataillone, Cavallerie u. Artillerie. Der Friedenspräsenzstand, incl. Gendarmerie, beträgt 5514 Mann. Ottomanische Truppen können nur an den Grenzen dieser Provinz garnisonieren u. bloß bei bedrohter Sicherheit vom Generalgouverneur in das Land berufen werden.

## Fürstenthum Bulgarien.

### Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das Fürstenthum Bulgarien besteht aus den früher türkischen Districten Sophia, Widdin, Tirnowa, Rustschuk u. Varna und begreift ein Areal von 1162 geogr. Quadratmeilen oder 63,972 Quadr.-Kilom. Die Zählung vom 1. Jan. 1881 ergab eine Bevölkerung von 1,998,060 Seelen. Auf 1 Qu.-M. leben somit 1720 Menschen. Die Hauptstadt Sophia besitzt nach demselben Census 20,541 Einwohner.

Die Bevölkerung ist zumeist bulgarischer Nationalität und überwiegend griechisch-orientalischen Glaubens. Die Anzahl der Muhammedaner ist derzeit auf 300,000 zu schätzen.

### Arproduction, Industrie und Verkehr.

Der Boden des Fürstenthums ist überaus fruchtbar und liefert einen Ueberfluß an Getreide (Mais, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hirse), ferner viel Bohnen, Tabak (1880 2,322,000 Kilogramm) und Wein. Die Waldarea ist umfangreich; von den Hausthieren werden am meisten die Schafe gehalten. Von Bergwerken sind die an einigen Orten vorkommenden Eisenerz- und Steinkohlengruben zu erwähnen, deren Ausbeute aber bisher vernachlässigt wurde. Wirtschaftlich bedeutend ist die Seidenraupenzucht, mit welcher eine Seidenindustrie in Verbindung steht, die namentlich in der Stadt Tirnowa in größerem Style betrieben wird. Sonst sind von den Zweigen gewerblicher Thätigkeit die Erzeugung von grobem Tuche, die Fabrication von Schuhen, Sattelzeug und Thonwaaren in Rustschuk, von Pelzwerk, von Filigranwaaren aus Gold und Silber in Widdin, von ordinären Eisen-, von Seiler- u. Riemenwaaren in Gabrova, von Leder, Strümpfen und Shawls in Samakow beachtenswert.

Der auswärtige Handel des Fürstenthums erreichte im Jahre 1879 einen Wert in der Einfuhr von 32,137,792 und in der Ausfuhr von 20,092,854 Lews (Francs). Die wichtigsten Exportartikel sind Getreide (für 7,339,827 Lews), Thiere (für 3,665,463 Lews), Felle und Schafwolle.

Von Eisenbahnen gehört die Linie Rustschuk-Varna, 224 Kilom. l., dem Lande

an. Die Länge der Staatsstrophographenlinien betrug am 1. Jan. 1881 2170,9 Kilometer. — In Sophia hat die bulgarische Nationalbank ihren Sitz mit einem Actien=capitale von 8 Mill. Francs.

### Unterrichts- und Kirchenwesen.

Das Unterrichtsweisen befindet sich in der Organisation. Die Unterhaltung der Volksschulen, deren Besuch obligatorisch ist, obliegt den Gemeinden, während die Errichtung von Gymnasien, Real- u. Handelsschulen der Regierung anheimfällt. Vom Staate sollen auch die Kosten für eine Hochschule, für Lyceen, 4 Lehrerbildungsanstalten u. 4 geistliche Seminare bestritten werden. In Sophia besteht eine Militärschule. — Die griechisch-orthodoxe Kirche in Bulgarien bildet eine selbstständige Landeskirche, an deren Spitze die heilige Synode u. der Exarch mit 8 Erzbischöfen und Bischöfen sich befinden. Doch dependiert ein Theil der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen noch immer direct von dem Patriarchen in Konstantinopel und für diesen besteht ein Bischof in Varna. — Allen ConfeSSIONen im Lande ist vollständige Religionsfreiheit zugesichert.

### Staatsverfassung.

Bulgarien wurde durch den Berliner Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 zu einem selbständigen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Suzeränität des ottomanischen Kaisers mit einer christlichen Regierung erhoben. Zum Fürsten des Landes wurde von der Notabelnversammlung Alexander Prinz von Battenberg am 17. (29.) April 1879 gewählt und dessen Würde nach der agnatischen Succession erblich erklärt.

Nach der Constitution vom 16. (28.) April 1879 übt der Fürst die gesetzgebende Gewalt mit der Nationalversammlung aus. Die „gewöhnliche Nationalversammlung“ besteht aus Abgeordneten, welche aus directen Volkswahlen im Verhältnisse von 1 auf je 10,000 Einwohner hervorgehen und auf 3 Jahre berufen werden. Alle bulgarischen Bürger, welche die bürgerlichen und politischen Rechte genießen, besitzen mit dem erreichten 21. Lebensjahre das active und mit dem 30. Lebensjahre, sowie wenn sie lese- und schreibkundig sind, das passive Wahlrecht. Active Militärpersonen, Mönche und Beamte im betreffenden Wahlbezirke sind nicht wählbar (Wahlgesetz v. 17./29. Dec. 1880). Wenn es sich um die Veränderung der Landesgrenzen, um die Abänderung der Verfassung, um die Wahl eines neuen Fürsten und um die Bestellung der Regentschaft handelt, wird die „große Nationalversammlung“ berufen, deren Mitglieder ebenfalls aus directen Volkswahlen, aber in der doppelten Anzahl der Abgeordneten zur gewöhnlichen Nationalversammlung hervorgehen. Durch ein Gesetz v. 1. (13.) Juli 1881 wurde der Fürst für die Dauer von 7 Jahren mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet, wonach er Decrete erlassen kann, welche neue Institutionen schaffen, Verbesserungen in allen Zweigen der inneren Verwaltung einführen und den regelrechten Gang der Regierung sichern. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze; Adelsverleihungen u. andere Auszeichnungen (mit Ausnahme militärischer Decorationen) dürfen nicht bestehen.

### Staatsverwaltung und Staatshaushalt.

Es sind 6 Ministerien errichtet: für die auswärtigen Angelegenheiten u. den Cultus, für das Innere, für den öffentlichen Unterricht, für die Finanzen, für die Justiz, für das Kriegswesen, ferner ein Staatsrath, der aus den Ministern, einem griechisch-orthodoxen Erzbischof, einem Mufti, dem Großrabbiner, 4 vom Fürsten ernannten u. 8 gewählten Mitgliedern gebildet wird.

Das Fürstenthum zerfällt für die politische Verwaltung in 21 Kreise mit Präfecten und gewählten Generalräthen; die Kreise zerfallen in 58 Bezirke mit Unterprä-

fecten. — Gerichtsbehörden: oberster Gerichtshof, 3 Appellhöfe, 9 Gerichtshöfe I. Instanz, 58 Friedensgerichte.

Staatsbudget für 1881: Einnahmen 23,114,500, Ausgaben 26,583,287 Lews.

### Kriegswesen.

Durch das Gesetz v. 18. (30.) December 1880 ist die unbedingte allgemeine Wehrpflicht eingeführt; sie beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre. Die Dienstzeit ist für die Infanterie u. Cavallerie auf 10 Jahre (2 Jahre activ, 8 Jahre in der Reserve), für die anderen Waffen auf 8 Jahre (3 Jahre activ, 5 Jahre in der Reserve) festgesetzt. Bis zum 40. Lebensjahre dauert die Verpflichtung für den Landsturm. Mittelschüler dienen nur 2 Jahre, Studierende höherer Lehranstalten 6 Monate activ.

Truppenformation: 23 Druschinen (Bataillone) Infanterie à 4 Comp., 1 Cavallerieregt. zu 4 Sotnien u. 1 Sotnie fürstl. Garde, 1 Regiment u. 1 Detachement Feldartillerie mit 10 Batterien (à 6 Gesch.), 1 Festungsartilleriecompagnie mit 1 Mitrailleusenbatterie, 2 Sappeurcompagnien. Die effective Stärke ist: 14,467 Mann Infanterie (im Kriegsetat 23,483 M.), 795 M. Cavallerie, 1464 M. Artillerie u. 264 M. Sappeure, zusammen 16,990 Mann; hierzu 19,322 Mann Reserve, mit welcher der effective Gesamtstand der Armee 36,312 Mann beträgt. Nach erfolgter vollständiger Durchführung des Wehrsystems wird Bulgarien 75—80,000 Mann in das Feld stellen können.

### Berichtigung zur „Bevölkerung des Deutschen Reichs“.

Nach den vom kaiserl. statistischen Amte in Berlin rectificierten Zusammenstellungen über die Volkszählung am 1. December 1880 sind auf Seite 55 und 56 zu ändern, wie folgt:

	Bevölkerung		
	Männlich	Weiblich	Zusammen
Preußen . . . . .	13,414,866	13,864,245	27,279,111
Stadtkreis Berlin . . . . .	542,829	579,501	1,122,330
Provinz Brandenburg . . . . .	1,124,547	1,142,278	2,266,825
= Schlesien . . . . .	1,908,182	2,099,743	4,007,925
= Rheinland . . . . .	2,042,857	2,031,143	4,074,000
Hohenzollern'sche Lande . . . . .	32,453	35,171	67,624
Baden . . . . .	765,310	804,944	1,570,254
Landescommissariat Constanz . . . . .	137,847	144,485	282,332
= Freiburg . . . . .	218,952	235,269	454,221
= Karlsruhe . . . . .	200,016	206,957	406,973
= Mannheim . . . . .	208,495	218,233	426,728
Oldenburg . . . . .	167,838	169,640	337,478
Waldeck-Pyrmont . . . . .	26,938	29,584	56,522
Deutsches Reich . . . . .	22,185,433	23,048,628	45,234,061

Außerdem sind zu berichtigen: Seite 55 Prov. Hannover, weibl. Bevölk. 1,059,508; — S. 56, S.-Meiningen, männl. Bevölk. 101,418; — Bremen, weibl. Bevölk. 81,130.



Erzeugnisse	Österreich	Ungarn	Zusammen
Quecksilber metr. Ctr. . . . .	3,691	181	3,872
Braunstein, „ „ . . . . .	88,744	24,078	112,822
Mauu „ „ . . . . .	21,038	1,201	22,239
Graphit „ „ . . . . .	137,177	—	137,177
Schwefel „ „ . . . . .	4,919	68	4,987
Stein- u. Braunkohlen, metr. Ctr. . . . .	143,102,780	18,491,436	161,594,216
Asphalt u. Bergöl, „ „ . . . . .	11,696	18,246	29,942
Kochsalz, metr. Ctr. . . . .	2,428,256	1,640,274	4,068,530
Industrialsalz, metr. Ctr. . . . .	131,131	39,735	170,866

Seite 19. Im Jahre 1880 betragen die Handelswerte der Ein- und Ausfuhr im österreichisch-ungarischen Zollgebiete, in Mill. Gulden ö. W.:

Waarengattungen.	Einfuhr	Ausfuhr	Waarengattungen.	Einfuhr	Ausfuhr
1. Rohstoffe . . . . .	320,6	304,2	aus sonst. organ. Stoffen . . . . .	51,7	80,9
a) Hilfsstoffe f. d. Industrie . . . . .	186,0	160,9	Verzehrungsgegenstände . . . . .	38,5	117,3
aus d. Thierreiche . . . . .	80,2	68,5	Chemische Producte . . . . .	36,7	24,3
aus d. Pflanzenreiche . . . . .	90,3	73,1	Metalle u. Metallwaaren . . . . .	20,6	29,8
aus d. Mineralreiche . . . . .	15,5	19,3	Kunstgewerbe . . . . .	16,2	9,4
b) Genussmittel . . . . .	134,6	143,3	Maschinen, Transportm., Instrumente . . . . .	12,2	13,2
aus d. Thierreiche . . . . .	16,7	50,0	Erzeugn. aus nichtmetall. Mineralien . . . . .	12,1	26,0
aus d. Pflanzenreiche . . . . .	117,6	91,4	Summe 1. u. 2. . . . .	613,5	676,0
aus d. Mineralreiche . . . . .	0,3	1,9	3. Edle Metalle u. Münzen . . . . .	32,2	22,5
2. Fabrikate . . . . .	292,9	371,8	Hauptsumme . . . . .	645,7	698,5
Textilindustrie . . . . .	104,9	70,9			

Seite 20. Verkehr in sämmtlichen Seehäfen 1880:

	eingelaufen		ausgelaufen	
	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen
Österreichische Häfen . . . . .	47,045	5,911,885	46,907	5,913,720
Ungarische „ . . . . .	4,474	467,187	4,444	463,623
Zusammen . . . . .	51,519	6,379,072	51,351	6,377,343

Seite 39 und 40. Die beiden Postdirectionen für Wien u. Niederösterreich und die Telegraphendirection in Wien wurden auf Grund der Allerh. Entschliessung v. 12. Novbr. 1881 in eine Postdirection für Oesterreich unter der Enns vereinigt. — Die dem k. k. Handelsministerium bisher unterstellten gewerblichen Fachschulen wurden (vom 1. Januar 1882 an) dem Ressort des k. k. Unterrichtsministeriums überwiesen.

Seite 45. Die beiden gesonderten Abtheilungen der königlichen Curie (Cassationshof u. oberster Gerichtshof) werden am 1. Januar 1882 vereinigt.

Seite 46. Die oberste Verwaltung des vormaligen kroat.-slavon. Grenzgebietes geht vom 1. Januar 1882 an auf die königl. Landesregierung in Agram über.

## Bosnien und Herzegowina.

Seite 53. Zuzolge der jüngst mit der römischen Curie abgeschlossenen Convention bestehen für die katholische Kirche in diesen Ländern 1 Erzbischof in Sarajevo u. 3 Bischöfe. — Die finanzielle Gebarung des Jahres 1880 ergab für beide Länder eine Nettoeinnahme von 5,591,292 und eine Nettoausgabe von 5,578,790 fl. ö. W. — Mit kaiserl. Entschliessung v. 24. Octbr. 1881 wurde ein provisorisches Wehrgesetz genehmigt. Darnach sind alle wehrfähigen Landesangehörigen vom vollendeten 20. Lebensjahre an zu einem dreijährigen Dienste in der Linie und zu einem neunjährigen in der Reserve verpflichtet; die Geistlichen, Aerzte, Apotheker und Volksschullehrer sind von dem Eintritte in die bewaffnete Macht bleibend befreit.